Cornell Library
AK 5 T
B816++
1582

Cornell Library
AK 5 T
B816++
1582

The date shows when this volume was taken
To keep copy the call No. and give

MSS7
K20

Befreyhung des Halßgerichts
Ist gegen
1
von
Ruperto dem Jüngsten, Pfalzgraffen bey Rhein, vnnd
Hertzogen in Bayern, am Montag nach Valentini
Ao. 1384.
2
Friderico quarto, Burggraffen zu Nürmberg, eo-
dem die et Anno, ut supra
3
Sigismundo Caesare vorige beede befreyhungen
confirmiret, Michaelis Ao. 1414.
Alle drey brieffe zu Nürmberg datiret.
Landbuch fol.

MS54
K20
BK
A. 4421.

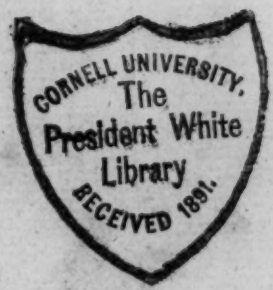

Brandenburg - Anspach and Bayreuth - George Frederick margrave

Peinliche Halßgerichts-Ordnung/

Des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren/ Herrn Georg Friderichen Marggrauen zu Brandenburg/in Preussen/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Auch in Schlesien zu Jegerndorff/ Hertzogen/ Burggrauen zu Nürmberg/ vnd Fürsten zu Rügen ꝛc.

Welcher massen in J. F. G. Landen vnd Fürstenthumen / in Peinlichen Sachen einzuziehen / zufragen / zurichten/zustraffen/vnd zuuolfahren/ꝛc. Jtzo auff das newe wider vbersehen / gemehrt vnd verbessert/Sampt einer Vorrede/ꝛc.

Anno Domini M. D. LXXXII.

Dono accepit a Dno Compatre ... Joh. Carl Munzner

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

Im 5. Buch Mose / am 17. Capitel. V. 12.

RIchter vnd Amptleute soltu dir setzen / in allen deinen Thoren / die dir der HERR dein Gott geben wird / vnter deinen Stämmen / daß sie das Volck richten mit rechtem Gericht. Du solt das Recht nicht beugen / Du solt auch kein Person ansehen / noch Geschencke nemen / Denn die Geschencke machen die Weisen blind / vnd verkeren die Sachen der Gerechten. Was Recht ist / dem soltu nachjagen / Auff daß du leben / vnd einnemen mügest das Land / das dir der HErr dein Gott geben wird.

Im Andern Buch der Chronicken / am 19. Cap. V. 6

VNd Josaphat bestellet Richter im Lande / in allen vesten Stedten Juda / in einer jetzlichen Stadt etliche / vnd sprach zu den Richtern: Sehet zu / was jr thut / Denn jr haltet das Gericht nicht den Menschen / sondern dem HErrn / Vnd Er ist mit euch im Gericht. Darumb last die Furcht des HErrn bey euch sein / vnd hütet euch / vnd thuts. Dann bey dem HErrn vnserm Gott / ist kein vnrecht / noch ansehen der Person / noch annemen des Geschencks.

Zun Römern am 13. Cap. V. 1.

JEderman sey vnderthan der Oberkeit / die Gewalt vber jn hat. Denn es ist keine Oberkeit / on von Gott. Wo aber Oberkeit ist / die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Oberkeit setzet / der widerstrebet Gottes Ordnung / Die aber widerstreben / werden vber sich ein Vrtheil entpfahen. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Wercken / sondern den bösen zufürchten. Wiltu dich aber nicht fürchten für der Oberkeit / so thue guts / so wirstu lob von derselbigen haben / Denn sie ist Gottes Dienerin / ein Rächerin zur Straffe vber den / der böses thut.

So seid nu aus not vnderthan / nicht allein vmb der straffe willen / Sondern auch vmb des Gewissens willen. Derhalben müsset jr auch Schoß geben. Denn sie sind Gottes Diener / die solchen Schutz sollen handhaben ꝛc.

Vorrede dieses Buchs.

VOn Gottes Gnaden Wir Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stetin / Pommern / der Cassuben vñ Wenden / Auch in Schlesien zu Jegerndorff ꝛc. Hertzog / Burgraff zu Nürmberg / vnd Fürst zu Rügen ꝛc. Thun kund / vnd fügen allermeniglich zuwissen / Nachdem Vns manigfaltiglich fürkommen / vnd glaublich angelanget ist / als Wir auch in erfarung also befunden / Wie bißhero in Peinlichen vnd *Criminal* Sachen / auch was denselbigen mehr anhängig / an den Halßgerichten in vnserm Fürstenthumb vnd Landen der Hertzogthumen Preussen / Jegerndorff / vnd Vnter vnd Oberhalb des Gebirgs im Land zu Francken / durch vbersehen vnd vnwissenheit / viel vnd mancherley vbung / Mißbrauch vnd böse gewonheiten einkommen vnd vberhand genommen / vnd zum teil an vielen orten / wider Recht / vnd gute erbare Vernunfft / in so gefährlichen wichtigen Sachen / die Leib vnd Leben / Ehr / Gut vnd blut antreffen / gehandelt vnd *procedirt* / zum theil mit verhinderung des Rechtens / auch vnbillichen beschwernissen der vnsern / vnd andern / die an berürten Gerichten zuhandlen haben / vielerley Mißbreuch eingerissen / Daraus dann erfolget / daß durch solche vnordenliche / gefährliche vorlengerliche / auch bißweilen gar vnterlassene Handelung / die *Iusticien* nicht befördert / auch die Vbelthäter mit ernst nicht gestraffet / vnd das Vbel im Lande nicht außgereuttet / darzu die woluerdienten Mißhändler zu ernstlicher gebürlicher Straff nicht förderlichst gezogen ꝛc.

Vorrede dieses Buchs.

Dem allem mit zeitigem gutem Rath / vnd reiffer vorbereitung zuuerkommen vnd zubegegnen / haben Wir aus tragendem vnd von Gott dem Allmechtigen Vns anbeuohlnen Ampt / auch Landsfürstlicher Hoher Obrigkeit / zu heilsamer beförderung der Hochnotwendigen *Iusticien* / Rechtens / vnd gemeinen Nutzes vnserer Landen vnd Fürstenthümben / Sonderlich aber / daß in denselbigen vnsere Gerichte / in redtliche Wesen / guten Stand vnd Ordnung gebracht / vor ein hohe vnuormeidliche Notdurfft zusein erachtet / die von vnsern Freundlichen lieben Herrn Vatern / vnd auch Vettern / Hochlöblicher Christlicher Gedächtnuß / Herrn Georgen / vnd Herrn Casimiro / Marggraffen zu Brandenburg / domals regierenden Brüdern / *Anno* 1516. *publicirte* / vnd aus dem gewalt von Röm. Königlicher Maiestet / damals entpfangen / peinlicher Halßgerichts Ordnung / jetzo wider / Gott zu Lob vnd Ehrn / zu der *Iusticien* erhaltung / beförderung vnd fortpflantzung / auch zufürkommen mancherley zukünfftigem vnbillichem der Leute / an Leib / Ehr vnd Gut / auch anderm Vnrath / so hieraus entspringen möchte / vorhanden lassen nemen / *reuidirn* vnd vbersehen / damit künfftiger zeit / obberürter vnser Fürstenthumb Gerichte / in redtliche / auffrichtige Wesen / vbung vnd Stande möchten gebracht vnd erhalten / auch die Missethat desto förmlicher / schleuniger / vnd baß gerechtfertiget / gestrafft / vnd das Vbel außgereuttet werden / Ferner auch der vnd mehr erheblichen angezogenen vrsachen halben / die also reuidirte Reformation ermelter Peinlicher Halßgerichts Ordnung / in vnsern Landen vnd Fürstenthumben / auff ein newes im Truck lassen verfertigen / damit menigklich in vnsern Landen vnd Fürstenthümb / Sonderlich aber / so die Peinlichen Halßgericht besitzen / des wissens /

sens/vnd in allen fürfallenden Handelung/ desto mehr guten Vnterricht haben mögen.

Vnd nachdem in etlichen vnser Lande Fürstenthumen / die Halßgericht nicht anders/ dann mit gemeinen Personen/die der Rechten nicht kündig/ noch die gelernet oder geübt haben/ als in disen grossen wichtigen Sachen die notdurfft erfordert / besetzt werden mögen/ Darumb haben Wir in nachgeschriebener vnser Ordnung/nicht allein auffsehung / wie Wir denselben Leuten eine Form vnd weise zuhandlen vnd zurichten anzeigten/die den Keyserlichen Rechten/ vnd guter Gewonheit nach / gleichförmig vnd bestendig sein möchten / Sondern haben das mehre bedencken müssen/ wie Wir derselben Leut vnbegreiffligkeit vnd geringfügigen Verstand zu hülff kommen. Welchs Wir darumb hier meldung thun / daß die Leser vrsach zuwissen haben/Warumb Wir in nachfolgender diser reformierten vnd vernewerten Ordnung/die form vnd weise der gerichtlichen Handelung nicht allweg dermassen (als so es vor den Rechtsgelehrten were) gehalten / Auch souiel auff rathsuchen vnd andere Handlung/ bey vnsern Räthen gestellt haben / vnd desto baß mercken können / daß dieses zur notdurfft solcher Sachen / vnd mercklichen dienstlich geschehen ist ꝛc.

Demnach setzen vnd ordnen Wir / wie hernach folget:

Erinnerung

Erinneruñg an den Leser.

Nach dem faſt bey allen Articuln in diſer Peinlichen Halßgerichtß ordnung zweyerley Zahl / Die eine mit kleinen Verſal / Die ander mit Lateiniſchen Ziffern / Iſt zumercken / daß durch die obern Zahl / welche mit kleinen Verſal buchſtaben geſetzt / der Articul in der Brandenburgiſchen / Aber die vntern Zahl mit Ziffern Lateiniſch / der Articul in der Keyſerlichen Halßgerichtß-Ordnung bedeutet wirdt.

Deß

Land od blutbann, judicium sanguinis s: criminale, unde dicatur, vid. Gail: de pace publ. l. 2. c. 1. n. 14. pag. mihi 186. pluribus, qui Banni non Latinum, sed Barbarum vocabulum esse pro certo putat. Latine sonat proscriptio: derivant quidam ut Nellus, vocabulum Banni à Banderia, sive à Vandalico verbo Banner, quod vexillum signif.

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georg Friderichen Marggrauen zu Brandenburg vnd Hertzogen in Preussen etc. Peinliche Halßgerichts Ordnung.

Von Richtern vnd Vrtheilern.

ERstlich setzen / ordnen / vnd wöllen Wir / daß all Vnser vnd vnser Fürstenthümb Halßgericht / mit tüglichen Richtern vnd Vrtheilern / auch Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden / so tüglichst / beste vnd meyst dieselbigen / nach gelegenheit jedes orts / mögen bekommen vnd gehabt werden. I. I.

Von dem Pan vber das Blut.

Item einem jeden Panrichter / sol der Pan vber das Blüt zurichten / von Vns verliehen / vnd demselben Gericht durch vnser Schrifft verkündigt sein. II.

Des Richters Ayde vber das Blüt zurichten.

Ich sol vnd will des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Georgen Friderichen Marggrauen zu Brandenburg vñ Hertzogen in Preussen ꝛc. III. 3.

meines Gnedigen Herrn Schaden warnen/ vnd Fromen getrewlich werben / mich rechts Gerichts fleissigen / vnd vber das Blut recht Vrteyl geben vnd richten / dem Armen als dem Reichen/Vnd das nicht lassen / weder durch Lieb / Laid/ Miet/Gabe/noch von keiner andern Sachen wegen. Auch des genanten meines Gnedigen Herrn Geboten/Geschefften vnd Verboten gehorsam sein/Vnd sonderlich sol vnd will ich jrer Gnaden Ordnung / vber die Halßgericht [illegible]acht/getrewlich geleben/vnd nach meinem besten vermögen handhaben/Vnd weß dawider gehandelt würde / das ich nicht wenden möcht/an jr Fürstlich Gnade/oder derselben Haubtman/ Stathalter vnd Räthe / gelangen zulassen / Alles getrewlich vnd vngeuerdlich. Also mir Gott vnd die heiligen Euangelia helffen.

Von denen / so die Gericht / jrer Güter halben besitzen.

iiii. 2. Item/Welche Person von jrer Güter wegen die Halßgericht zubesitzen schuldig sein / vnd dasselbig aus schwachheit vnd gebrechligkeit jres Leibs/Vernunfft/jugend/ Alter/oder ander Vngeschickligkeit halben/nicht besitzen vnd verwesen mögen (So offt das not geschicht) Sol der oder dieselbigen / ander tügliche Person / zu besitzung des Halßgerichts/an jr stat ordnen vnd bestellen/mit wissen vñ zulassung vnsers Amptmans.

Schöpffen oder Vrteilsprecher Ayde.

v. 4. Item/ So sol ein jeder Schöpff oder Vrteilsprecher vnserer Halßgericht / dem Amptman / Hauptman oder Pfleger desselbigen vnsers Ampts / geloben vnd schweren / wie hernach folget / Welche Pflicht einem jeden Schöpffen vorgelesen/vnd er also nachsprechen soll:

Daß

Daß ich den Sachen/ derhalb ich von Halßgerichts wegen vrtheil gefragt würd / nach meiner besten verstäudtnus/ vnd meines Gnedigen Herrn des Marggrauen Reformation gemeß/getrewlich vrtheil/vnd Recht sprechen will/Vnd was mir von Halßgerichts wegen(als einem Schöpffen)zuthun gebüret/gehorsam vnd fleissig sein / vnd mich in dem allen nicht abwenden lassen/ weder freundschafft / feindschafft/ miet / gabe / noch keinerley sachen / dadurch Recht/ vnd Gerechtigkeit gehindert werden möchten. Also helff mir Gott/ vnd die heiligen Euangelia.

Gerichtschreibers Ayde.

Item dem Gerichtschreiber soll in seinem Ayde / den er sunst zum Gericht thut/ eingebunden werden/ daß er in den sachen(das Halßgericht betreffend)fleissig auffmerckung haben wölle/Klag/antwort/anzeigung/arckwan/ verdacht/oder beweisung/so der Ankläger wider den beklagten vor jme fürbringt / Auch die vrgicht des gefangnen / vnd weß gehandelt wurdet/getreulich auffzuschreiben/verwaren/ vnd (so es not thůt) verlesen/ Auch darinn keinerley geuerde suchen/oder gebrauchen. Auch diese Reformation / vnd alle Sachen (darzu dienende) getrewlich fürdern wölle. vi. 5.

Nachrichters Ayde.

Ich soll vnd will meines gnedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg schaden warnen / fromen werben/in meinem Ampt getrewlich dienen/ peinlich fragen/ vnd straffen / wie mir von jrer Gnaden weltlichen Gewalt/ jedes mals beuohlen würdet. Auch darumb nicht mehr dann zimlich Belohnung nemen/ alles nach laut dieser Ordnung. Was ich auch in peinlicher Frag höre / oder mir sunst in gehaim zuhalten beuohlen wirdet / dasselbig will ich niemand vii.

ferner eröffnen. Auch on erlaubung genantes meines Gnedigen Herrn Haubtmans / Hoffmeisters / Marschalcks / oder Haußvogds / nindert ziehen / vnd derselben geschefften vnd gebotten gehorsam / vnd willig sein / Alles getrewlich vnd on allerley geuerde. Also helff mir Gott / vnd seine Euangelia.

Annemen der Vbeltheter / von Obrigkeit vnd Ampts wegen.

VIII. 6. **Item / So vnsere Amptleut oder Richter / jemand in peinlichen Sachen / vmb berüchtig vbelthat / so kein Ankläger vorhanden were / von Ampts wegen anzunemen verfügen würde / die vbelthat nicht offenbar / vñ der gefangne (der also von Ampts wegen angenommen würdet) der beschuldigten mißhandlung in laugnen stünde / So soll derselbig Gefangne / mit peinlicher Frage nicht angriffen werden / es sey dann zuuor redliche / vnd derhalben genugsame vermütunge / vnd anzeigung derselben verdachten Missethat halben / für vnsern Richtern desselben Halßgerichts / vñ vier Geschworne des Gerichts / dermassen bracht / wie durch den fünff vnd zwentzigsten Artickel / vnd in etlichen blettern nechst darnach folgende / von redlicher anzeigung peinlicher Frage halben / funden wirdet / vnd das darauff die obgemelten verordenten person / solche anzeigung bey iren Pflichten / zu peinlicher Frage gnugsam / rechtlich erkennen / Vnd sol in diesem fall / so von Amptswegen gehandelt würdet / der Amptman / Castner vnd Richter / den argkwon vnd verdacht / ausserhalb jetztgemelter erkentnuß / für gnugsam nit anzunemen haben / als in dem andern nachfolgenden fall (So einer durch einen Ankläger einbracht ist) geschehen mage.**

IX. 7. **Item / So die gemelten Vrteiler in bestimbter erkantnüß zweyfenlich würden / ob der fürbrachte argkwon vnd verdacht / zu peinlicher Frage gnugsam were / oder nicht / So sollen die deßhalben rathe bey vnsern Räthen suchen / Vnd**

Inquirendi processus contra maleficos, et nullo existente
accusatore, à Deo eiusque praeceptis in Moyse et D. Paulo Rom. 13.
approbatur imo mandatur. Per leges et permittitur l. 3. in fin.
congruit 13. D. de off. praesid. Idq. vigor publicae disciplinae
addet et magna ratio, ne delicta maneant impunita, sed poenae
maleficia solvantur, nec facile remittantur, l. Locatio D.
licite D. de publ. et vectig. Servata tamen iuris ordine
neglecto et super magistratus sui fines officij sui excedat,
iniuriam facere [illegible] et in syndicatu teneatur, l. nec magistrat.
et ibi not. gl. Bart. et DD. D. de injur. Menoch. de arb. iud.
cas. 70. Praesertim cum in quandam personam nominatim in-
quirendum [illegible] specialis inquisitio instituenda. Ubi praecedat quae iudici
aperiat viam ad inquisitionem. 1. Personae diffamatio seu fama publica.
[illegible] cum oportet [illegible] famam. Extra de accus. [illegible] gl.
[illegible] in c. cum oportet [illegible] consultat. n. 2. vol. 2. Non per vanam vulgi vocem
non attendenda, l. decur. 12. C. de poen. Sed per honestas fide dignas graves
non malevolas aut suspectas personas. d. c. cum oporteat. qualiter
et quando. Extra de accus. [illegible] ad minimum duo testificant nominando
illos à quibus famam praedictam audiverint, et quod hoc interro-
gati minime fuerint. Marsil. post Bart. in l. 1. de minore § plurimum.
n. 50. D. de quaest. 2. Denunciatio.
3. Deprehensio etc. in flagranti crimine.
4. Notorietas delicti, ut per inventionem cadaveris occisi, vel alterius praeiudicium. Bal. in l. § fin. in pr. crim. [illegible] 4. n. 112. 4. [illegible] 55
5. Querela partis offensae
Et haec requisita [illegible] vide consil. Altogr. respons. 35.

Nota

Et captura iudicem neq. famae in criminalibus neq. # Ita est text. apert. in l. 3 in § de quaest. et vide Perneg. in [illegible]
distincte incipere posse, quam [illegible] Interpp. existimarunt, sed Wesenb. in [illegible] ff. de quaest. l. [illegible] 18. n. 5, 6, 7. [illegible] Art. 50. [illegible]
tunc demum admittendam esse, quando praecedit dabita talis
qualis informatio et cum consideratione circumstantiarum, ut qualitatis
criminis, honoris, amplissimarum facultatum, probat per plura
[illegible] cent. 5. obs. [illegible] dicens: Contra iudicem, qui omissa con-
sideratione hac indubitate quam carceri mancipaverit, iniuriarum
agi posse, l. nec magistrat. 32. D. de injur. Plura in consil. Altogr.
resp. 35. ad edit. [illegible] pag. 150.

ferner eröffnen. Auch on erlaubung genantes meines Gnedigen Herrn Haubtmans / Hoffmeisters / Marschalcks / oder Haußvogds / nindert ziehen / vnd derselben geschefften vnd gebotten gehorsam / vnd willig sein / Alles getrewlich vnd on alterley geuerde. Also helff mir Gott / vnd seine Euangelia.

Annemen der Vbeltheter / von Obrigkeit vnd Ampts wegen.

VIII. 6. **Item / So vnsere Amptleut oder Richter / jemand in peinlichen Sachen / vmb berüchtig vbelthat / so kein Ankläger vorhanden were / von Ampts wegen anzunemen verfügen würdē / die vbelthat nicht offenbar / vñ der gefangne (der also von Ampts wegen angenommen würdet) der beschuldigten mißhandlung in laugnen stünde / So soll derselbig Gefangne / mit peinlicher Frage nicht angriffen werden / es sey dann zuuor redliche / vnd derhalben genugsame vermütunge / vnd anzeigung derselben verdachten Missethat halben / für vnsern Richtern desselben Halßgerichts / vñ vier Geschworne des Gerichts / dermassen bracht / wie durch den fünff vnd zwentzigsten Artickel / vnd in etlichen blettern nechst darnach folgende / von redlicher anzeigung peinlicher Frage halben / funden wirdet / vnd das darauff die obgemelten verordenten person / solche anzeigung bey iren Pflichten / zu peinlicher Frage gnugsam / rechtlich erkennen / Vnd sol in diesem fall / so von Amptswegen gehandelt würdet / der Amptman / Castner vnd Richter / den argkwon vnd verdacht / ausserhalb jetztgemelter erkentnuß / für gnugsam nit anzunemen haben / als in dem andern nachfolgenden fall (So einer durch einen Ankläger einbracht ist) geschehen mage.**

IX. 7. **Item / So die gemelten Vrteiler in bestimbter erkantnüß zweyfenlich würden / ob der fürbrachte argkwon vnd verdacht / zu peinlicher Frage gnugsam were / oder nicht / So sollen die deßhalben rathe bey vnsern Räthen suchen /**

Vnd

Instituendi processus contra maleficos, et nullo existente
accusatore, à Deo et eius praeceptis in Moyse et D. Paulo Rom. 13.
approbatur imo mandatur. Per leges et permittitur l. 3. in fin.
l. congruit 13. D. de off. praesid. Idque vigor publicae disciplinae
suadet et magna ratio, ne delicta maneant impunita, sed poena
ob maleficia tolerantur nec facile remittantur, l. locatio. D.
illicite D. de publ. et vectig. Servato tamen iuris ordine. NB.
quo neglecto et super magistratus sui fines officii sui procedat,
iniuriam facere potest et in syndicatu tenetur, l. nec magistrat.
32. et ibi not. gl. Bart. et DD. D. de injur. Menoch. de arb. iud.
quaest. cas. 70. Praesertim cum in quandam personam nominatim in-
quirendum sive specialis inquisitio instituenda. Ubi praecedat quae iudici
aperiat viam ad inquisitionem. 1. Personae diffamatio seu fama publica.
Extra de accus. Socin. iun. quib.
gl. in c. cum oporteat sup. eius famam.
32 incip. consultat. n. 2. vol. 2. Non per vanam vulgi vocem
quae non attenda. l. decuri. 12. C. de poen. Sed per honestas fide dignas graves
non malevolas aut suspectas personas. d. c. cum oporteat. qualiter
et quando. Extra de accus. quae ad minimum duo testificant nominando
illos à quibus famam praedictam audiverint, et quod de iure interro-
gati minime fuerint. Marsil. post Bart. in l. de minore § plurimum.
n. 50. D. de quaest. 2. Denunciatio.
3. Deprehensio etc. in flagranti crimine.
4. Notorietas delicti, ut per inventionem cadaveris occisi, vel aliter probatum. Iul. Cl. § finali. in pr. crim. q. 4. n. 1. et 4. q. 55.
5. Querela partis offensae.
Ut haec requisita vide consil. Altast. respons. 35.

Nota

Captura iudicem neque famam criminalibus neque # Ita est text. expert. in l. fin. ff. de qu. et vite Perned. in d. . . .
indistincte incipere posse, quam multi interpp. existimarunt, sed Wesenb. in π. ff. de quaest. l. vertit. 18. p. 5, 6, 7. . . . Art. 50. . . .
tantum demum admittendam esse, quando praecedita sit talis
qualis informatio et cum consideratione circumstantiarum et qualitatis
criminis, honoris, amplissimarum facultatum o probat per plura
Schynning. cent. 5. obs. 69. dicens. Contra iudicem qui amissa con-
sideratione hac indubitate quam carceri mancipaverit, iniuriarum
agi posse, l. nec magistrat. 32. D. de injur. Plura in consil. Altast.
cons. 35. ad . . . 2am. pag. 150.

Nota: Iudici debere indicia sive copiam eorum dari Reo accusato vel inquisito, vide ap. Gomez de tortura n° 12. et Jul. Clar. pract. crim. § fin. ut posset contra ea allegare et se defendere, ac super indiciis disputare.

Vnd doch vnser Räthe in solchem rathsuchen/ alle vmbstend/ vñ gelegenheit jres argkwons/auch erfarnuß des verdachts/ eigentlich in schrifften berichten.

Item/so auch des gefangnen/ der von Ampts wegen einbracht were/ Herrschafft/oder freunde/vnsern Richter/mit sampt den Vrtheilern / vor jrer erkantnuß ersuchten vnd bätten/jr erkantnuß (den argkwon vnd verdacht betreffende) nit zuthun / sie hetten dann zuforderst deßhalben rath bey vnsern Hoffräthen gehabt / So dann des angezognen argkwons vnd verdachts halb / vor vnserm Richter vnd den zugeordenten Vrtheilern / alles einbringen geschehen were/ So sollen sie auff ersuchen / das also von des gefangnen wegen geschehe/in berürter Sachen/vor jrer erkentnuß/ bey vnsern Hoffräthen rath zusuchen/ schuldig sein / ob sie sunst das zuthun nicht in willens hetten. x. a aa cc a

Item/Wo aber vnser vnd der vnsern/offene feinde vnd beschädiger/oder derselben helffer/ gefengklich einkämen/vnd durch verzug der peinlichen Frage/derselben vbeltheter gesellen gewarnet / vnd dauon kämen / oder durch schnelle erfarung/etwas ob den feinden vnd beschedigern geschafft werden möcht/So dann die vnsern/die den gefangnen annemen/auß redlichen guten vrsachen / den gefangnen obgemelter beschedigung halben / für schuldig halten/ So mögen sie in solchen fällen/vnd sonst nicht / on weiter rathsuchen vnd erkentnuß/ gegen gemeltem gefangnen / peinlich Frage/ nach gelegenheit vnd notdurfft der Sachen / gebrauchen/ Jedoch so sollen dannoch die vnsern in solchen fällen / auch fleissig achtung haben / daß sie niemand on redliche vorgehende anzeigung der missethat/mit peinlicher Frag beschwern vnd vnrecht thun/Sondern daß sie / wann es nachmals zu schulden käme/vor vnsern Räthen souiel mögen anzeigen vnd fürbringen / damit vnser Räthe erkennen mögen / daß die peinlich Frage / auff redlichem argkwon vnd verdacht / wie xi.

durch den Fünff vnd zwentzigsten Artickel dauon gesatzt ist/ Auch deßhalben auß guten vrsachen geschehen sey. Wann zu solchen grossen Sachen/des Menschen gesundheit/ leben vnd Blůt betreffende/sunder grosser fleiß gehöret / Vnd ist besser/ den schuldigen ledig zu lassen/dann den vnschuldigen zum tode zuuerdammen. So sol auch der bekentnuß/so aus Marter geschicht/nit glaubt/noch jemand darauff zů peinlicher straff verurtheilt werden/so nicht vor der peinlichen Frage/redlich anzeigung der Missethat erfunden seind. Perned. p. 4. art. 5. in l. dominium § solent ff. de poen. & in l. in criminib. C. eod. tex. s. not. [illegible] l. 1. pr. 26. n. 2. & 11. p. m. 103.

xii. 8. Item/So die Missethat einer Todstraff halben gründlich/oder aber deßhalb redliche anzeigung (dauon vor berůrt ist) erfunden wirdt/So solle es der peinlichen Frage halben/vnd aller erkůndigung/so zů erfindung der warheit dienstlich ist/auch mit der rechtfertigung auff deß Thäters bekennen/gehalten werden/Wie klärlich hernach von den jhenen/die auff Ankläger einbracht werden/geschrieben vnd geordent ist.

xiii. 9. Item/Wolt aber ein solcher gefangener der verdachten Missethat/on/oder durch peinlich Frage nicht bekentlich sein/vnd er doch derselbigen vberwisen werde möcht/ so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff der Todstraff halben gehalten werden/wie auch klärlich hernach gesetzt ist/von den jhenen/die durch Ankläger einbracht werden.

xiiii. 10. Item/so aber ein person/einer gnugsamen vnzweifenlichen/vberwundnen vnd erfundenen Missethat halben/nach laut diser vnser Ordnung/von Ampts wegen/endlich an jrem Leib oder glidern gestrafft werden solt/Also/daß dieselbig straff nicht zum Tode oder ewiger Gefängknuß fürgenomen wurde/Mit erkentnuß solcher straff/soll es sunderlich auch gehalten werden/als in dem zweyhundert vnd sechß vnd zwentzigsten Artickel angezeiget funden wird.

Von

Mitior in poenis sententia saepe sequenda est. vide de hac aliquas eleganter [illegible] [illegible] Camerarium in [illegible] centuria. 2. cap: 100.

In dubio melius nocentem absolvere, quam innocentem condemnare,
text: in l. absentem. D. de poenis. Gail: l. 2. observ: 109. n. 1.
infra art:

Mitior in poenis sententia saepe sequenda est.

Melius est per misericordiam rationem reddere, quam per crudelitatem. c. alleg: 26. l. ult. c. sacris de sepul: [illegible] Justin, peccari per Judicem in absolvendo, quam in condemnando Socin. in cons: 117. Soles plurimum n. 26. vol: 3. Hippol: con: 136. consulit n. 26. [illegible]: quod scilicet in dubio judex debeat eligere absolutionem, pro maiore honore suo, et conscientiae exonerare.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Berned. id. et in lege a sententiam laturus ff. de poenis. [illegible], nemo nisi convictus, aut confessus condemnandus est. c. nos in quenquam. c. multi [illegible] [illegible]. 2. q. 1. L. qui accusare C. de edendo. L. actor. C. de probat. et L. unica. C. de confessis.

l. fin. C. de prob: id verum est in accusatore, non in Reo, [illegible] in add: ad Gomes: tom. 3. de del: c. 12. n. 23.

Von Annemen eines beklagten Vbeltheters / so der Kleger Rechts begert.

Item / So ein Ankleger vnser Amptleut oder Richter anrüfft / jemand zu strengem Rechtem zu gefengnuß zulegen / so sol derselbig Ankleger offenbar vrsach / oder aber redlichē Argkwon vnd verdacht / die peinlich straff auff jn tragen / zu forderst ansagen / Vnd so er das thut / sol der Beklagt in gefengknuß gelegt / vnd des Klegers angeben eigentlich auffgeschriben werden. Vnd ist dabey sunderlich zumercken / daß die gefengknnß zu behaltung / vnd nicht zu schwerer geuerdlicher peinigung der Gefangenen / sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnd wann auch der Gefangnen mehr dann einer ist / so sol man sie / so vil gefengklicher Behaltnußhalb sein mag / von einander teylen / damit sie sich nicht vnwarhafftiger Sage mit einander vereinigen / oder wie sie jre That beschönen wöllen / vnterreden mögen. sonderlich manns- vnd weibs Personen von einander. ut e. text. in l. i. C. de offic. divers. judicum. Hyppol. in ff. attingam. fol. 142. & Novell. 134. & ibi Cujacium. Damhoud. in pr. criminal. cap. 17. n. 17. & Perned. p. 2. art. 9. XV. 11.

per text. in l. aut damnum ff. solent. ff. de poen. Perned. Cyc. p. 2. art. 2.

Von verhefftung des Anklegers / biß er Bürgschafft gethan hat.

Item / So bald der Beklagt zu gefengknuß angenomen ist / so sol der Ankleger mit seinem Leib / nach achtung vnd verdechtligkeit der Person / verwart werden / biß er nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen / vnd erkentnus vnsers Amptmans / Castners vnd Richters / oder zweyer aus jnen / einen notturfftigen bestalt mit Bürgen gethan hat / wie an den nechsten Artickeln hernach volget. Perned. p. 2. art. 7 & 8. XVI. 12.

Von Bürgschafft des Anklegers / So der Beklagt die beklagten That verneint.

Item / das er der Ankleger die Haubtsach der geklagten Mißthat / so der Beklagt die verneinen wurdt / XVII.

Solliche

Solliche redliche anzeigung in einer zimlichen zeit / die jme durch vnsern Amptman / Castner vnd Richter desselben ends / semptlich / oder von zweyen aus jnen / gesetzt wurdt / wölle dermassen anzeigen oder beweisen / daß vnser Amptman / Castner vnd Richter / semptlich oder zwene aus jnen / solchs für gnugsam angezeigt oder bewisen annemen / oder aber vnser Richter desselben Halßgerichts / mit sampt vieren des Gerichts / solche weisung für gnugsam rechtlich erkennen / Vnd wo er der Ankleger die geklagten mißthat / oder aber redliche anzeigung derselben (wie vor stehet) nit bewise / daß er alßdann den Kosten / so auff die Sach gangen ist / nach endlicher erkantnus vnser Hoffrähte / außrichten / auch dem Beklagten vmb sein zugefügte schmach vnd schädē / vor vnsern Hoffrähten endlichs Burgerlichs Rechten pflegen wölle.

Von Bürgschafft des Anklegers / So der Beklagt der That bekentlich ist / vnd redlich entschuldigung solcher Thathalb fürgibt. Peined: p. 3. art. 16.

XVIII. B. Item / So aber der Theter der That on laugnē were / aber deßhalb redliche Entschuldigung / die jn / wo er die bewiese / von peinlicher Straff entledigen möchten / anzeiget / Vnd jm aber der Ankleger sollicher seiner fürgewandten vrsach vnd Entschuldigung nicht gestünde / So sol der Ankläger in solchem Fall / dannest notdürfftiglichen / auch nach gelegenheit der Person vnd Sachen / vnd erkentnus vnsers Amptmans / Castners vnd Richters / oder zweyer aus jnen / nach notdurfft verbürgen / Wo der Beklagt solche Entschuldigung also außführen würde / daß er der verklagten Thathalb nicht peinlich Straff verwürckt hette / jme alßdann vmb solch gefängklich Einbringen / Schmach vnd Schäden / vor vnsern Hoffrähten endlichs Burgerlichs Rechten zupflegen / vnd darzu alle Gerichts kost / nach erkentnus des Gerichts / außzurichten

außzurichten schuldig sein/ vnd soll fürter mit außfürung der entschuldigten that/ wie hernach in dem hundert vñ acht vnd sibentzigisten Artickel dauon geschrieben steht/ gehaltē vnd gehandelt werden/ vnd in diesem fall/ vor solcher außfürung vnd sunder erkentnuß/ peinliche Frage nit gebraucht werden.

Des Anklegers Bürgschafft.

XIX.

N. von N. soll Bürgschafft vnd Caution thun/ daß er allein dem jenigen geleben/ vnd Volziehung thun wolle/ so jme die Brandenburgische Halßgerichts ordnung/ nach gestalt/ vnd gelegenheit der Sachen/ so er Kleger gegen jme Verhafften anklagt vnd beschuldig würdt/ der Kost/ Atzung vnnd schäden/ auch gegenrechtens vmb zugefügte Schmach/ oder Vnschuld/ do er die außfürt/ vnd sonst alles anders halben/ inn allen derwegen/ inn gemelter Halßgerichtsordnung gesetzten Artickeln/ auffgelegt/ vnd von jme erfordert/ alles zu gewin/ zu verlust/ vnd zu allen Rechten getrewlich vnd one geuerde.

So der Kleger nicht Bürgen haben mag.

XX.

Jtem/ Dieweil der Ankleger gemelter Bürgschafft nicht gehaben mag/ Vnd doch dem strengen Rechten nachuolgen wolt/ So soll er mit dem verklagten/ biß nach endung vorangezeigter rechtlicher außfürung/ in gefengknuß/ oder verwahrung gehalten werden/ vnd dem Ankläger/ auch dem/ der sein entschüldigung außfüren wolt/ soll gegönt werden/ daß die Leut/ so sie zubeweisung vnd Bürgschafft (wie obsteht) gebrauchen wöllen/ zu vnd von jme wandeln mögen/ So auch die Anklage/ von wegen Fürsten/ Geistlicher Leut/ einer Gemeinde/ oder sonst höher vnd Erbarer Person wegen/

gegen den/die geringers stands sind/geschihet/in solchem fall mögen sich andere personen/an jr stat/neben den beklagten/gefänglich legen lassen.

Von einer andern Bürgschafft/So der Kleger den argkwan der Missethat bewiesen hat/Oder die Missethat sonst bekentlich ist.

XXI. 15. Item/Wo der Kleger den argkwan vnd verdacht bewiesen hat/oder die geklagt Missethat sonst vnlaugbar ist/vnd der Thäter gnugsame entschuldigung derhalb (als vor berürt ist) nicht außführen mag/So soll der Ankläger als dann verbürgen/dem strengen Rechten (darumb der Beklagt angenommen ist) nach laut dieser vnser Ordnung/nachzukomen/auch die Atzung vnd Gerichtskostung/nach laut derselben/außzurichten/vnd zu weiter bürgschafft in solchem fall/nicht verbunden werden. Vnd was also durch annemung des beklagten/mit klag/antwort/bürgschafft/frägen/erfarung/weisung/vnd anders gehandelt/auch darauff geurteilt wird/das sol alles der Gerichtschreiber ordenlich vñ vnterschiedlich beschreiben/wie deßhalb hernach in dem zweyhundert vnd Zehenden Artickel/vnd in etlichen blättern darnach/ein gemeine anzeigung vnd form/solcher beschreibung halben/funden wirdt.

Von vnzweiffenlichen Missethaten.

XXII. 16. Item/Sonderlich sollen Richter vnd Vrtheiler ermanet sein/Wo ein Missethat ausserhalb redlicher vrsach/die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen/offentlich vnd vnzweiffenlich ist/oder gemacht wird/Als einer one rechtmessig vnd gedrungen vrsach/ein offenlicher

mütwilliger

ubi per Procuratores in causa personalium illustrium injuriam passarum, cum etiam reum criminaliter accusarint, agi posse. Et vide in hunc locum seu institutiones l. 4. tit. 4. de Insur. egregie disserentem Harpreicht. in Comment.

Vide Perned: p.3. art: 3. arg. l. edictum ff. de cons: ubi: I.C. inquit: quaestiones neq; semper in omni causa et personâ desiderari debere arbitror: sed cum capitalia et atrociora maleficia non aliter explorari et investigari possint, quàm per servorum quaestiones, efficacissimas eas ea ad inquirendam veritatem existimo, et habendas ei censeo, videlicet Hyppol: de Marsilijs: Item est text. in l. quoties, C. de quaest:

muttwilliger Feind/oder beschediger ist/Oder so man einen an warer Vbelthat betritt / Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstal wissentlich bey im hat / vnd das mit keinem grund widersprechen / oder Rechtlichen verursachen oder widerlegen mag / Als hernach bey jeder gesatzten peinlichen straffe/wann die entschuldigung hat / funden wird. In solchen vnd dergleichen offentlichen vnzweiffenlichen Vbelthaten / soll man alle Rechtliche verlengerung (so sonst in dieser Ordnung/ allein zu erfarung der Warheit / vnd nicht die vnzweiffenlichen Mißthäter damit zu fristen / gesatzt sein) abschneiden. Vnd so der Thäter die offen vnzweiffenlichen Vbelthat/fräuenlich widersprechen wölt/So sol jn der Richter mit peinlicher ernstlicher Frage / zu bekentnuß der Warheit zwingen lassen/damit in solchen offentlichen vnzweifenlichen Mißthaten/die endlich Vrtheil vnd straff/mit dem wenigsten kosten(als gesein kan)gefürdert/vnd volzogen werde. Zugleicher weise/als ein Richter in Bürgerlichen sachen / einer vnzweyfenlichen bekentlichen Schulden/schleunig zuuerhelffen schuldig ist/vnd demselben Schuldiger gefährlicher verlengerung im Rechten zugebrauchen/ nicht zulassen oder gestatten sol.

Supra art. 179. fol. 10.

Wie der Ankleger/nach verhafftung des Beklagten / nicht abscheiden sol/er habe dann zuforderst ein nemliche Stadt/wohin man jm gerichtlich verkünden sol/benant.

Item/Der Kleger sol auch/nach gefencklichem annemen des verklagten / von vnserm Richter nicht abscheiden/er hab jm dann ein nemlich Hauß/an einer bequemlichen sichern vngefährlichen Statt oder ende benent/ dahin jm fürter vnser Richter alle notdürfftige gerichtliche verkündigung zuschicken möge/Vnd sol der Kläger dem jenen / der jme solche verkündigung zubringt/ von einer yeden Meyl/so er vom Gericht auß/ zu jme lauffen muß / ein zimlich Bottenlohn/nach gemeyner jeder Lande art vnd gewonheit/ vnd nicht mehr zu-

XXIII. 17.

Bottenlohn.

geben schuldig vnd verpflicht sein / Vnd wie der Ankläger solch ende benent/sol der Gerichtschreiber auch in die Gerichts *Acta* schreiben.

In zweifenlichen Fellen Raths zu pflegen.

xxiiii. Item/Ob vnser Amptman/ Richter vnd Vrtheyler/in einigerley stücken/darinnen sie(wie vor stehet)handeln oder erkennen sollen / zweiffenlich würden / So sollen sie deßhalben Raths pflegen bey vnsern Räthen. *inf: art. 285 fol. h.b.*

Von den sachen / daraus man redlich anzeigung einer Mißhandlung nemen mag.

xxv. 18. Item/ In dieser Halsgerichts Ordnung (als vor vnd nach stehet) ist gemeynem Rechten nach / annemens vnd gefänglich haltens/auch peinlicher Frag halb der jenen/ so für Mißthäter verdacht oder verklagt werden / vnd deß nit gestendig sein/auff redliche anzeygung/warzeichen/ argkwon vnd verdacht der Mißhandlung gesetzt/ Dieselben Sach oder warzeychen / so ein redliche gnugsame anzeygung / argkwon oder verdacht geben / seind nicht müglich alle zubeschreiben. Damit aber dannocht die Amptleut / Richter vnd Vrtheyler (so sonst dieser Sach nicht bericht seind) dester baß mercken mögen / warauß ein redliche anzeygung / argkwon/oder verdacht einer Mißhandlung kommen / So seind deßhalb die nachfolgenden vmbstende vnd Fälle gesetzt / darauß ein jeder verstendiger gar wol vrsach / auch gleichnuß einer redlichen anzeygung/argkwons/oder verdachts(wie das ein jeder nach seinem Deutsch nennet)erkennen kan.

Von begreiffung des Wörtleins/ Anzeygung.

xxvi. 19. Item/Wo wir nachmals redlich Anzeygung melden/ da wöllen wir allwegen redliche Warzeychen / argkwon

q nota:
+ (non mero & absoluto, sed alligato ad merita causae & ad pro
bationes. Gomez. de tort. n°. 22. & Menoch. de arbit. iud. casu
debet arbitrium iudicis ratione & ll. cum moderatum, & non
ex opinione propria, sed ex regulis iuris communis, Mynsing. [illegible]
cent. 6. obs. 97. n° 8.)

Quot & quae indicia sint sufficientia ad torturam, non potest
dari certa doctrina, sed relinquitur illud arbitrio iudicis, in l. 1.
fin. D. de qst. & vide Hyppol. in practica § diligenter. fol. 2.
Ad torturam, ut eam inflige[re] possit, requiri non temerarias
& leves ac procul petitas suspiciones, sed vel notorium cri
men, vel indicia certa urgentia, indubitata & probata, adeo
ut nihil restet, nisi ipsius rei confessio. Vide Consil. Altorf.
Responsi: 33. & 35. Ubi debent indicia esse talia, quae faciant semi
plenam probationem, Alex. cons. 89. l. 3. Soc. Jun. cons. 37. n°. 57. lib. 2.
ac eo luce clariora, cum de salute hominis, et omnium impia tractetur.
Mynsing. d. l. Unde iudex in hoc valde debet circumspectus, qui si tor
queret aliquem sine indicijs, potest graviter puniri in syndicatu.
Gail. Cl. 6. 64. n°. 9. 10 & 11. Nam tortura sine indicijs facit ipsum vio
lentiam in iudice. Alex. in l. 1. qst. D. de quaestion.

+ Quotestes quatenus sufficiant, consule. Ayr. in proc. iud. p. 1. c. 2. obs. 1. fol. 27.

won vnd verdacht auch gemeint haben / vnd damit vbrige wörter abschneiden.

Das on redliche Anzeygung / niemand peinlich sol gefragt werden.

Item / Ob jemand peinlich gefragt würde / vnd nicht zuuor redliche anzeygung der Missethat / darnach man also fraget (als nach stehet) zuforderst außfündig gemacht würde / vnd dann aus solcher marter / bekentnuß der Missethat geschehe / derselben bekentnuß sol nicht geglaubt / noch jemand darauff verurtheylt werden / Dann das wider das Recht were. XXVII. 20.

Das auff anzeigung einer Missethat / allein peinlich Frag / vnd nicht ander peinlich Straff sol erkant werden.

Item / Es ist auch zu mercken / das niemand auff einigerley anzeygung / argkwon / warzeychen / oder verdacht / endlich zu peinlicher Straff soll verurtheylt werden / sondern allein mag man peinlich darauff fragen / so die anzeygung (als hernach funden würdet) gnugsam ist / Wann soll jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheylt werden / das muß aus eigenem bekennen oder beweisung (wie an andern enden in dieser Ordnung klärlich funden wirdet) geschehen / vnd nicht auff vermuttung / oder anzeygung. XXVIII. 22.

Wie die gnugsam Anzeygung einer Missethat sol bewiesen werden.

Item / Ein jede gnugsame Anzeygung / darauff man peinlich fragen mag / soll mit zweyen guten Zeugen XXIX. 23.

 bewisen

bewisen werden (als in dem Vier vnd sibentzigsten Artickel/ von gnugsamer weisung geschriebē stehet) Aber so die Haubtsach der Missethat mit einem guten Zeugen bewisen wirdet/ dieselbig halb Weisung/ macht ein gnugsame anzeigung/ als hernach in dem Sechs vnd dreissigsten Artickel funden wird.

Perned. p. 3. art. 29 & 30. l. sciant cuncti C. de prob.

Von gleichnusz/ so man aus den nachgesetzten anzeigungen/ in vnbenanten argkwönigkeiten der Missethat nemen sol.

xxx. 24. Item/ Aus diesen nachgesetzten Artickeln/ von argkwon vnd anzeygung der Missethat sagend/ sol in Fällen (so darinnen nicht benant sein) gleichnuß genommen werden/ Wann nicht möglich ist/ alle argkwönige oder verdächtige Fälle vnd vmbstende zubeschreiben.

Von gemeinē argkwönigkeiten vnd anzeigungen/ so sich auff alle Missethat ziehen.

vide Perned. p. 3. art. 22. Hyppol. in praed. S. diligenter fol. 29.

Erstlich/ von argkwönigen Theylen/ mit angehangener Erklärung/ wie vnd wann die ein redlich anzeygung machen mögen.

xxxi. 25. Item/ So man der anzeygung/ die in vil nachgesetzten Artickeln gemelt/ vnd zu peinlicher Frag gnugsam geordent sein/ nicht gehaben mag/ So soll man erfarung haben/ nach den nachfolgenden vnd dergleichen argkwönigen vmbstenden/ so man nicht alle beschreiben kan.

Zum fördersten liß die nechsten vorgesetztē vier Artickel/ vmb verstands willē der nachfolgenden ding.

1. Erstlich/ Ob der verdacht ein solche verwegene oder leichtfertige Person/ von bösem leumund vnd gerücht sey/ daß man sich der Missethat zu jr versehen möge/ Oder ob dieselbig Person

adde arg: l. fin. C. de prob: gl. in c. praesul. 2. q. 4.
Decium. in l. juris ignorantiae. 6. n. 24. C. q. admitt:
ad bon. possess. Gail: l. 2. obs: 92. n. 15.

Cum malus semel semper in eodem genere mali malus praesumitur, c. semel malus. de reg. jur. in 6. c. 4. ff. fin. in fine. extr. de pig. Hippol. ex Marc. ad rub. D. de fidejuss. n°. 163 et eod. sing. 74. Menoch. cons. 82. n°. 140. Wesenb. cons. 36. n°. 6. l. 1.

De fuga: sup. art. 176.

Fuga tripliciter consideratur: est vel 1. ignominiosa, ut in militibus et libertis, unde et Cicero. 2. Succed. vel causata, ut sine suspicione et veniam meretur, puta quando fit per metum carceris: vel persecutionum. 3. Suspecta et haec fere semper indicio contra fugientem, scelus et conscij plerumque fugā salutem quaerere solent; ideoque fuga semper fugientem accusare dicitur. Fallentiae at quatuor hic praesto sunt.

1. Licet fuga magnam praesumptionem inducat, non tamen semiplenam probationem efficit. D. de jurejur.

2. Si quis ex causa probabili fugeret. Bald. in l. bon. fid. n. 2 Cod. de rel. cred. et jurej.

3. Si fugiens prius bene audivit et vir probatus est, Jabity Hippol. cons. 49. n°. 38. Rom. cons. 241. n°. 1.

4. Non procedat in praejudicium tertij. Joan. de Imola ad auditio. et ibid. indorum: Decius. num. 174. D. de jurej. Vide alterius Boerij. Ayer. p. 1. c. 5. obs. 4. n°. 6. et 7.

Person dergleichen Missethat vormals mehr geübt/ vnterstanden habe/oder gezihen worden sey/Doch sol solcher böser leumund/nit von feinden/oder leichtfertigen leuten/sondern von vnpartheilichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum Andern/Ob die verdacht person/an gefehrlichen orten vnd stetten/ auch zu gefehrlicher zeit gesehen worden were/ daraus man sie der That zuuerdencken/ vrsach nemen möchte.

3. Zum Dritten/Ob ein Thäter in der that/ oder dieweil er auff dem weg darzu/oder dauon gewest/ besichtigt worden ist. Man soll auffmerckung haben/ ob die verdacht person ein solche gestalt/kleider/waffen/pferd/ oder anders habe/als der Thäter obgemelter massen gesehen wardt.

4. Zum Vierdten/Ob die verdacht person/ bey solchen Leuten wonung/oder gesellschafft habe/ die dergleichen Missethat üben.

5. Zum Fünfften/Sol man in beschedigungen oder verletzungen/ warnemen/ Ob die verdacht person/ aus Neid/ feindschafft/oder gewartung einicherley Nutz/ zu der gedachten Missethat vrsach nemen möcht.

6. Zum Sechsten/ So ein verletzter/ oder beschedigter/ auß etlichen vrsachen/jemand der Missethat selbst zeyhet/darauff stirbt/ oder bey seinem Eyd bethewert.

7. Zum Sibenden/So einer/einer Missethat halb flüchtig wirdt.

8. Zum Achten/ So ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget/ vnd die recht ordnung (als hernach in dem Sibenvnddreissigisten Artickel gesetzt ist) in derselben Frage nicht gehalten wurde.

Ein

Cum malus semel semper in eodem ge[n]e[re] mali malus praesumitur, c. semel malus. de reg. jur. in 6. c. 4. ff. fin. in fine cod. de pig. Hippol. ex Mars. ad rub. D. de fidejuss. n. 167 et eand. sing. 74. Menoch. cons. 82. n. 140. Wesenb. cons. 36. n. 6. l. 1.

De fuga:
sup. art. 176.

Fuga tripliciter consideratur: aliq. est. 1. Ignominiosa, ut in milite ff. de re militari. c. unde vi. [illegible] 2. Excusata sive causata, in sine suspicione, et veniam meretur, puta quando fit per metum carceris, vel persecutionis. 3. Suspecta et haec facit semper indicio contra fugientem. Scelerum conscii plerumque fugam salutem parare solent; ideo fuga semper fugientem accusat etc. Fallentiae at quatuor hic praestes sunt.

1. Licet fuga magnam praesumtionem inducat, incertam tamen semiplenam probationem efficit. D. de purgat.
2. Si quis ex causa probabili fugeret. Bald. in l. [illegible] n. 2 Cod. de [illegible] et judaeis.
3. Si fugiens prius bene audivit et vir probatus est, Sabity. Hippol. cons. 49. n. 38. Rom. cons. 241. n. 1.
4. Non procedat in praejudicium tertii. [illegible] ad [illegible] et [illegible] indicium: [illegible] num. 174. D. de [illegible] alterius Boss. [illegible] p. 1. c. 5. obs. 4. n. 6. et 7.

Person dergleichen Missethat vormals mehr geübt/ vnterstanden habe/oder gezihen worden sey/Doch sol solcher böser leumund/nit von feinden/oder leichtfertigen leuten/sondern von vnpartheilichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum Andern/Ob die verdacht person/an gefehrlichen orten vnd stetten/ auch zu gefehrlicher zeit gesehen worden were/daraus man sie der That zuuerdencken/ vrsach nemen möchte.

3. Zum Dritten/Ob ein Thäter in der that / oder dieweil er auff dem weg darzu/oder dauon gewest/ besichtigt worden ist. Man soll auffmerckung haben/ ob die verdacht person ein solche gestalt/kleider/waffen/pferd/ oder anders habe/als der Thäter obgemelter massen gesehen wardt.

4. Zum Vierdten / Ob die verdacht person / bey solchen Leuten wonung/oder gesellschafft habe / die dergleichen Missethat üben.

5. Zum Fünfften/Sol man in beschedigungen oder verletzungen / warnemen / Ob die verdacht person / aus Neid/ feindschafft/oder gewartung einicherley Nutz/ zu der gedachten Missethat vrsach nemen möcht.

6. Zum Sechsten / So ein verletzter / oder beschedigter/ auß etlichen vrsachen/jemand der Missethat selbst zeyhet/darauff stirbt / oder bey seinem Eyd bethewert.

7. Zum Sibenden/So einer/einer Missethat halb flüchtig wirdt.

8. Zum Achten/ So ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget / vnd die recht ordnung (als hernach in dem Sibenvnddreissigisten Artickel gesetzt ist) in derselben Frage nicht gehalten wurde.

Ein

Ein Regel/ wenn die vorgemelten argkwönigen teyl/ ein genugsame anzeigung zu peinlicher Frag machen.

XXXII. 27. Item / Im nechsten obgesatzten Artickel/ werden acht argkwönig teyl/von anzeigung peinlicher Frag funden/ derselben argkwönigen teyl/ ist keiner allein zu redlicher anzeigung/darauff peinlich Frage mag gebraucht werden / gnugsam. Wo aber sollicher argkwönigen teyl etlich bey einander/auff jemand erfunden werden/so sollen die jenen(den peinlicher Frage halben zuerkennen vnd zuhandeln gebüret) ermessen/ ob dieselben obbestimpter/oder dergleichen erfundne argkwönigen teyl / souil redlicher anzeigung der verdachten Missethat thun mögen/ als die nachuolgenden Artickel / der ein jeder ein redlich anzeigung macht/vnd zu peinlicher Frag gnugsam gesatzt ist.

Aber ein ander Regel in obgemelten Sachen.

XXXIII. 28. Item/Mehr ist zuuermercken/wann jemand einer Mißthat mit etlichen argkwönigen teylen(als vor steht) verdacht würdet / daß allwegen zweyerley gar eben war genommen werden solle. Erstlich der erfunden argkwönigkeit. Zum andern/was die verdacht Person/guter vermutung für sich habe / die sie von der Missethat entschuldigen mögen/ vnd so dann darauß ermessen mag werden / daß die vrsachen des argkwons grösser sein / dann die vrsachen der entschuldigung / So mag alß dann peinliche Frage gebraucht werden / Wo aber die vrsachen der entschuldigung ein mehrer ansehen vnd achtung haben/dann etliche geringe argkwönigkeit / so erfunden sein / So soll die peinliche Frage nicht gebraucht werden. Vnd so in disen dingen gezweiffelt würde/

so

‡ Crebra variatio cum mendacio praestat indicium ad torturam, ut Bart. in l. de minor. § tormentum D. de quaest. varietas n. de tristes ut in l. si quis. C. de rep. cred. Et ideo res erubescenda, ut in l. fin. in C. de mod. mulct. Hyppol. in l. fin. D. de quaest., ubi dicit, quod non potest dari certa doctrina, quae et quot indicia sint sufficientia ad torturam sed relinquitur illud arbitrio Iudicis.

so sollen die jenen / so peinlicher Frag halben zuerkennen vnd handeln gebürt / bey vnsern Räthen raths pflegen.

Gemein gnugsam anzeigung.

Item / So jemand einer Missethat halb bespracht würde / vnd er in seinen worten nicht bestendig ist / sondern damit mercklicher gefehrlicher weise wanckelt vnd fellt / den mag man peinlich fragen. XXXIIII.

Gemein gnugsam anzeigung.

Item / So einer in übung der That etwas verleußt / oder hinter jm ligen oder fallen lest / daß man hernachmals findet / vnd ermessen mag / daß es des Thäters gewesen ist / mit erkündung / wer solches am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zufragen / Es were dann sach / daß er dagegen etwas fürwenden / wo es sich erfünde / oder bewiesen würde / daß es bemelten argkwon ableinet / als dann soll dieselb entschuldigung / vor aller peinlicher Frag zuerfaren fürgenommen werden. XXXV. 29.

Gemein gnugsam anzeigung.

Item / Ein halbe beweisung / als so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich mit einem eintzigen guten tügenlichen Zeugen (als hernach von guten Zeugen vnd weisung gesatzt ist) beweiset / das heist vnd ist ein halbe beweisung / Vnd solche halbe Beweisung / machet auch ein redliche anzeigung / argkwon / oder verdacht der Missethat. Aber so einer etlich vmbstende / warzeichen / anzeigung / argkwon / oder verdacht weisen will / das sol er mit zweyen guten tügenlichen / vnd vnuerwerfflichen Zeugen thun / Wie hernach von gnugsamer gantzer weisung / in dem Viervndsibentzigisten Artickel geordent ist. XXXVI. 30.

D Gemein

XXXVII. Item / So ein vberwundener Missetheter / der in seiner Missethat helffer gehabt / jemandt in der gefengknuß besagt / der jme zu seinen geübten erfundnen Mißthaten geholffen habe / ist auch ein argkwönigkeit wider den besagten. Aber soll dieselbig argwönigkeit redlich anzeigung auff jr tragen / so ist not der nachvolgenden ding. vide Bernd. p. 2 art. 26. sect. 6.

1. Erstlich / daß dem sager / die besagt Person in der marter mit namen / nit fürgehalten / vnd also auff dieselben Person sonderlich nicht gefragt vnd gemartert worden sey / Sonder das er inn einer gemeinen frage / were jm zu seinen Mißthaten geholffen / den besagten von jme selbst bedacht vnd genant habe.

2. Zum Andern / so gebürt sich / das derselb sager gar eigentlich gefragt werde / wie / wo / vnd wann / jme der besagt geholffen / vnd was gesellschafft er mit jme gehabt habe / Vnd in solchem sol man den sager fragen / aller möglicher vnd notturfftiger vmbstende / die nach gelegenheit vnd gestalt jeder Sach / aller best zu nachvolgender erfindung der Warheit dienstlich sein mögen / die allhie nicht alle beschrieben werden / aber ein jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedencken kan.

3. Zum Dritten / gebürt sich zu erkündigen / ob der sager in sonder feindschafft / vnd widerwertigkeit mit dem versagten stehe / Dann wo solche feindschafft offentlich were / oder erkündigt würde / So were dem sager sollicher sage / wider seinen feind nit zuglauben / er zeigt dann deßhalb sonst so glaublich redlich vrsach vnd warzeichen an / die man auch inn erkündigung erfünde / die ein redlich anzeigung machten.

4. Zum Vierdten / daß die besagt Person also argkwönig sey / daß man sich der besagten Missethat zu jr versehen möge.

Zum

Confessio socij criminis non facit indicium ad torturam contra eum,
q[ui] asserit[ur] eiusdem criminis socius. l. ult. C. de accus. Pluraq[ue]
vide in Consil. Altorff. resp. 32. p. 136. et ut haec fidem faciat,
de jure requiritur, quod fuerit confirmatum in tormentis. Jul. Cl.
in pr. crim. q[uae]st. 21 n. 11. et Bertach. in repertorio. verbo tortura sec. 6 +
Item: Inquisitio formari non potest ob solum dictum complicis vel
socij criminis, nisi antecedat infamia s[eu] publica infamatio, et probata
vide Daring [illegible]: consil: 38. n. 20. vol. 2. et [illegible]: 39 n. 67. [illegible] vol. #

Darumb auch gemeinicklich und in dergleichen fällen erkannt
und gesprochen wird, [illegible] andere Indicien, dann
die beschuldigung des [illegible] mitgefellen, oder [illegible]
tig [illegible] verhanden, so [illegible] der [illegible] bey seinem
[illegible], Handschrift: oder [illegible] billich. Consil: Altorff: resp.
35. pag. 16[illegible].

+ prob: [illegible] [illegible] D. de quaestionibus, ubi [illegible] is, qui de se confessus est in caput
aliorum non torquebitur, ut dicit [illegible] rescripsit. Exceptiones: In be-
Laesae criminis Maj.[tis] [illegible] publicus [illegible] publice [illegible] [illegible] landlichen wissentlichen [illegible]
und [illegible], die sollen in allewege auf ihre gesellschaft pein-
lich gefragt werden, Und wiewol die [illegible] solche frag
[illegible] andere leute, sonst in andern gemeinen fällen nicht zuge-
lassen: so ist doch gewöhnlich gebrauch in Teutsch- und Welsch-
landen, dass ein jeglicher Mißthäter nicht allein auf die selbst
Verdacht auch auf andere, und sonderlich seine gesellen und Mit-
mißthäter gefraget wird. Vide [illegible] Hippol: in l. repetit. D. de q[uaestionibus]
n. 17. fol. 115.

Add[atur] hic [illegible]: art: 27. part. 3. Doch ist vonnöthen, dass in all-
weg der gefangene solch bekantnus, die er auf einen andern
thut, mit seinem eydt darnach bestärcke. Dann man in civilibus [illegible]
unbeeydigtem [illegible] gibt, [illegible] viel mehr müsste solche in criminalibus
[illegible] die [illegible] [illegible], da dann [illegible]
solle, mit [illegible] werden. Hippol: in sua pract. [illegible]
grenti. fol. 35. et 36.

Aggressor praesumatur, qui ex[pe]ditus erat in loco
rixae, q[ui] fortior validiorq[ue] erat altero, q[ui] [illegible] [illegible] riuerq[ue] [illegible]
[illegible] fuit, q[ui] fugientem persequitur, q[ui] in rixa gravius vulneratus
et mortuus deinde repertus est. [illegible] Menoch. de arb. Jud. casu 363. n. 4.
Damhoud. c. 76. n. 23. pr. crim. Vide et Consil: Altorff: resp: 37. pag: 167.

5. Zum Fünfften/ So ſol der Sager auff der verſagung beſtendig bleiben/ Jedoch ſo haben etliche Beichtuäter ein mißbrauch/ daß ſie die Armen in der Beicht vnterweiſen/ ir ſage/ ſo ſie mit der warheit gethan haben/ am letzten zu widerruffen/ Das ſol man/ ſouiel geſein kan/ bey den Beichtuätern fürkommen/ Wann niemand gezimbt/ wider einen gemeinen Nutz/ den Vbelthätern jre boßheit bedecken zuhelffen/ die den vnſchuldigen Menſchen zu nachtheyl kommen mag. Wo aber der Sager ſein verſagung am letzten widerrufft/ die er doch vor mit guten erzelten vmbſtenden gethan hett/ vnd geacht möcht werden/ Er wölt ſeinen Helffern damit zu gut handeln/ Oder daß er villeicht des durch ſeinen Beichtuater (als obgemelt iſt) vnterwiſen were/ Alßdann muß man anſehen/ des Sagers angezeigte vnd andere erkündigte vmbſtend/ vnd darauß ermeſſen/ ob die verſagung ein redlich anzeygung der Miſſethat geben möge/ oder nicht/ Vnd in ſolchem iſt ſonderlich auch ein auffſehen zuhaben/ vnd zuerfaren den guten oder böſen ſtand vnd leumund des verſagten/ vnd was gemeynſchafft oder geſellſchafft er mit dem verſager gehabt habe ꝛc. Vnd ſo die obgeſatzten Sachen nicht gehalten vnd erfunden werden/ ſo iſt dieſelbig verſagung allein/ kein gnugſame redliche anzeygung der verſagten Miſſethat/ ſondern ein theyl dauon ꝛc. Als vor von ſolchen Theylen gnugſamer anzeigung halben/ inn dem Ein vnd dreiſſigſten Artickel geſchrieben ſtehet.

Gemein gnugſam Anzeygung.

Jtem/ So einer (wie vor von gantzer weiſung gemelt iſt) gnugſam vberwiſen würde/ daß er von im ſelbſt/ Rhümbs oder ander weiſe/ vngenötter ding geſagt hette/ daß er die geklagten oder verdachten Miſſethat gethan/ oder ſolch Miſſethat vor der geſchicht zuthun gedrohet hett/ vnd es wer ein ſolche perſon/ daß man ſich derſelben That zu jr verſehen mag/ wird auch für ein redliche anzeigung der Miſſethat gehalten/ vnd iſt peinlich darauff zufragen. XXXVIII. 32.

Von anzeigungen/ so sich auff sonderliche geübte Missethat ziehen/ Vnd ein jeder Artickel zu redlicher anzeygung derselben Missethat gnugsam/ vnd darauff peinlich zufragen.

Von Mord der heimlich geschicht/ gnugsame anzeygung.

xxxix. 33. Item/ So der verdacht oder Beklagte/ des Mords halben/ vmb dieselben zeit/ als der Mord geschehen/ verdächtlicher weiß/ mit blutigen Kleydern oder Waffen gesehen worden ist. Mehr/ Ob er des ermördten haab genomen/ verkaufft/ vergeben/ oder noch bey im hette/ das ist für ein redliche anzeygung anzunemē/ vnd peinlich Frag zugebrauchen/ Er köndte dann solchen verdacht mit glaublicher anzeyg oder beweisung ableynen/ das sol vor aller peinlicher Frag gehört werden.

xl. Item/ So einer mit dem andern vmb gros Gůt rechtet/ das dann den mehrern theyl seiner Narung/ Haab/ vnd vermögens antrifft/ der würdet für einen Mißgönner/ vnd grossen Feind seines Widertheyls geacht. Darumb/ so der Widertheyl heymlich ermördt würdet/ ist ein vermůtung wider diesen Theyl/ daß er solchen Mordt gethan habe/ Vnd wo sonst die person jres wesens verdächtlich were/ oder ander argkwon/ wie klein der ist/ auch vor augen were/ daß er den Mord gethan hette/ den mag man gefängklich annemen/ vnd peinlich fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeygung der Missethat wider eine verdachte Person/ nicht gnugsam erfunden werden mögen/ So sůch weitter dauorn in den Artickeln/ die zu gemeyner Anzeygung allerley Missethat gesatzt sein/ am 34. Artick. anfahend.

Nota Item: prior.

Von

Dr. in Cons: Altorff: respon: 32. per Tob. Camerarium. Norimberg: Archiat: dicto Arnoldo Dedicatis, tres singularum rei Exhibit. Et quamvis Andreas Libavius nuper accuratum scriptum de illo ediderit et naturales causas afferre conatus fuerit, quem librum puto D. Schorlius habere tu an non ad demonstrationem, sed tantum ad probabilitatem reducere potuit. Apud nos (Norimbergae) plane non adhibetur, vel saltem raro hac de re, et non visis aliis indicijs pluribus concurrentibus. Meminimus in Saxonia aliquando accidisse, quod quidam, qui suae uxori non placebat, raoci de oibus reddere in [illegible] ideo fuerat suspensus, et cum corpus post biduum, vel et. ut puto, longius templo, locum supplicij imprudens praeteriisset, cadaver semi consumptum copiose sanguine per os et nares effundere, quod an Chirurgus [illegible] et argutus possit ad Physicas causas referre, ipsem ap. die. Plane est dubium. Hinc Camerarius [illegible] Plura dt. Gomez: Tom. 3. resol: 13. de tort. [illegible] n. 15. Anton. Tessaur: [illegible] 173. et Ang. Mat. Theacius l. 3. de via [illegible] c. 31. n. 17. et 2. seqq.

Hist. [illegible]

Nic: Stem: p. 975.

Ex Nicol. Steinij Manuali Notariorum bipartito. p. 969.

Anrüsrung des entleibten durch den Thäter: und folgende blutung.

Ob wohl es das ansehen hat, als wann solches [illegible] und also natürlicher weise geschehe. So ist doch solches mehr ad occultum dei judicium, dann ob die natur [illegible] dieselbe effectus sich eher in dem Thäter weg der innerlichen affecten und herzens bewegung als in dem entleibten in welch vergleichen nichts zu befinden anzeigen solle. Davon setzet Simon Goulard in seiner Tractat Wunderlicher geschichte p. 824. ein Exempel: und dar[illegible] einen discurs aus dem Fr. Valleriola l. 2. obs. 9. [illegible] aus dem Houbert in praef. libri sui 2di. de risu, quem allegat 3. M. Paponem elegantiter l. 1. tit. 9. art. 5. de judicijs sententiis disserentem.

Perned. p. 3. art. 44. von baarschlaffen und Todtes corper. Weilen aber solches sichtbares in keinem Rechten gefunden wird, wäre bedenckens und ganz gefährlich darauf zu handeln, aber 5. wohl mag solches anzeigen gelt zu weiterer erfahrung Nachfrag und erkundigung. Hyppol. de Marsi. fol. 47. et 48.

Wird demnach aller beweiss durch offenbahr: und vorstellung der ursach und umbstände, dardurch die that gleichsam bekandt ist, und zwar auf fünfferley weiss vollführet.

1. Wann die that mit ihrem umbstand durch die eusserliche objecta den eusserlichen sinnen dermaassen vorgestellet, und augenscheinlich gemacht wird, dass die veritas notoria et permanentis facti hieraus handgreiflich zu befinden.

2. Wann der Thäter die beschehe that mit ihrem umbstand selbst bekennet, quod probata probatio dr.

3. Wann beglaubte zeugen solches nach allen umbständen aussagen.

4. Wann durch schriftliche producirte und recognoscirte bekandtnus solches umbständlich dargethan.

5. Auss rechtmässig und natürlich vermuthung, so aus dem umbständen hergenommen werden müssen, solches ganz oder zum theil glaubwürdig gemacht.

Exempla 1. requisiti supra dicti

Mordt.

1. Wann die heimliche person, so ermordet zu seyn erachtet, lebendig im gericht vorgestellet wird, so falle die andere beweiss, als dass der todtschlägers gestanden oder mit zeug und kundschafft und vermuthung erwiesen, zurück und der beclagte dieses beweisses ungeacht, billig absolvirt.

Diebstal.

Nicht weniger, wann das verlohrne guth oder geld bey dem Kläger noch unverlohren sich wiederfindet, oder eine jungfrau so geschendet seyn solle, ihrer jungfrawschafft noch unverletzt oder an dem beschädigten desselben arm oder fuss lahm geschlagen seyn solle, solches von den Balbierern anders befunden und ausgesagt wird.

Also im gegenfall wann das gestohlene guth nicht beclagten verwahrung gefunden.

Zauberey. Inf. vid. art. 54.

Oder zwo Personen mit Schreibens oder mündlich begreifen oder einer beclagten Zauberey Lust und Last, Zauberische sachen als lebendige Kröten, Hostien, Menschliche glieder, wachsbilder und nadeln durchstoch, schriftliche formular weg des Teufels beschwerungen und verbundtnüsse und was dergleichen mehr die Zauberer zu tödtung Mensch und viehs, oder sonst zugebrauchen in der that befunden und den gerichten augenscheinlich vorbracht und der Richter den Zauberer selbsten mit dem böse feind reden hörte, oder in die höhe führen siehet.

Viele und dergleichen beweiss sind zu achten, sonderlich dass der Thäter hinwiederum nichts gründliches vorzuwenden erhalten, als dass hierüber wohl mit Wilhelm der straf gefellet, oder zum wenigsten zur scharfen frage gefellet werden mag.

2. Requisita.

1. Was[s] wer eine person bekennt, ob es ein junger knab, [illegible] seines volligen alters, ein kluger oder narr, verstorben oder [illegible] gesund oder [illegible], und dann, wieder von solch [illegible] bekandtnus, ob es her oder [illegible] selbsten [illegible] oder von anderen [illegible] [illegible].

2. Was fur mißthat: ob er ein [illegible], todtschlag oder kindermord bekennt. Darinnen immer eine übelthat mehr [illegible] als die andern, als der kindermord nicht leichtlich, ohn bey [illegible]

Zauberey. von Zauberern, von welchen man sagt, dass sie [illegible] kinder [illegible] [illegible] und [illegible] zu [illegible] pfleg[en] [illegible] wird: Inmassen auch alhier [illegible] [illegible], [illegible] oder [illegible] thaten, und dann, [illegible] pfleg, als da sind Concussio, grassatio, furtum, adulterium sortilegium, crimen lesæ Maiestatis [illegible], und dergleichen [illegible]: und auf beschehenes bekantnus [illegible] billig erkundiget wird, ob es sich in der that, als [illegible] befinde oder nicht.

Nota
Nemenitione:
Si plures sunt de prædentia [illegible] aliis criminis [illegible] atque suspecti, tunc de eo primum quæstio est habenda, qui [illegible] nomen [illegible] ad hoc [illegible] ad delicta [illegible], [illegible] Petra Gerard de petra sancta [illegible]: 75 [illegible] Decisio [illegible] Henric: Kromannus in [illegible] de [illegible] [illegible] 98.

Lictus[?] [illegible]: [illegible]
Wann zwo oder mehr personen, [illegible] einer übelthat verdachtig seyn, soll man [illegible] am ersten peinlich fragen, welcher [illegible] und [illegible] [illegible] Franciscus Valesius: 3. [illegible] succ[essio]: [illegible] Camerarii Cent: 2. capit: 3.

3. Wasser gestalt er es bekennet, ob es [illegible], [illegible] und [illegible], oder mit [illegible] und dunkeln [illegible] und [illegible] [illegible]. Item, ob er es [illegible] oder [illegible] und [illegible], ob er es sponte, freiwillig, oder [illegible], oder [illegible] der gefangnus oder [illegible] der [illegible], oder in angelegter peinlicher tortur bekennt. Welches solchen falls über 24 stunden nach der tortur [illegible] [illegible] oder nicht. Und ob solch bekantnus allein [illegible] oder [illegible] reiterirt, [illegible] oder [illegible]

4. Ob er es [illegible], [illegible] [illegible] gelegen, und [illegible] [illegible] oder [illegible] bekennt?

5. Ob solches bekantnus in der gegenwart [illegible], oder [illegible] und in [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible]?

6. Ob er [illegible] bey der [illegible] oder [illegible], oder in [illegible] am [illegible]?

7. Zu [illegible], ob es [illegible] oder andern [illegible] [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] oder [illegible] und [illegible] [illegible] revociren und [illegible] [illegible].

3. Requisiti observatio vid. inf. ad art: 73. sive 61.

Accusatio adulterii quinquennio continuo præscribatur. l. mil. [illegible] ad leg. [illegible] 29. [illegible] præterea [illegible] quinquennium [illegible] 29. [illegible] præscriptione [illegible] ad leg. Jul. de adult. [illegible] [illegible] non debet [illegible] justitiæ [illegible] [illegible].

Constet et ut appareat de commisso crimine per inventionem scil. cadaveris infantis [illegible] editi et postea sepulti, Jul. Cl. [illegible] final. [illegible] q. 4. n. 13. 4. [illegible] [illegible] Antonia accusata esset de puero necato, [illegible] sed noluerit senatus contra eam procedere, antequam cadaver infantis esset [illegible]. Jul. Clar. q. [illegible] 14. n. 2. ubi [illegible] senatum aliquando inquisivisse in Hebræum quendam, qui puellam [illegible] stuprasse et occidisse incusabatur, [illegible] cadaver puellæ [illegible] [illegible] de cæde constitisset. Sic et tortura adhiberi non debet, nisi constet [illegible] solidum esse commissum, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in actis [illegible] et testes [illegible]. [illegible] Bart. in l. 1. [illegible] illud. D. ad [illegible] Silan: [illegible] [illegible] Alt. [illegible] respons. 35.

Von offentlichen Todtschlegen/ So in schlachtung vnter viel Leuten geschehen/ das niemand gethan wil haben/ gnugsam anzeygung.

Item/ Todtschleg/ so in offen Schlachtungen geschehen/ desz niemand Thäter sein will/ Ist dann der verdachte bey der Schlachtung auch mit dem entleybten widerwertig gewest/ sein Messer gewonnen/ vnd auff den entleybten gestochen/ gehawen/ oder mit fährlichen Todtstreychen geschlagen hat/ Solchs ist ein redliche anzeygung der geübten Thathalb/ vnd peinlich zufragen. XLI. 34.

(Wo diese sonderliche Anzeygung der Missethat wider ein verdachte person/ nicht gnugsam erfunden werden mögen/ So such weiter davorn in den Artickeln/ die zu gemeyner Anzeygung allerley Missethat gesatzt sein/ am 34. Artickel anfahend.)

Von heymlichem Kinderhaben/ vnd tödten durch jr Mutter/ gnugsam anzeygung.

Item/ So man ein Dirn/ die für ein Junckfraw gehet/ in argwon hat/ dasz sie heimlich ein Kind gehabt/ vnd ertödt habe/ soll man sonderlich erkündigen/ ob sie mit einem grossen vngewöhnlichem Leibe gesehen worden sey. Mehr/ Ob jr der Leib kleiner worden/ vnd darnach bleych vnd schwach gewest sey. So solchs vnd dergleichen erfunden würde/ Wo dann dieselbig Dirn ein person ist/ darzu man sich der verdachten That versehen mag/ soll sie durch verstendige Frawen an heimlichen stetten (als zu weiter erfarung dienstlich ist) besichtigt werden/ Wird sie dann daselbst auch argkwönig erfunden/ vnd wil der That dannocht nicht bekennen/ sol man sie peinlich fragen. XLII. 35.

Item/ Ob aber das Kindlein/ so kürtzlich ertödt worden ist/ dasz der Mutter die milch in den brüsten noch nicht vergangen sein mag/ So ist ein bestendige richtige er- XLIII. 36.

farung derselben Missethat/daß die Meyde vñ Dirn/so man deß verdenckt/vnd Jungfrawen sein wöllen/ an jren Brüsten gemolcken werden / Welcher dann in den Brüsten milch gefunden wird/die muß von not wegen ein Kindlein gehabt haben/vnd sol peinlich gefragt werden.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So such weitter dauorn in den Artickeln/die zu gemeiner anzeigung allerley Missethat gesatzt sein/am 34. Artickel anfahende.)

Von heimlichem Vergeben/gnugsame anzeygung.

XLIIII. 37. Item/So der verdacht bewisen würde/ das er gifft kaufft / oder sonst damit vmbgangen ist / das macht ein redliche anzeigung der Missethat/Er köndte dann mit glaublichem schein anzeigen / daß er solche gifft zu andern vnsträflichen sachen hett brauchen wöllen/ oder gebraucht hette.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/ So such weiter dauorn in den Artickeln/die zu gemeyner anzeigung allerley Missethat gesatzt sein/am 34. Artickel anfahende.)

Von verdacht der Rauber / gnugsame anzeygung.

XLV. 38. Item / So erfunden würdet / das jemand der Güter/so geraubet sein/bey ime/oder dieselben verkaufft/vergeben/oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen Verkauffer oder Wehrman nicht anzeygen wolt / der hat ein redlich anzeygung / solches Raubs halben/ wider sich / dieweil er nicht außfündig macht / daß er solche Güter/vnwissend des vnrechten herkommens/vnd mit einem guten glauben/ an sich bracht habe.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So such weiter dauorn in den Artickeln/ die zu gemeyner anzeigung allerley Missethat gesatzt sein/am 34. Artickel anfahende.)

Item/

#. Num illibata censeatur pudicitia virginum in quarum mamillis lac invenitur, eleganter disserit Henricus Kornmannus in suis [illegible] de virginum statu et iure, quaest. [illegible] capite 9. Ubi post alia dicit: Probe a iudice esse inquirendum duco, num persona sit bonae famae, an vero suspectae ex quibus causa et [illegible]. Baldus in rubr. de [illegible] foemina, inquit, praesumitur esse praegnans si habet lac. Verum ego, inquit Porcius [illegible] exemplum hoc apponerem potius verisimilibus indiciis, cum alia possit esse causa lactis mamillaris, ut virgineae arguunt vaccae quae mulgentur antequam initorem admisere bovem, cui libens assentior, etc.

4 Nota
Cum venenum sit triplicis varietatis: 1. quod sua quidem natura per se malum et noxium est, sed aliis substantiis admixtum toxicam vim exuit, et fit bonum et salutare remedium. Ad hoc genus referimus et calcem [illegible] quidem perniciosa est, sed pecoribus et iumentis prosunt. Et 2. venenum, quod per se nocivum et [illegible] manet, nec ulla mixtura salubris effici potest, neque hominibus nec iumentis. Et 3. denique, quod malitiose ad perimendum confectum est. Primum genus habere permittit pharmacopolis, chirurgis, veteramentariis, et pigmentariis, aliisque id genus hominibus. Reliqua duo vero et indistincte prohibentur, Consil. Altorff. [illegible] vol. 3. pag. 128. Ubi statutum Reip. Norimb. de conservandis et [illegible] [illegible] venenis in pharmacopaeis memorandum habetur, et Damhoud. in pr. crim. c. 74. n. 4. [illegible]. Adde et [illegible] articulo 157. adscripta extant.

Soll mit vermischen des Königlichs gelassen [illegible]

farung derselben Missethat/daß die Meyde vñ Dirn/so man deß verdenckt/vnd Jungfrawen sein wöllen/ an jren Brüsten gemolcken werden / Welcher dann in den Brüsten milch gefunden wird/die muß von not wegen ein Kindlein gehabt haben/vnd sol peinlich gefragt werden.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So such weitter dauorn in den Artickeln/die zu gemeiner anzeigung allerley Missethat gesatzt sein/am 34. Artickel anfahende.)

Von heimlichem Vergeben/gnugsame anzeygung.

XLIIII. 37. Item/So der verdacht bewisen würde/ das er gifft kaufft / oder sonst damit vmbgangen ist / das macht ein redliche anzeigung der Missethat/Er köndte dann mit glaublichem schein anzeigen / daß er solche gifft zu andern vnsträflichen sachen hett brauchen wöllen/ oder gebraucht hette.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/ So such weiter dauorn in den Artickeln/die zu gemeyner anzeigung allerley Missethat gesatzt sein/am 34. Artickel anfahende.)

Von verdacht der Rauber / gnugsame anzeygung.

XLV. 38. Item / So erfunden würdet / das jemand der Güter/so geraubet sein/bey jme/oder dieselben verkaufft/vergeben/oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen Verkauffer oder Wehrman nicht anzeygen wolt / der hat ein redlich anzeygung / solches Raubs halben/ wider sich / dieweil er nicht außfündig macht / daß er solche Güter/vnwissend des vnrechten herkommens/vnd mit einem guten glauben/ an sich bracht habe.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So such weiter dauorn in den Artickeln/ die zu gemeyner anzeigung allerley Missethat gesatzt sein/am 34. Artickel anfahende.)

Item/

Num illibata censeatur pudicitia virginum, in quarum mamillis lac inveni-
tur, eleganter disserit Henricus Kornmannus in suis tractationibus de
de virginum statu iure, quaest. 1. capite 9. Ubi post alia dicit: Probe
a iudice casu inquirendum duco, num persona sit bonae famae, an vero
suspecta ex quibus causa et circumstantiae. Baldus in rubr. de prob.
foemina, inquit, praesumitur esse pregnans si habet lac. Verum ego,
inquit Boerius decis. l. exemplum hoc apponerem petiis verisimi-
libus indiciis, cum alia possit esse causa lactis mamillaris, ut virgines
arguunt vaccae, quae mulgentur, antequam taurum admisere bovem,
cuius liberos assentior, etc.

4 Nota
Cum venenum sit triplicis varietatis: 1. quod sua quidem natura per se malum et noxium est, sed aliis substantiis admixtum toxi-
cam vim exuit, et fit bonum et salutare remedium. Ad hoc genus
referimus et ea quae hominibus quidem perniciosa sunt, sed pecoribus et jumen-
tis prosunt. Et 2. venenum, quod per se nocivum et exitio-
, rat, nec ulla mixtura salubre effici potest, neque hominibus nec jumentis.
Et 3. omne quod malitiose ad perimendum confectum est. Primum
genus habere permittitis pharmacopolis, chirurgis, veteramen-
tariis, et pigmentariis, aliisque id genus hominibus. Reliqua duo omnino
et indistincte prohibentur, Consil. Altorf. vol. 3. resp. 31. pag. 128. Ubi
statutum Reip. Norimb. de conservandis et vendendis et dispen-
sandis venenis in pharmacopoeiis memorandum habetur, et
Damhoud. in pr. crim. c. 74. n. 4. & seq. Adde et 1. part.
articulo 157. adscripta extant.

Solt mit vermischen der Königlichen gelehrten
[illegible]

Item/So Reysig oder Fusknecht pfleglich XLVI. 39.
bey den Wirten ligen vnd zeren/vnd nit sollich redlich dienst/handtierung oder Gült/die sie haben/anzeigen können/dauon sie solliche zerung zimlich thun mögen/die sein argkwönig vnd verdächtlich zu viel bösen Sachen/vnd allermeist zu Rauberey/Als sonderlich aus dem Königlichen vnnd des Reichs gemeinen Landtfriden zumercken/darinnē gesatzt ist/daß man solliche Buben nit leiden/sonder annemen/hertigklich fragen/vnd vmb jr mißhandel mit ernst straffen soll. Gail. de pace publ. l.1. c.4. n.26. pag.45. & Recess. August. de an. 55 & 59. Item l.102. C. quando liceat unicuique sine judice se vindicare.

Von gnugsamen verdacht der jenen/so Raubern oder Dieben helffen.

Item/So einer von geraubtem/oder gestolen Gut beutt oder teyl nimbt. Oder so einer die Thäter wissentlich vnnd gefährlicher weiß ätzet/oder trencket/Auch die Thäter/oder obgemelt vnrecht Gut gar/oder zum teil wissentlich annimbt/heimlich verbirgt/beherbericht/verkaufft oder vertreibt. Oder so jemands den Thätern/sonst in ander dergleichen wege/gefährlich fürderung/rath oder beystand thut/oder in jren thaten vnzimliche gemeinschafft mit jn hat/ist auch ein anzeigung peinlich zufragen. XLVII. 40.

(Wo diese sonderliche anzeygung der Missethat wider ein verdachte Person mit gnugsam erfunden werden mögen/So such weiter dauorn in den Artickeln/die zu gemeiner anzeygung allerley Missethat gesatzt sein am 34. Artickel anfahend.

Item/So einer gefangen heimlich helt/die XLVIII. 40.
jm entlauffen vnd anzeigen/wo sie gelegen seind. Mehr so ein verdächtlicher/dem man in der sach nicht sonder guts vertrawet/aber partheilich vnd auff der Thäter seiten(aus guten vrsachen) helt/verträge vmb schatzung macht/vnd die schatzung einnimpt/oder Bürg dafur würd/diese ding alle in beden obgemelten Artickeln/semptlich vnd sonderlich/seind warzeichen/die ein redliche anzeigung der mißthätigen hilff halben machen/vnd peinlich zufragen.

Von heimlichen Brandt gnugsam anzeigung.

XLIX. 41. Item / So einer eines heimlichen Brandts verdacht / oder verklagt würde / wo dann derselbig sonst ein argkwöniger gesell ist / vnnd man sich erkunden mag / das er kürtzlich vor dem Brandt heliger / oder verborglicher weiß / mit vngewönlichen / verdächtlichen / gefährlichen feiwerwercken / damit man heimlich zubrennen pflegt / vmbgangen ist / das gibet ein redlich anzeygung der Missethat / Er kündte dañ mit guten glaublichen vrsachen anzeigen / das er mit puluer oder Schwefel vmbgangen were / vnd das zu vnsträflichen sachen hett brauchen wöllen.

(Wo diese sonderliche anzeygung der Missethat wider ein verdachte Person nit gnugsam erfunden werden mögen / So sich weiter dauorn in den Artickeln / die zu gemeiner anzeygung allerley Missethat gesatzt sein am 34. Artickel anfahend.

Von verretherey gnugsam anzeigung.

L. 42. Item / So der verdacht heliger vngewönlicher vnd gefährlicher weiß / bey den Thättern gesehen worden / vnd sich stellet / als sey er vor den Feinden vnsicher / ist ein anzeigung zu peinlicher frage.

(Wo diese sonderliche anzeigungen der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen / So sich weiter dauorn in den Artickeln / die zu gemeiner anzeygung allerley Missethat gesetzt sein / am 34. Artickel anfahend.

Von gnugsamen verdacht der Dieberey.

LI. 43. Item / So der Diebstal bey dem verdachten gefunde oder erfaren würdet / das er den gar oder zum teyl gehabt / verkaufft / vergeben / oder anvorden habe / So hat derselbige ein redliche anzeigung der Missethat wider sich / dieweil

Consule N. Rein: p: 1013.

Is tm intelligitur, qui alias est suspectus est, ut qui turpis conditionis et illaudatae famae, non v. bonae opinionis homo est. Contingere n. potest sit penu-
mero, ut quis ignorans apud se habeat rem furtivam: cum tn furti
reus non sit putandus, nisi qui rei furtivae habet scientiam. l. ancillae. ii. in
fin. C. Fit est, ut quis bona fide a fure, vel quo alio rem furtivam
emerit, aliove titulo acceperit. ff. furtivae. 2. sup. de usucap.
Haec Harppr: mihi fol: 28 et 29.

~~[illegible]~~

, ubi praesumptiones pro Reo,

An juramentum purgatorium (.q. tormentum spirituale) vi(?) ni ven-
troij causa, ubi indicia sunt invalida, concedendum; vide
Cons. Altorff. resp: 33. pagin: 175. Oftelium p. 185. et Iudicio Wern-
becij. In causa homicidij consule argumenta cons: Alt: resp: 37. p: 17[illegible]

weil er nicht außführet / daß er solche Gütter vngefehrlicher / vnsträflicher weiß / mit einem guten glauben an sich gebracht habe.

Item / So der diebstal mit sondern Sperr / oder Brechzeugen geschehen were / So dann der verdacht am selben ende gewest / vnd mit solchen gfehrlichen Sperr / oder Brechzeugen vmbgangen / damit der diebstal geschehen / vnd der verdacht ein solche person ist / darzu man sich der missethat versehen mag / ist peinliche Frag zugebrauchen. LII. 43.

Item / So ein grosser mercklicher diebstal geschicht / vnd jemand deß verdacht würde / der nach der That mit seinem außgeben reichlicher gefunden wirdet / dann sonst ausserhalb des diebstals sein vermögen sein möchte / vnd der verdachte nicht ander gut vrsachen anzeigen kan / wo jme das angezeigt argkwönig Gut herkommet. Ist es dann ein solche person / zu der man sich der missethat versehen mag / So ist redlich anzeigung der Missethat wider sie vorhanden. LIII. 43.

(Wo diese sonderliche anzeygung der Missethat wider ein verdachte Person nit gnugsam erfunden werden mögen / So such weiter dauorn in den Artickeln / die zu gemeiner anzeygung allerley Missethat gesatzt sein / am 34. Artickel anfahend.

Von Zauberey / gnugsam Anzeigung.

vide sup: addit: ad art: 33. et [illegible] respons 33. pagina 129. [illegible] arti 52.

Item / So jemand sich erbeutt / andere Menschen Zauberey zulernen / oder jemand zubezaubern drohet / vnd dem bedroheten bald darauff dergleichen beschicht / Auch sonderliche gemeinschafft vnd gesellschafft mit Zauberern oder Zauberin hat / Oder mit solchen verdächtlichen dingen / gberden / worten vnd weisen vmbgehet / die Zauberey auff sich tragen / vnd dieselbig person / desselben sonst auch berüchtigt / das gibt ein redlich anzeigung der Zauberey / vnd gnugsam vrsach zu peinlicher Frage. LIIII. 44.

(Wo diese sonderliche anzeygung der Missethat wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen / So such weiter dauorn in den Artickeln / die zu gemeiner anzeygung allerley Missethat gesetzt sein / am 34. Artickel anfahend.

Von peinlicher Frage.

LV. 45. Item / So der argkwon vnd verdacht einer geklagten vnd verneynten mißhandlung (als vor stehet) für bewisen angenommen / oder bewisen erkant würdet / So sol dem Ankläger / auff sein begern / alßdann ein Tag zu peinlicher Frag ernant werden.

LVI. 46. Item / So man dann den Gefangenen peinlich fragen will / soll derselbige zuuor in gegenwertigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten / die nach gelegenheit der Person vnd Sachen / zu weiterer erfarung der vbelthat / oder argkwönigkeit / allerbest dienen mögen / auch mit bedrohung der marter bespracht werden / ob er der beschuldigten Missethat bekentlich sey oder nicht / Was ime solcher Missethat halber bewußt sey. Vnd was er alßdann bekent / oder verneint / soll auffgeschrieben werden. Peinl. p. 3, 14. Carl. 35.

Außführung der vnschuld / vor der peinlichen Frag zuermanen.

LVII. 47. Item / So in dem jtztgemelten falle / der beklagt dis angezognen vbelthat verneynet / So soll im als dann fürgehalten werden / Ob er anzeigen möge / daß er der auffgelegten Missethat vnschuldig sey. Vnd man soll den Gefangnen sonderlich erinnern / Ob er möge weisen vnd anzeigen / daß er auff die zeit (als die angezogen Missethat geschehen) bey Leuten / auch an enden oder orten gewesen sey / dardurch verstanden werden möcht / daß er der verdachten Missethat nicht gethan haben köndte. Vnd solche erinnerung ist darumb not / daß mancher aus einfalt oder schrecken / nicht fürzuschlahen weiß / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich des außführen sol. Vnd so der Gefangene berürter massen / oder mit andern dienstlichen vrsachen / sein vnschuld anzeigt / Solcher anzeigten entschuldigung / sollen sich alßdann vnsere Amptleut oder Richter / auff des verklagten / oder seiner Freundschafft kosten / auff

In Torturâ deponens perjurus non probat, Ayr. in process. p. 1. c. 7. obs. 6 n. 6.
Torqueri non potest mater, quoad ... ibid. obs. 1 n. 11.
Ad torturam indicium facit pallor & trepidatio. Id. p. 1. c. 5. obs. 2 n. 7.
Ad torturam nemo corpus suum ex alieno malo s. delicto obligare potest. Id. n. 8.

Requisita ad torturam necessaria & substantialia octo. Vide sup. add. ad art. 27. ... p. Bernd. p. 3. art. 11. Hyppol. in l. 1. § 1. ff. de quaest. n. 1, 2, 3, 4, 5, et ... Item. tom. p. 931.

Nota: ... p. 990.
Vor der peinlichen frage als einem subsidiario & periculoso remedio, solle man zuvor alle andere mittel, dadurch die Wahrheit zu erkunden versuchen, tentiren und brauchen.

Regula:

Tortura locum non est in tali causa vel delicto ex quo non venit imponenda poena mortis, nec corporalis, sed tm poena exilii vel pecuniaria: quia tunc poena major esset tortura, quam illa quae speratur imponi pro delicto. Gail. tom. ... obs. ... tort. n. 2. ... op. p. 1. ... pr. crim. n. fin. Plura vide in ... resp. 27.

1. # Primum requisitum est: Indubitata malefacti scientia.
2. um Indicia certa & probata.
3. Indiciorum accurata capto relatio, captiq. exceptionum ...
4. Veritatis per idoneos testes probatae consideratio & condemnatio sine tortura: quod torturae tunc in delictis, ubi ob alia probationes desunt, adhibenda sit. in l. edictum § 1 D. de quaest.
5. Praegressa actoris à judice torturae petitio: nota. Actor jurare ... non aliam habere seu habere posse probationem, quam torturam ut pulchre Hippol. ad l. edictum D. de quaest.
6. Constituta sit inter actorem & reum litis contestatio.
7. Indiciorum contradictionis à reo ... coram judicem ipsum ... cita probatio. ... art. 84.
8. Rei capti, si minor est, ad litem & significandam ... probationum substantiam curatoris datio.

... ... den ... das ... gelassen werden: ut prob. in l. unic. § cognitorum D. de quaest. ... Hippol. de ... Bernd. p. 3. art. 11. § ... ...

Appellationem fieri posse à torturâ cum actus gravissimi praejudicii. l. 1 § ... D. de appell. ... de tort. n. 23. et ab ipsa ... cum carcer sit gravamen continuum & successivum. Bald. ... l. 2. col. 3. ... C. de ... Gomez ... de ... n. 11. & ... Item ab Illustriss. Judicio ... subditos ad Cam. Imp. nisi aliud forte consuetudine, longoq. usu vel privilegio in illa ... Principis sit introductum, Mynsing. c. 5. obs. ... Gail. l. 1. obs. 1. n. 17. Non obstante le. Reg. in criminalibus appellationem ad Cam. Imp. non admitti, quia hoc non obtinet si ratione iniquitatis aut nullitatis procedendi, seu ob non observatam processum ac morem judiciorum provocatio vel querela instituatur ad Cam. Gail. all. obs. n. 28.

Keiner wegs aber der Nachrichter und dessen Knecht bey der außsag ge-
lassen werden: befehlch vom 20 Apr: 583

Licet quis fateatur crimen, puta homicidium, sacrilegium, furtum vel simile
a se commissum: non tamen debet eum ex hac sola confessione
Iudex condemnare, nisi prius et aliunde constet de tali delicto,
Bartol: et alii scribentes in l. 7. § item illud ff. ad Syllan. Hippol.
in pract. crim. in princ. no. 17. et l. 1. no. 5. de quaest. Cum nemo ex
[illegible] proprie audiens, ut dr in l. 1 ff. [illegible] de
quaest: [illegible] Consil: Altorff: Respons: 76. pag. mihi 489

auff das fürderlichst erkündigen/oder aber auff zulassung vnsers Richters/die Zeugen/so der Gefangne oder seine Freund deßhalben stellen wölten/wie sich gebürt/vnd hernach von weisung am Hundertsten vnd Achtundsibentzigsten Artickel anfahend gesatzt ist/auff jr begeren verhört werden/solche obgemelte kundtschafftstellung/auch dem gefangnen oder seinen Freunden/auff jr begern/on gute rechtmessige vrsach/nicht abgeschlagen/oder aberkant werden soll.

Item/So in der jetztgemelten erfarung/des beklagten vnschuld nicht funden würde/so soll er alßdann auff vorgemelte beweisung redlichs argkwons oder verdachts/ peinlich gefragt werden/in gegenwertigkeit des Richters/ zweyer des Gerichts/vnd des Gerichtschreibers/Vnd was sich in der vrgicht vnd aller erkundigung findet/sol eigentlich auffgeschrieben/dem Ankläger (souiel jn betrifft) eröffnet/vnd auff sein begern abschrifft gegeben/vnd gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden. Was aber ein redliche anzeigung einer Missethat/vnd zu peinlicher Frag gnugsam ist/ such hieuorn im Fünffundzwentzigsten Artickel. LVIII. 47. Pand. p. 3, art. 17. mis. art. 70.

Wie die jenen/so auff peinlich Frage/einer Missethat bekennen/nachfolgends ausserhalb marter/vmb vnterricht weiter sollen gefragt werden.

Vnd Erstlich vom Mord.

Item/So der gefragt der angezognen Missethat durch die marter (als vor stehet) bekentlich ist/vnd sein bekentnuß auffgeschrieben wirdet/So sollen jne die verhörer seiner bekentnuß halben/gar vnterschiedlich (wie zum teil hernach berürt wirdt/vñ dergleichen/so zu erfarung der warheit dienstlich sein mag) fleissig fragen/Vnd nemlich/Bekennet er eines Mords oder Todschlags/man soll jn fragen/aus was vrsachen er die That gethan/auff welchen tag vnd stund/auch LIX. 48.

an welchem ende er solche That gethan habe/ Wer jme darzu geholffen/ Auch wo er den Todten hin vergraben/ oder gethan habe/ Mit was waffen der Mordt geschehen sey/ Wie vnd was er dem todten für schläg oder wunden geben vñ gehawen habe/ Was der ermordte bey jme gehabt habe/ von gelt oder anderm/ vnd was er jme genommen habe/ Wo er auch solche name hin gethan/ verkaufft/ vergeben/ oder verborgen habe. Vnd solche Frag ziehen sich auch in vil stücken wol auff Rauber vnd Diebe.

So der Gefragt verretherey bekent.

LX. 49. Item/ Bekent der Gefragt verretherey/ man sol jn fragen/ Wer jn darzu bestellt/ vnd was er darumb empfangen habe/ Auch wo/ wie/ vnd wenn solches geschehen sey/ Was jn auch darzu verursacht habe.

Auff bekentnusz von Vergifftung.

LXI. 50. Item/ Bekent der Gefragt/ dasz er jemand hab vergifft/ oder vergifften wöllen/ Man sol jn auch fragen aller vrsach vnd vmbstende (als obstehet) vnd deß mehr/ Was jn darzu bewegt/ Auch womit/ vnd wie er die vergifftung gebraucht/ oder zugebrauchen vorgehabt/ Vnd wo er solche gifft genommen/ Wer jm auch darzu gerathen/ vnd geholffen hab.

So der gefragt Brands bekennet.

LXII. 51. Item/ Bekent der gefragte eines Brands/ man sol jn sonderlich der vrsach/ zeit/ vnd gesellschafft halb (als obstehet) fragen/ vnd deß mehr/ Mit was fewerwerck er den Brand gethan/ Von wem/ wie/ oder wo er solch fewer/ oder den zeug darzu/ zuwegen bracht habe.

So der gefragt Zauberey bekent. Sup: addit. & Stem: art: 39.

LXIII. 52. Item/ Bekent jemand Zauberey/ man sol auch nach der vrsach vñ vmbstenden (als obstehet) fragen/ vnd deß

fol: 13.

mehr/

Et Rechtlichen Process wid[er] den hexen / Pauli Laymanni in sua Theolog: morali, extract: et germ: versum à Wolffg: Schilling /

mehr/Womit/vnd wie die Zauberey geschehen sey/Mit was worten oder wercken/Vnd ob sie der bezauberten person wider helffen möge. So dann die gefragt person anzeigt/daß sie etwas eingraben/oder behalten hette/das zu solcher Zauberey dienstlich sein solt/So soll man darnach suchen/ob man solches finden möge/Wer aber solches mit andern dingen/durch wort oder werck gethan/soll man dieselben auch ermessen/ob sie Zauberey auff jn ertragen mögen. Sie sol auch gefragt werden/von wem sie solche Zauberey gelernt/vnd wie sie daran kommen sey/Ob sie auch solche Zauberey gegen mehr personen gebraucht/vnd gegen wem/Was schadens auch damit geschehen sey?

Von gemeinen vnbenanten Fragstücken/auff bekentnuß/die aus marter geschicht.

Item/Aus den obgemelten kurtzen vnterrichtungen/mag ein jeder verstendiger wol mercken/was nach gelegenheit einer jeden sachen/auff die bekenten missethat des gefragten/weitter vnd mehr zufragen sey/das zu erfarung der warheit dienstlich sein möge/das alles zulang zuschreibē were/aber ein yeder verstendiger aus dem obgemelten anzeigen wol verstehn kan/wie er solche beyfrage in andern fällen thun soll/damit solche warzeichen vnd vmbstende/von dem yenen/der ein missethat bekent hat/bracht werden/die kein vnschuldiger wissen oder sagen kan/Vnd wie der gefragt die fürgehalten vnterschied erzelt/soll auch eigentlich auffgeschrieben werden. LXIIII. 53.

Von nachfrage vnd erkundung der bekenten bösen vmbstende.

Item/So obgemelte fragstück auff bekentnuß (die aus oder one marter geschicht) gebraucht werden/So sollen alßdann vnser Amptleut/Richter vnd Vogt/an die end schicken/vnd nach den vmbstenden (so der gefragt der bekanten Missethat halben erzelt hat) souiel zu gewißheit der war- LXV. 54.

heit dienstlich sein mögen / mit allem fleis fragen lassen / Ob die bekentnus der berürten vmbstend halben / war sein / oder nicht. Dann so einer anzeigt die maß vnd form der Missethat (als vor zum teil gemelt ist) vnd sich dieselben vmbstend also erfinden / So ist daraus wol zuuermercken / daß der gefragt die bekanten Missethat gethan hat / Sonderlich so er solche vmbstend sagt / die sich in der geschicht begeben haben / die kein vnschuldiger wissen möcht. Perned: p: 3. art: 32. et 28. et plura art: 33.

Wo die bekanten vmbstend der Missethat / in erkündigung nicht war erfunden würden.

LXVI. 55. Item / Erfindet sich aber in obgemelter erkündigung / daß die bekanten vmbstende nicht war weren / solche vnwarheit soll man alßdann dem Gefangnen fürhalten / jn mit ernstlichen worten darumb straffen / Auch jn alßdann weiter mit peinlicher Frag angreiffen / damit er die oberzelten vmbstend recht / vnd mit der warheit anzeige / Dann je zuzeitten die schuldigen die vmbstende der Missethat vnwarlich anzeigen / vnd vermeinen / sie wöllen sich damit vnschuldig machen / so die erkündigung nicht war erfunden werden.

Keinem Gefangnen alle vmbstende der Missethat vorzusagen / sondern jn die gantz / von jm selbs / sagen lassen.

LXVII. 56. In den fördern Artickel ist klerlich gesetzt / wie man einen / der einer Missethat / die zweiffelich ist / auß marter oder bedrohung der marter bekent / nach allen vmbstenden derselben Missethat fragen / vnd darauff erkündigung thun / vnd also auff den grund der warheit kommen ꝛc. Solches würdet aber etwa damit verderbt / wann dem Gefangnen im

annemen

Wenn die newigen indicia seynd nach der vergangenen tortur hinnach gelegt.

Sine novis indicijs tortura reassumi non debet. text: ē à sensu contrario in l. unic. §. [illegible] D. de Quaest. Hippol: in §. quoniam re[illegible]r fol. 66.
Sunt 4. nova indicia, q ā prioribus specie vel substantia differunt, ut si testes deposuerint de mala fama, et postea unus testis dicat, quod vidit illum captum stricto gladio sese invasisse [illegible] Ang. in tr. suo malef.

In peinlicher Frage soll man den Sohn eher als den Vater vornehmen, doch dass der Vater darbey seye oder darumb wisse, weil es natürlich ist, dass es dem Vater viel ehe wehe thut, wann man den Sohn peiniget, als wann man ihn selbs marterte. Darumb wenn man dem Sohn heftig in tortura zusetzt, wird er aus sonderlichem mitleiden [illegible] zeugnus die wahrheit zu eröffnen, wie Phillippi Camer. der [illegible] part. 2a cap. 92. Denn die lieb steigt niedwärts [illegible] als überlich. Item kein ein vater viel ehe zehn kind und Kinder als zehn kind ein vater ernehrt.

vide et Hyppol: in l. repeti. ff de Quaest. dicit, quod Mediolani insignem furem viderint, qui in tormentis multa furta confessus erat, sed deinde, cum absque tormento interrogaretur, omnia revocabat et quamquam multoties torqueretur, tamen in revocatione perstitit, dicens: Melius est mihi millies torqueri in brachijs: quam semel in gula, quia [illegible] sanari non possit.

Wann der Nachrichter oder desselben Knecht aussterben [illegible] den gefangenen ohne ihr beysein examiniren und besprechen werden soll, damit die [illegible] verschwiegen bleibe, [illegible] vom 20 [illegible] 583. f. 19.

Die tortur mag über eine oder zwo stunden dar-umb ein Sandseiger zu gebrauchen. [illegible] Und mag solche [illegible] als Mord, Raub [illegible], Ehebruch [illegible] allein [illegible] auch an den feiertagen und hohen festen [illegible] vorgenommen werden, elegans text. in l. 3. C. de feriis [illegible] audiant.

mit binden, aufziehen, steinen hängen und dergleichen gradatim, und mit bescheidenheit, damit der Thäter nicht in der tortur [illegible] oder mehr [illegible] gethan [illegible] Der [illegible] viel zu torquiren an den schwanzstein, fersenbeine und [illegible] am anfang [illegible]

Dem vermuthlichen Zauberer die haar abscheren, alle Kleider ausziehen und andere Kleider anziehen: den ort der gefangnus [illegible] und [illegible] umbwenden und am leib [illegible] ohren, nasenlöchern und Mund [illegible] mit fleiß besichtigen [illegible] als sie geheime [illegible]
Species torturae vide [illegible] in fine scriptas fol. 13.

annemen oder fragen/alle vmbstend der missethat vorgesagt/ vnd darauff gefragt werden. Darumb wöllen wir/ daß vnser Amptleut/ Richter/ vnd Vogt/ solches verkommen/ daß es nicht geschehe/sondern den Verklagten nicht anderst vor/oder in der Frag fürgehalten werde/dann nach der weiß/ als klärlich in den vorgehenden Articklen geschrieben stehet.

Dem Gefangnen des andern tags/seine Bekantnusz wider fürzulesen.

Item/ Der Gefangene sol auch zum minsten des andern tags nach der marter vnd seiner bekentnuß/ oder vber mehr tag/nach gutbeduncken des Richters/in die Büttelstuben/für den Pannrichter/ vnd zween des Gerichts/ geführt/vnd jme sein bekentnuß durch den Gerichtschreiber vorgelesen/vnd alßdann anderweit darauff gefragt/Ob sein bekentnuß war sey/vnd was er darzu sagt/auch auffgeschrieben werden. LXVIII. 56.

So der Gefangene vorbekanter Missethat wider laugnet.

Item/ Wo der Gefangene der vorbekanten Missethat laugnet/ vnd doch der argkwon (als vor stehet) vor augen were/ so soll man jn wider in gefängknuß führen/vnd weiter mit peinlicher Frage gegen jme handeln/ vnd doch mit erfarung der vmbstend (als obstehet) in allweg fleissig sein/ nachdem der grund peinlicher Frag darauff stehet. LXIX. 57.

Von der masz peinlicher Frage.

Item/Die peinliche Frag sol nach gelegenheit des argkwons vñ der person/vil/offt/oder weniger/hart oder linder/fürgenommen werden. Vnd soll die sag des Gefangnen/ nicht angenommen oder auffgeschrieben werden/ so er in der marter ist/sonder sol sein sage thun/so er von der marter gelassen ist. LXX. 58.

So

So der Arme / den man fragen will / gefehrliche Wunden hette.

LXXI. 59. Item / Ob der Beklagte gefehrliche Wunden / oder ander schäden an seinem Leib hette / so soll die peinlich Frage dermassen gegen jme fürgenommen werden / damit er an solchē verwunden oder schäden / am minsten verletzt werde.

Ein Beschlus / wann der bekantnusz / so auff peinlich Frag geschicht / endlich zu glauben ist.

LXXII. 60. Item / So auff erfundene redliche anzeigung / einer missethat halb / peinliche Frag fürgenommen / auch auff bekentnuß des gefragten (wie in den vorgehenden Artickeln alles klärlich dauon gesetzt ist) fleissige mögliche erkündigung vnd nachfrage geschicht / vnd in derselben bekenter Thathalb / solche warheit erfunden wird / die kein vnschuldiger also sagen vnd wissen möchte / Alßdann ist derselben bekentnuß vnzweifenlicher bestendiger weiß zuglauben / vnd nach gestalt der sachen / endliche peinliche Straff darauff zu vrtheilen / Wie hernach bey dem Hundert vnd siben vnd zwentzigsten Artickel / von peinlichen Straffen / funden wird.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher Frag angriffen / vnd nicht vngerecht funden / oder vberwunden wird.

LXXIII. 61. Item / So der Beklagt auff einen solchen argkwon vnd verdacht / der zu peinlicher Frag (als vor stehet) genugsam erfunden / peinlich einbracht / mit marter gefragt / vnd doch durch eigene bekantnuß oder beweisung / der beklagten Missethat nicht vberwunden wird / So haben doch Richter vnd Ankläger / mit gemelter ordenlichen / vnd in Recht zuläs-

sigen

Qualis confessio condamnet, vide Perned: p. 3, art: 33, ubi tria requirit. et Hyppol: in l. 1. §. 1. ff. de quaest. nº. 61. usq. 70. fol. 6, 7, 8, ubi pulchre disserit, quod tria requirantur ad hoc, ut confessio fide digna habeatur, videlicet, quod sit. 1. probabilis. 2. possibilis. et 3. verisimilis, et ad educunt ibid. pulchrae probaões.

Supradditur ad fol: 39. f. 33.

Requisita partis: Producirung der Zeugen betre: muess man alhier gleichfalls beweiss und gegen beweiss, artical und fragstuckh auf den obig umbstenden schrifftlich verfasset: und die Zeugen darüber (umbstendlich abgehört werden: und ie besser [illegible] derthal mit ihren umbstendt dargethan, ie kräfftiger ist auch solcher beweiss zu achten: und ie mehr beide partheyen nach notdurfft und beweiss auf alle umbstendt gehört werden, ie [illegible] wer, mag auch ain verhör hierauf gehalten werden: als:

1. Ob Zeug ain ehelicher oder Minnjähriger man, oder anderer [illegible] person sein. Item wer alt, auch welch er [illegible] partheyen, welcher er dem beystand oder zu [illegible], auss freundtschafft oder verwandtnus, oder feindtschafft [illegible]:

2. Und welche person und über was für aine sach sein zeugnus begehrt: dann der [illegible] der advocat und procurator nicht zeugen [illegible], ausser in dem crimine laesae Majestatis et sortilegii: Da wol der Zeug [illegible] oder als [illegible] criminis [illegible] hat, nicht zuzulassen:

3. Was der gestalt sein zeugnus ervolgt, ob er auf gelisten [illegible] oder ohne [illegible], und was die ursach seiner wissenschafft sey, ob er es selbst gesehen oder von [illegible] oder andern gehört [illegible] vernommen.

4. Ob er [illegible] der [illegible], ehe er erfordert, selbsten angeben, oder [illegible] requiriert, ob der Zeuge in seiner depositionen, auf [illegible] und [illegible], [illegible] zu affirmieren [illegible] und

5. Ob dem Zeugnus [illegible] von [illegible] Commissarien, oder andern gerichts [illegible] und

6. Ob durch ainen geschwornen notarium, [illegible] in [illegible] sachen andere mehr notarien [illegible] adjungiren [illegible] geschrieben: und dann

7. Ob die artickel und fragstuckh [illegible] warhait dienstlich, oder impertinentes, und [illegible] sein, und [illegible] zu [illegible] sein:

Auss diesen umbstenden, muess der frage [illegible] den Zeugen und ihren [illegible] glauben (quaestio est facti, et in arbitrio judicis posita) decidirt und [illegible] in [illegible] sachen [illegible] zween oder 3. Zeug [illegible] der Zeug aber [illegible] in dem umbstenden und ihrer [illegible] warheit [illegible] gehalt, [illegible] also [illegible] gemacht werden, ob er von ainer [illegible] thaten, [illegible] und [illegible] zu accordiren und [illegible] Zeug [illegible] der [illegible] singularibus [illegible] ainerley [illegible] und [illegible] zeugen sollen: [illegible] Aufs [illegible] Zeugnus geben, als singulares, ist er [illegible] und [illegible] Zeugen [illegible] sonderlich, da [illegible] andern beweiss nit [illegible] er nicht genugsam.

Vide Damhoud: in prax: criminal: c. 50. de reprobatione testium, [illegible] fol. 76. ubi longa specificatio testium reprobandorum infertur.

[illegible] leg: ampliationes et fallentias vide in Practic: [illegible] part. 2. c. 6. obs. 5. 3.

sigen peinlichen Frage/kein straff verwürckt/ Dann die bösen erfunden anzeigung / haben der geschehenen Frag/ entschuldigte vrsach gegeben/ Dann man sol sich (nach sag der Recht) nicht allein vor verbringung der vbelthat/ sonder auch vor aller gestaltnuß des vbels (so bösen leumund / oder anzeigung der missethat machen mögen) hüten/ Vnd wer das nicht thete/ der würde deßhalb gemelter seiner beschwerdt / selbs vrsacher sein. Doch was sich für zimliche Gerichtskost/dem Nachrichter vnd andern Dienern des Gerichts/nach laut dieser vnser Ordnung / zugeben gebürt / soll in diesem fall/durch die Ankläger dannoch auch bezalt werden. Wo aber solche peinliche Frag / dieser vnser rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht würde/ So weren die Vrsächer derselben vnbillichen peinlichen Frage sträflich / Vnd sollen darumb nach gestalt der gelegenheit vnd gefährligkeit der vberfarung / alles nach erkantnuß vnserer Hoffrähte / straff vnd abtrag leiden.

Von Beweisung der Missethat.

Item / Wo der Beklagt nichts bekennen/vnd der Ankläger die geklagten mißhandlung beweisen wolt / damit sol er/als Recht ist/zugelassen werden. LXXIIII. 62.

Von vnbekanten Zeugen.

Item/Vnbekante Zeugen sollen nicht zugelassen werden / Es würde dann durch den / so die Zeugen stellet/ stattlich fürbracht/ daß sie redlich vnd vnuerleumbd weren. LXXV. 63.

Von belohnten Zeugen.

Item/Belohnte Zeugen / seind auch verworfen/vnd nicht zulässig. LXXVI. 64.

Wie die Zeugen sein sollen.

Item/ Die Zeugen sollen vnuerleumbde Leut/ vnd nicht vnter zwentzig Jarn alt/auch nicht Weibsbild sein/ Doch LXXVII.

Doch mag man in etlichen Fällen / jünger person (dann obgemelt ist) auch Weibsbilder / für Zeugen zulassen / vnd jr sage in jrem werth vermercken / Dann wo sonst Zeugen mangelt / vnd solch vnuolkommen Zeugen bey einer Sach gewest weren / von einem waren wissen sagen möchten / vnd vnuerdächtlich person weren / So möcht jr sage / zu erfüllung anderer vnuolkommener weisung oder vermůtung / dienstlich sein / das alles durch die verstendigen (den gemeinen Keiserlichen Rechten nach) ermessen / vnd geurtheilt werden soll. Pend.: p. 3, art. 29. & 30. l. sciant cuncti. C. de probat.

Wie die Zeugen sagen sollen.

LXXVIII. 65. Item / Die Zeugen sollen sagen von jrem selbs eignen waren wissen / mit anzeigung jres wissens gründlicher vrsach. So sie aber von frembden hören sagen würden / das sol nicht für gnugsam geachtet werden.

Von gnugsamen Zeugen.

LXXIX. 66. Item / So ein missethat mit zweyen oder dreien glaubhafftigen guten Zeugen / die von einem waren wissen sagen / bewiesen würdet / darauff sol nach gestalt der verhandlung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

Von falschen Zeugen.

LXXX. 68. Item / Wo Zeugen erfunden vnd vberwunden werden / die durch falsche boßhafftige Zeugschafft / jemand zu peinlicher Straff vnschuldiglichen bringen wöllen / die haben die Straff verwürckt / in welche sie den vnschuldigen (als obsteht) haben bezeugen wöllen. vide infr. art. 283 & 170. ubi addita

So der Beklagt nach der beweisung / nicht bekennen wolte.

LXXXI. 69. Item / So der Beklagt / nach genugsamer beweisung / noch nicht bekennen wölte / soll er alßdann vor der

verurteilung /

In criminalibus testes ad perpetuam rei memoriam, parte altera absente, quando examinari possint. habet Gail. l. 1. observ. 92. n. 13. et quidem non, si accusator non praesens: à parte vero rei licet, favore innocentiae, videlicet, quod tempore delicti absens vel minor [illegible], vel alias delictum tale sit, quod non mereatur poenam. l. si qr. [illegible] de testib. Auth. cons. Novell. 90. c. 2.

In criminalibus testium receptio committi non potest, Auth. Authent. ap. de quentissimum C. de fide instr. Fallit in causis fractae pacis. quod et per Cameram in decernendis commiss. observatur, et notatur à Gail. l. 1. observ. 96. n. 10, 11. et [illegible] in tr. de pace publ.

7. et impe pro reo ad probandam eius innocentiam, Jul. Cl. pr. crim. § fin. q. 24. Rott. à Valle cons. 57. n. 45. et cons. 7. n. 12. vol. 1. Et tantum est innocentiae favorem, ut pro eius probatione admittantur testes minus idonei et alias suspecti, contra Fratres, pro fratre, late per plurimas autoritates probat Iac. Novell. tr. ad defens. n. 20. et 24. Cons. Altorff. vol. 1. cons. 37. p. 169.

An in criminalibus testes quoque compelli possint. Cittingrodt à gloss. in c. delictorum. in Sexto super criminalibus. Panorm. ib. n. 7. infra ubi multas per distinctiones rem decidit et idem de test. cogend. Soering. reg. 417. Gail. l. 1. obs. 100. n. 20.

Testes de credulitate (sie glauben, und halten gänzlich darfür) deponentes plenam faciunt fidem de innocentia rei: ut reo dicatisse eum legitimare homicidium ad defensionem factum. Licet alias testes de sua credulitate deponentes nihil probent, Jas. ad l. admin. n. 4. D. de jure. et Gail. de pac. publ. l. 1. c. 16. n. 22. quod nota semper et perpetuo observa, ut scribit Iac. Novell. tr. ad defens. n. 3. c. 1.

Es soll auch in solchem fall, so der gefangene überwiesen, nach dem der geschehen, weiter keine peinliche frage gebraucht werden, damit man die verhörten kundschaften dardurch nicht in zweifel stelle, ut notant. Dd. in l. edictum ff. de quaest. vide ib. gl. et Alber. de Rosa. et Bart. Cepol. in cons. 32. inc. quam iustis et Hyppol. §. nunc videndum, fol. 26.

Quamvis communiter dicatur in civilibus tm examen alteri committi posse, ut Gail. 2. obs. l. 1. observat. [illegible] à princ. ad long. [illegible] in Actus a[illegible] eloquentissimum. n. 1. existimat tn. in crimin. commissionem fieri posse publicae utilitatis gratia, ne delicta maneant impunita, et in Camera se[illegible], praesertim in causis pacis fractae, quas criminales esse constat. ˙ Gail. 2. obs. ult. no. 10.

verurteilung / mit peinlicher Frag weitter angezogen werden / mit anzeigung / daß er der Missethat vberwisen sey / ob man dadurch sein bekentnuß desto ehe auch erlangen möcht / Ob er aber nicht bekennen wölt / deß er doch (als obstehet) gnugsam bewisen were / so solt er nichts desto weniger der bewesten Missethat nach / verurteilt werden.

Von stellung vnd verhörung der Zeugen.

Item / Nachdem aber not ist / das die zeugschafft / darauff iemand zu peinlicher Straff endtlich sol verurteylt werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / in solche verhörung sich der gemein Mañ / so vnser Halßgericht besitzt / nicht wol ordenlich schicken kan / Hierumb / damit im selbigen fall / vnwissenheit halb / der verhör desto weniger verkürtzung geschehe / So wöllen wir / wo eines Beklagten missethat verborgen were / vnd er derselbigen / auff frage (als vor stehet) nicht bekentlich sein wölt / vnd doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethat beweisen wölte / So sol er seinen Artickel / den er beweisen wil / ordenlich auffzeichnen lassen / vnd vnserm Panrichter in schrifften vberantworten / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wohnen / Solchen Weisungartickel sol fürter vnser Amptman / Casiner oder Panrichter / auff des Klägers kosten / vnsern weltlichen Räthen zuschicken / vnd dabey gelegenheit vnd gestalt der sachen (souiel sie der bericht haben empfahen mögen) schreiben. LXXXII. 70.

Wie die Rethe der Kundschafft halben sollen ersucht werden.

Item / So sol dann der jenig / der Kundschafft führen wil / durch sich oder seinen Anwalt / vnser Räthe ansuchen / einen oder mehr Kundschafftverhörer zuuerordnen / Auch (ob es not thut) Compulsorial oder Compaßbrieff zugeben / bitten / dardurch die Zeugen zu der sage bracht werden LXXXIII.

mögen / des auch der Kundschafftführer alles durch vnsern Amptman oder Richter / klärlich vnterricht werden sol / damit er sich darnach wisse zuhalten.

Von Kundschafftverhörern / so die Räthe geben mögen.

LXXXIIII. 72. Item / Alszdann mögen vnser Rethe vnserm Land oder Hoffgerichtsschreiber / vnd etlichen Vrtheylern daselbst beuelhen / die Kundschafft ordenlicher weiß / mit gebürlicher verkundigung / den verwandten der Sach zuuerhören / oder aber / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / andere verstendige Commissari darzu verordnen. Zu dem / sollen vnser Räthe sunst (souiel an jnen ist) auch allen fleiß thun / damit Kundschafft vnd weisung (dem Rechten gemeß) gehört werde.

Von öffnung der Kundschafft. &c.

LXXXV. 73. Item / So die Kundschafft verhört ist / sol der Verhörer solcher kundschafft den Theylen / zu öffnung derselben / Tag setzen / vnd zimlich mündlich einrede / zu der Zeugen person vnd sag / thun lassen.

Von antwortung verhörter Kundschafft.

LXXXVI. Item / Was obgemelter massen für die Kundschafftverhörer bracht wird / soll alles eigentlich auffgeschrieben / vnd darnach vnsern weltlichen Hoffräthen vberantwort werden / bey den die Theyl / so der zugenicssen verhoffen / solche kundschafft vnd handlung holen / vnd fürter vnserm Panrichter / vmb weitter Rechtlicher handlung willen / antworten solten / Vnd mögen vnser weltlich Räthe (wo sie das not bedunckt) zu notdurfft vnd förderung des Rechten / jren Rathschlag / was mit der gestelten Kundschafft rechtlich bewiesen / vnd darauff zuerkennen sey / verschlossen mitschicken.

Von

Perneder in process. Judic. fol. 3. Was aber sachen seyen, die der Commission [illegible]
und [illegible] oder sonsten von muendlich [illegible], daran am [illegible]
oder nicht [illegible] [illegible] mögen nicht [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ut notat Bart. in l. 1. D. de offic. eius cui
man. est jurisd. et vide l. 2. C. de pedan. Jud. Speculat. tit. de
jud. deleg.

q. De testium publicatione vide Gail. l. 1. obs. 105. vertat.

Examinatis rite et sigillatim (nam ita examinari debent, non in turba, l. nullum. C. de testib.) silentium imponendum cuique. Gail. obs. 96. n. 8.

q. Commissarius rotulum attestationum partibus non communicare, sed suo sigillo obsignatum ad committentem transmittere debet, in l. cum clausi C. quando testam. aper. coram quo ad instantiam partium publicatio facienda est. l. judices in princ. C. de fide instrum. Gail. l. 1. obs. 96. n. 9.

vide text: elegantem in l. 1. C. ad l. Corn. de sic: et quod homicidam contra
semper praesumatur homicidium dolo malo et ex industria factum
esse, nisi per eundem contrarium probetur, videre fatetur D. Alb. de
Gandino in tr. de malef: sub tit: de homic: et eorum poenis in fin: et
Hypp: in l. 1. ff. divus Hadrianus ff. ad l. Corn. de sic: in ult. col: vers. et
tene menti, fol. 20.

Testium productio sumptibus producentis facienda, et siquidem extra
locum habitationis testes peregre eveniantur, viaticum necessarium, nulli
habita mora vel deductione sumptuum quos alias domi fecissent, producens
suppeditabit, [illegible] nisi fecerit extat. testes comparere non [illegible]
nec tenentur.
Personarum status et qualitates observandae,
Nobilis equo, non rusticus utetur
Testes ultra quindecim dies non sunt detinendi
Operarum et diurnae mercedis ratio habenda, cum operae
diurnae in fructu sint.
vide hic Gail. l. 1. obser: 99. per tot:

Von Kundschafft des Beklagten/zu einer entschuldigung.

Item/So ein Beklagter kundschafft vnd weisung führen wölt/die in von seiner verklagten Missethat entschuldigen solt/So dann vnsere Räthe solche erbottene Weisung für dienstlich achten/so sol es/mit verführung derselben/ auch vorgemelter massen/vnd darzu (wie von solcher außführung der Vnschuld/hernach in dem Hundert vnd Acht vnd sibentzigsten Artickel/vnd in etlichen Artickeln darnach/ klärlicher/mehr vnd weiters funden wird) gehalten werden. LXXXVII. 74.

Conc: pr: 3. art: 7.

Von weisung redlichs Argkwons vnd verdachts.

Item/Aber einen redlichen Argkwon vnd verdacht zu peinlicher Frag fürzubringen/oder zubeweisen/So soll es erstlich gehalten werden/wie vor in dem Sibenzehenden Artickel dauon gesagt ist/Es were dann in sondern grossen jrrigen vnd zweiffenlichen Sachen/So dann dieselbigen (in massen wie vor dauon gemelt) an vnser Räthe gelangten/ vnd sie für not ansehen/daß zu weitter anzeigung/oder beweisung redlichs Argkwons vnd verdachts der geklagten Missethat/gehandelt sol werden/wie oben von gantzer Weisung in der Hauptsach geschrieben stehet/so mögen sie solchs zuthun/ auch verfügen/Das doch gentzlich zu jrem willen stehen soll. LXXXVIII

Von Zerung vnd verlegung der Zeugen.

Item/Wer in peinlichen Sachen kundschafft führet/der sol einem jeglichen Zeugen/für seinen kosten/einen jeden tag (dieweyl er in solcher Zeugschafft ist) eine Malzeit geben. LXXXIX. 75.

Kein Zeugen für Recht zuuergleyten.

XC. 76. Item / Es sol kein Parthey noch Zeug für den Richter oder Commissarj für Recht vergleyt werden / Aber für gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Gericht vergleyt werden.

Das Recht fürderlich ergehen zuzulassen.

XCI. 77. Item / Vnkosten zuuermeiden / Setzen vnd ordnen wir / daß in allen peinlichen Sachen / dem Rechten schleuniglichen nachgegangen / verholffen / vnd gefährlich nicht verzogen werde.

Von benennung endthaffts Rechttags.

XCII. 78. Item / So der Kleger auff des Beklagten eigen bekennen / oder einbrachten Kundtschafft / vmb einen endlichen Rechttag bitt / der sol jme fürderlich ernennt werden. Wo aber der Ankläger vmb den endtlichen Rechttag nicht bitten wolt / So sol derselbig endtliche Rechttag / auff des Beklagten bitt / auch ernennet werden.

Dem Beklagten den Rechttag zuuerkünden.

XCIII. 79. Item / Dem / so man auff bitt des Anklegers peinlich rechtfertigen will / soll das drey tag zuuor angesagt werden / damit er zu rechter zeit beichten / vnd das heilige Sacrament

Berned: p: 4. art: 13. addit: Damit nicht stat vnd weil gegeben, sollen
verdambten durch frembde od heimliche flucht[?] entledigt zu
werden: text. e. in l. cum reis manifesta probatione convict: C. de poen.
ibi Gothofr: In gravioribus causis ultio differenda non est, etiamsi
reus dicat, se habere, q Principi referat, salutis ipsius causa, l. 6. D. de [illegible]
Differtur tn in pregnante muliere. l. 3. D. eod. Et servo qui rationes gesse-
rit, eod. l. 1. Justit. de bon. proscript. Imo causa cognita semper differri
potest v. l. 20. Instit. eod. Imo non semper, cum 4. legis 20. casus sit specialis.

vid. l. 15. cum reis manif: p. C. de poen: l. 4. cod. Brod. eod. v. l. 16. in fin: S. eod.

Sacrament empfahen möge. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich / solche personen zu dem Verklagten in die gefängknuß verordnen / die jn zu guten seligen dingen vermanen / vnd ime im außführen oder sonst / nicht zuuiel zutrincken geben / dardurch sein vernunfft gemindert werde. Prou. 31. v. 6.

Verkündung zum Gericht.

Item / Zum Gericht soll verkündigt werden / wie an jedem ort mit guter gewonheit herkommen ist. CXIIII. 80.

Unterredung der Urteiler vor dem Rechtstag.

Item / Es sollen auch Richter vnd Urtheiler vor dem Rechtßtag alles einbringen / hören lesen / das alles (wie hernach in dem Zweyhundert vnd Zehenden Artickel angezeigt wirdt) ordenlich beschrieben sein / vnd für Richter vnd Urtheiler bracht werden soll / Darauff sich Richter vnd Urtheiler miteinander vnterreden vnd beschliessen / was sie zu Recht sprechen wöllen. Vnd wo sie zweiffelich sein / sollen sie weiter raths pflegen bey vnsern Räthen / Vnd alßdann die beschlossen Urtheil zu dem andern Gerichtshandel auch auffschreiben lassen / nach der form / wie hernach in dem Zweyhundertsten vnd neunzehenden Artickel / von gemeiner form aller Urtheil / anzeigung funden wird / damit solche Urtheil nachmals auff dem endtlichen Rechtßtag (wie hernach von öffnung solcher Urtheil geschrieben stehet) vnseumlich also mögen geöffnet werden. CV. 81.

NOTA: Zu erklärung dieses Artickels / suche den CXXIIII. Artickel.

Von besitzung vnd beleutung des endlichen Gerichts.

Item / Am Gerichtstage / so die gewönliche tagßzeit erscheinet / soll man das peinlich Gericht / mit der gewönlichen CVI. 82.

wönlichen Glocken beleuten/Vnd ſollen ſich Richter vnd Vrtheiler/ an die Gerichtsſtat fügen / da man das Gericht nach guter gewonheit pflegt zuſitzen / Vnd ſoll der Richter die Vrtheiler heiſſen niderſitzen / vnd er auch ſitzen /ſeinen Stabe in den henden haben / vnd erſamlich ſitzend bleiben / biß zu ende der ſachen.

Dieſe Reformation entgegen zuhaben / auch den Partheyen jr notdurfft darinnen nicht zuuerbergen.

XCVII. 83. Item/ In allen peinlichen Gerichtlichen Hendeln / ſollen vnſer Richter vnd Schöpffen / dieſe vnſer Reformation/gegenwertig haben/ vnd darnach handeln / auch den Partheyen (ſouiel jnen zu jren Sachen not iſt) auff jr begern/ dieſer vnſer Ordnung vnterrichtung geben/ ſich darnach wiſſen zuhalten / vnd durch vnwiſſenheit derſelbigen / nicht verkürtzt oder geuerdt werden. Man ſol auch den Partheien die Artickel / ſo ſie auß dieſer vnſer Ordnung notdürfftig ſein/ auff jr begern/vmb zimlich belohnung/ abſchrifft geben.

Von der Frag des Richters/Ob das Gericht recht beſetzt ſey.

XCVIII. 84. Item / So das Gericht alſo geſeſſen iſt/ſo ſoll der Richter jeden Schöpffen beſunder alſo fragen / N. Ich frag dich/ob das endlich Gericht zu peinlicher Handlung wol beſetzt ſey. Wo dann daſſelbig Gericht nicht vnter neun Schöpffen/mit ſampt denen/die bey der peinlichen Frag geweſt weren / beſetzt iſt / So ſoll jeder Schöpff alſo antworten: Herr Richter / das peinlich endlich Gericht iſt / nach laut vnſers gnedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Ordnung wol beſetzt.

Wann

Kürze Information

Mit frag vnd Antworth, wie das Endlich Peinlich Halßgericht zubesitzen, ~~zubereden~~, die Vrtheil zu publiciren, zube-schliessen vnd zuexequiren.

Judex: interrogans.

j. Ich frage Euch N. ob dieses [Fürstl.] Hoch Peinlich [Der Durchl. Hochgeb. Fürst] Halßgericht zu verstehend Peinl. action recht vnd wohl besezt sey?
art: 98.

Nota: art: 100.
Nach dieser Vmbfrag wird dem Nachrichter oder Amptknecht befohlen, den oder die armen wohlverwarlich für gericht zu füren, vnd bey dem gefangenen zu warten.

bis ankunfft.

2. Ich frage Euch des Rechten?
art: 109.

Nota: art: 102.
Nach dieser [illegible] bit der Peinliche anwalt [illegible], vnd legt seinen gewalt auf, welcher durch den geschwornen gerichtschreiber [illegible] verlesen, Nachmals seine [illegible] wie auch [illegible] dem armen einer erlaubt wird. Nach [illegible] Klag vnd antwort begehrt Peinliche Anwalds wortrede des armen güt vnd Peinliche Aussage vorlesen zu lassen, vnd darauf zu vrtheilen, was recht sey, so [illegible] bewilliget vnd die Aussagen verlesen worden.

Darnach:

3. Ich frage Euch, was diese vor diesem Fürstl. Halßgericht izo stehende Mißthätige Person wegen seiner verübten Mordthat [: Diebstall :] für eine straffe außzustehen, verdienet habe?
art: 111.

art: 111. Hierauff wird das Vrtheil gelesen.

Dann:

4. Ich frag Euch ferner mit erinnerung der Pflicht, Ob die ~~[illegible]~~ [itzt gehörte] Vrtheil also beschlossen, wie ab gelesen worden?
art: 110.

nota hic art: 108um ubi non [illegible] assessores, sed tantum illi, qui judicij in formae [illegible] concipiendo sententiam adhibiti, interrogandi, [illegible] non amplius super sententiam [illegible] [illegible] dicatur.

5. Ich frage weiters, warnungs weiß, was der oder die verwürcken, so diese rechtlich erkandte straffe zurechen oder rechnen zulassen, sich unterstehen würden?
art: 115.

art: 116. Nach dieser frag wird der Staab zerbrochen, dem Nachrichter bey seinem Eyde [illegible] das Vrtheil [illegible] vnd [illegible] bis zu exequiren. Dann vom gericht auf gestanden, vnd der condemnirte zur richtstatt geführt. Was hier vnd nach der execution bey dem supplicij loco dem richter zu thun vnd [illegible], vide art. 118 - 120.

Assessores: respondentes.

1.

Herr Richter, Ich sprech bey mein Pflichten vnd gewissen, daß dieses [illegible] gegenwärtige Fürstl. vnd [illegible] Peinliche Halßgericht zu verhandelnder Peinlicher handlung wohl, recht, vnd der Fürstl. reformation gemäß, besetzet sey.

2.

H. Richter: Ich spreche, es geschicht billig [illegible] aller gerichtlichen einbringen vnd handlung, was nach dieses Fürstl. Gerichts [illegible] recht, billig vnd beschlossen ist.

NB vide artic 104 biß biß 107.

3.

H. Richter, Ich sag, daß ein wohlbedächtig Vrtheil beschlossen, die wolle durch den geschwornen gerichtschreiber offentlich ablesen lassen.

4.

H. Richter, Ich [illegible] bey meinem Eydt vnd Pflicht, daß die Vrtheil verlesen, also solche auch beschlossen worden sey.

5.

H. Richter, Ich sag warnungsweiß, daß [illegible] Rechtlich erkante straff rechen oder rechnen lassen würde, der oder dieselben in alle die straff fallen, darein dieser [illegible] erkant vnd condemnirt ist.

Wann der Verklagt offentlich in Stock gesetzt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Vrtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen würde/Wo dann herkommen ist / den Vbelthäter dauor am Marckt oder Platz/ etlich zeit offentlich in Stock/Pranger/ oder Halßeisen zustellen/dieselbig gewonheit sol auch gehalten werden. xcix. 85.

Den Beklagten für Gericht zuführen.

Item/Darnach sol der Richter beuelhen / das der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwart/ für Gericht bracht werde. C. 86.

Von beschreien des Verklagten.

Item / Mit dem beschreien der Vbeltheter/ sol es im selbigen Stück/auff gegenwertigkeit vnd beger des Anklägers/nach jedes Gerichts guter gewonheit/ gehalten werden. Wo aber der Beklagt vnschuldig erfunden/also/ daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nicht desto weniger der Beklagt Rechts begert / so were sollichs beschreiens nicht not. C i. 87.

Von Fürsprechen.

Item/Klegern vnd Antwortern/ sol jedem teil auff sein begern/ ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / dieselben sollen bey iren Eyden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser vnser Reformation fürdern/vnd durch keinerley gefährligkeit / mit wissen vnd willen verhindern / oder verkeren / das sol jn also durch den Rlchter bey iren Pflichten beuolhen werden. C ii. 88.

CIII. 88. **Item/ In dem nechst nachgesatzten Artickel der Klag/ sol der Fürsprech/ wo erstlich ein A. stehet/ des Klägers namen/ aber bey dem B. des Beklagten namen melden/ fürter bey dem C. sol er die vbelthat/ als Mord/ Rauberey/ Dieberey/ Mordbrandt/ oder anders/ wie jede That namen hat/ auff das kürtzest anzeigen. Vnd ist nemlich zumercken/ So** „ **die Klag von Ampts wegen geschehen/ daß allwegen in einer** „ **jeden solchen Klag/ zusampt dem Namen des Anklägers/ soll also gesatzt werden: Klagt von meines Gnedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. wegen.**

Bitt des Fürsprechen/ der von Ampts wegen wegen oder sonst klagt.

CIIII. 89. **Herr Richter/ A. der Ankleger/ klaget zu B. dem Vbelthäter/ so gegenwertig vor Gericht stehet/ der missethat halb/ so er mit C. geübt/ wie solche Klag vormals vor euch fürbracht ist/ vnd bitt/ daß jr derselben Klag halb/ alle eingebrachte Handlung vnd auffschreiben/ wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines Gnedigen Herrn des Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Halßgericht vormals gnugsamlich geschehen/ fleissig ermessen wöllet/ vnd daß darauff der Beklagt/ vmb die vberwunden vbelthat/ mit endlicher Vrtheil vnd Rechten peinlich gestrafft werde/ wie sich nach ordnung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.**

CV. 89. **Item/ Wo der Fürsprech die obgemelten Klag vnd Bitt mündlich nicht reden köndt/ so mag er die schrifftlich in das Gericht legen/ vnd also sagen: Herr Richter/ ich bitt euch/ jr wöllet ewern Schreiber des Anklägers klag vnd Bitt auß der eingelegten Zettel offentlich verlesen lassen.**

Was vnd Wie der Beklagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

CVI. 90. **Item/ Wo dann der Beklagt der Missethat dauor bestendiger weiß bekentlich gewest were/ als vorn in dem**

Fünff

Fünff vnd funffzigsten Artickel / vnd darnach in etlichen / biß auff den Vier vnd sibentzigsten Artickeln / von solchem bestendigem bekennen funden wird / So mag er nichts anders dann vmb Gnad bitten / oder bitten lassen. Hette er aber der Missethat also selbs nicht bekent / Oder wo er die angezogene That bekant / vnd derhalb solche vrsachen fürbracht hett / dardurch er hoffet von peinlicher Straff entschuldigt zuwerden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen / wie hernach folget.

Item / Wo in dem nechstnachfolgenden Artickel ein B. stehet / da soll der Beklagt / bey dem A. der Antworter / vnd bey dem C. die geklagte Vbelthat kurtz gemeldet werden.

Herr Richter / B. der Beklagt / antwort zu der beklagten Missethat / so durch A. als Kläger / wider jn geschehen ist / die er mit C. geübt haben sol / in aller massen / wie er vormals geantwort hat / vnd gnugsam fürbracht ist / vnd bitt / daß jr derselben geschehenen Klag vnd Antworthalb / alle Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines Gnedigen Herrn des Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Halßgericht / vormals gnugsamlich geschehen / fleissig wölt ermessen / vnd daß er auff sein erfundene vnschuld / mit endtlicher Vrtheyl vnd Recht ledig erkant / vnd der Ankläger Straff vnd Abtraghalb / nach laut der obgemelten Halßgerichts Ordnung / zu endtlichem Außtrage / für meines Gnedigen Herrn des Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Räthe verpflicht werde.

Item / Wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd Bitt / mündlich nicht reden köndt / mag er die schrifftlich für den Richter legen / vnd diese mainung sagen: Herr Richter / ich bitt euch / lasset des Beklagten Antwort vnd Bitt / auß dieser eingelegten Zettel / ewern Schreiber offentlich verlesen. Auff solche Bitt / sol der Richter dem Gerichtschreiber befelhen / die gemelten eingelegten Zettel zuuerlesen. CVII.

Von verneynung der Missethat/die vormals bekennt worden ist.

cviii. 91. Item / Würde ein Beklagter allein zu verhinderung des Rechten/auff dem endlichen Rechtßtag/der Missethat laugnen / die er doch vormals ordenlicher bestendiger weiß bekennt hett/wie vor in dem Fünffondfunffzigsten Artickel/vnd in etlichen biß auff den Viervndsibenzigsten Artickel/ von bestendiger bekentnuß funden wird / So soll der Richter die zwen geordenten Schöpffen / so mit jme solche verlesene Vrgicht vnd bekantnuß gehört haben / auff jre Eyde fragen/ ob sie die verlesen Vrgicht gehört haben / vnd so sie Ja darzu sagen/so hat des Beklagten verneynen nicht statt / Aber fürter sollen dieselben zwen Schöpffen/so also gezeugknuß geben/ vmb die Vrtheyl nicht gefragt werden.

Wie der Richter die Schöpffen fragen sol.

cix. 92. Item / Auff das geschehen ersuchen/so die Partheyen bede/oder ein theyl (als vor stehet) gethan haben / soll der Richter die Schöpffen vnd Vrtheyler / ieden in sonderheit fragen/vnd sagen: N. ich frage dich des Rechten.

Antwort der Schöpffen.

cx. 93. Herr Richter / Ich sprich / Es geschicht billich / auff alles Gerichtlich einbringen vnd handlung / was nach diß Gerichts ordnung recht / vnd beschlossen ist.

Wie der Richter die Vrtheyl öffnen sol.

cxi. 94. Item / Auff obgemelte bitt der Partheyen / vnd ergangene Vrtheyl/sol der Richter die endlichen Vrtheyl/ der sich die Schöpffen auff alle notdürfftige fürbrachte/vnd geschehene

geschehene Handlung/diser vnser Ordnung gemeß/vereinigt/ oder in Rathe funden / vnd auffschreiben lassen haben / durch den geschwornen Gerichtßschreiber offentlich verlesen lassen/ Vnd wo peinliche Straff erkant wird/so sol eygentlich gemelt werden / wie vnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen sol/ Wie dann peinlicher Straff halb hernach in dem Hundert vnd siben vnd Zwentzigsten Artickel / vnd etlichen Blettern darnach funden/ vnd angezeygt wird / Vnd wie der Schreiber sollich Vrtheyl/ die sich obgemelter massen / zu öffnen vnd lesen gebürt / formiren vnd schreiben sol / wird hernach in dem Zweyhundert vnd achtzehenden Artickel funden.

Item/Die vorgesatzten rede/so vor Gericht geschehen sollen / lauten als auff einen Kläger / vnd auff einen Antworter/Aber es ist nemlich zumercken/ wo mehr dann ein Kläger/oder ein Antworter im Rechten stünden/ daß alßdañ dieselben wörter (wie sich von mehr personen zureden gezimet) gebraucht werden sollen. CXII. 95.

Wie der Richter/ nach verlesung der Vrtheyl/ die Schöpffen fragen sol.

Item/Nach verlesung der endlichen Vrtheyl/ sol der Richter jeden Schöpffen besunder fragen / vnd also sagen: N. Ich frage dich/ob die Vrtheyl also beschlossen sey/wie die verlesen worden ist. CXIII.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter / Wie die Vrtheyl gelesen worden ist/also ist die beschlossen. CXIIII.

Von Frag vber die/so den verurtheylten rechen würden.

Item / So ein Vbeltheter zu peinlicher Straff verurteilt wird/so sol vnser Richter der gewonheit nach/ieden CXV.

Schöpffen besunder also fragen: N. Ich frag dich warnungs weiß/ was die verwürcken/ so diese Rechtliche erkante Straff rechen/ oder sich des vnterstehen würden?

Antwort der Schöpffen.

CXVI. Herr Richter/ Ich sag warnungs weisz/ Wer dise erkante Straff rechen würde/ oder zu rechen vnterstünde/ der fellt in alle die peen vnd straff/ darein die verurtheylt Person erkant ist.

CXVII. Item/ Was den Schöpffen in Gericht/ auff frag des Richters zu antworten gebürt/ So dann einer oder mehr Schöpffen dieselben antwort (wie auffgeschrieben ist) gegeben haben/ mögen die andern vmb kürtz willen also sagen: Wie N. gesprochen hat/ also sprich ich auch.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen sol.

CXVIII. 96. Item/ Wann der Beklagt endlich zu peinlicher Straffe geurtheylt wird/ so soll der Richter seinen Stab zerbrechen/ vnd den Armen dem Nachrichter beuelhen/ vnd bey seinem Eyd gebieten/ die gegeben Vrtheyl getrewlichen zuuolziehen/ damit vom Gericht auffstehen/ vnd darob halten/ damit der Nachrichter die gesprochen Vrtheyl/ mit guter gewarsam vnd sicherheit vollziehen möge.

Des Nachrichters Friede auszuruffen.

CXIX. 97. Item/ So der Nachrichter den Armen auff die Richtstat bringt/ soll der Panrichter offentlich außruffen/ vnd von vnsers weltlichen Gewalts wegen/ bey Leib vnd Güt gebieten/ dem Nachrichter keinerley verhinderung zuthun/ Auch ob im mißlünge/ nicht hand an jn zulegen.

Frag

Quaestiones.

1. An damnatus ad ultimum supplicium mulieri vel puellae nuptias eius postulanti concedendus? Nullo modo: 1. quia Reipublicae interest delicta non esse impunita, l. ita vulneratus 51. §. 2. D. ad leg. Aquil. et poenas ob maleficia solvi, vigor publicae doctrinae suadet l. si a reo 70. §. ult. D. de fidejuss. l. locatio. 9. §. 5. illicite D. publ. et vectig. l. 3. C. de Episc. aud. ubi Paulus de Castro ait: Sanctissimum est officium, si fiat Justitia de criminosis: nec posse pinguiorem victimam, credum Seneca, victimam Deo mactari, quam hominem sceleratum. et in can. quali nos 42 in fin. 23. q. 5. Nullum majus aut gratius posse Deo offerri sacrificium, quam si hi, qui suam et aliorum vitiam debacchantur, competenti vigore compescantur. Et Provincia malis hominibus est purganda, ut in quibusdam mancat. l. congruit 13. D. de off. praesid. Item, non remitti poenam facile publice interest; ne ad maleficia temere quisquam prosiliat l. si operis 14. Cod. de poen. Et praeclare [illegible] in pr. in Proemio Portot. Contrarium tales Emanuel Soarez in thesaur. recept. sent. [illegible] meretricis n. 135. Vide Harprecht. meum. pag: 77.

Olim Vestalibus Romae erat concessum. Alex. ab Alexand. l. 5. genial. dier. cap. 12. Hodie et S. R. E. Cardinalibus [illegible] in cadet. 2. in pr. 4 [illegible] aequiparantur regib. et in ijs fere residet tota majestas Reip. [illegible] Clar. 1 sent. §. ult. qu. 98. n. 5. [illegible] 10. part. 14. exemplum [illegible] in Hispania usitatum addit, quam consuetudo forte derivata ex [illegible] caritatis [illegible] ad. l. 27. Cod. ad l. Jul. de adult. Et [illegible] in Consuet. Burgund. §. 2. in fol. S'il y a grace [illegible] se nullam [illegible] rationem afferre posse, nisi forte quod censeat matrimonio inito majorem poenam indici, quam timoris [illegible] Semel memini factum Marpurgi in provincia nostra Hassia, inquit Kornmann. in [illegible] de Virgin. [illegible] cap. 55. quem [illegible] pag: 171.

2. An fur judicio legitime damnatus et semel strangulatus, si laqueo rupto, vivus et incolumis in terram deciderit, iterum strangulari debeat? Affirmatur: (1) quod Judicum sententiae suum semper debent sortiri effectum et realiter executioni mandari. arg. l. servus 10. et l. si operis 14. Cod. de poen. Carol. V. Constit. Crim. art. 162. [illegible] (2) is demum pro absoluto habetur, qui poenam persolvit arg. l. Divus Vespasian. 7. in fin. D. de jure patronat. (3) per fraudem quod apud carnificem a fure multo aere corruptum et imprudentiam simulantem timescenda, et ita magna impunitati delictorum fenestra aperiretur: Harprecht. pag: 72. ubi multos citat autores.

3. An reus suspensus seu aliter punitus Medicis ad anatomiam sit tradendus? Conceditur: (1) quia certo certius, claroque clarius est, perfectam Medicinae cognitionem non magis absque anatomicis dissectionibus comparari posse, quam veram aliquam alterius artis scientiam absque ipsiusmet proprii et genuini subjecti notione quis posse. (2) quia dissectio illa a Medicis publici boni et utilitatis gratia suscipitur (3) quod cadavera punitorum cuivis petenti concedenda sint ad sepulturam. l. ult. D. de cadav. punit. Plura vide apud Harprecht. pag. mihi 77.

Frag vnd Antwort nach volziehung der Vrtheil.

CXX. 98. Item / Wann dann der Nachrichter den Panrichter fragt / Ob er recht gericht habe / So sol derselbig Richter antworten: So du gericht hast / wie Vrtheil vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

So der Beklagt mit Recht ledig erkant würde.

CXXI. 99. Item / Würde aber der Beklagt / mit Vrtheil vnd Recht ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die Vrtheil anzeigen würde / dem solt (wie sich gebürt) auch gefolgt vnd nachgangen werden. Aber des abtrags halb / so der ledig erkant als Kläger begern würde / sollen die Theil alßdann zu endlichem Bürgerlichen rechten / für vnser Hoffräthe verpflicht werden / Wie sonst in dieser vnser Ordnung mehr gemelt ist. Die form dieser Vrtheil / wird hernach in dem Zweyhundert vnd Acht vnd zwentzigsten Artickel funden.

Von vnnotdürfftigen gefehrlichen Fragen.

CXXII. 100. Item / Nachdem auch an vns gelangt ist / das bißher an etlichen vnsern Halßgerichten / viel vberflüssiger Frage gebraucht seind / die zu keiner erfarung der Warheit oder gerechtigkeit not sein / sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche mißbräuch / so das Recht on not verziehen oder verhindern / oder die Leut gefährn / wöllen wir auch hiemit auffgehaben vnd abgethan haben. Vnd wo an vnser Räthe gelangt / daß dawider gehandelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen vnd straffen / so offt das zu schulden kompt.

Von

Von Leibsstraffen / die nicht zum Tod / oder zu ewiger Gefengnus gesprochen werden / vnd von Ampts wegen geschehen.

CXXIII. Item / Wie straff an Leib oder Gliedern / die nit zum Tode oder ewiger Gefängnuß seind / vnd offentlicher Missethathalb / von Ampts wegen geschehen / durch vnsern Panrichter (ausserhalb den Schöpffen) erkant mögen werden / dauon wird hernach in dem Zweyhundert / vier vnd fünff vnd zwentzigisten Artickel gefunden. Fernd. p. 4. nt. 2.

Verursachung der Satzung / wie auff dem endlichen Rechtstag gehandelt werden sol / Vnd wie kein Teil dieser Ordnung vngemesz / fürbringen möge.

CXXIIII. Item / Es möchte jemand / so der nicht vrsach weste / gedencken / daß die vorgemelt gerichtlich Handlung / auff dem endlichen Rechtßtag zugebrauchen verordent / vnformlich / vnd dem gemeinen Rechten nicht gleich were / Sonderlich in dem (daß auff solchem endlichen Rechtßtag / Klag / Antwort / vnd Bitt der partheyen / Auch Frag / Erkantnuß / vnd Handlung der Richter vnd Vrtheiler in dieser vnser Ordnung vor gesatzt vnd geschrieben seind) der meinung / daß billich nach gestalt jeder Sachen anderst / vnd anderst geklagt / geantwortet / gebeten / gefragt vnd erkandt werde ꝛc. Zu ableinung solches verdachts / melden wir deßhalb diese vrsach vnd notdurfft. Nach gewonheit vnd gebrauch dieser Lande / mögen die Halßgericht vnsers Landes / nit anderst dann mit gemeinen Leuten / die der Recht notdürfftiglich nicht gelernet / oder geübt haben / besetzt werden. Deßhalb in dieser vnser Ordnung / vor vnd nach / gar klärlich funden wird / mit was grossem notdürfftigen fleiß / alle solche gerichtliche Sachen / vor dem endhafften Rechtßtag gehandelt / erfaren / vnd auffgeschrieben / auch die Vrtheil (wo es not thut) nach rath der

Rechtßuer-

Rechtßuerstendigen/gemacht werden sollen. Darumb auff dem endthafftē Rechtßtag niemand nachtheilig/daß daselbst/ so kurtzer gemeiner weiß (als vor stehet) die Klag / Antwort/ vnd Bitt der partheyen/gemeldet/ Auch also darauff (wie gesatzt ist) durch Richter vnd Vrtheiler gefragt / geantwortet/ erkant/vnd gehandelt wirdet. Dann solt den Teilen zugelassen sein/daß sie auff dem endtlichen Rechtßtag jres gefallens fürbringen möchten/so würden solche Richter vnd Vrtheiler leichtlich dermassen jrr gemacht/damit die Rechtfertigung jre endung auff denselben endthafften Rechtßtagen / nicht erraichen köndten / das were ein schädliche verhinderung an straffung des Vbels / vnd wider gemeinen Nutz. Es kämen auch dardurch die Partheyen zu grossem nachteil vnd vncosten.

Aber nemlich ist zumercken / daß alle notdürfftige Handlung/obgemelter massen/vnd nach laut diser vnser Ordnung/ vor dem endtlichen Rechtßtag / mit höchstem fleis geschehe/ Wie dann Richter/Vrtheiler/vnd Gerichtschreiber / deßhalb verpflicht vnd schuldig sein / damit niemand im Rechten verkürtzt werde. Vnd sol doch nichts dester weniger auff dem endhafften Rechtßtag / vmb des gemeinen Volcks / vnd alter gewonheit willen/die offenliche gerichtliche Handlung / wie vor dauon auffgeschrieben ist / aus guter meinung auch nicht vnterwegen bleiben. Wölte aber auff dem endthafften Rechtßtag / ein Teil dieser vnser Ordnung vngemeß fürbringen vnd handeln/dadurch das Recht/ oder volziehung desselben/geirrt vnd verhindert werden möchte/ damit soll er nicht zugelassen/ oder gehört/sonder auff des gehorsamen Teils bitt vñ begern/ nach laut dieser vnser Ordnung / mit dem Rechten endlich fürgangen werden. Wann ein jeder verstendiger kan hieraus/ vnd bey im selbs wol betrachten / daß vor solchen Richtern vnd Vrtheilern / ein ander Proceß im Rechten zuhalten not ist/dann so der rechtlich Krieg / vor den Rechtßgelerten were.

Von Beichten vnd vermanen/nach der Verurtheilung.

Item/Nach der Verurtheilung des Armen zum Tode/ soll c x x v.

zum wenigsten ein Priester oder zween am außführen / oder außschleiffen/bey jme sein/die jne zu gutem/ vnd zu berewung seiner Sünden / rechtem Glauben / vnd vertrawen auff das Verdienst Jesu Christi vnsers Seligmachers/vermanen. Damhoud. in prax: crim: cap: 150. nº. 3.

Daß die Beichtueter die Armen bekenter warheit zu laugnen nicht weisen sollen.

CXXVI. 103. Item/Die Beichtueter der Vbeltheter/ sollen sie nicht weisen / was sie mit der warheit auff sich selbst oder andere personen bekant haben / wider zulaugnen. Wann niemand gezimbt den Vbelthätern jre boßheit wider gemeinen Nutz / vnd frommen Leuten zu nachteil/ mit vnwarheit bedecken zuhelffen/wie am Sieben vnd dreissigsten Artickel dauon auch meldung geschihet. Damhoud. l. c: nº. 6.

Ein Vorrede/ wie man Missethat peinlich straffen soll.

CXXVII. 104. Item/So jemand den gemeinen geschriebenen Rechten nach / durch ein verhandlung das Leben verwirckt hat / mag man nach guter gewonheit/oder nach ordnung eines guten rechtuerstendigen Richters / so gelegenheit vnd ergernuß der vbelthat / ermessen kan / die form vnd weiß derselben tödtung halten vnd vrtheilen. Aber in fällen/ darumb/ (oder derselben gleichen) die gemeinen Keiserlichen Recht nicht setzen oder zulassen/jemand zum Tod zustraffen/ haben wir in dieser vnser Ordnung auch keinerley Todtstraff gesetzt. Aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinliche straff am leib oder gliedern zu / damit dennoch die gestrafften bey dem Leben bleiben mögen. Dieselben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen/ nach guter gewonheit des Landes / oder aber nach ermessung eines guten verstendigen Richters / als oben von tödten geschrieben stehet. Wann die Keyserlichen

Recht/

Perned: p. 5, art. 3. Ein ieder, dem das gericht über der Menschen leib, leben,
blut, oder über peinliche güther und ehr bevolhen ist, solle eben aufsehen
haben, daß er nicht zu hart, auch nicht zu linde, sondern ain ebne mittel
nach gelegenheit der sachen: dann er soll vorschreiben lobsanfft-
" mütiger gnaden und gütigkeit: oder der strengen schärf gar
nicht achten, sondern mit wolbedächtlicher erwegung der sach
die große fürnehmen, und doch in geringen sachen zu gütigkeit ge-
" neigt sein, und in den schweren hochwichtig und schweren handlen die
" strenge der recht mit ziemlicher [illegible] milligkeit temperiren und ver-
mischen. ita text. ad lit: in l. respiciendum ff. de poenis. dann

Pern: p. ead. art. 4. In sachen und fällen die in rechten keine ausgedruckte
bestimbte straff haben, mag der richter ain strenge oder leichte straf
fürnehmen, doch daß er in beden weg die vernünfftige beschaiden-
" heit nicht überschreite. l. hodie ff. de poenis. Hyppol: in l. 1. C. [illegible] ff. ad
l. corn: de sic. vid. ult. parte eadem tit. art. 2. Ubi quis: iudex,
habens arbitrium puniendi in certis criminibus possit remittere
poenam ordinariam et imponere mitiorem: Bald. respond. in l. qd ex
ff. poena ff. de his q notant. infam: q tenet. quod non possit alle-
viari poena ordinaria/.

Recht/etliche peinliche Straff setzen/ die nach gelegenheit dieser zeit vnd Lande vnbequem/ vnd eins teyls nach dem Buchstaben nicht wol müglich zu gebrauchen weren / Darzu auch die Keyserlichen Recht / die form vnd maß einer jeden peinlichen Straff/nicht anzeigen / sondern auch guter gewonheit/ oder erkentnuß verstendiger Richter beuelhen / vnd in derselben willkür setzen / die Straff nach gelegenheit vnd ärgernuß der Vbelthat/aus lieb der Gerechtigkeit / vnd vmb gemeynes Nutz willen/zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken/in was Sachen / oder derselben gleichen/die Keyserlichen Recht / keinerley peinlicher Straff am Leben / Ehren/ Leib/oder Gliedern/setzen oder verhengen/daß vnsere Richter vnd Vrtheyler dawider auch niemand zum tode / oder sonst peinlich straffen. Vnd damit vnsere Richter vnd Vrtheyler/ die der Keyserlichen Recht nicht gelehrt sein / mit erkennung solcher straff / desto weniger wider die gemeinen Keyserlichen Recht/oder gute zulässige gewonheit handeln / So wird hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann vnd wie die gemeltem Rechten / guter gewonheit / vnd Vernunfft nach geschehen sollen/gesatzt.

Von vnbenanten peinlichen Fellen vnd Straffen.

Item/Ferner ist zu mercken/in was peinlichen Fällen oder verklagungen/die peinlich Straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt / oder gnugsam erklärt vnd verstendig were/sollen Richter vnd Vrtheyler (so es zu schulden kompt) bey vnsern Räthen raths pflegen / wie in solchen zufelligen oder vnuerstendlichen fällen/den Keiserlichen Rechten/vnd dieser vnser Ordnung am gemessesten/geurtheilt vnd gehandelt werden möge/vnd alsdann jre erkantnuß darnach thun. Dann nicht alle zufellige Erkantnuß vnd Straff / in dieser vnser Ordnung gnugsam mögen bedacht/ vnd beschrieben werden. Ferned: p. 5. art: 4. CXXVIII. 105.

Wie Gottsschwerer oder Gottslesterer gestrafft werden sollen.

CXXIX. 106. Item/So einer Gott zumiszt/das Gott nicht bequem ist/oder mit seinen worten Gott/das jm zustehet/abschneidet/der Allmechtigkeit Gottes widerspricht/oder sonst eytel oder Lesterwort vnd Schwür bey Gott/seiner heiligsten Marter/Wunden/oder Gliedern thut/Dieselbigen Thäter/auch die jenen/so zuhören/das nicht widerreden/straffen/vnd der Obrigkeit verschweigen/sollen durch vnsere Amptleut oder Richter/von Ampts wegen angenomen/eingelegt/vnd darumb am Leib/leben/oder Gliedern/nach gelegenheit vnd gestalt der Person/vnd der lesterung/gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vnd eingelegt ist/das soll an vnser weltlich Räthe/mit notdürfftiger vnterrichtung aller vmbstende gelangen/die darauff Richtern vnd Vrtheylern bescheide geben/wie solche Lesterung den gemeynen Keyserlichen Rechten gemeß/vnd sonderlich nach jnnhalt Königlicher Ordnung/so auff gehaltenem Reichßtag zu Wurmbs auffgericht (darinnen deßhalb die ernsthafft löblich Satzung des Keysers Justiniani angezogen wird) gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen/so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht/meineydig schweren.

CXXX. 107. Item/Welcher vor Richter oder Gericht/einen gelehrten Meineyd schweret/so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft/das in deß/der also fälschlich geschworen hat/nutz kommen/der ist zuförderst schuldig (wo er das vermag) sollich fälschlich abgeschworen Gut/dem verletzten wider zukern/sol auch darzu verleumbd/vnd aller Ehren entsetzt sein. Vnd nachdem im heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/solchen Falschschwerern die zweene finger (damit sie geschworen haben) abzuhawen/Dieselben gemeinen gewönlichen Leibstraff

wöllen

Poena blasphemi; Dum Iustinianum Auth. Coll. 6. tit. 6. novell. 77. ut non luxurientur, et c. i. §. 2 precipimus ultimum supplicium. Iure divino Levi. 24. 13. lapidibus obruendus. Gregorius poenam mitigavit, blasphemis sep[tem] do-minicis diebus pro foribus templi stare iussit, dum agantur missarum solem-nia. Septimo v. nudo et quidem corrigia in collum iniecta.

Corrigia à corrigo deductum videlicet et collorum, quo verberantur servi, ut corrigerentur et emenda-rentur.

Torques, frangois: Halsbänge; gall.

Iom. 4. Edin. Gall. 6. sub Philippo Valesio, Francorum Rege, blasphemum ad to[rquem] expendisse à prima hora usque ad nonam. Iterato eundem torquem die nundinarum alligatum, eique suprema labra ferro can-dente ista adussa, ut dentes apparerent. Tertia vice, labium inferius, quarta, utrumque; quinta, linguam: ut qua parte peccasset, ea puniretur. Damhouderus statuit poenam blasphemo capitalem, in sua prax. crim. c. 61. nu. 22. fol. mihi 94.

Item in Recess. August. ao. 30. Wann, so man die lesterung und schelltung, so den menschen geschicht, nicht ungestrafft lässt, wäre es, so Gott lästern, der straff viel würdiger. Pernedr. p. 10. art. 25.

et in Auth. ut non luxurientur contra naturam, neque iurent per capillos, aut aliquid hu-iusmodi, neque blasphementur in Deum. coll. 5. tit. 6. Nov. 77.

7. Pernedr. p. 8. art. 11 et 12. Da einer bey Gott falsch geschworen wird. vide ibidem et p. 3. art. 18. et 19.

Ante [omnia] ex consuetudine loci, iniuriis desponens si celet veritatem, periurii et falsi testimonii, vel stellionatus reus est. Neque in consil. [aliquorum] Altorff. resp. 108.

c. quicunque 6. q. 1. c. si quis 22. q. 5. Bart. in l. Lucius 21. D. de his qui not. infam.

Tib. Decian. pr. crim. l. 6. de poen. periur. n. 22.

‡. Probatis Deut: 19. v. 19. et in l. 1 §. ibi ad obligaoem innocentium ff. ad leg. Corn:
de fals. quem textum ad hoc singularē dicit Bald: in c. 1 §. ite
quod falso de pace tenend: et in. §. ite eiq. n.º 64. Insi. de ad.
Maria Monticelly in prax: crim: reg. 15. n.º 186. Quod verum
est, etiamsi sententia contra partem, contra quam falsum
testimonium testis dixerit, nondum sit specialiter mandata,
ad est contentis innocens nondum sit suspensus, sed suspensus
poluisset, si crimen probatum fuisset, ita Bald: d. c. 1. §.
ite quod falsò de pac. tenend. Hippol: de Mars: 27.

‡. Hæreticus. l. 2. §. Heret: C. de hereticis. est, qui levi argumento à judicio et trami
te catholicæ religionis deviat. Nov: 109. mihi p: 254. Cathol.
vide insuper Decenbec: in. π. Cod: sub tit: 5. l. 1. et ita dicit n.º 11.
Hæresis est pertinax in fidei articulis seu religione Christiana error
et sponte obstinatè cum pertinacia. 1 Tim: 6, v. 2, 3. Hæreticus est qui in
errore huiusmodi perseverat &c. Cuius verè et propriè hæreticus
dicatur, lege Process: bibl: Jac: Ayrer. p. 1. c. 91. 65: 7. n.º 18. Mi
requiritur 1. ut Christum sit professus, quum scriptum 1. Joh. 2, 19: ex nobis
exierunt sed et Act: 20, v. 30. Clarus §. hæresis n.º 2 Cov: l. 3. var: res: c. 1
n.º 2. 2. error in intellectu arg. l. 2. C. de sua divit: ubi hæresin et
dinationis in dementiam dicit. c. hæresis. 24. q. 3. Paulb. mihi. de testam
subl: 1. q test. fac: pot: n. 244. p: 299. 3. ut error sit in fundamen
to, adeoque regula fidei. l. 1 C. 2. Cod: de sua Trinit. Joan: 173. 1. Cor: 3, 11.
4. præcedens monitio legitima et convictio: ad tit: c. 3, jo.
5. pertinatia in voluntate. Dauth. d. l. n.º 247. per tot:
6. sententia declaratoria. Paulb: d. l. n.º 248. Hypp. ad tit. ff. ad l.
Corn: de fals: n.º 24 &c.
Plura vide apud cit. Ayr: p: 255 et 256. Ite, quod in hæresis
crimine testis esse possit inhabilis, prob: loco n.º 36. et perjurus &c.
Hæresin graviùs maleficium quam læsæ majest: crimen humanæ esse,
vide Jos. Hanopred. p. mihi: 628, n.º 77. et Auth. Gazenor in fin. princ. Cod.
de heret. et Manich.

4. Et talē crimine hæreseos, quæ perversa et damnata religio
est divinæ majestatis crimen est, pendente judicio, rerum su
arum liberam administraoem quoque amittit et bona ipso
jure in commissum cadunt à tempore perpetrati criminis, ita
ut ab eo tempore dominium talium bonorum in fiscum transe
at, et probato delicto eius memoria post obitum damnatur.
Nam graviùs peccat divinam Majestatem quam humanam offen
dens, l. Manich: C. de heret. et Manich: Et crimen hærese
os morte non extinguitur. d. l. Damhoud. in pr. crim:
cap. 61. et Gail. de pac. publ. l. 1. c. 19. n.º 17 Idem c. 20.
n.º 11. Quà à pœna hæreticorum filii afficiantur, vide
Covar: variar: resolutio: l. 2. c. 8. n.º 3, 5.

wöllen wir auch nicht endern. Wo aber einer durch seinen fal- Leg. act. 80.
schen Eyd/ jemand zu peinlicher Straffe schweren wölte/ oder schwüre/ derselbig sol mit der Peen/ die er fälschlich auff einen andern schwüre/ oder schweren wolt/ gestrafft werden. Wer solche Falschschwerer mit wissen darzu anrichtet/ der leidet gleiche Peen.

Straff der/ so geschworen Bruehde brechen.

Item/ Bricht einer ein geschworne Bruehde/ mit Sachen oder Thaten (darumb er zum Tod mag gestraffe werden) derselbigen Todtstraff soll volg geschehen. So aber einer ein Bruehde fürsetzlich vnd fräuenlich brach/ Sachenhalb/ darumb er das Leben nicht verwirckt hette/ der mag als ein Meineydiger/ mit abhawung der finger gestrafft werden. Wo man sich aber weitter Missethat vor jme besorgen müste/ sol es mit im gehalten werden/ als im Artickel Zweyhundert vnd Vier hernach dauon geschrieben stehet. CXXXI. 108.

Straff der Ketzerey.

Item/ Wer durch den ordenlichen geystlichen Richter für einen Ketzer erkant/ vnd dafür dem weltlichen Richter geantwort würde/ der sol mit dem Fewer vom Leben zum todt gestrafft werden. Doch welcher Richter nicht der Euangelischen vnd Apostolischen Schrifft gemeß/ sondern derselben zuwider/ jemand für einen Ketzer erkent/ sol derselbig für keinen Ordenlichen Richter gehalten/ noch auch vff seine Erkantnuß/ gegen dem verurtheilten/ mit dieser Straff verfahren werden. CXXXII.

Straff der Zauberey.

Item/ So jemand den Leuten durch Zauberey schaden oder nachtheyl zufüget/ soll man straffen vom Leben CXXXIII. 109.

zum tode/ Vnd man sol solche Straff gleich der Ketzerey/ mit dem Fewer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht/ vnd damit niemand keinen schaden gethan hette/ sol sonst gestrafft werden/ nach gelegenheit der Sach/ darinnen die Vrtheyler raths gebrauchen sollen/ als von Rathsuchen geschrieben stehet.

Straff der jenen/ so die Römischen Kaiserlichen oder Königlichen Maiestat lestern.

CXXXIIII. Item/ So einer Römische Keiserliche oder Königliche Maiestat/ vnser Allergnedigste Herren/ lestert/ verbündnuß oder einigung wider dieselbigen Maiestat dermassen machet/ daß er damit zu Latein genant *Crimen læsæ Maiestatis* gethan hat/ Soll nach sage der Keyserlichen geschriebenen Recht/ an seinen Ehren/ Leben/ vnd Gut gestrafft werden/ vnd in solchem Fall/ die Vrtheyler bey den Rechtgelerhten/ die Rechtlichen Satzung solcher schweren straff erfaren/ vnd sich mit jrer Vrtheyl darnach richten.

Lesterung die einer sonst seinem Herrn thut.

CXXXV. Lestert einer sonst seinen Herren/ mit worten oder wercken/ der sol (so das peinlich geklagt vnd außgeführt würdet) nach gelegenheit vnd gestalt der Lesterung/ an seinem Leib oder Leben/ nach rathe der Rechtßuerstendigen gestrafft werden.

Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung.

CXXXVI. Item/ Welcher jemand durch schmechschrifft/ zu Latein *Libel famos* genant (die er außbreitet/ vnd sich nach

Venefici dicuntur, qui artibus odiosis, tam venenis quam susurris magicis homines interfecerunt, ideo capite damnantur, l. 3. D. ad leg. Corn. de sicar. Plus n. est veneno extinguere aliquem, quam necare gladio, cum illud minus praecaveri et vitari possit. l. 1. Cod. de malef. et Mathem. vide Harppred. mihi fol. 781. Instit. comm. de publ. jud. et Dam. loud. in pr. crim. c. 63. n° 50. 5. Cod. c. 22. c. 18. Levo. c. 20, 27. vide sup. infr. add. ad art. 157.

† ait Concordant: l. 5. Nullus. C. de Mal. et Mathem. quo ge supplicii saxonis et alii passim nationes in eos animadvertunt, saxon. l. 2. art. 13. potissimum eos, q. sortilegiis et magicis artibus veneficia exercent, Harpp. Weinb. in. ff. ad l. Corn. de sic.

Carol. d. l. Wo aber jemands durch seine kunst einem krancken geholffen: oder seine weingärten und felder vor schaden auch vor schaur und hagel verhüt, und solche seine kunst gar niemand zu schaden oder nachtheil gebraucht hette, verbleibt noch admin. weltlicher recht unstraffbar. vide ulterius et uberius Harpp. in tr. crim. ad Instit. Jud. l. 4um tit. 18. de pub. Jud. §. Ite. l. Corn. de sic. p. mihi 781.

Ubi questio ventilatur: Num lamiae scopis vel baculis insidentes per aera volitare possint. Jos. Wier. in tr. de Relig. dem. l. 2. c. 4, 5. 17 et passim. et l. lamiis c. 5. non sine ratione negat: et adjicit, Hinc in lamias poenis subjiciendas esse: Etsi n. nihil omne ipsae eorum, q. ipsis adscribuntur efficiunt, attamen propter execrabile et sceleratissimum factum, quo enim bonum omnium inscients foedera Diabolo pangunt, eoque Christo, Salvatori et Redemtori nostro unico renunciant; meritis, nec satis dignis poenis adfici possunt. Talis dei declarat Boding. in tr. de mag. daemon. Harmag. spec. Jud. 20. n. 16.

Crimen laesae Majestatis dicitur, quando quis civis Romanus contra Imperatorem, vel rempubl. Rom. quibuscunque modis aliquid dolose molitur, Conr. Wolfg. in suis Erotem. Instit. Majestas dr. q. maior status, maiorve dignitas, seu potius a magnitudine.

Poena hujus criminis est mors naturalis, puta gladius, publicatis rursus fisco addictis omnibus bonis suis, bonis et damnatae de functi memoria. Quandoque dissectio in quatuor partes, c. 1. c. 46. Harpp. in Comm. Instit. pag. m. 615.

non statim a tempore delicti perpetrati amittit bonorum suorum dominium ~~administrationem~~ sed post condemnatoriam sententiam, Ut Harpp. in comm. Inst. pag. mihi 625. et Gail. l. 2. de pac. publ. c. 3. n° 15. et l. 1. c. 19. aliter se res habet in notoria rebellione, Seriler. et Gothofr. in comment. in leg. Juliam Maj. C. l. 9. tit. 8. l. 5.

et quod conspirans contra Principem vel eos qui sunt ad latus Principis, incidat in crimen laesae Majest. sola ordinatione et tractatu, licet non sequuto eventu; et quidem obtineat in conjurationibus in alium Principem factis. Rum. cons. 3. n. 12. l. 5. Marsyll. sing. 106. Jul. Cl. l. 5. Sent. § laesae maj. in maj. v. crim. cons. 17. Et quando propter delictum patris vel avi filii damnentur, Gramat. decis. 6. per totam. Aurea Bull. c. 24. et Harpp. in comm. Inst. pag. 616. mihi.

vide Concil. Altorff. resp. 100.

Libellus famosus est injuria scripto comprehensa differunt itaque: Hic ad infamiam pertinet, quod impingit delictum aliquod notabile: Haec fit contumeliae causa, etiam absque infamiae nota, ut si quis lusco, spurio, claudo aliove contumelioso nomine, ludibrii causa appellatur et traducitur. Wesemb. in. π. ff. l. 47. c. 10. n°. 29. mih. pag. 1245.

Filius parentum consulens super stricto furto suspectum habente ac injuriarum teneatur: Confirm. in cons. Altorff. resp. 115. Quidem ad recantationem, quod nimirum illum tacere indigne et immerito laeserit, condemnandus.

zum tode/Vnd man sol solche Straff gleich der Ketzerey/mit dem Fewer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht/vnd damit niemand keinen schaden gethan hette/sol sonst gestrafft werden/nach gelegenheit der Sach/darinnen die Vrtheyler raths gebrauchen sollen/als von Rathsuchen geschrieben stehet.

Straff der jenen/so die Römischen Kaiserlichen oder Königlichen Maiestat lestern.

CXXXIIII. Jtem/So einer Römische Keiserliche oder Königliche Maiestat/vnser Allergnedigste Herren/lestert/verbündnuß oder einigung wider dieselbigen Maiestat dermassen machet/daß er damit zu Latein genant *Crimen læsæ Maiestatis* gethan hat/Soll nach sage der Keyserlichen geschriebenen Recht/an seinen Ehren/Leben/vnd Gut gestrafft werden/vnd in solchem Fall/die Vrtheyler bey den Rechtgelerhten/die Rechtlichen Satzung solcher schweren straff erfaren/vnd sich mit jrer Vrtheyl darnach richten.

Lesterung die einer sonst seinem Herrn thut.

CXXXV. Lestert einer sonst seinen Herren/mit worten oder wercken/der sol (so das peinlich geklagt vnd außgeführt würdet) nach gelegenheit vnd gestalt der Lesterung/an seinem Leib oder Leben/nach rathe der Rechtßuerstendigen gestrafft werden.

Straff schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung.

CXXXVI. 110. Jtem/Welcher jemand durch schmechschrifft/zu Latein *Libel famos* genant (die er außbreitet/vnd sich nach

Venefici dicuntur, qui artibus odiosis, tam venenis quam susurris magicis homines interfecerunt, iidemque capite damnantur, l. 3. D. ad leg. Corn. de sicar. Plus n. est veneno extinguere aliquem, quam necare gladio. cum illud magis praecaveri et vitari possit. l. 1. Cod. de malef. et Mathem. vide Harppred. mihi fol. 781. Instit. comm. de publ. iud. et Dam. Houd. in pr. crim. c. 69. n° 50. 5. Carol. c. 22. c. 18. c. 40. c. 20. 27. vide fusius infra add. ad art. 157.

q. ait Concordant: l. 3. Nullus. C. de Mal. et Mathem. quo genere supplicij Saxones et alij nationes in eos animadvertunt, Saxon. l. 2. artic. 13. potissimum eos, qui sortilegijs et magicis artibus veneficia exercent, Har. Wesemb. in ff. ad l. Corn. de sic.

Carol. d. l. Wo aber jemands durch seine kunst einem krancken geholffen: oder eine weingarten und felder vor schaden: auch vor schauer und hagel verhüt, und solche seine kunst gar niemand zu schaden oder nachtheil gebraucht hette, derselbig mag wohl vermög weltlicher recht unstraffbar sein. vide ulterius et uberius Harpp. in tr. crim. ad Instit. Inst. l. 4. tit. 18. de pub. Iud. § Item l. Corn. de sic. fol. mihi 781. Ubi quaestio ventilatur: Num lamiae scopis vel baculis insidentes per aera volitare possint. Ios. Wier. in tr. de praestig. daem. l. 3. c. 4. 5. 17 et passim. Item lamiae c. 5. non sine ratione negat: et adjicit. Hinc In lamias poenis subjiciendas esse: Etsi n. nihil revera ipsae eorum, quae ipsis adscribuntur, efficiunt, attamen propter execrabile et sceleratissimum foedus, quod cum hoste omnium inferunt. hoc est Diabolo pangunt, eoque Christo Salvatori et Redemptori nostro unico renunciant; meritis, nec satis dignis poenis adfici possunt. latius hoc declarat Boding. in tr. de mag. daemon. utramque sententiam fol. 20. et 16.

Crimen laesae Majestatis dicitur, quando quis civis Romanus contra Imperatorem, vel rempubl. Rom. quibuscunque modis aliquid dolose molitur, Conr. Wesenb. in suis Erotem. Instit. Majestas dicitur, quasi maior status, maiorve status, seu potius a magnitudine. Poena huius criminis est mors naturalis, puta gladius, publicatis insuper fisco addictis omnibus bonis reorum, et damnata defuncti memoria. Quandoque dissectio in quatuor partes, c. 2. c. 4. Harpp. in comm. Inst. pag. m. 615.

non statim a tempore delicti perpetrati amittit bonorum suorum dominium ~~administratione~~ sed post condemnatoriam sententiam, vide Harpp. in comm. Inst. pag. mihi 625. et Gail. l. 2. de pac. publ. c. 3. n° 15. c. 1. l. c. 19. aliter se res habet in notoria rebellione Friderici Gotsch. in coment. in leg. Iuliam Maj. c. l. 9. tit. 5. 8.

et quod conspirans contra principem vel eos qui sunt ad latus principis in incidat in crimen laesae Majestatis sola ordinatione et tractatu licet non sequuto eventu; et quidem in obtineat in conjurationibus aliorum Principum factis. vide Concil. Altorff. resp. 100. Lud. cons. 3. n. 12. l. 5. Marsyll. sing. 106. Iul. Cl. l. 5. Sent. § laesae maj. in maj. V. crim. cons. 17. Et quando propter delictum Patris eius filij damnentur. Gramat. decis. 6. per totam. Aurea Bull. c. 24. et Harpp. in comm. Inst. pag. 618. mihi.

Libellus famosus est injuria scripto comprehensa. Differunt itaque, hic ad infamiam pertinet, quae impingit delictum aliquod notabile. Alter sit contumeliae causa, etiam aliis nominis nota, ut si quis lusco, spurio, claudo, aliove contumelioso nomine, ludibrij causa appellatus et traducitur. Wesemb. in π ff. l. 43. c. 10. n° 29. mih. pag. 1245.

Titius Caridum consulens super ...... suspectum habeat ac injuriarum teneatur. Consilium in cons. Altorff. resp. 115. Quidem ad recantationem, quam nimirum illum dare indigne et immerito laeserit, condemnandus.

Injuriarum agi non potest cum eo, qui jussu Magistrat. aliquid probrosum contra alterum deposuit et revelavit, etiamsi in probare in describerit; maxime si in tortura id protulerit, quod ad infamiam alterius pertineat. Consil. Altorff. tom. 3. cons. 30.

Deinde: p. 9. art. 9 §. 2. 3. Ubi dicit, hunc rebellum lesæ Majestatis reum per text. allegatos. ut, in l. 1, 2, 3, 4. et in l. Majestatis crimen. ff. ad leg. Jul. Majest. et l. cuiusque in fin. ff. eod. ibid. Salic. et in l. fin. C. de male. et Math. ubi dicit, quod is, qui captum, dum ad judicem ducitur, arripit, morti condemnandus sit.

q. l. 3. l. omne delictum. 6. §. qui in acie, D. de re milit. l. 1. in pr. et l. 2. D. de his qui infam. notantur. et ibi. Gothofredus.

d. l. 3. § 10. is qui ad hostem, et a delicti inceptio in transfuga punitur.

Falsa moneta est illa, quæ cuditur ab eo, qui publicam cudendi potestatem non habet. Baldus in l. quidam falsam 19. D. ad leg. Corn. de fals. licet ea non adulteretur, sed proba sit et ab omni falsa suspicione aliena, tamen puniri debet, arg. l. ult. Cod. de falsa mon. Et etiam, sub effigie inferioris Principis s. Dni. cudendi numismatis jus habentis, ex clar. l. 1. C. de fals. mon. Jul. Clar. in §. falsum. n°. 37. vide Harpprecht. ad long. in l. Corn. de fals. Inst. tit. de publ. iud. n°. 42. et seqq.

nach ordnung der Recht / nicht *inscribirt*) vnrechtlicher vnd vnschuldiger weiß / laster vnd vbel zumist / wo die mit warheit erfunden würden / daß der geschmecht an seinem Leib / Leben / oder Ehren / peinlich gestrafft werden möchte / Derselbig boßhafftig Lesterer / soll nach erfindung solcher vbelthat (als die Recht sagen) mit der peen gestrafft werden / in welche er den vnschuldigen geschmechten / durch sein böse vnwarhafftige Lesterschrifft / hat bringen wöllen. Ferned. part. 1a. art. 7j. § l. unica C. de fam. libell: et vide eundem Ferned. in Indic: tit. de Injurijs sub rubr: de famosis libel. Wesenb: in π. ad ff. l. 47. tit. 10. n° 19.

Straff einer schendtlichen Flucht / Auch derer / so böszlicher schendtlicher weisz / Stedte / Schlosz oder Befestigung / vbergeben / Oder von iren Herren / zu den Feinden ziehen.#

Item / So jemand einer schendtlichen Flucht / die er von seinem Herrn / Hauptman / Panier oder Fähnlein thut / vberwunden wirdet / der ist (nach sage der Recht) Ehrloß / vnd sol an seinem Leib oder Leben / nach gelegenheit vnd gestalt der sachen / gestrafft werden. Deßgleichen sollen die gestrafft werden / so boßhafftiger weise / Städt / Schloß oder Befestigung vbergeben / oder wider guten glauben / vnd jre Pflicht / von jren Herren / zu den Feinden ziehen / Alles nach rath der Rechtuerstendigen. CXXXVII.

Straff der Müntzfelscher. z

Item / In dreierley weisz wirdet die Müntz gefelschet. Erstlich / Wann einer betrieglicher weiß / eines andern Zaichen darauff schlegt. Zum andern / So einer vnrecht Metal darzu setzt. Zum dritten / So einer der Müntz jr rechte schwere gefehrlich benimpt. Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden. Nemlich / Welche falsche CXXXVIII. III.

Müntz

Müntz machen oder zeychen/ die sollen nach gewonheit / auch satzung der Recht/mit dem fewer vom leben zum tode gestrafft werden. Die jre Heuser darzu wissentlich leihen / dieselbigen Heuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Müntz jr rechte schwere/gefehrlicher weise benimbt/der sol gefänglich eingelegt / vnd nach rath vnser Räthe / am Leib oder Gut/nach gestalt der sachen/gestrafft werden.

Straff der jenen/so falsche Sigel/Brieff/Vrbarbücher/oder Register machen.

CXXXIX. 112. Item / Welche falsche Sigel/Brieffe/Instrument/Vrbar/Renth/oder Zinßbücher oder Register machen/ die sollen an Leib oder Leben (nachdem die fälschung viel oder wenig / boßhafftig vnd schädlich geschicht) nach rath vnser Räthe / peinlich gestrafft werden.

Straff der felscher mit Maß/ Wag/vnd Kauffmanschafft.

CXL. 113. Item / Welcher böslicher vnd gefehrlicher weis/Maß/Wage/Gewicht/Specerey / oder andere Kauffmanschafft/fälschet/ der sol zu peinlicher Straff angenomen/ jme das Land verbotten / oder an seinem Leib (als mit ruthen aushawen/ oder dergleichen) nach gelegenheit vnd gestalt der vberfarung / gestrafft werden. Vnd es mag solcher falsch so offt/gröszlich/vnd boshafftig geschehen / daß der Thäter zum tode gestrafft werden solle / alles nach rath der Rechtuerstendigen.

Straff der jenen/die felschlich vnd betrieglich Vntermarckung verrucken.

CXLI. 114. Item / Welcher böslicher vnd gefehrlicher heimlicher weis / ein Vntermarckung/ Reinung/Mahl/oder Marckstein verruckt/abthut / oder verendert/ der sol darumb peinlich am leib/nach gefehrligkeit/ grösse/gestalt/vñ gelegenheit der Sachen vnd person/ nach rath vnser Räthe/gestraffet werden.

Ibi ap. Bernd. additur: Nicht allein die Münzfälscher, sonder auch in gleicher, oder ungleicher Verbrechung allerlay falscher münz, aus Bley, Messing, Kupfer und dergleichen Metall, ver- kaufft, oder sonsten andern durchaus und wissentlich gefährlich ausgiebt, ist der straf des falschs unterworffen, teste Bart. in l. lege Corn: eodem Bart. ff. ad leg. Corn: de falso. Est autem poena falsi deportatio et publicatio bonorum in l. 1. § fin: ff. ad leg. Corn. de fal. Sed jure hodierno bona non publicantur, sed quis aut morte aut exilio punitur, nisi crimen laesae Maiestatis committit, ut per gl. in d. §. et Auth. ne nulli judicium § fi: coll. 9.

Qui vero falsam monetam inscius exponit, aut bona fide accipit, extraordinarie punitur, Bart. in d. l. lege Corn: de ff. ad leg. Corn. de falsis, vide Marsil. Cepol: cons: 76. et ordinat. Tyrol: l. 8. ut. tantum et die Responsa Altorff: respon: 76. Damhoud. in pr. crim. c. 65. et Boerium. decis: 254. n. 12. 19

hoc non procedat in eo, qui nondum perfecit monetam, sed solum aliquid egit et fabricare capit: [illegible] veluti percussit quidem materiam; nondum vero imaginem et formam impressit. Is n. poena mortis non punitur, sed alia mitiori, arbitrio judicis; dummodo sua voluntate facti poenitens, a crimine incepto destiterit, l. q. falsam. 19. D. ad leg. Corn. de fals. Decerus in tr. de jure monet: c. 6. et Harpp: §. Item lex Corn. de fals. Instit. de publ. Iud. n. 33 et 57.

Nota:

Von der straf des falschs soll nicht vergessen werden, derselbige falsch sey dann mit böslicher Verwirkung, gefährlicher weiß, wissend: und bevorsichtlich begangen, teste in l. nec exemplum. C. ad leg. Corn. de fals. et

Item: die anclag des falschs mag vor ausgang und verscheinung 20 Jhar nicht praescribirt werden, teste in l. querela et l. sicut falsi C. ad l. Corn. de fals:

Dolus falsitas non praesumitur, nisi manifeste doceri possit.

In ordinat. Tyrol: art: 20. l. 8. constituitur: Wer falsche brief macht, ist er ein geschworner schreiber, notari, oder gerichtschreiber, der solle ad cons: Tyrol: verbrennt werden. Der aber brief in iren aigen articuln gefährlich und arg radirt, ändert oder fälschet, dardurch die rechte substanz der briefs verkehrt würde; und so sich wissentlich einer solcher gebraucht, mit dem schwert gestraft werden.

Also der falsorum titulorum et honorum adsumptio, ut et falsi nominis et cognominis adseveratio, si alterius decipiendi causa fiat, poena falsi coercetur. Tyr. qui dagegen falso se pro Comite, Equite, Milite, Nobili: Doctore, Notario, [illegible] non sit gesserit, vel qui illicitis et alienis signis et insignibus usus fuerit, quo personam in alterius fraudem mentitus fuerit; in hoc crimen falsi incidet. l. fals. 13 l. eos. q. 27. §. fin: D. ad l. Corn. de fals. Damhoud: c. 123. n. 10. Vulteius l. 1. Jurisp. Rom: c. 49. n. 45. Arithmaeus. Disp: 11. Colleg. Crim: thes. 3. ad lit. E. Harppr: ad §. Item lex Corn. de fals. 7. Instit: pag. 813. n. 47.

Secundum jus commune falsator ponderum et mensurarum in duplo condemnatur et relegatur, teste in l. pen: ff ad leg. Corn. de falsis, Harppr: §. Item lex Corn: de fals. 7. Instit. pag. mihi 813. n. 4. Damhoud. in pr. crim: c. 123. Nach gmainen rechten, wird ein solcher falscher mit 30. tägiger fasten mit wasser und brod: darnach gmainer[?] außgang iedes orts gestrafft. pag. mihi. 195.

Wesenb: in π. §. l. 47. tit. 21. statuit terminorum avulsorum non hodie multa pecuniaria est, sicuti ex l. Agrar: C. Jul. Caes. q. needum constituta monarchia initio agendum l. 3. D. tit: sed pro conditione admittentium, extraord. poena ejusmodi admissum vindicatur: puta, relegatione, verberibus. Jure Saxon: cum ignominia amoveo. 30. solid. mulctatur: q. sciens, gravis pro [illegible] delicti Sandr: l. 2. art: 28. Reinhard. [illegible] Pom: 2. vide et Dest: 195. 27. Damhoud. Harpp: §. in summa sciend. in Inst: de injuriis pag. 328. 12. 14 17

Jurisperitus in consilio debet esse cautus in patrocinio fidelis, in judicio justus, quoniam de talento sibi credito tenetur reddere rationem. Beined. in proc. Jud. c. de advocatis. fol. 39.

Advocatus fovens causam injustam, qua poena puniatur? vide Felin. in c. accus. de accusat. vers. quarto poena, si tamen justam causam foveat et adversarium decipiat, ut succumbat, poenam non incurrit. gl. sing. in c. dum ... tit. Hippol. de Mars. n. 127. Mynsing. ... gl. allegata obs. 6. cent. 3.

Vocatur Sodomia committitur tribus modis. 1. In se ipso, quod ab Apostolo 1. Cor. 6. v. 9. vocatur Mollicies, damnante illos, qui sic se polluunt, et privante Dei regno. 2. In alium s. alteram, cum contra naturae ordinem, a maribus cum masculis, vel a foeminis cum foeminis: vel a neutris cum puellis res habetur. 3. in brutum seu animal utriusque sexus. et hoc est omnium gravissimum, in quo ... primis duobus speciebus non requiritur consummatio operis, sed voluntas et conatus actui proximus sufficit, ita, ut rem perfecisset, si potuisset, aut nisi aliud impedimentum intercessisset. Et licet nonnulli aliter sentiant, nimirum, quod non poena mortis, sed extraordinaria attentatus puniendus sit, ut refert et legibus Jul. Clar. l. 5. §. Sodomia. vers. ... n. 8. nunquam tamen ... et sanctiori opinioni contrarium est, cum hoc peccatum sit omnium maxime detestandum et execrandum, et non simplici et levi morte puniendum sed ... suppliciis et execrandis modis ad terrorem aliorum mulctandum, Gen. c. 19. ... Lev. 20. ... Deut. 27. v. 21. vide Dno Damhoud. in pr. crim. c. 96. ubi longe de hac materia disserit. Auth. col. 8. t. 23. Novell. ... pag. 350.

Qua poena puniatur virgines sese fricantes, vid. Gomez. supl. 8. Variar. n. 34. et insuper Kornmann. enucl. ... de virginitat. et pace. cap. 48.

... Dno Gail. de pace publ. c. 14. n. 26. p. 125.

Dr. Incestus s. nefaria nuptiae quae fiunt a personis sanguine junctis vide Codic. l. 5. t. 5. et Auth. De incest. et nef. nupt. col. 2. t. 7. nov. 12. c. 1. Seu §. sancimus igitur. Cujac. in Inst. l. 1. t. 10. de nupt. p. 41. Incestuosi ne naturalium quidem filiorum appellatione veniunt, text. in fin. §. auth. quibus mod. nat. effic. sui. et in ... §. fin. C. de natur. lib. sunt in ... gradu seu genere conjunctae: non. ... ut judicatum est in Curia sup. ... in causa H. Feyrsleins et ... prata cognata vidua Georg. Fischeri, qui Feyerslein affinis et sororem desponsatam. vide acta apud Jud. Registratura ... sub Schedula ... de A. 1633. ... Et Consil. Altorffini. respons. 29. In ca. fornicationis ... speciem prae se ferebat ... pro rustico. Ubi ... juris ... s. gentium: ... juris civilis: a poena ... excusatur ignorantia Juris. ab illius, non, l. ... in provincia ... de rit. nupt. junct. ...

Graviter puniatur incestuosus concubitus inter ascendentes et descendentes, et in transversalibus ... inter committentes ... incestum jure ... et ... jure civili tamen, Ant. Tessaur. Decis. 100. n. 4. et Jacob. Doming. Decis. ... per tot. Servetur et discrimen inter ... et ..., ut cum hac aliquantum mitius ... agatur. ... vide in cons. Altorff. ... respons. 29. ... Ita personae ... Consule Dnum Georg. Schultz. Synops. Instit. Imperii: sub tit. 12. l. 1.

Straff der Procuratorn / so jren Partheyen zu nachteil / gefehrlicher fürsetzlicher weis / vnd dem Widerteil zu gut / handeln.

Item / So ein Procurator fürsetzlicher gefehr- CXLII. 115.
licher weiß / seiner Parthey zu nachtheil / vnd dem Widertheyl zu gůt handelt / vnd solcher vbelthat vberwunden wirdet / der soll zu forderst seinem Theyl / nach allem vermögen / seinen schaden / so er solcher Sachen halb entpfächt / widerlegen / vnd darzu in Pranger gestelt / das Land verbotten / vnd mit Rutten außgehawen / oder sonsten nach gelegenheit der mißhandlung / in andere wege gestrafft werden. Pern: p: 8, art: 2, 7. Process Iudic: [illegible] fol: 39.

Straff der vnkeuscheit / so wider die Natur geschicht.

Item / So ein Mensch mit einem Vihe / Mann CXLIII. 116.
mit Mann / Weib mit Weib / vnkeuschheit treiben / die haben auch das Leben verwirckt / Vnd man soll sie der gemeinen gewonheit nach / mit dem Fewer vom Leben zum todt richten.

Straff der vnkeuschheit mit nahend gesipten Freunden.

Item / So einer vnkeuscht mit seiner Stieff- CXLIIII. 117.
tochter / mit seines Sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmůtter / Solliche vnkeusch solle dem Ehebruch gleich / wie hernach an dem Hundert vnd Sieben vnd viertzigsten Artickel von dem Ehebruch geschrieben stehet / gestrafft werden. Aber von näher vnkeuschheit / wird vmb zucht vnd ärgernuß willen / zumelden vnterlassen. Wo aber noch nähere vñ bößlichere vnkeuschheit geübet würde / So sol die Straff derhalb / nach Rath der Rechtuerstendigen / gemehret vnd beschwert werden.

Straff der jenen / so Eheweiber / Junckfrawen / oder Closterfrawen entführen.

CXLV. 118. Item / So einer jemand sein Eheweib / oder ein vnuerleumbte Junckfrawen / wider des Ehemans oder des Ehelichen Vatters willen / einer vnehrlichen weiß entführet / Darumb mag der Eheman oder Vatter (vnangesehen / ob die Ehefraw oder Junckfraw / jren willen darzu gibt) peinlich klagen / vnd sol der Thäter mit dem Schwerdt vom leben zum todt gestrafft werden. Deßgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so geystliche Closterfrawen entführen / oder mit schämlichen wercken solches zuthun vnterstehen.

Straff der Nothzucht.

CXLVI. 119. Item / so jemand einer vnuerleumbten Ehefrawen / Widwen / oder Junckfrawen / mit gewalt vnd wider jren willen / jr Junckfräwliche oder Fräwliche Ehre neme / derselbig Vbelthäter hat das Leben verwirckt / Vnd sol auff verklagung der benötigten / in außführung der Missethat / einem Rauber gleich / mit dem Schwerdt vom leben zum tode gericht werden. So sich aber einer solchs obgemelten Mißhandels fräuenlicher vnd gewaltiger weiß / gegen einer vnuerleumbdten Frawen oder Junckfrawen vnderstünde / vnd sich die Frawe oder Junckfrawe sein erwehrte / oder von solcher beschwernuß sonst errettet würde / derselbig Vbelthäter / soll in außführung der Mißhandlung / nach gelegenheit vnd gestalt der person vnd vnderstandnen Missethat / gestrafft werden. Vnd sollen darinnen Richter vnd Vrtheyler Raths gebrauchen / wie vor in andern fällen mehr gesetzt ist.

vide circumstantias apud Alex. fo: 1018.

Straff des Ehebruchs.

CXLVII. 120. Item / so ein Eheman einen andern / vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem Eheweib verbracht hat /

#. De raptu virginum seu viduarum, necnon sanctimonialium elegantem enucleationem Gothof. in coment. Cod. ad tit. 13. l. 9. et in Auth. Coll. 4. tit. 4. nov. 25. c. 2. §. 2. raptus virginis gravius homicidio judicatur. Et Harprecht. ad Instit. tit. 18. Inst. de judic. publ. §. Item lex Jul. de vi publ. 8. asserit, atrociorem ceteris omni esse raptus, cum virgo, vidua, sanctimonialis, aliave honesta mulier matrimonii jungendi, aut libidinis explendae causa improbe vel vi abducitur. Nam non solum ipsi auctores sceleris; sed complices eius, amorii et ministri; ovis ultimo supplicio afficiuntur, data nihilominus licentia parentibus, consanguineis, tut. et curatoribus foeminae occidendi raptores in ipso raptu vel flagranti adhuc crimine repertos. l. rapt. virg. 54. C. de epis. et cler. l. un. C. de rapt. virg. Nov. 143. in princ. et Dambhoud. in pr. crim. c. 95. nu. 2. et 3. Consule Harppr. prolixe de hac ma[teri]a agentem in commend. pag. 834. et Kornmann. in enucl. Cod. de virg. statu et iure, cap. 46. et cap. 47. Ubi quaestio, An transactio super raptu fieri possit, habetur: Negatur: cum talis transactio in adulterio, quod minus prohibitum, multo magis in raptu

ubi tr. raptorem virginis poena ultimi supplicii plecti, nec immerito, inquit littera, quia tales a crimine homicidii non sunt vacui.

q. Stuprum violentum, seu oraculum, est quando virgines vel viduae per vim opprimuntur, vel potius, quando nondum viripotenti infertur, cuius poena capitalis est, l. 1. ff. in fin. de extraord. crim. Wesenbec. in. 4. ff. ad leg. Jul. de adult. nu. 21. et in §. vero. sed eadem nu. 2. Harppr. in Inst. de publ. jud. §. Item lex Julia de adult. in. pag. 665. Kornm. part. 7. art. 22, 23. Sed art. 11. seqq. et, Item in schrivers van Frinden ob jonsters mit thalentz gewalt geweldtigeds worden, und dersulc wied aheen willen tot ons heer van die van solcken betranghen, beschuldiget wagen, nicht beclagt worden ita textus in l. stuprum non fuerit in adult. § si quis plane uxorem vi ... poenam. § 1. ad leg. Jul. ff.

sive puellam nondum viri-potentem: Hic Jul. Cl. distinguit inter humiliores et honestiores, illos in metallum damnari, hos vero in insulam relegari, textus in l. si quis aliquid 38. §. q. nondum viri-potentes D. de poen. et idem dans opinionem consuluit Sigism. cons. 107. in fine, ubi dicit, se semper fuisse in voto, quod ubi solum conatus ad defflorandum, non puniretur poena mortis, sed alia citra mortem gravi, puta, triremium perpetuo vel ad decennium: Ubi vero frangeretur pudenda, ita ut nullo modo evadere deberet poena ultimi supplicii. Bald. vero indistincte dicit, esse decapitandum in l. si quis non dicam. alt. colum. in q. 10 de ver. vitudine. C. de Epis. et Cler. Ultra vide Kornm. in enucl. Cod. de Virgin. jure et statu. cap. 45.

Adulterium quotuplex, quomodo puniendum et varia et multa de hac materia vide apud Carpzov. per tot. tit. 7.num et Harppr. in Inst. de publ. Jud. §. Item lex Jul. de adult. a pag. 635. usq. 667. Est adulterium, quasi accessus seu transitus ad alterius thorum vel ad alterum

De poenis adulterantium vide Vernedr: p: 7. art: 1 et 2. et Divinum et Iudiciarium: Levit: 20, 10. Deut: 22, 22 et 27, 24. Math. 5, 27. Consulatur et Harpp: pred. loco.

vertend: apt: c. plerumq. extr: de donat: inter vir: et ux: et probatur. de J. C[?]tr: in l. si. novo et Auth. quod hodie. C. de repud: et Auth. ut liceat matri et aviae § qui v[?] plurimus. col. 8. et leg: cum mulier. D. soluto matrim: ubi et hoc probatur: quod haeres mariti non potest uxori objicere adulterium ad effectum impediendi restitutionem dotis. Item: Uxor in casu adulterii perdit et bona parapharnalia, juxta gl: C. reputatis [?] in d. c. plerumq. Vernedr: p. 7. art: 16.

\+ ~~Cur viris mulieres mitius puniendae~~ causae allegantur: Causae praecipuae in Cons: Altorff: resp: 29. 1. Aetas. in virginibus minor. l. fere in omnibus D. de reg. iur: l. auxil: 36. D. de minoribus. Tiraquell: de poen. temp: aut remitt: caus. 7. Menoch. de arbit. iud. qu. cent. 4. cas: 229. 2. Sexus, ut Tiraq. tract. de poen. caus. 9 propter imbecillitatem muliebris consilii, quia minus rationis habent, quam viri. 3. Ignorantia iuris, ut in Gretsa, Iul. Cl. l. 5. sent. § incest. nº. 9. 4. Rusticitas et simplicitas, Tiraq. caus: 11. et Menoch. cent. 2. cas: 129 quia vergnafa, von Leüt 5. Locus perpetrati delicti: Patris, cognati, et agnati, vel domus. Vide dubit. aliter. cons. Altorff. resp. 103. Ubi per Iul. Clarum de, hem illam l. nem: certam poenam in adulteram constituere unicam tollit, in qb. reformare indigeat resp: Iuliana, Item. And: Tiraquell. et Joan. Eschard. 5.

7. de loc. [?] vide Vernedr. part. 7. til: 25, et 26. It: e [?] adult. ib: in l. mariti quoq. D. ad leg. Iul. de adult: Adulterii: Wo die Schwester Mutter zu solcher unthreibung geholffen, Domit sie gleicher weiß ihre straff.

hat/peinlich beklagt/ vnd deß vberwindet / derselbige Ehebrecher sol/nach sage der Keyserlichen Recht/mit dem Schwerdt zum tode gestrafft werden. Vnd die Ehebrecherin hat nicht allein jr Heyrathgůt vnd Morgengab / so sie durch außtrückliche versehung vnd Heyratsbetheidigung zwischen jnen benent vnd bestimpt/sondern auch / was eines ferner / von des andern vnschuldigen Haab vnd gůt / nach außweisung jrer gemachten Heyrats abredung / zugewarten hett / gantz vnd gar verwirckt vnd verlorn / vnd des abgestorbenen vnschuldigen verlassenen Haab vnd Gůt/andern seinen nechsten Erben zugehörn / Soll auch die Ehebrecherin zu ferner Bueß vnd straff/in Pranger gestelt/ vnd mit Rutten außgestrichen werden. Da aber kein bedingte Heyrath/gewises Heyrathgut/Zugelt/noch widerlegung zwischen jnen außtrücklich benent / bestimbt noch auffgericht / sondern sie vnuerdinget zusammen in die Ehe kommen / vnd jr jedes Haab vnd Güter/ one abgeredte Heyrats bethaidigung / herzu gebracht hette/ in solchem vnbedingten Fall / soll das Ehebrüchig schuldig Ehegemächt den 4. theil aller seiner Haab vnd Güter/gegen dem vnschuldigen/vermög gemeiner geschriebnen Keyserlicher Recht / verwircket haben.

Item/Begriff auch der Eheman den Ehebrecher an dem Ehebruch / Oder aber / so ein Eheman einem andern seine Behausung / vnd gemeinschafft mit seinem Eheweib/wissentlich verbotten hat/betritt darüber denselbigen in solcher vberfarung / vnd schlegt jn aus hitzigem gemüt darob zu tode/oder auch die Ehebrecherin/ Die peinlich Straff wird jm seines billichen Schmertzenhalb vbersehen. Doch wo wider einen solchen Eheman bewisen werden möchte/ daß er bey derselbigen seiner Ehelichen Haußfrawē auch ein Ehebrecher were/ oder aber den Ehebruch seines Weibs gewist / vnd darüber Eheliche gemeinschafft vnd handlung mit jr gehabt / so hett er darumb gemelter Klag oder Straff / nicht statt.

Item / Wölte aber ein Eheman oder Ehetweib vmb einen öffentlichen vnzweiffenlichen ergerlichen Ehebruch (als obstehet) peinlich nicht klagen / oder handeln / So mag der Richter den von Ampts wegen / mit peinlichen Rechten (als obstehet) straffen. Doch soll kein vnser Richter den Ehebruch von Ampts wegen zustraffen fürnemen / ohn wissentlich zulassen vnd beuelch vnser Hoffräthe.

Item / So aber ein Eheman / mit einem andern ledigen Weibßbilde / vnd derselbigen verwilligung / vnkeuscher werckhalb vberwunden wird / der ist dardurch / nach sage der Keyserlichen Rechten / ehrloß / vnd soll darzu von Ampts wegen / oder aber vff verklagung seiner Ehelichen Haußfrawen / an seinem Leib / mit dem Kercker / dem Pranger / oder Ruten außhawen / nach gelegenheit der person vnd sachen / peinlich gestrafft werden. Zu dem allem ist seiner Ehefrawen jr Heyratgüt vnd Vermächtnuß heymgefallen / vnuerhindert anzunemen vnd zugebrauchen. Würde aber die Ehefraw auch ein Ehebrecherin erfunden / oder aber den Ehbruch jres Mañs gewisst / vnd darüber eheliche gemeinschafft vnd handlung mit jme gehabt / so hette sie solcher klage darumb nicht statt.

Item / In allermassen / wie der Eheman oder die Ehefraw (als obsteht) vmb den Ehebruch vnd vnkeuscher werck willen / peinlich zuuerklagen vnd zustraffen haben / Solcher klag vnd straff / hat der Vater seiner Ehelichen Tochterhalb (die einen Eheman hat) auch macht.

Straff des vbels / das in gestalt zwifacher Ehe geschicht.

Item / So ein Eheman ein ander Weib / oder ein Ehetweib ein andern Man / in gestalt der heiligen Ehe / bey leben des ersten Ehegesellen nimpt / wellichs dañ solcher missethat mit wissen vnd willen vrsach gibt vnd verbringt / dasselbige

seu vidua volente, aut parum reluctante, quod Stuprum voluntarium dr. committitur, Jure civili punitur stupratur publicatione dimidiae partis bonorum in honestioribus; vel corporis coercitione cum relegatione, in humilioribus. Jure divino et Saxo- nico vero decenter corruptam virginem aut dotando, aut in uxorem ducendo. In virginem seu viduam stuprantem supra dicta poena, utpote cum nulla lege cautum, locum non dicendae sunt, ut arg. l. debeat parte 5. D. de prob. l. illam. 19. vers. superstitionem C. de collationibus. Novell. 18. c. considerans. 5. vide Harpprecht. de publ. jud. mihi pag. 567.

Constitutio Elect. Aug. 28. p. 4. 56 a

De poena simplicis fornicationis.

1. Wann mit gemeinen ledigen Personen, durch die, so ledig und nicht ehelich seyn, Unzucht getrieben wird. Obwohl die gemeinen Rechte keine Straf verordnen. Dennoch weil in Gottes wort solche unordentliche vermischung hart verboten, ... dass das gemeine weib ... mit dem ... gestraft werden solle.

2. Wer andere ledige weibs Personen, welche nicht ... zu bringen ... wider ... gefängnis, od. ad circumstantias et multiplicitate relegatione gestraft werden. Item: p. 1019.

3. Da jemands gemeine schwäche, od. die gemeinen weiber, so heimlich ... , jemand mit Frauen ... oder ohne ... nicht vergessen, sollen mit ... gestraft werden. vide consil. Altorff respons. ult. ubi extenditur.

Fornicationis nomine delinquens in poenam Juris Divini et Canonici incidit, Gal. 5. 1. Cor. 6. 5. Jul. Cl. §. fornicatio m. 12. Damhoud. in prax. crim. c. 93. n. 2. Ac licet Jure civ. vix liceat expressam invenire liceat fornicationis poenam, dissimulandum tamen non est, aliquam multis Germaniae locis recepto more fornicatione simpl. seu puniri relegatione, quando est fudigatio: ++ praesertim ubi aggravantes concurrant circumstantiae. Fern. n. 7. Quare cum totum hoc esse loci consuetudine pen. art. 12. deat, vel in nudo meroque Judicis arbitrio situm sit, is pro modulo delicti statuet. p.

Obwohl etliche ledige weibs Person mit ihrem guten willen beschlafen, sich mit derselben nicht vergessen: ... In domo in solche ... der spiritus ... vitalis et nutrimentales de vitalanimalis, welche ... und ... Gottes in ... verwahren und nicht also ... solle. Ja es nicht einer ihme solches ... auch alhier diese ... zu meiden und ...

++ es weiber gebühret sich derwegen und statthafter zu gestattet dem Manne ... da ein ehweib von einem andern geschwängert wird ... dem Mann einen frembden ... mit einer ledig Person nicht thun: ... dass es ... Der Ehebruch mit einer ... vermeidet werde. l. Si libertas. D. ad leg. Jul. de adult. + mores invicem accusantibus D. sol. matr. et ... in l. si uxor. § judex crimen. D. ad l. Jul. de adult. paria ut crimina mutua compensatione tollantur, ut est text. in gradib. juribus. p. ... c. 1. 32. q. 6.

Ubi duo paragraphi: 1. sub. art. 29. de libertate patris filiam in scortatione prehensam occidendi: ex lit. in leg. patri datur jus occidendi. et leg. sic eveniet. et leg. nec in ea lege. et leg. quod ait lex. D. ad leg. Jul. de adult. et quod hoc locum habeant et in filia praegnante. not. Bart. in l. Imp. ... 2. D. de Stat. hom. 2o. in art. 30. illud requisitum interficiendi contractam filiam cum moecho et stupratore ... dem recensentur. nim: 1 ut praeludia Veneris ex ipsa ipse fit videris ipsam commissionem. l. Imp. 5. D. ad leg. Jul. de adult. Hoc loco inseritur. Wann aber eine geistliche Person ein ... und ... wird nach ... der geistlichen ... dass solches ... besonder geistlichen ... und ... dass er ihr damit den ... der Frauen hab geben wollen, ubi etc. gl. in c. abril. 11. q. 3. Sed est et alia de jure fo. ... non facile D. si cui ... per l. ... quia dicit a ... libera nos Domine. Et hoc nro casu a Caritate clericorum et eorum benedictione, ut uxores et filiae nrae osculentur. Imple libera nos Domine. hoc est verba Ang. in tr. maleficiorum in ... Item ... adult. ...

2. In domo sua seu generi, si sed non soceri deprehenderit, ut probatur in l. nec in ea, et ib. gl. et Bart. D. de adult.

3. eandem libertatem tam contra filiam, quam stupratorem exercendi. Angel. d. l.

4. concessa hec libertas in eam, quae adhuc sub patris potestate et ... patri non ... et ... avo, ... non solum per se ipsum, sed et mandatorium Angel. d. l. ... de Marsi. in l. ... marito. n. 2. usq. ad num. 17. fol. 58 et 59. D. ad l. Jul. de adult.

Praeludia Veneris dr. colloquia in secessu, oscula, amplexus, attactus, ... illecebra et alias actiones impudicas cum gestibus inconvenientibus et procacibus.

r in l. 2. C. de incest. nupt. & l. 1. ff. fin. D. de his q not. inf. Angel. in tract.
suo malef. in [illegible]. [illegible] adult. [illegible] & adverte
no 15. quandi multos judices errare, & vid. Roma. sing. 5 b.
Fernec. p. 7. art.

Adulterium cum sponsa alterius non adeo acriter, ac in sponte punitur, nempe virgis
testant. [illegible] consultat. condit. Lap. p. 4. C. p. 2 n. 5. Wesenb. in tt.
ff. ad leg. Jul. de adult. & cons. Altorff. resp. 103. p. 683.

Nulla v. [illegible] cum conjugata sponsalia de p[rae]sent. contrahit
nulla o[rdinari]a poena, neq[ue] [illegible] extraordinaria, gravari [illegible], sed si
sciens fecerit, q cam poena arbitraria p[er] carceris, [illegible] puni-
[illegible]; C. cons. 20. S. [illegible] abort.

G. vide [illegible] consult. [illegible] Aug. 20. p. 4. [illegible] [illegible] ubi gladii poena [illegible]
etiam [illegible] quod conjux cum alio sponsalia de [illegible] contraxit & eam
carnaliter cognovit, licet festivitas nuptiarum et benedictio sacerdotis non
accesserit, Bond. in tr. de matr. c. 5. Quod si a. carnalis copula non sit
subsequuta, tunc celebrans sponsalia fit infamis & suc[cessiv]e vel carcere vel rele-
gatione pro rei qualitate punitur. #

Item Ehebruch der auß ungefehrlichem Irrthumb beschehen: daß so ein
Eheman sich in sein bett [illegible] gelegt, und eine [illegible] darin
gefunden, gedencken, dieselbige were sein weib, pflegte
darauf mit ihr Unzucht, poenae adulterii o subjectum [illegible]
[illegible] aber ist strafbar. Et e contra: do ein Ehewirthin
einen Mann acht [illegible] würde, [illegible] text. in c. in lectum.
e. c. [illegible] 34. [illegible] 2. 5. Fern. p. 7. art. 8

Weibs Personen, die in abwesen ihrer Ehgatten aus Irrthumb und sonst
[illegible] sich wird [illegible]:
Do ein Ehmann weg gehet, und die frau [illegible], er were
gestorben, und hette darauf einen andern Man genommen, die
ist keine Ehbrecherin. Doch so der [illegible] man [illegible]
muß [illegible] den ersten widerumb [illegible], den andern aber [illegible]
[illegible] solches andern mehr halten, [illegible]
mässiges indicium hett [illegible], der Mann were todt, aller
dings unstrafbar, tex. in c. cum per bellicam. 34. q. 2. & de fur.
[illegible] in l. miles. q cum adult. ff. mulier cum absentem virum aud-
ie[rit] in l. ad leg. Jul. de adult. & in auth. ut liceat matri & aviae [illegible] 1.
Fern. p. 7. art. 9

Gleicher [illegible] der Schwertestraff gleich [illegible] gehalten, [illegible] Eheweib [illegible]
[illegible] wissentlich [illegible]: od. ein [illegible] Ehebrecherin
nach absterben des mannes, zum [illegible] [illegible], [illegible]
Fernec. p. 7. art. 18. crimen, e adulterio similis putatur, in l. 1. S. lenocinium ff. ad l. Jul.
de adult. It in l. 2. l. castitat. & l. de crimin. C. ad leg. Jul. de adult.

Jo. Menoch. l. 1. arbit. [illegible] 88. n. 15. inque n. 14
severiores quidem olim fuere leges civiles, quas
recitat Damhoud. c. 91. n. 3. & 4. sed hodie rigor
ille observatur ferè. Huc accedit, q lenocinium fo[r]
male nostro casu non appareat admissum. Poenam ordinariam
lenocinii ait Damhoud. l. ad dicto loco esse exilium, aut theatra-
lem installationem, vel virgarum flagellationem, neq[ue] unquam vidis-
se se capitaliter puniri lenocinium.

Dergleichen so ein Eheweib, umb das [illegible] den Ehebruch ihres
mannes wissentlich gestattet, geld nehme, punitur ut adultera
in l. si qs adult. à servo suo commissum ff. fin. D. ad l. Jul. de adult.

bige ist nach sage der Recht / Ehrloß/verfellt den halben theil seines güts / Vnd mögen Richter vnd Vrtheiler darzu durch jre erkentnuß / vmb mehrer forcht / vnd verkommung willen des vbels / dieselbigen betrieglichen person / ein zeitlang im Kercker / auch ferner an jrem Leib straffen / Als nemlich in Pranger stellen / mit Rutten außhawen / vnd das Land verbieten / alles nach gelegenheit vnd gestalt der personen vnd Sachen.[a] Vnd wiewol an viel enden gewonheit / daß das gemelte Vbel / mit dem Wasser zum tode gestrafft wirdt / wir auch wol erkennen / daß sollichs ein schwere sträfliche Missethat ist / vnd darumb wol geneigt / derhalb gebürende Straff nicht zu ringern / Dieweil aber die Keyserlichen Recht deßhalb keine Todtstraff setzen / So will vns nicht geziemen / darauff ein Todtstraff zu ordnen. Doch wo ein ehliche Fraw oder Jungkfraw / durch ein Mannßbilde / mit mehr gemelter vbel / durch vberkommung fleischlicher werck / vnd deßhalben an jrem Ehelichen Leumund / oder entwendung ander jrer zeitlicher Haabe vnd Güter / betrogen vnd verletzt / Auch ob durch einen Thäter bestimpte missethat mehr dann eines verbracht / vnd durch solche angezeigte / oder andere boßhafftige vmbstende / das vbel dermassen beschwert vnd ermessen würde / daß darumb die Todtstraff den Keyserlichen Rechten nicht widerwertig were / so möchte dieselbige Todtstraff / mit rathe der Rechtuerstendigen / auch gebraucht / vnd solche mißthätige person / nicht weniger dann die Ehebrüchige / gestrafft werden.

[a] wie in Bayern tit. 19. art. 9 Reformat. & ordin. tyrol. l. 8. art. 29. in tyrol.

Straff der jenen / so jre Eheweiber oder Töchter / durch böses genieß willen / willig lich zu vnkeuschen wercken verlassen.

Item / So jemand sein Weib oder Töchter / außerhalb der Ehe / vmb einicherley genieß willen / wie der namen hett / willig lich zu vnkeuschen schendtlichen wereken gebrauchen leßt / der ist ehrloß / vnd sol mit Rutten ausgehawen / vnd des Lands verwisen werden. CXLIX. 122.

Straff der verkuppelung vnd helffen zum Ehebruch.

CL. 123. Nachdem zu dickermaln die vnuerstendigen Weibsbilde / vnd zuförderst die vnschuldigen Mägdlein / die sonst vnuerleumbte ehrliche Personen seind / durch etliche böse Menschen / Man vnd Weiber / böser betrieglicher weiß / damit jnen jre Jungfräwlich oder Fräwlich Ehre entnommen / zu sündlichen fleischlichen wercken gezogen werden / dieselbigen boßhafftigen Kupler oder Kuplerin / auch die jenen / so Heuser darzu leihen / sollen nach gelegenheit der verhandelung / vnd rathe der Rechtuerstendigen / des Landes verweist / in Pranger gestelt / die Ohren abgeschnitten / oder mit Rutten außgehawen / Deßgleichen sollen die jenen / so in iren Heusern williger / gefährlicher vnd bößlicher weiß / dem Ehebruch stat geben / gestraffet werden. in Auth. coll. 3. tit. 1. n. 14. § si quis 4 [illegible] in sua domo. poena [illegible] [illegible] et [illegible] prostitutae. Vide [illegible] const. [illegible] 103. ubi elegans [illegible] et glossa in constit. Palatinas tit. 30. c. 41.

Straff der Verretherey.

CLI. 124. Item / Welcher mit boßhafftiger Verretherey mißhandelt / sol der gewonheit nach / durch Vierteylung zum todt gestrafft werden. Were es aber ein Weibßbilde / die soll man ertrencken. Vnd wo solche Verrätherey grossen schaden oder ergernuß bringen möchte / Also / so die ein Land / Stadt / sein eigen Herrn / Bethgenossen / oder nahend gesipten Freund betreffe / so sol die straff durch schleyffen / oder Zangenreissen / gemehret / vnd also zu tödtlicher straff geführt werden. Es möcht auch die Verrätherey so wenig böser vmbstende haben / man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpffen / vnd darnach vierteylen. Aber die jenen / durch welcher verkundschafftung / Richter oder Obrigkeit die Vbelthäter zu gebürender straff bringen möchten / haben damit keine straff verwirckt. Das alles Richter vnd Vrteyler / nach gelegenheit der That / ermessen vnd erkennen / vnd wo sie zweiffeln / rath suchen sollen.

Straff

Lenocinium committitur, q[ui] quaestuaria mancipia habet; aut liberas mulieres quaestuarias prostituit: aut q[ui] quaestum ex adulterio uxoris facit: aut, q[ui] deprehensam in adult. retinet; vel adulterii damnatam sciens uxorem ducit: aut faeminas & virgines ... extraneas, dulcedine verborum & pollicitatio[n]ib[us] ad hoc pellicit, ut pudicitiam ... masculorum libidini prosternat. l. athletas. ... §. ait praetor. ... de his, q[ui] not. infam. Jul. Paul. l. 2. sent. tit. 26. ... in hoc §. n. 12. ... Plectitur ... jure & moribus vel morte vel alia graviori poena, pro facti qualitat[e]. Et est peculiaris quaedam constit. in hoc crimine ... in auth. de lenonibus coll. 3. quam vide

§. von Dinstleuthen, die ihre herren gefährlich veruntrewen od[er] verrhaten.

§. von denen, so wieder ihr Pflicht die geheim ihrer herrschafft und eines Raths offenbahret.

§. So ein Underthan wieder seinen Landts fürsten handlet. de his ... vide Pern: p. 9. art 6, 7, 8. Incidunt in crim: laesae Ma[jesta]tis. Et ... hunc ... paragraph. Barth. ... dicit, quod Padua ... erat pronunciatum & consil: ... de ... & aliorum doctorum asserentium talem manifestationem secretorum ... speciem proditionis.

...nini: poena falsi

≠ # addit hic Perned: art. 14. p. 10. doch wo aus solcher Brunst kein grosser schade geschehen, und nicht mehr, denn ein barn Haus oder Hütten verbrennen were, mitius vel gladio puniendum. Wo aber ein Brunst aus keinem vorsatz oder willen geschehe, sondern aus unachtsamkeit, verwahrlosung oder unfleiss auskommen were, solcher thäter ist nicht peinlich sondern burgerlich pro restituendo damno vicinis facto zu beklagen: text. in l. capitalium § incendiarij capite puniuntur. D. de poenis. et l. si fortuito, cum l. seq. D. de incend. ruin. et naufragio.

Ihr Harpprecht pag. 171.

Wird aber mit abtrag des schadens in keinem wollen in recht dann einen weg mit wiedererstattung der häuser und verschaffung, und ob auch in weit fallen die nachbarn, denen solch widerstehen der häuser in solcher noth auch zu guten komt, zu mitleiden verbunden werden, davon siehe Marc. Anton. Maris: in l. 1. § 1. n. 105. fol. 11. D. ad leg. Corn. de Sicariis.

Offentliche verwarloserin der Brunsten wird, welche gebäude nach: keine frühestens noch landts huldigung geth. dis des abtrag des schadens wird erkant. Perned. 4. p. art. 15.

ita e text. publ. in l. denunciamus. C. de his, qui ad Eccl. conf. et l. 1. et 2. C. de seditiosis et de his, qui plebem contra Remp. audent colligere: Harpprecht: pag. ad 830.

Es werden auch iuxta ius commune die authores tumultus pro persona, entweder an den galgen gehenckt oder den wilden thieren übergeben oder in das ellend verschickt. text. ad lit. in l. si quis aliquid § auctores seditionis et tumultus. D. de poenis. Perned: p. 9. art. 4. tantum et Consil. Altorff. disp: 100.

Exemptio captivi violenta ex carcere quo(mo)do punienda vid. Consil. Altorff. disp: 100. art. 3.

Straff der Brenner.

CLII. 125. Item/Die boszhafftigen vberwundnen Brenner/sollen mit dem fewer vom leben zum tode gestrafft werden.

Straff der Rauber.

CLIII. 126. Item/Ein jeder boszhafftiger vberwundener Rauber/soll mit dem Schwerdt vom leben zum tode gericht werden.

Straff der jenen/so auffruhr des Volcks machen.

CLIIII. 127. Item/so einer in vnsern Obrigkeiten/Stadt/oder Gebieten/auffruhr des gemeinen Volcks machet/vnd der ein vrsacher erfunden wird/der sol nach gestalt seiner mißhandlung/je zuzeitē mit abschlahung seines Haupts gestraffet/oder mit Rutten gestrichen/vnd aus der Stadt oder Flecken (darinnen er die Auffruhr erweckt) verweißt werden/nach rath vnser Räthe.

Straff der jenen/so böszlich außtretten.

CLV. 128. Item/Nachdem sich vilfeltig begibt/das mutwillige personen/die Leut wider Recht bedrohen/entweichen vnd außtretten/vnd sich an end/vnd zu solchen Leuten thun/da mutwillige Beschädiger/enthalt/hülff/fürschub/vnd beystand finden/von denen die Leute je zu zeiten mercklich beschedigt werden/Auch fahr vnd beschedigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen/die auch mehrermals die Leut/durch sollich drohe vnd forcht/wider Recht vnd Billigkeit dringen/Deßhalb solche Buben für rechte Landzwinger

Landzwinger gehalten werden mögen. Hierumb/wo dieselbigen an verdächtliche ende (als obstehet) außtretten/die Leute bey zimlichem Recht nicht bleiben lassen/sondern mit gemeltem außtretten/vom Rechten zu bedrohen oder schrecken vnterstehen/die sollen/wo sie in gefängnuß kommen/mit dem Schwerdt/als Landzwinger/vom Leben zum todt gericht werden/Vnangesehen/ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jenen/die sich sonst durch etliche werck mit der that zuhandeln vnterstehen. Wo aber jemand aus forcht eines gewalts/vnd nicht der meinung/jemand vom Rechten zu dringen/an vnuerdächtliche ende entwiche/vnd solchs beweisen möchte/der hett dardurch diese vorgemelte Straff nicht verwirckt/Vnd ob darinn einicherley zweifel einfiel/soll vmb weiter vnterrichtung an vnser Räthe gelangen.

Straff der jenen/so die Leut böslich beuehden.

CLVI. 129. Item/Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit mütwilliglichen beuehdet/den richtet man mit dem Schwerdt vom leben zum todt. Doch ob einer seiner Vehde halben von der Oberhand erlaubnuß hette/Oder der/den er also beuehdet/daruor sein/seiner Herrschafft/oder der jren Feind worden were/Oder sonst zu solcher Vehde rechtmessig bedrungene vrsach hette/So möcht er auff sein außführung derselben guten vrsachen/peinlich nicht zustraffen sein. In solchen Fällen vnd zweifeln/sol bey vnsern Räthen raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von Straff derselben Thäter.

Erstlich von straff derer/die mit gifft oder Venen/heimlich vergeben.

Item/

\# adde Car. Pein: p. o. art. 4. wurde solche landtzwinger burgerlich angeclagt, seyen sie schuldig, den schaden dem gewaltigten und verfursten ... [illegible] abtrag zu bekeren, und sich durch ihr [illegible] verlohren. ad lit: in auth. sed omnino Cnc uxor pro marito & vide gl. in c. militare, in Cod. militia. & 3. q. 1. Wo aber peinlich anclage pro qualitate delicti & ad arbitrium iudicis in l. 1 &c. & gl. D. de concussionibus. und ist der gebrauch, das solchs zu strafen, do keinerlei thatlicher angriff geschen, cass(iren) ... gebraucht worden. ut p. Hyp. Car. tit. 129. & exempl. Brandenb. art. 156.

Nota [illegible] ... der dem todt verdient, idem nali: quod quisq. dixit in alium ... Dorumb macht sich auch verlustig der ... so das [illegible] erbe ... felt dem fisco heim: ... dem fisco praeferiert worden: l. 2. § fin. D. si quis aliquid testari proh. Iure divino poena talionis vigilat. ut [illegible] ... uber einen todtschlag thut, der zerstöret ... der natur [illegible] menschliche [illegible] tex: in l. ut vim. D. de Iust. & iure. Zu dem ist der mensch die allerschönste und wirdigste creatur unter allen geschöpffen, und eben nach der bildnus des allmechtigen formiert. Gen: 9.

Und ein solcher todtschlager beleidiget Gott den herren fornemlich: 1. dieweil die creatur gottes ihres lebens beraubet. 2. wider gottes gebott handelt Exod: 21. Deut: 5. Non occides. 3. beleidiget der gemeine nutz, dan stadt und flecken sollen bewohnt seyn. ... De ind. vidua tollenda. 4. betrübet er das [illegible] ... und verwandten. Hingegen die straf thun ... arg. l. capitalium § famosos latrones. D. de poenis. ... Germ. 25.

Homicidium.

Pernd. p. 6. art. 15. Die mit gifft vergeben: Item alle die, so das gifft andern zu dem gebrauch, das sie den leuten damit vergeben wollen, wissentlich verkauffen, und durch alle die, so aus böser gefehrlichen willen und fürsatz, schuldt und ursach geben, das ein mensch seines lebens verlustig.

Nota hic, quod plus est hominem veneno occidere, quam gladio. in l. 1. C. de malef. et mathem. atque ideo, qui malum venenum necandi hominis causa vel fecerit, vel vendiderit, vel habuerit, aut pecuniam ad veneni mali comparationem mutuaverit, hi eâ poena l. Corn. de Sic. tenentur, text. ibi, et in l. 3. eiusdem. Et l. 1. D. ad leg. Corn. de Sic. et l. si sciente D. ad leg. Pomp. de parric. et vide Bart. in l. 1. D. eadem ad. leg. Pomp. de parric. qui in d. fin. dicit, ne tandem eum, quod is, qui emit venenum, licet non dederit, quod dum perinde ac si dedisset punitur, vid. Hyppol. in l. 3. eiusdem. D. ad l. Corn. de Sic.

Qui veneno necat, prodito ius occidere videtur, illud n. clam fit, et non potest fieri aliqua defensio ab eo, qui venenum recipit, secus est in illo, qui gladio occidit, ubi is, cui insidiae struuntur, aut fugere, aut defensionem parare potest, atque ideo magis delinquit veneficus, quam sicarius. l. ut supra. Et Hyppol. d. l. 1. eiusdem. D. 1. et 2. de triplici veneno [illegible] videlicet 1. de eo veneno, quod interficit, 2. quod sanat, 3. quod homines vel ad amorem, vel ad odium incitat et paulatim occidit.

Plura vide supra ad artic. 44.

Elegans consilium Altorffi editum, vide in illius [illegible] p. 21. super quaestione an et quatenus [illegible] tenentur, cuius ministerio [illegible] pharmaco venenum emendit [illegible] in civitate [illegible] peremptus dicebatur.

Item/Wer jemand durch gifft/an leib oder leben beschediget/Ist es ein Manßbilde/der sol einem fürgesetzten Mörder gleich/mit dem Radt zum tode gestrafft werden. Thet aber ein solche Missethat ein Weibßbilde/die sol man ertrencken. Doch zu mehrer forcht andern/sollen solche boßhafftige mißthätige personen/vor der endtlichen Todtstraff/geschleyfft/oder etlich griff in jre Leib mit glüenden Zangen gegeben werden/viel oder wenig/nach ermessung der person vnd tödtung/wie vor vom Mordt deßhalb gesetzt ist. CLVII. 130.

Straff der Weiber/so jre Kinder tödten.

Item/Welches Weib jr Kind/das leben vnd gliedmaß empfangen hett/heimlicher/boßhafftiger/williger weiß ertödtet/die werden gewöhnlich lebendig vergraben vnd gepfählet. Aber darinnen verzweiffelung zuuerhüten/mögen dieselben Vbelthäterin/in welchem Gericht die bequemligkeit des Wassers darzu vorhanden ist/ertrenckt werden. Wo aber sollich Vbel offt geschehe/wöllen wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnd pfählens/vmb mehrer forcht willen/solcher boßhafftigen weiber/auch zulassen/Oder aber/daß vor dem ertrencken/die Vbelthäterin mit glüenden zangen gerissen werde/Alles nach Rath der Rechtuerstendigen. CLVIII. 131.

So aber ein Weibsbilde (als obstehet) ein lebendig gliedmässig Kindlein (das nachmals todt erfunden) heimlich getragen vnd geboren hett/vnd so dieselbig erkündigte Mutter deßhalb bespracht würd/entschuldigungs weis fürgebe (als dergleichen je zu zeiten an vns gelanget) wie das Kindlein ohn jr schuld/todt von jr geborn sein solte/Wölt sie dann solche jr vnschuld durch redlich gut vrsachen vnd vmbstände/durch kundtschafft auszführen/damit soll es gehalten vnd gehandelt werden/wie am Sieben vnd Achtzigsten Artickel/von Auszführung der vnschuld/meldung/auch deszhalb zu weiter suchung/anzeigung geschicht/Wann ohn bestimpte gnugsame beweisung/ist der angeregten vermeinten entschuldigung nicht zu glauben/Sonst möcht sich ein jede Thäterin/

mit einem ſolchen gedichten fürgeben ledigen. Dann ſo ein Weibsbilde ein lebendig gliedmässig Kindlein alſo heimlich tregt / auch mit willen allein / vnd ohne hülff anderer Weiber gebirt (welche ohnhülffliche geburt / mit tödtlicher fährligkeit geſchehen muß) So iſt deßhalb kein glaublichere vrſach / dann daß dieſelbig Mutter / durch boßhafftigen fürſatz vermeinet / mit tödtung des vnſchuldigen Kindleins (daran ſie vor / inn / oder nach der geburt ſchuldig wird) jre geübte leichtfertigkeit verborgen zuhalten. Darumb / wann ein ſolche Mörderin / auff gedachter jrer angemaſten vnbewieſten fräuenlichen entſchuldigung beſtehen bleiben wölt / ſo ſoll man ſie auff obgemelte gnugſame anzeygung (beſtimpts vnchriſtlichen vnd vnmenſchlichen vbels vnd Mordshalb erfunden) mit peinlicher ernſtlicher frag / zu bekentnuß der warheit zwingen / Auch auff bekentnuß deſſelben Mords / zu endlicher Todtſtraff (als obſtehet) vrteylen. Doch wo eines ſolchen Weibes ſchuld oder vnſchuld halb gezweiffelt würd / ſo ſollen die Richter vnd Vrtheyler / mit anzeigung aller vmbſtende / Raths pflegen.

Straff der Weiber / ſo jre Kinder / vmb das ſie der abkommen / in gefehrligkeit von jnen legen / die alſo gefunden vnd ernehrt werden.

CLIX. 132. Jtem / So ein Weib jr kind / vmb daſz ſie des abkom̃ / in fährligkeit von jr legt / vnd das Kind wird funden vnd ernehrt / dieſelbig Mutter ſol / wo ſie des vbertwunden vnd betretten wird / an jrem Leib / nach gelegenheit der Sach / vnd rath der verſtendigen / geſtrafft werden. Stürbe aber das kind von ſolchem hinlegen / ſol die Mutter geſtrafft werden / wie im nechſt vorgeſatzten Artickel beſtimpt iſt.

Straff der jenen / ſo ſchwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

Jtem /

#. Harpp: p: 715. Qui an qui liberos exponunt legis Corneliae poenâ tenentur?

Et, cum illi non necamus, sed potius conciliandae à praetereuntibus misericordiae eâ, quia ipsi misericordiam non habent: plerique infantes exponant, l. necare l. 4. in fin. ff. de agnosc. et alend. lib. ubi ij verius e. illos contra ordinem adfligendos ee. l. 2. ubi gl. Dd. C. de inf. expos: Nisi dolo malo in locum solitarium, et à conspectu hominum remotum, infantes, praesertim sanguinolentos, recens natos abjiciant, ubi inediâ pereant, vel à bestijs consumantur. Tunc n. merito l. Corn. poenâ, ipso eventu secuto, plectuntur: cum mortis causam proprii quam praebere censeantur. Wesenb. in. π. D. ad leg. Corn: de sic: n. 14. Hic Bic. consil. Altorff: respons. ult. ubi secundo, Expositio infantis, quam quidem leges et Pontifex ipse Gregorius 9. qui taliter, quo ut expositus ex potestate parentum abeat, non puniunt, tex. in l. ult. Cod. de infant: expos: cap. un: extr. de infant. et langu: Nov: 153 q. fallit l. 2. D. qui sine manum: Neq. D. Imp: Caes. Carolus V. recentissimâ Constitutione art: 132 certum genus poenae nobis praescripsit, nisi, quod eas matres, quae expositione suâ temerariâ infantibus causam mortis praebent, capitalem subire sententiam ex consilio togatorum voluit, s.

mit einem ſolchen gedichten fürgeben ledigen. Dann ſo ein Weibsbilde ein lebendig gliedmäſſig Kindlein alſo heimlich tregt / auch mit willen allein / vnd ohne hülff anderer Weiber gebirt (welche ohnhülffliche geburt / mit tödtlicher fährligkeit geſchehen muß) So iſt deßhalb kein glaublichere vrſach / dann daß dieſelbig Mutter / durch boßhafftigen fürſatz vermeinet / mit tödtung des vnſchuldigen Kindleins (daran ſie vor / inn / oder nach der geburt ſchuldig wird) jre geübte leichtfertigkeit verborgen zuhalten. Darumb / wann ein ſolche Mörderin / auff gedachter jrer angemaſten vnbewei ſten fräuenlichen entſchuldigung beſtehen bleiben wölt / ſo ſoll man ſie auff obgemelte gnugſame anzeygung (beſtimpts vnchriſtlichen vnd vnmenſchlichen vbels vnd Mordshalb erfunden) mit peinlicher ernſtlicher frag / zu bekentnuß der warheit zwingen / Auch auff bekentnuß deſſelben Mords / zu endlicher Todtſtraff (als obſtehet) vrteylen. Doch wo eines ſolchen Weibes ſchuld oder vnſchuld halb gezweiffelt würd / ſo ſollen die Richter vnd Vrtheyler / mit anzeigung aller vmbſtende / Raths pflegen.

Straff der Weiber / ſo jre Kinder / vmb das ſie der abkommen / in gefehrligkeit von jnen legen / die alſo gefunden vnd ernehrt werden.

CLIX. 132. Jtem / So ein Weib jr kind / vmb daſz ſie des abkom / in fährligkeit von jr legt / vnd das Kind wird funden vnd ernehrt / dieſelbig Mutter ſol / wo ſie des vberwunden vnd betretten wird / an jrem Leib / nach gelegenheit der Sach / vnd rath der verſtendigen / geſtrafft werden. Stürbe aber das kind von ſolchem hinlegen / ſol die Mutter geſtrafft werden / wie im nechſt vorgeſatzten Artickel beſtimpt iſt.

Straff der jenen / ſo ſchwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.

Jtem /

#Harpp: p: 715. Q. an qui liberos exponunt legis Corneliae poena teneantur?
Et, cum hi non necant, sed potius conciliandae a praetereuntibus misericordiae ca. [illegible] ipsi misericordiam non habent: [illegible] infantes exponant, l. necare l. 4. in fin. ff. de agnosc. et alend. lib. [illegible] verius e. illos contra ordinem adfligendos ee. l. 2. ubi gl. Bd. C. de infi. expo.
Nisi dolo malo in locum solitarium, et a conspectu hominum remotum infantes, praesertim sanguinolentos et recens natos abijciant, ubi inedia pereant, vel a bestijs consumantur. Tunc. n. merito l. Corn. poena, ipso eventu secuto, plectuntur: cum mortis causam propriquam praebere censeantur. Wesenb. in. π. D. ad leg. Corn: de sic: n°. 14.
Ad te [illegible] consil. Altorff: respons. ult. ubi. Secundo, Expositio infantis, quam quidem leges et Pontifex ipse Gregorius. 9. [illegible] quo ut [illegible] potius ex potestate parentum abeat, non puniunt, [illegible] Cod. de Infant: expos: cap. un: extr. de infant. et langu: Nov: 153 [illegible] l. 2. D. qui sine manum: Neque D. Imp: Caes. Carolus. V. recentissima Constitutione art: 132. certum genus poenae noluit praescribere, nisi, quod eas matres, quae expositione sua temeraria infantibus causam mortis praebent, capitalem subire sententiam ex consilio rogatorum voluit.

Soeing in c. tua nos nr. 12. 2. de hom: vicib. quod quatuor concurrere debeant ad hoc, ut mors infirmi non imputetur medico. 1. ne excedat limites suae professionis, quia culpa est immiscere se rei ad se non pertinenti. 2. quod sit peritus in arte, quia imperitia adnumeratur culpae. 3. quod sit diligens circa curam infirmi. 4. quod aegrotum edoceat, ut abstineat ab his quae contraria sunt aegritudini suae. quibus hinc culpa abest, si ea facta sint, quae diligentissimus quisque observaturus esset. His quatuor concurrentibus, si mors superveniat, concludit Soeing medicum tutum esse etiam in foro conscientiae, quia

Non est in medico, semper relevetur ut aeger,
Interdum docta plus valet arte malum.

Harpp. ad Instit: ~~[illegible]~~ §. 4. tit. de leg. Aquil: [illegible] bulo ... con. ... Altruss. resp. 31. pag. 125.

Jtem / So jemand einem Weibsbilde durch bezwangk essens oder trinckens / ein lebendig Kind abtreibt / Wer auch Mann oder Weib vnfruchtbar macht / So sollich vbel ein Mannßbilde thut / der ist mit dem Schwerdt (als ein Todtschläger) zum todt zustraffen / So der eines williger boßhafftiger weiß geschicht. Thete es aber ein Weibßbilde / an jr selbst / oder einer andern / die sol ertrenckt / oder sonst zum tode gestrafft werden. So aber ein Kind / das noch nicht lebendig were / von einem Weibßbilde getrieben würde / sollen die Vrtheyler der Straff halben Raths pflegen. CLX. 133.

Straff / so ein Artzt durch sein Artzney tödtet.

Jtem / So ein Artzt aus vnfleis oder vngunst / vnd doch vnfürsetzlich / jemand mit seiner Artzney tödtet / Erfünde sich dann durch die Gelehrten vnd verständigen der Ertzney / daß er die Ertzney leichtfertiglichen vnd verwegenlich mißbraucht / oder sich vngegründter vnzulässiger Ertzney / die jme nicht gezimet hat / vnderstanden / vnd damit einem zum tode vrsach geben / der sol nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / an seinem Leib oder Leben / in peinlich Straff erkant werden. Jn diesem Fall ist allermeyst achtung zuhaben auff leichtfertige Leut / die sich Artzney vnderstehen / vnd der mit keinem grund gelernet haben / alles nach Rath der Rechtuerstendigen. Hette aber ein Artzt solliche tödtung williglich gethan / so were er als ein fürsetzlicher Mörder zustraffen. CLXI. 134.

Straff eygner tödtung.

Jtem / Wenn jemand beklagt / vnd in Recht erfordert / dardurch so er vberwunden / den todt verschuldt / oder aus forcht seiner Mißhandlung / sich ertödt / der sol nicht CLXII. 135.

Erben haben. Wo sich aber einer ausserhalb obgemelter vrsachen/sondern auß kranckheit seines Leibs / oder gebrechligkeit der Sinne/selbst tödtet/desselben Erben sollen an jrer Erbschafft nicht gehindert werden. Vnd wo in solchen Fällen gezweiffelt würde / in was gestalt die eygen tödtung geschehen were/soll zu Rechtlicher verhöre/vnd erkentnuß vnser Räthe/ gezogen vnd gestellt werden.

So einer ein schedlich Thier hat/das jemand entleybet.

CLXIII. 136. Item/Hat einer ein Thier/das sich dermassen erzeyget / dardurch zubesorgen ist / daß es den Leuten an Leib oder Leben schaden thun möchte / vnd der Herr desselben Thiers / wird deßhalb durch den Richter / oder ander Erbar Leut / vermant vnd gewarnet / das zufürkommen / aber von jme verachtet / Vnd wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibt/der Herr sollichs Thiers / sol darumb nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen / vnd Rathe der Rechtuerstendigen gestrafft werden. Wo aber der Herr des Thiers/ solcher beschedigung kein redliche versehung gehabt hette/ So soll man deßhalb kein peinliche Straff gegen jhme gebrauchen.

Straff der Mörder vnd Todtschleger/die kein gnugsame entschuldigung haben mögen.

CLXIIII. 137. Item/Ein jeder Mörder oder Todtschleger/ hat (wo er deßhalb nicht rechtmessig entschuldigung außführen kan) das Leben verwirckt. Aber nach gewonheit etlicher gegend / werden die fürsetzlichen Mörder vnd Todtschläger einander gleich mit dem Rade gericht / Darinnen

soll

+ Wie es mit der Sepultur solcher selbstentleiber:
zuhalten, vide Decad. 5.ᵃᵐ Consil: Theologie. # Tyrolischem gebrauch nach, gehört der dritte Theil der verlassenen
Feltiar Bidenbach, Ubi Andreas Celichius deadit [illegible] gutheren dem Fisco, oder Gerichts: herrn: die andern 2 Theil
et Damhoud: in pr. Criminal: cap: 88. De suipsius Homi- sollen derselben Person Erben and graden folgen und zustehen,
cidio. pag: mihi 145. Item Synops: Dn. Georgij Scultet. art: 42. lib. 8. Pern: p. 6. art. 2.
Li:

vide hoc tit. q. l. q. Inst. e Wesenb. in lib. 9 tit. 1. Quibus pauperies dicatur damnum sine injuria facientis datum. et Perned: D. l. Inst. § audit. Es ein solch böses schedliches Thier einen Menschen gar erlede[t], [illegible] der [illegible], desselben Thiers Zoo. [illegible] verfallen: aber [illegible] guts schaden geschehen, ist es mit demjenigen abzuhandlen [illegible] [illegible]: text: apt. in l. [illegible] erat separatus cum duabus ll. [illegible] de aedilit. edict. et hic § fin.

+ Kirchhofen auch keine Kirchen freyheit in solchem fall gar nicht fürtragen, dann sie nicht allein auch [illegible]: sondern auch geistlicher Rechts satzung ein keinem [illegible] freyheit, gleich[e]r freyung, textus est ad lit. in c. intervalla [illegible]: de immun: Eccl. Coemiterij et rerum ad eas pertinentium. et c. 1. eod. de homic: et vide omnimodo in auth: de mandatis Principum § sed neq. homicidis, [illegible] aver: [illegible]. coll. 3. Perneg. p. 6. art: 2. et art: 30. [illegible] diese freyheit habe, daß man jhn mit gewalt daraus nicht nehmen mag. tex. in l. 2. et per totum tit. C. de his, q. ad Eccl. confug. c. nos. 23. q. 8. ibi. Ubi sanguinis defendit ecclesia, ne effusionis sanguinis particeps fiat. [illegible] aber in solchem vorhabens, auch proxe, [illegible] [illegible] nahrung und [illegible] [illegible] [illegible]. text: in l. Consent: § ex des. [illegible] locis. Cod. nec in ipsis locis. C. de his, q. ad Ecclesi.

Erben haben. Wo sich aber einer ausserhalb obgemelter vrsachen/sondern auß kranckheit seines Leibs/ oder gebrechligkeit der Sinne/selbst tödtet/desselben Erben sollen an jrer Erbschafft nicht gehindert werden. Vnd wo in solchen Fällen gezweiffelt würde/in was gestalt die eygen tödtung geschehen were/soll zu Rechtlicher verhöre/vnd erkentniß vnser Räthe/ gezogen vnd gestellt werden.

So einer ein schedlich Thier hat/das jemand entleybet.

CLXIIII. 136. Item/Hat einer ein Thier/das sich dermassen erzeyget/dardurch zubesorgen ist/daß es den Leuten an Leib oder Leben schaden thun möchte/vnd der Herr desselben Thiers/wird deßhalb durch den Richter/oder ander Erbar Leut/vermant vnd gewarnet/das zufürkommen/aber von jme verachtet/Vnd wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibt/der Herr sollichs Thiers/sol darumb nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen/vnd Rathe der Rechtuerstendigen gestrafft werden. Wo aber der Herr des Thiers/ solcher beschedigung kein redliche versehung gehabt hette/ So soll man deßhalb kein peinliche Straff gegen jhme gebrauchen.

Straff der Mörder vnd Todtschleger/die kein gnugsame entschuldigung haben mögen.

CLXIIII. 137. Item/Ein jeder Mörder oder Todtschleger/ hat (wo er deßhalb nicht rechtmessig entschuldigung außführen kan) das Leben verwirckt. Aber nach gewonheit etlicher gegend/werden die fürsetzlichen Mörder vnd Todtschläger einander gleich mit dem Rade gericht/Darinnen soll

Nota: Martianus dabat, is, qui emit venenum ut patri daret, quamvis non potuerit dare, tenetur poena l. 1. ff. ad l. Pomp. de parricid. Ubi Bartolus dicit notandum esse, quod ille, qui emit venenum, ut daret alicui, licet non dederit, puniatur perinde ac si dedisset, quod nota, inquit, contra Monachos, qui dicuntur voluisse venenare Abbatem S. Pauli. At quia ita conatus, sed non secuto effectu puniretur, in Italia per statuta et generalem consuetudinem contrarium semper observatur. Hinc Hippolytus mulierem, quae in gratiam adulteri marito pharmacum animo occidendi dederat, una cum [illegible] liberat, ea causa, quod maritus non [illegible] veneno est mortuus, Wesenbec. vid. cum Boerio in suis criticis de homicid. n. 13. contra [illegible] ad l. Pomp. D. lib. 40. tit. 9. n. 17. Perneder p. 6. art. 1. § 37.

expl. alt. D. ad leg. Pompej. de parric. d. l. unic. [illegible] de his qui parentes vel liberos occiderint et § 1. Instit. de jud. publ. et alia deinde leg. 6. wirdt ein solcher Parricida in einen ledernen sackh genehet und ein hund, ein schlang und affen zu ihm gethan, und also geselschafft mit thiern vermischt, und dann ins meer geworffen, auf das er schon in seinem leben des gebrauchs der elementen [illegible] anfahe, und er lebendig des lufts und der [illegible] des erdreichs mangeln müsse und seyn die [illegible] solches unselthal [illegible] thun [illegible] anwiesen, in gleicher form. Elegantem paraphrasin et expositionem vide ap. Harpr. in Instit. tit. de publ. jud. § 6. alia deinde lex et mihi pag. 790. Cod. 21, 6. 15.

vide Perneder p. 6. art. 40. § Wesenbec. in [illegible] ad D. l. 48 tit. 8. n. 20. Sciendum.

Notwehr zu beweisen

Item p. 1017

1. Ob gleichheit oder ungleichheit des thäters und des entleibten an sterckhe des leibs und streitens vermögens, und hierauß eine

Pondera tamen inculpatae tutelae excedens punitur quidem sed non poena homicidii vel vulneris ordinaria, sed alia pro arbitrio judicis. Menoch. de arbitr. jud. quaest. casu 278.

2. Grosse und kleine leibs gefahr aufseiten thäters nicht albereit vor augen oder allein vermuthlich zubesorgen gewesen: Item, wie streng die tath geschehen und dringlich, oder aus ersten schertz mit [illegible] mit worden, oder [illegible] beleidiget und beschadiget

Elaborante adhuc maleficio, et nondum per errorem durante,

3. Ob auch eine gewisse maaß in der gegenwehr gehalten, oder im [illegible] [illegible] lieget [illegible] [illegible] begangen. 4

4. Ober bald incontinenti, oder zu der zeit, da einer lang leib vor thädig müssen oder ex intervallo hernach?

5. Eben an dem ort und stelle, da er in leibs gefahr gesetzt worden, und sich anderer gestalt nicht salviren können.

Armorum similitudo seu paritas ex Geometrica potius quam Arithmetica proportione aestimanda

6. Ob sie gleiche oder ungleiche waffen gehabt: Item, ob ihme [illegible] oder auf der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

7. Ob nach anschreiung der umbstände solches allein im gemüts und meinung, sein leib und leben zuretten, oder aus [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible]

Dann wann auß diesen umbständen die notwehr als ein final-ursache der that ganz oder zum theil erwiesen, so ist auch die ordentliche straffe über der that ganz oder zum theil [illegible] gestellet, und in solchem fall allein der [illegible] [illegible] gemäß oder allein scherf oder [illegible] gestraffet.

soll vnderscheyde gehalten werden / Vnd also / daß der gewonheit nach / ein fürsetzlicher muttwilliger Mörder / mit dem Rad / vnd ein ander / der einen Todtschlag auß jähgheit vnd zorn gethan / vnd sonst der nachgemelten entschuldigung nicht hat / mit dem Schwerdt vom Leben zum todte gestrafft werden sollen. Vnd man mag in fürgesetztem Mord / so der an hohen trefflichen Personen / des Thäters eigen Herren / zwischen Eheleuten / oder nahen gesipten Freunden geschicht / durch etlich Leibstraff / als mit Zangen reissen / oder außschleyffen vor der endlichen tödtung / vmb grosser forcht willen / die Straff mehren.

Von vnlaugbarn Todtschlegen / die aus solchen vrsachen geschehen / so entschuldigung der Straffhalb auff jnen tragen.

Item / Es geschehen je zu zeiten entleibung / vnd werden doch die jhenen / so solche entleibung thun / auß guten vrsachen / als etlich allein von peinlicher / vnd dann etlich andere von Peinlicher vnd Burgerlicher straff entschuldiget. Vnd damit sich aber Richter vnd Vrtheyler an den Halßgerichten / die der Recht nicht gelernet haben / in solchen Fällen desto rechtmessiger halten mögen / vnd durch vnwissenheit die Leut nicht beschweren oder verkürtzen / So ist von gemelten entschuldigten Entleibungen geschrieben vnd gesatzt / wie hernach folget. CLXV. 138.

Erstlich von rechter Notwehr / wie die entschuldigt.

Item / Welcher ein rechte Notwehr / zu rettung seines Leibs vnd Lebens thut / vnd den jhenen / der jn also benötigt / in solcher Notwehr entleibet / der ist darumb niemand nichts schuldig. CLXVI. 139.

Was ein rechte Notwehr ist.

CLXVII. 140. Item / So einer jemand mit einem mördischen Waffen oder Wehr vberlauffet / anficht oder schlegt / vnd der benötigt kan füglich / ohn fährligkeit oder verletzung seines Leibs / Lebens / Ehre / vnd guten Leumunds / nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben / on alle straff / durch ein rechte Gegenwehr retten. Vnd so er also den benötiger entleybt / ist er darumb nichts schuldig / Ist auch mit seiner gegenwehr nicht schuldig zu warten / biß er geschlagen wird / als etlich vnuerstendige Leut meinen.

Das die Notwehr bewisen soll werden.

CLXVIII. 141. Item / Welcher sich aber einer gethanen Notwehr berhümbt / vnd gebrauchen will / vnd der Ankläger der nicht gestendig ist / So legt das Recht dem Thäter auff / solche berhümbte Notwehr / obgemelter massen / zu Recht gnugsam zubeweisen / Beweiset er die nicht / er wird schuldig gehalten.

Wann vnd wie in Sachen der Notwehr / die weisung auff den Ankleger kompt.

CLXIX. 142. Item / So der Ankleger der ersten thetlichen anfechtung oder benötigung (darauff / als vor stehet / die Notwehr gegründet) bekentlich ist / oder bestendig nicht verlaugnen kan / vnd dargegen sagt / Daß der Todtschläger darumb kein rechte entschuldigte Notwehr gethan haben soll / wann der entleibt hette fürgewanter bekentlicher anfechtung oder benötigung / rechtmessig vrsach gehabt.

Als geschehen möcht: So einer einen vnkeuscher werckhalb bey seinem Ehelichen Weib / Tochter / oder an andern bösen sträflichen

Vim vi quatenus repellere liceat vide Jac. Ayrer process. iud. p. I. l. 1. c. 1. observ. 3. pag. vnde. 9. & Comment. Joh. Borcholdi in Instit. ad lib. 4. tit. 1. §. Iuris praecepta [illegible] pag. 5.

Harpp. p. 7[illegible].

Homicidium coactum & necessarium est, quod non dolo, sed quodammodo coacte, i. ob vitae, corporis, honoris, facultatumque defensionem, vel aliam quamque legitimam causam committitur. Wesenb. in π. ad leg. Corn. de Sic. n. 21. Clar. lib. 5. sent. § homicidium. n. 24. & seqq. Et cum defensio ista iure naturali sit introducta, gentium approbata, civili confirmata: ipso meridie clarius est, eum qui in dubio vitae discrimine constitutus, proprii defendendi corporis causa aggressorem suum e medio sustulerit, poenam, & animadversionem nullam non mereri. l. ut vim 3. D. de Iust. & Iure, & vide plura allegata apud Harpp. p. 7[illegible]. Et Ovid. l. 3. de art. amandi.

Iudice me, fraus est concessa repellere fraudem.

Armaque in armatos sumere iura sinunt.

Inculpatae tutelae moderamen consistit in 3bus. 1. Modo, ut defensio necessaria & praesente vitae periculo. 2. Tempore, ut in rixa & incontinenti, non ex intervallo defensio fiat. 3. Causa, i. pro defensione personae & honoris, [illegible] domici[lii] in initio ni[si] [illegible] [illegible] [illegible] Gail. de p. p. cap. 16. n. 17. [illegible] p. 144.

Comprehendimus autem [illegible] & factis praecedentibus inter eos, & ex seqq. partibus & ex qualitate percussionis [illegible], & ex qualitate gladii [illegible] cum quo percussit.

‡ Nemo, [illegible] donec feriatur aut vulneretur, & licitam sui defendendi occasionem e manibus amittat, sibi expectandum putet. Georg. Lem [illegible] 140 & Carol. Est melius enim occurrere in tempore, quam post exitum & vulneratam causam vindicare, sive remedium quaerere. Quia si primus adversarii ictus esset expectandus, aut excipiendus; eo vel trucidari vel extingui, vel saltem ita tractari posset insultatus, ut facultas defensionis nulla ipsi reliqua foret, cum tamen ei iure corporis salutem defendere, vimque impendentem vi repellere atque propulsare liceat. text. l. in l. Scientiam. § qui cum aliter. & l. sed etsi quemcunque. D. ad leg. Aquil. Es mochten auch die [illegible] [illegible] [illegible] des andern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]. Panormit. in c. clerici [illegible] 420 ultra al. [illegible] in princ. ext. de vita & honestate clericor. Hippol. de Mars. in l. 1. § 1. D. ad leg. Corn. de Sic. n. 3[illegible]. [illegible] limit. fol. 5. Ubi et [illegible] asserit quod poena homicidii non habeat locum, etiamsi occidens in defendendo modum inculpatae tutelae excesserit, veluti si occisum fugientem percusserit, & interfecerit, atque idcirco eum mitius puniendum esse docet. Talis enim occasio potius in culpa est, quam in dolo. Vide elegans consilium in Altorff. respons. [illegible] [illegible]: quod ira & metus imminentis periculi & nimius dolor tollat deliberandi consilium, & qui ex intenso dolore permotus non sit in plenitudine intellectus, & quia [illegible] non possit semper habere stateram in manu, ut delicta & vulnera ad mensuram. Gail. l. 2. obs. 110 n. 16. Et [illegible] excedens & tenetur non de dolo, sed de tanto [illegible] eo, quod plus fecerit.

Onus probandi homicidae incumbit, quod non dolo occidit: quia praesumptio doloris est contra eum, [illegible] in tr. [illegible] tit. de homic. & eorum poen. col. 4 & c. fin. [illegible] ult.

Potest autem homicida probare duobus saltem testibus. Wesem. in Paratit. lib. 48. t. ad l. Cor. de Sic. & Bar. in l. de vi pub.

sträfflichen vbelthaten fünde / vnd darumb gegen demselben Vbelthäter thätliche handlung/zwang/ oder gefängniß / wie die Recht zulassen/fürneme.

Oder dem entleibten hette gebürt / den verklagten Todtschläger von Ampts wegen zufahen / vnd die notdurfft erfordert jn mit waffen solcher gefängnußhalb zubedrohē/zwingen vnd nötigen/dass er also in Recht zuläßiger weiß gethan hette.

Oder so der Kläger in diesem Fall ein solche meinung fürgebe / daß der angezogen Todtschleger darumb kein rechte Nothwehr gethan hette/Wann er were des entleybten / als er jn erschlagen hette/gantz mechtig / vnd von der benötigung erledigt gewest.

Oder meldet / Daß der entleybt / nach gethaner ersten benötigung/gewichen/dem der Todtschläger auß freyem willen vnd vngenöter ding nachgefolgt/ vnd jn allerst in der nachfolg erschlagen hette.

Mehr/so fürgewandt würde/Der Todtschläger were dem benötiger wol füglicher weiß / vnd on fehrligkeit seines Leibs/ Lebens/Ehren/vnd guten leumudshalb entwichen/Darumb die entleibung durch den verklagten Todtschleger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr / sondern böß̈lich geschehen were/Vnd darumb peinlich gestrafft werden solte ꝛc.

Sollich obgemelt oder dergleichen fürgeben/sol der Ankläger/wo er deß geniessen will (gegen erfindung / daß der Todtschleger durch den entleybten erstlich / als vor stehet/ benötiget worden ist) beweisen. Vnd so er eine derselben obgemelten/ oder andere dergleichen rechtmessige verursachung gegen der ersten vnlaugbaren anfechtung oder benötigung / gnugsam beweiset/So mag sich solcher Todtschleger keiner rechten oder gentzlichen entschuldigten Notwehr behelffen/ Vnangesehen/ ob außgeführt oder gestanden würde/ daß jn der entleybt (als vor von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer mörderischen Wehr angefochten vnd benötigt hette.

So

So aber der Kläger (der ersten erfunden benötigung halb) kein solche rechtmessige verursachung bewise/ sondern der verklagt Todtschläger seiner berhümten Nothwehr halb außfündig machet / daß er von dem entleybten mit einer mördischen wehr (als vor von rechter Nothwehre gesatzt ist) erstlich angefochten worden were/so ist die Nothwehr durch den verklagten todtschläger außgeführt/Vnd sol doch gemelte kundschafft beder theyl/weß sie der haben/mit einander zugelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinnen zumercken/so einer der ersten benötigung halb / redliche vrsach zur Nothwehr gehabt/ vnd doch in der That nicht alle vmbstende/ die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören/gehalten hette/ ist not/gar eben zuermessen / wie viel oder wenig der Thäter zur That vrsach gehabt habe/vnd daß fürter die straff an leib / leben/oder aber zu büß vnd besserung erkannt werde / alles nach sonderlicher rathgebung der Rechtuerstendigen. Wann diese Fäll gar subtile vnderscheyd haben / darnach sie anderst vnd anderst/schwerlicher oder linder geurtheilt werden sollen/ welche vnderscheyd dem gemeinen Mann hierinn verstendlich nicht erklert werden mögen.

So einer mit vnsorglichen dingen geschlagen/ oder angriffen würde/deszhalb einen todtschlag thete / vnd sich einer Nothwehr zugebrauchen vermeinet.

Num. 35. fo. ii.

CLXX. Jtem/So einer jemand mit einem solchen ding anfächt oder schlüg/darauff nicht fährligkeit des lebens stünde / Als zu gleicher weiß: Einer schlüge jemand on sonder gefehrliche streych des lebens halb mit einer Hand / oder rauffet jn bey dem Hare/Vnd der also geschlagen vnd gerauffet were/ erstäch denselbigen mit einem Messer. Ein solcher möcht nicht sagen/daß er ein rechte Nothwehr / die jn von Peinlicher oder Bürgerlicher straff entschuldiget/gethan hette. Wo aber ein starcker einen schwachen/so gefehrlich hart mit feusten schlüge/

vnd

vnd nicht nachlassen wölte / dadurch der schwach auß redlichen vrsachen besorgen möchte / daß er jne zu tod schlüg / vnd dann den Nötiger durch gebrauchung der waffen entleibt / vnd solche gefehrliche benötigung gnugsam weisen möcht / er würde dadurch auch / als für ein Notwehr / entschuldigt / Vnd ist dem Ankläger in allweg sein weisung dagegen auch vorbehalten. Auß dieser gleichmuß / mag man andere dergleichen Fäll / auch wol verstehen / vnd nach jrer gelegenheit vrtheilen.

Von entleibung / das niemands anders gesehen hat / vnd ein Notwehr fürgewandt wird.

Notwehr. CLXXI. 143.

Item / So einer jemand entleibt / das niemand gesehen hat / vnd wil sich einer Notwehr gebrauchen / der jhm die Kläger nicht gestehen / Jn solchen Fällen ist anzusehen der gut vnd böß stand jeder person / die stat / da der Todtschlag geschehen ist / Was auch jeder für Wunden vnd Wehr gehabt / Vnd wie sich jeder teyl in dergleichen Fällen / vor vnd nach der That gehalten habé / Welcher theyl auch auß vorgehenden geschichten mehr glaubens / vrsach / bewegung / vortheyls oder nutz haben möge / den andern an dem ort / als die That geschehen ist / zuerschlahen oder zubenötigen. Darauß mag ein guter gerechter vernünfftiger Rechtuerstendiger Richter ermessen / ob der fürgewandten Nothwehr zuglauben sey oder nicht / Vnd wo die vermutung der Notwehr wider die bekentlichen That statt haben sol / so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsachen haben. Aber der Thäter möcht wider den entleibten souiel böser / vnd sein selbsthalb / souiel guter starcker vermütung darbringen / jme were der Notwehr zuglauben. Solche vrsachen alle zuerkleren / mag durch diese Ordnung nicht wol gründlich vnd yederman verständlich geschehen. Aber nemlich ist zu mercken / daß in diesem Fall / aller obgemelter vermütung halb / die beweisung dem Thäter auffgelegt werden soll. Doch vnabgeschnitten dem Kläger der weisung / die er darwider fürbringen wölt. Vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat / so ist not / in der Vrteil

der Rechtuerstendigen Rathe/mit fürlegung aller vmbstende statlich zugebrauchen. Wann sich dieser Fall/mit gar viel zweiffels vnd vnderschiede für vnd wider die berümbten Notwehr begeben mag/die vor der geschicht nicht alle zubedencken oder zusetzen sein.

Von berümbter Notwehre gegen einem Weibsbilde.

CLXXII. 144. Item/Ob einer ein Weib erschlüge/vnd sich einer Notwehr berhümet/in einem solchen Fall ist außzuführen vnd anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Mannes/auch jrer beider gehabter Wehr vnd That/vnd darinnen nach rath der Rechtuerstendigen zu vrtheilen. Dann wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Notwehr vrsachen mag/So wer doch müglich/daß ein grausam Weib einen weichen Mann/zu einer Notwehr dringen möchte/Vnd sonderlich/so sie sorgliche/vnd er schlechtere Wehr hette.

So einer in rechter Notwehr/einen vnschuldigen/wider seinen des Theters willen/entleibt.

CLXXIII. 145. Item/So einer in einer rechten bewisnen Notwehr/wider seinen willen/einen vnschuldigen mit stichen/streichen/würffen oder schiessen (so er dem Nötiger meinet) troffen/vnd entleibt hett/der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngefehrlicher Entleibung/die wider eines Theters willen geschicht/ausserhalb einer Notwehr.

CLXXIIII. 146. Item/So einer ein zimlich vnuerbotten werck/an einem ende oder ort/da sollich werck zuüben zimlich ist/thut/vnd

Lerned: p. 6. a. 18. Item so Jemandt so einem Widerwertigen geschlagen, und ihme ein andere Rettungbeweise in dem Streits geschehen, und darduch entleibt werden, wäre selbe Thäter genädiger gestrafft werden. Capella cons: 33. Steph: in pr: cum ad [illegible] tit: de publ: Jud: [illegible] leg. Corn: de Sic: 5. no. 1209.

Cum nia culpa non detur, q. in dolo [illegible] casu requiritur: Et casus fortuitus humana diligentia provideri non potest. l. si fortuitis. 6. C. de pign. act: [illegible], si casum nedum culpa non praecessit. Vide ulterius [illegible] in tr. crim: Instit. l. 4. tit. 3. §. Injuria d. et Perned: lib. 6. art: 26: ubi exemplum putatoris ex l. si putator ff. ad leg. Aquil: et l. i. C. ad leg. Corn. de sic: cum [illegible], eas q. improviso casu potius quam fraude accidunt, fato plerumque non noxae imputantur, adducit.

et aliorum fabrilium exercitantium

vnd dadurch von vngeschichten gantz vngefehrlicher weiß/ wider des Thäters willen/jemand entleibet/ derselbig wird in viel wege (die nicht möglich zubenennen sein) entschuldiget. Vnd damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge/ setzen wir diese Gleichnuß: Ein Barbirer schiert einem den Bart in seiner Stuben/als gewönlich zuscheren ist/vnd wird durch einen andern also gestossen/oder geworffen/daß er dem/ so er schiert/die Gurgel wider seinen willen abschneidet.

Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewönlichen Zilstatt stehet oder sitzet/vnd zu dem gewönlichē Plat scheußt/ vnd es lauffet im einer in den Schuß / oder ime leſt vngefehrlicher weiß vnd wider seinen willen / sein Büchß oder Armbrust/ehe vnd er recht anschlegt vnd abkömpt/vnd scheust also jemand zu todt/Dise bede sind entschuldigt. Vnderstünde sich aber der Barbirer an der gassen/oder sonst an einer vngewönlichen statt jemand zu scheren / Oder der Schütz an einer dergleichen vngewönlichen statt / da man sich versehen möchte/ daß Leut wanderten / zuschiessen / Oder hielt sich der Schütz in der Zilstatt vnfürsichtiger weiß / Vnd würde also von dem Barbirer oder dem Schützen (als obstehet) jemand entleibet/ der Thäter keiner wird gantz entschuldiget. Aber dannocht ist mehr barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen / die vngefährlich aus geylheit oder vnfürsichtigkeit (doch wider des Thäters willen geschehen) zuhaben / dann was arglistigklich vnd mit Willen geschicht. Vnd wo solche Entleibung geschehen/sollen die Vrtheyler bey den Rechtuerstendigen (so es vor inen zu schulden kompt) der Straff halben Raths pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnussen / mag in andern vnbenanten Fällen / ein verstendiger wol mercken vnd erkennen/was ein vngefehrliche Entleibung ist/vñ wie die entschuldigung auff jr tregt. Vnd nachdem diese Fäll offt zu schulden kommen/vnd durch die vnuerstendigen darinnen gar vngleich gericht mag werden / ist die angezeigte kurtze Erklärung vnd Warnung derhalb aus guten vrsachen geschehen / damit der gemeyn Mann etwas verstands des Rechten daraus nemen möge. Jedoch so haben diese Fäll je zu zeiten gar subtil vnderscheid / die dem gemeynen Mann / so an den Halßgerichten

sitzen/verstendig vñ begreifflich nicht zumachen sein. Hierumb sollen die Vrtheyler / in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu schulden kompt) der angezeygten Erklerung halb/Rechtuerstendiger Leute Rath nicht verachten.

So einer geschlagen wird vnd stirbt/vnd man zweiffelt/ob er an der Wunden oder sonst gestorben sey.

CLXXV. 147. Item / So einer geschlagen würde / vnd vber etlich zeit darnach stürbe/ Also/daß zweiffelich were / ob er der geklagten Streych halb gestorben were oder nicht/ In solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Weisung gesatzt ist) kundschafft zur Sachen dienstlich/stellen / Vnd sollen doch sonderlich die Wundärtzt/der Sach verstendig/vnd ander personen/ die da wissen/wie sich der Gestorben nach der Schlacht gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit anzeygung/ wie lang der Gestorben nach den streichen gelebt habe. Vnd in solchen Vrtheylen / sollen die Vrtheyler auch Raths pflegen.

Von den jhenen/so einander in Morden oder schlachtungen/ fürsetzlich oder vnfürsetzlich beystand thun.

CLXXVI. 148. Item / So etlich Personen mit fürgesatztem vnd vereynigtem Willen vnd Mut/jemand böszlich zuermorden/einander hülff vnd beystand thun / dieselben Thäter alle haben das Leben verwirckt.

So aber etlich Personen vngeschichts in einer Schlachtung bey einander weren/einander hülffen/vñ jemand also on gnugsam vrsach erschlagen würde/So man dann den rechten Thäter weisz/von des Hand die Entleibung geschehen ist / der sol als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum todt gestrafft werden. Wer aber der Entleibte durch mehr dann einen/ die

e Medicorum assertioni et judicio [illegible] standum esse, an vulneratus ex vulnere inflicto, vel ex alia adventicia causa decesserit. l. [illegible] l. 6. ff. de re milit. Gail. l. 2. observ. 111. ubi de judicio medicorum plura notatu digna tradit. Et quidem plurium medicorum, ad minimum duorum, si praesentiam requirit, secus si unus tantum in loco judicii adsit, quo casu unius tantum assertio admittitur. H. 2. 6. n. 22. ad dict. Hinc est, quod practici articulare consueverunt pro percussore, quod vulnus non fuerit lethale, quod judicium medicorum sit incertum et fallax, quod vulneratus ex longo intervallo mortuus sit quod non obtemperaverit medicis et chirurgis, sed cibis, aliisque rebus interdictis usus sit, quod ex immoderato cibo et potu febri correptus, vel ex alia infirmitate obierit, quod domesticis, medicis, chirurgis, atque vicinis notum sit, quae suppositis articulis examinari percussor petit. vide Hyppol. in l. 1. ff. 1. n. 100 fol. 10. et in l. si in rixa [illegible] ad leg. Corn. de sic.

De hac quaestione seu materia vide eleganter disserentem Gail. l. 2. pr. observ. 109. per totam ubi quatuor limitationes apponit. 1. de ripae [illegible] probatae 2. rixae cupido et ira [illegible] et provocatione consueto. 3. fugientes statim post commissum homicidium ante inquisitionem. 4. de [illegible] ex proposito et animo unanimi ad occidendum conventis. [illegible] Idem. Tractat. de pac. publ. l. 1. c. 1. [illegible] Consule hic. consil. Altorff. resp. 100. ad. 5.

Fuga non arguit conscientiam admissi delicti, imo praebet indicium ad torturam sufficiens. Clar. l. 5. sent. ff. fin. q. 21. n. 18. Et reus qui fugit damnato comparatur. Cujac. l. 7. obs. c. 22. per tex. in l. [illegible] similiter tinum. D. de bon. libert. et ibi Gothofr. in pag. 1224.

Perned: p: 6. art: 32. Solte aber der Entleibte in der Rumor nicht recht, denn eine Wunden empfangen, vnd niemand wissen möchte, wer ihm dieselbe gethan solte, so wollen die gelehrten, daß man in solchem Zweifel keinen, so in der Rumor [illegible], am leben straffen solle, Ita dicit glossa in l. item Mela § si duo servum plures percusserint D. ad leg. Aquil: Nam melius est nocentem absolvere, quam innocentem condemnare. text. in l. absentem. D. de poen: et Specul: in tit. de hom. § j. vers. pone quod qualuor dicit.

§ Perned: p: 6. art: 19. So iemandt zu [illegible] von einem andern mit gewehrter hand angegriffen, vnd deshalb ihme zu rettung [illegible] entleibet, ist auch nicht [illegible]. Bald. in l. 1. C. vnde vi. rit. in 2. notab: C. de Episc: et cl. Hyppol. in l. 1. § 1. n° 106. D. ad leg. Corn. de sic:

Perned. d. p. art. 27. Ein Kind noch vnter 7. Jharen, das leiblen oder [illegible] ihren,
Perned. d. art: 44. [illegible], kein leib entleibung nicht mit tode gestraffet werden. [illegible] l. infans D. ad leg. Corn. de sic: et Hypp: l. 1. § 1. D. ad leg. Corn. de sic: [illegible] de impub: [illegible] fol. 9. de Infante, et [illegible] capax existimari queat, d. l. inf. et Hyppol.

Ob gleich ein Kind über 7. Jhar vnd doch nicht gar 14. alt were, ist eine geringe straf zu [illegible], arg. l. impub. D. de furtis. [illegible] l. 1. C. [illegible] l. [illegible] [illegible] Harpp: ad Inst. l. 4. tit. ult: de publ. jud: [illegible] ad leg. Corn. de sic. [illegible] n°. 247. pag. 778.

Perned. d. l. Ob gleich ein Wütender (?) gebrochen, l. ult. § fane si p furorem D. ad leg. Pomp. de parric: et Hyppol. l. 1 § 1. D. ad leg. Corn. de sic: fol. 6. Harpp. ad Inst. fol. 777.

Ein gar alter Mann bonae famae alias, soll wegen todschlags geringer gestraft werden, l. 10. in fin. C. de Episcopali aud: Damhoud. in pr. crim. c. 84. n° 33. Cuil. l. 2. obs. 110. n° 34. [illegible] adde Harpp. [illegible] [illegible] Colleg. crim. [illegible] [illegible] 779.

die man wüsst / gefehrlicher weisz tödtlich geschlagen/geworffen/oder verwundt worden/ vnd man köndte nicht beweißlich machen / von welcher sonderlichen Hand vnd That er gestorben were/So seind dieselben / so die verletzung (wie obstehet) gethan haben/alle als Todtschläger/vorgemelter massen zum Tode zustraffen. Aber der andern Beyständer/ Helffer vnd Vrsächer straff halb/von welchs Hand obbestimpter massen/ der Entleybt nicht verletzt worden ist/ Auch so einer in einer Auffruhr oder Schlachtung entleibt würde/ vnd man möcht keinen wissen / dauon er (als obstehet) verletzt worden were/ Sollen die Vrtheyler / vnser Räthe raths pflegen/mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheit solcher Sachen / souiel sie erfaren mögen. Wann in solchen Fällen / nach ermessung mancherley vmbstenden (das nicht alles zuschreiben ist) darinnen vnderscheydlich geurtheilt werden soll.

Hernach werden etliche Entleybung in gemeyn berürt/die auch Entschuldigung auff jnen tragen mögen/so darinn ordenlicher weisz gehandelt wird.

Item / Es sein sonst mehr andere Entleibung/ die auß vnsträfflichen vrsachen geschehen mögen / so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden/ Als da einer jemand vmb vnkeuscher Werck willen / die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet / erschlegt / Wie vor in dem Hundert vnd Sieben vnd viertzigsten Artickel des Ehebruchs dauon gesetzt ist. CLXXVII. 150.

Item / So einer zu rettung eines andern Leib / Leben oder Gut/jemand erschlegt. Item/So Leut tödten/die jre Sinn nicht haben. Mehr/So einem jemand von Ampts wegen zu fahen gebürt/der vnzimlichen fräuenlichen vnd sorglichen widerstand thut/vnd derselbig widersessig darob entleibt würde.

Jtem/So yemand einen Echter entleibet. Auch ſo einer yemand bey nächtlicher weil/gefehrlicher weiß in ſeinem hauß findet/vnd erſchlegt. Oder ſo einer ein Thier hat/das jemand tödtet/vnd er dergleichen boßheit daruor von dem Thier nicht geſehen oder gehört hat / wie vor in dem Hundert vnd drey vnd Sechtzigſten Artickel dauon geſetzt iſt: Dieſe nechſt obgemelte Fäll alle/ haben gar viel vnderſcheyde / wann die entſchuldigung oder kein entſchuldigung auff jhnen tragen / das alles zu lang zuſchreiben vnd zu erklären were/ vnd dem gemeynen Mann auch yrrig vnd ergerlich ſein möchte/wo ſolches alles in dieſer Ordnung ſolt beſchrieben werden. Hierumb/ſo dieſer Sach eine für Richter vnd Vrtheyler kömpt/ ſollen ſie der Rechtgelehrten raths gebrauchen / vnd ynen nicht eigen vnuernünfftige Regel oder gewonheit darinnen zu ſprechen machen/die dem Rechten widerwertig ſein/ als ye zu zeiten an den Halßgerichten geſchicht / daß die Vrtheyler der vnderſcheyde yeder Sach nicht hören vnd beſwegen / das iſt ein groſſe Thorheit/vnd mag nicht wol anders ſein / denn daß ſie ſich zu viel malen irren/thun den Leuten vnrecht / vnd werden an yrem Blut ſchuldig. So geſchicht auch viel/daß Richter vnd Vrtheyler/die Miſſethäter begünſtigen / vnd yre Handlung darauff richten/wie ſie ynen zu gut das Recht verlengern / vnd wiſſentliche Vbelthäter dadurch ledig machen wöllen/vermeinen villeicht etliche einfeltige Leut/ſie thun wol daran/daß ſie denſelben Leuten jr Leben retten. Sie ſollen wiſſen / daſz ſie ſich ſchwerlich damit verſchulden/ vnd ſeind den Anklägern deßhalb vor Gott vnd der Welt/widerkerung ſchuldig / Wann ein yeder Richter vnd Vrtheyler/iſt bey ſeinem Eyd vnd ſeiner Seel Seligkeit ſchuldig/nach ſeinem beſten verſtehen / gleich vnd recht zurichten. Vnd wo ein Sach vber ſein verſtendtnuſz iſt/der Rechtuerſtendigen rathe zupflegen. Wann zu groſſen Sachen (als zwiſchen dem gemeinen Nutz / vnd des Menſchen Blut zurichten) groſſer ernſtlicher vleiſz gehört vnd angekert werden ſol.

Wie

vid. inf. art: 245.

O. Ordinatio Camer: part. 2. tit. 9. §. Verordnen: Sol: so haldt auch Ger: 5. [illegible] textum expressum, proscriptos occidere et cum bonis spoli-are, cuivis libera et impunita sit facultas, et Gail: l. 2. de pace publ: c. 1. n. 22. et [illegible] consentit. Doch kann sich solche erlaubnung auf der Aechter weib und kinder nicht erstrecken, denn haben das leben nicht verwürkt: et ita probatur per Carpzov: in cons. crim: cons: 5. incipiente in fine hoc: [illegible] Denn weil mir (Ehemann) mit [illegible] [illegible] [illegible] Mann [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] die beide zum tode [illegible]. Nam acrius puniri debet vere-fey, quam [illegible] addit Kernad: p. 6. art: 29. et vide sup: art. 157. [illegible] et Hoc in casu conscientiosi est ad memorare praeceptum quintum, non occides. de quo consule Hyppol: in l. 1. § 1. n. 56. et 7. D. ad leg. Corn. de sic:

D. vide hic Harppreckt: ad Insti: l. 4. t. de jud. publ. § ite lex Corn: de sic: n. 172. ubi Ulpi-[illegible] allegatur respondens: furem nocturnum ita demum occidi posse, si occisor illi parcere sine suo periculo non potuit. tepo: mit [illegible] 9. D. ad l. Corn. de sic: et pag. mihi 746. [illegible] eand: p. 10. art: 13.

E. et inquit Harppr. d. l. n. 176. p. 748. talib. in casib. moderamen inculpatae tutelae subaudiendum est, quod videlicet per verum (: nota: de reb. florum quem solum autor hic tractat) defensionem trucidare adversarium aliter non liceat, nisi quis corpus vitae vel corporis periculo parcere ei non possit. Atque haec interpretatio ex Rubrica, cui [illegible] articulo subjectus est satis probatur. Ubi praedicta (: ordentlicher weiß :) [illegible] quae verba diligenter sunt consideranda: liquidum [illegible] lenter significatur in omnibus casibus Rubricae subjectis homicidium ita demum excusari, si legitimo inculpata tutela moderamine adhibito committatur.

F. Ein Richter, so einen unschuldig wissentlich zum todt verurtheilet, der soll die straff des todts auch leiden, Und ob gleich seine Obrigkeit ihme solches urtheil ausstrücklich verschafft, so ist er doch in unziemlich dingen und sonderlich im falle des Menschen leben und blut belangend, zu gehorsamen nicht schuldig. Denn [illegible] [illegible] auch kein sich [illegible] nicht, denn bei ziemlichen verboten sich erstrecken: Er soll auch ehe von seinem Ampt stehen, dann sich solcher sachen unterwinden. Doch wann ein Richter

nota

bey ernstlich befehl und bedrowungen dergleichen unter Obrig-
" keit also geurtheilet [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] ver-
" brechen etwas gnädiger gestrafft, und nicht leben verschont werden: Ut per Ost. in l. 1. § 1. D. ad leg. Corn: de sic: Hyppol: n. 119. fol. 12. ad longum: et in l. leg. Corn: § 1. D. fol: 25. ubi de hac re plene disserit.

Von der Edelleuth Todtschlagen: so dieselben begehen und zu gesch-
nus gebracht, sollen gleich andern gerichtet werden,
cum reatus omnem honorem excludat, ad dum l. 1. [illegible] C. ubi sena-
tores vel clarissimi. et honor non servetur indigno. l. 27. D. de
ritu. et hanc opinionem sequitur Ang. in l. 3. § legis. D. ad leg.
Corn. de sic. Pernod. p. 6. art. 4.

Von Geistlichen beschehene Entleibung: vid. Pernod. d. p. art. 8. et c. quon-
iam de poen. l. 6. et Cap. consil. 72. 79. daß solche undt-
nicht [illegible]: sondern sollen, nach [illegible] geistlich
recht, in ein closter zu ewiger oder zeitlicher gefangnus
nach gelegenheit des verbrechens, gestellt, auf daß
er daselbst das brod des schmertzens und das wasser
der trawrigkeit trincke.
Volle [illegible] freyheit sollen
der weltlichen obrigkeit [illegible] werden.
[illegible] in c. novimus. extr. de verborum sign. et c. cum non ab
[illegible] extr. de judiciis.
Aus ohngefahren fit irregularis, ob er schon dem die thal in
einem fall [illegible] zugangen, daß einem geistlichen nicht
[illegible] einen todtschlag [illegible] beygewohnt habe.
vid. c. dilectus. cum duobus cap. seq. et c. presbyter. et c. conti-
nebatur. et c. significasti. et c. lator. extr. de homicid.

Trunckenheit. Item Geilheit. Cap. const. 27.
Todtschlag aus Trunckenheit und Geilheit [illegible]
soll etwas [illegible] gestrafft werden. Ita expresse l. omne de-
lictum § per vinum aut lasciviam. D. de re milit. et vinum
et lasciviam lapsis, capitalis poena remittenda est, et militiae
mutatio irroganda est. Haec sunt verba ICti. et extat in c. sane
et c. inebriaverunt. Loth. 15. q. 1. ubi dicit textus, quod filiae Loth
inebriaverunt patrem et postea ipse ebrius cognovit eas, non tenetur
de incestu, sed de ebrietate. Ita decidit Salic. in l. 1. C. de adulterio
de sic. [illegible] Bart. in l. respiciendum. § delinquunt. et in l. aut
facta. D. de poen. Hypp. l. 1. § 1. D. ad leg. Corn. de sic. n. 48. Pern. ptr. art.
Harpp. ad Inst. l. 4. tit. 18. de jud. publ. § item lex Corn. de sic. n. 25.
addit erudite: dummodo ebrietatem illam prius dolose non capta-
verint; nec adeo consultaverint, ut eadem impune committere possent.
Gail. l. 2. obs. 110. n. 24. et seq. et perquam eleganter de hac quaestione
disserat Phil. Adolph. à Munchausen in disput. pandect. qu. 49.

Grosse lieb zwischen Ledigen Mitbulern: Cum amor furoris quidam videatur
species in Nov. 74. c. 4. circa fin. mitiori poena subeundum quam putat
[illegible] Gail. d. obs. n. 28. sententiam illam in foro iuris defendi non
posse existimat: cum nulla lege comprobetur plerumque enim ad
homicidia, destinata voluntate, impatientia consortii fieri sole-
ant: [illegible] verum putat, nisi aliae circumstantiae, utpote conviciis pro-
vocato, crimen extenuent. Harpp. d. l. n. 252 p. 780.

Zorn: justo ex dolore: L. si adulterium cum incest. § Imperatores, ibi. difficillimum est
justum dolorem temperare. videtur mitius puniendum illud delictum.
[illegible] in l. lex Julia de repetund. [illegible] ad leg. Jul. repetund. et
[illegible] Hyppol. in l. 1. § 1. n. 58. fol. 7. D. ad leg. Corn. de sic. [illegible]

Schlaff: Es werden leute gefunden, die im schlaff des nachts auffstehen
und umbgehen, so nun ein solcher schlaffender einen umb-
pracht, ist er nicht am leben zustraffen, ut vult. Bart. in l. [illegible]
D. ad leg. Pomp. de parricid. et dormiens aequiparatur furioso, ut in c.
majores in fin. Hypp. d. l. n. 49. Harpp. p. 776. n. 30.
Pernod. p. d. art. 17.

Mehrere quaestiones und decisiones vom
Todtschlag, siehe bey Pernod. tot. parte 6. am
Davon ist auch zu end dieser Peinlichen Hals-
gerichts Ordnung deutlich angerühret.

Wie die vrsachen/so zu entschuldigung bekentlicher That fürgewendt/auszgeführt werden sollen.

Item / So jemand einer That bekentlich ist/ CLXXVIII.
vnd derhalben vrsachen anzeigt/die solche That von peinlicher 151.
Straff entschuldigen möchten / als vor bey jeder geordenten peinlichen straff/ wie vnd wann die entschuldigt werden mag/ gesatzt ist/So soll vnser Amptman/Castner oder Richter/den Thäter fragen / Ob er solche sein fürgegebene entschuldigung gnugsam beweisen könne. So dann das durch sich oder seinen Anwalt fürderlich zuthun erbütig ist / so soll er oder sein Anwalt/weß sie für entschuldigung solcher Thathalb weisen wolten / durch Rechtuerstendige leute / oder durch den Gerichtschreiber/in gegentwertigkeit des Richters/auffzeichnen lassen. So dann vnser Richter mit gehabtem rath vnser Hoffräthe/ dieselben weisungs Artickel darfür erkennet/ Wo die bewiesen würden/daß dieselben angezeigten vrsachen/die geklagten vnd bekanten That/von peinlicher straff entschuldigen/So sol des Thäters Anwälde/auff jr ansuchen/mit solcher erbotnen weisung(auch weß der Ankläger dienstlichs dawider weisen wolt) zugelassen/Auch durch vnser Räthe deßhalb kundtschafft verhörer vnd anders verordnet/ gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor in dem Vier vnd sibentzigsten Artickel / vnd in etlichen Artickeln darnach/von form vnd maß der Weisung gesatzt ist. Auch sollen etliche Artickel nechst hernach folgend / deßhalb angesehen/vnd so dieselben Fäll zu schulden kömmen/darnach gehandelt werden/Wo gezweiffelt wird / sol Raths gepflogen werden.

So des Theters gegebner weisung Artickel nicht beschlüsse.

Item/So aber der obberürte weisung Artickel CLXXIX.
durch vnsern Richter mit gehabtem Rathe vnser Hoffräthe/ 152.
darfür

darfür erkant würde / ob gleich solche erbottene weisung geschehe / daß sie dannoch nicht dienstlich zu des Thäters entschuldigung were / so soll die weisung nicht zugelassen / sondern aberkant werden / Vnd soll alßdann durch vnsern Richter vnd Gericht (da der Thäter jnnen lege) mit fürderlichem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekantlichen offenbaren Thäter gebürt.

Vber wen die Atzung in obgemelter Außführung gehen soll.

CLXXX. 153. Item / So aber einer jemand entleybt hette / deßhalb in gefengknuß keme / auch der entleybung bekentlich were / vnd doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr / die in solcher entleybung halb / gar oder eins theyls entschuldigen möchten / mit kundtschafft (wie dauon gesatzt ist) außführen wolt / So sollen des Beklagten freund / dem Kläger zuforderst / vor vnserm Amptman vnd Richter / einen notdürfftigen bestalt thun / ob sich solche fürgebne entschuldigung des Beklagten / in der außführung mit Recht nicht erfünde / Daß dann des Beklagten freunde die Atzung des Beklagten / auch dem Kläger kost vnd schäden / nach messigung vnser Räthe / außrichten wöllen / darein derselbig Kleger / durch die vnderstanden vnerfindlichen außführung der berhümbten entschuldigung bracht würde / Damit gedencken wir zu fürkommen / daß der Kleger durch berürte vnwarhafftige vnd betriegliche außzüge / nicht zu schaden bracht werde.

Von grosser armut des / der sich obgemelter massen außzführen wolt.

CLXXXI. 154. Item / So aber der Beklagt so gantz arm were / auch nicht Freund hett / die jetztgemelten bestalt zuthun vermöchten / vnd doch zweyffenlich were / ob er seiner beschuldigten entleybung halb redlich entschuldigung hette / Sollen sich vnser

Wie die Ladungen an dem Kaiserl: Landgericht, Burggrafthumbs Nürnberg, beschehen: und wie mit Acht der Ächtung gehandelt werde, besuche selbe Landgerichts Ordnung, pag. mihi: 30.

vnser Amptman vnd Richter/nach gestalt der sachen/ mit allem vleis/souiel sie mögen/erkündigen / vnsern Räthen solchs alles beschreiben/vnd Beschaids deßhalben von jnen warten.

So einer in der Mordacht were/ in Gefengknuss käme/vnd sein vnschuld außführen wolt.

Item / So einer in gefängknuß käme / der daruor in die Mordacht erkant were/vnd in der Gefängknuß sein entschuldigung (wie in den vorgemelten Artickeln dauon sagende gesatzt ist) außzuführen sich erböte/der soll (vnangesehen/daß er daruor in die Mordacht erkant were) mit bestimpter außführung zugelassen werden. sup: art: 178. CLXXXII. 155.

So einer vmb ein Entleibung peinlich beklagt würde/ vnd derhalb entschuldigung außführet.

Item/ So aber einer jemand vnlaugenbarlich entleibet hette / darumb peinlich angenommen / vnd beklagt würde / vnd doch solcher Entleibunghalb vrsach fürbrächt/ daß er mit Recht nicht peinlich gestrafft werden solte. Alßdann solle dieselbig Sach zwischen beden Teylen burgerlich gerechtfertigt werden / vnd die Partheyen vnserm Amptman oder Richter/pflicht vnd notdürfftigen bestalt thun / solchen Außtrag vor vnsern Räthen zunemen vnd zugeben / endtlich vnd ohn alle wegerung. CLXXXIII.

Von rechtlicher Auszführung einer That/ vor der Gefängknuß.

Item/So aber einer/ehe er in Gefengknusz käme/vrsachen zu einer entschuldigten That / mit Recht außzführen wölt/der sol das niendert anders thun / dann vor vnserm Keyserlichen Landgericht vnsers Fürstenthumbs des Burggrafenthumbs zu Nürnberg / nach laut desselben herkommen vnd Reformation. Vnd sollen Richter vnd Vrtheyler zu solchen Erkantnussen einsehung in diese vnsere Halßge- CLXXXIIII. 156.

richts Ordnung haben / wie darinnen von entschuldigten Entleibungen gesatzt ist / sich dester baß den grund des Rechten / mit solcher jrer Erkentnuß wissen zurichten vnd zuhalten.

Item / So auch ein Theter einer Entleibung halb / ehe er in Gefängknuß käme / die entschuldigung seiner gethanen Thaten / an vnserm Keyserlichen Landgericht außzuführen / rechtlich angefangen hett / vnd deßhalb in embsiger vbung stünde / So soll vor außgang desselben Rechten / an keiner vnser Zent / mit der Mordacht wider jne gehandelt werden / der Thäter würde dañ dieselben Rechtlichen außführung vber ein halb Jar / auß seinen schulden / gefährlicher weiß verziehen / Alßdann soll es gehalten werden / wie in dieser vnser Reformation / von der Mordacht / an dem Zweyhundert vnd drey vnd Dreissigsten Artickel anfahend / deßhalb klärlich geschrieben stehet.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebstal.

Vom Ersten vnd allerschlechtesten heymlichen Diebstal.

CLXXXV. 157.

Item / So einer erstlich gestolen hat / vnter fünff Gülden werth / vnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit in sein gewarsam kömpt / nicht beschryen / berüchtigt / oder betretten würde / Auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / Vnd der Diebstal nicht fünff Gülden oder darüber werth / ist ein heymlicher vnd geringer Diebstal. Vnd weñ solcher Diebstal nachmals erfaren würdet / vnd der Dieb mit oder on den Diebstal einkümpt / So soll jn vnser Vogt / oder Richter / darzu halten (so es anderst der Dieb vermag) dem beschedigten den Diebstal mit der zwifpelt zubezalen. Vnd mag vnser Richter an vnser statt auch als viel vom Dieb nemen / als er dem beschedigten gibt. Vnd soll vnser Richter darzu

Furtum utrum adhuc hodie privatis delictis annumerandum sit, neque ita ad modum convenit. Negant nonnulli per Constit. crim: Carol: 5. quae furti iudicium publicum effectum fuisse existimantes. a. 96. tn alii dissentiunt, quae nova illa Imp. Car. 5. constit: publicum ac specialiter poenam imponit, ac proinde delicti Iustin: iure extraordinarium dicendum sit. arg. l. praecipimus 32. in fin. Cod. de appell.

nota

De furto quod ex privatis delictis quatuor, priori loco dicatur, est quod omnium frequentissimum et nihil tam humani generis societatem disrumpat, quam si quis suum pro emolumento spoliat ac violat alterum, Indeque tanta sit in plerisque aliena habendi rapiendique libido, ut ei coercendae nullae poenae, nullae cruces, nulla tormenta sufficere videantur, Happr. ad Inst. l. 4. tit. 1. §. Furtum 1.

Furtum est contrectatio fraudulenta, lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus eius, possessionisve, quod lege naturali prohibitum est admittere. Ita Iustin: in Instit. l. 4. tit. 1. §. furtum a. vide Happr: ad. e. l. ubi fures tam dagaces et manuarii. Hinc sequitur sine contrectatione furtum committi non posse. Neque enim sola cogitatio, aut voluntas furti faciendi, furem facit, neque etiam conatus furandi vel verba aut scriptura sine contrectatione sufficiunt. l. cogitationis 18. D. de poen: Hoc verum est in foro, ut loquuntur, Soli sive seculi: non item in foro poli, [illegible] Dem. 5. 21. Wesenbec: ad l. 47. D. tit. 2. n. 11. Pernod. ad Instit. l. 4. tit. 1. de furtis.

Furtum etiam in re minima committi posse, ut gallina, vide Happr: fol: 24. ubi affirmantium magnum catalogum et illorum refert verba S. Hierony: c. ult. 14. q. ult. Furti scelus in majoribus: sed in minoribus est judicatum. Neque enim, quod furto ablatum est, sed mens furantis attenditur. Ostomfer. l. 4. tit. 1. de furtis. [illegible] micare, non ideirco diversa sit fornicatio, si mulier sit pulchra, aut deformis, ancilla aut ingenua, paupercula aut opulenta; sed qualiscunque illa fuerit, una est fornicatio: Ita et in furto, quantumcunque quis abstulerit, furti crimen incurrit. Sed actio furti non criminalis, sed civilis tamen locum habere, [illegible].

Non plena ablatio, amotioque requiritur; sed rem attrectari tamen lucrandi animo, invitoque domino, satis est: ut in re deposita, commodata, oppignorata accidit.

Ita est textus Instit. l. 4. tit. 1. de furtis §. fin. vid. utrique notat.

Consule [illegible] art: 276. per totum, ubi eleganti deductio. et Pernod: fol: 302. §. fin:

Gestohlen gut soll keinem Rechten herrn [illegible] werden, und obschon der dieb dasselbe einem andern [illegible], so mus doch der kauffer und ein inhaber, wie offt dasselbe gutt gefunden wird, dasselbe dem rechten herrn, dem es gestohlen worden, folgen lassen, Es, der kauffer, mag auch sein aufgegeben gelt [illegible] nicht fordern, damit niemand an solche [illegible] zu handeln [illegible] l. in civilem rem desideratis. C. de furtis, ibi: Curate igitur cautius negotiari, ne non tantum in damna huiusmodi: sed etiam in criminis suspicionem incidatis. vide hic Gothofr. in comment. d. l. qui etiam exceptiones allegat. in d. pagi 467. Vide Happr: de hac materia bene disserentem in tr. crim: p: 120.

Ein ieder quamvis bonae fidei possessor ist auß gestohlen guth, dem vero Domino ohne allen entgelt, zu restituiren schuldig.

darzu den Dieb im Kercker am Leib straffen/vnd nachfolgend des Lands verweisen / lang oder kurtz / alles nach gelegenheit der person vnd Sachen. Wo aber der Dieb kein solche Geldtbüß vermag/so sol er desto herter im Kercker am Leib gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den Diebstal widergeben/oder nach einfachem werth bezalen oder vergleichen. Vnd sol der beschedigt mit derselbē einfachen vergleichung des Diebstals (aber mit der vbermaß nicht) vnser obgemelten Geldtbüß vorgehen. Doch soll der Dieb im außlassen / sein atzung / so er in der Gefängnus gemacht hat/ auch zubezalen schuldig sein / vnd den Pütteln (ob er es hat) einen Gulden für ire mühe vnd fleis geben. Vnd zu dem allen/ nach der besten Form / ewige Vruehde thun / von sicherheit vnd enthaltung wegen eines gemeinen friedes.

Vom ersten offentlichen Diebstal/damit der Dieb beschryen wird/ ist schwerer.

Jtem/ So aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstal/der vnter fünff Gulden werth ist (ehe vnd er an sein gewarsam kompt) betretten würde/oder ein geschrey/nacheyl/ oder auffruhr machet/vnd doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestiegen hat/ist ein offner Diebstal / Vnd beschwert jme die gemelt auffruhr oder berüchtigung die That / Also / daß der Dieb in Pranger gestelt / mit Ruten außgehawen/vnd das Land verbotten werden solle. Vnd sol zu dem allen / in der besten form/ewige vruehde thun. Were aber der Dieb ein ehrliche person/dabey besserung zuhoffen were/mag jn der Richter (jedoch on vnser Hoffrähte zulassung vnd verwilligung nicht) burgerlich / vnd also straffen / daß er dem beschedigten den Diebstal vierfeltig zalen/dem Richter auch als vil geben/ vnd sonst allenthalben gehalten werden sol/als oben im nechsten Artickel/von heimlichem Diebstal/gesatzt ist. CLXXXVI. 158.

Von ersten gefehrlichen Diebstalen / durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.

CLXXXVII. 159.

Item / So aber ein Dieb in vorgemeltem stelen / jemand bey tag oder nacht / in sein Behausung oder behaltnuß bricht oder steigt / oder mit waffen (damit er jemand / der jme widerstand thun wölt) verletzen möcht / zum stelen eingehet / solchs sey der erste oder mehrer Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach berüchtigt oder betretten / So ist doch der Diebstal / darzu (als obstehet) gebrochen oder gestiegen wird / ein gefliessener gefährlicher Diebstal / So ist in dem Diebstal / der mit Waffen geschicht / einer vergweltigung vnd verletzung zubesorgen. Darumb soll in diesem fall / der Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Wasser / vom leben zum todt gestrafft werden.

Vom ersten Diebstal / fünff Gülden werth / oder darüber / vnd sonst ohn beschwerlich vmbstende / sol man Raths pflegen.

CLXXXVIII. 160.

Item / So aber der erst Diebstal gros / vnd Fünff Gulden oder darüber werth were / vnd der vmbstende / so den Diebstal (wie oben dauon gemeldet ist) beschweren / keiner dabey erfunden würde / Aber dannoch angesehen die grösse des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff / dann ein Diebstal / der geringer ist. Vnd in solchen Fällen / muß man ansehen den werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betretten sey. Mehr sol ermessen werden / der stande vnd das wesen der person / so gestolen hat / vnd wie schädlich dem beschädigten der Diebstal sein möge / vnd die Straff darnach am Leib oder Leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solche ermessung in Rechtuerstendiger Leut vernunfft stehet / So wöllen wir / das in solchem jetzgemeltem Fall (so offt sich der also begibt) vnser Richter vnd Vrtheyler Raths pflegen / mit entdeckung der berürten vmbstende / vnd nach solchem erfundnen Rathe / jr Vrtheyl geben. Wo aber der

Dieb

Fur non durus absq[ue] o[mn]i poena nisi illi parcere inventor possit, occidi potest. in
l. furem: D. ad. leg. Corn. de Sic. vide sup: arb. art. 177. sub. D. ad
e[t] Hyppol: in d. l. furem. fol: 30 & 31.

q. dor dabitur in Const. i. Si quis quinq[ue] solidos, de pace Friderici Imp. e[x]pacebat
videtur dari poena, ex maiorib. & multiplicibus solidis, quae
vero pro loco variatur et pro circumstantiis. Consule: Dic.
Nic. Meur: in tr. de Iure & aequitate Germanorum

Aureos Ungaricos. dor bestos Ungarischen guld: pro. quinquagenis argenteis, seu 40
silber groschen, od. Zalk schock, vulgo Intergr. accipiunt: at sic
illi Ungarici decem sexagenas antiquas, so alte schock, aut 5 thaleros
cum 8 grossis efficiant. Dan. Moll. ad Const. Elect. Aug: 32. part. 4. n. 9
e[t] Jo. S. lib. Sem: c. 37. n. 3. Ubi ita Scabinos Lipsienses pronunciasse, testat[ur].
Sed Constitutio Carolina tm. dicit bey funffzehen mit nulla facta
mentione Auri Ungarici, vel Rhenensis. Hoc Gerardt: in Insti. ad
libri 4. tit. 1. de furto. Sed Berchold: l. 4. tit. 1 Sachs: putat quinq[ue] so-
lidos, ex tit. de pace tenend: eiq[ue] violatoribus in auribus sedo, quorum ung
bro Asse popularit[er] accipiatur. vide ibi

Iteratio furtorum X9. pp vitiosum furandi habitum iam contractum et acquisitum solerumq[ue] laqueo puniatur, vide [illegible] elegantem distinctionem in Cons: Altorff: Respons: 103. pagin: 683. et quamvis Bart: in l. i. C. de superexact: l. 10 vult, quod pp crimina furta alias non capitalia, [illegible] ob consuetudinem delinquendi puniri poena mortis: attamen Iul: Clar: § 5. sent: § fin. vers. addit, quod hoc in praxi non recipiatur et in delictis non capitalibus non imponatur reo poena mortis pp iterationem, sed is tortura atrocius interatur vel ad extraordinarie puniendum gravius arbitrio soleat Magistratus.

Dieb zu solchem Diebstal gestiegen oder gebrochen hette/oder mit Waffen (als vor stehet) gestolen hette / So solt er (wie oben stehet) vom leben zum todt gericht werden.

Vom andern Diebstal.

CLXXXIX. 161.

Item / So jemand zum andern mal / doch ausserhalb einsteygens oder brechens (als obstehet) gestolen hett/Vnd sich solche bede Diebstal auff gründlige erfarung der Warheit (als hieuor von solcher erfarung klärlich gesetzt ist) erfunden / Auch dieselben zweene Diebstal / nicht fünff Gulden oder darüber werth sein / so beschwert der erst Diebstal den Andern / Darumb soll derselbige Dieb in Pranger gestelt/die Ohren abgeschnitten/vnd das Land/ nach gefallen des Richters/verbotten werden/ Auch nach der besten form/ ewige Vruehde thun. Vnd mag den Dieb in diesem fall nicht fürtragen/ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Diebstal gemelt ist) nicht beschryen oder betretten wurde. Wo aber solche zween Diebstal fünff Gulden oder darüber treffen / so soll es mit erfarung aller vmbstende / auch gebrauchung der Rechtuerstendigen raths (als am nechsten obern Artickel stehet) gehalten werden.

Vom stelen zum Dritten mal.

CXC. 162.

Item / Würde aber jemands betretten/der zum zum dritten mal gestolen hette/ vnd solcher dreyfachtiger diebstal mit gutem grund (als vor von erfarung der Warheit gesatzt ist) erfunden würde / das heist vnd ist ein verleumbder Dieb / vnd auch einem Vergwältiger gleich geacht / Vnd soll darumb vom leben zum todt / Nemlich / der Mann mit dem Strang/ vnd die Fraw mit dem Wasser gericht werden / der diebstal wer groß oder klein / mit oder on die obgemelten beschwerlichen vmbstende geschehen. Es möcht auch denselbigen dieb nicht entschuldigen / ob er die diebstal nicht alle an einem ort gethan hette / Wann die straff dits diebstals/wurdet im Rechten durch die bösen gewonheit dermassen beschwert.

Wo mehr dann einerley beschwernusz bey dem Diebstal funden wirdt.

CXCI. 163. Item / Wo bey einem Diebstal mehr dann einerley beschwernusz (so in den vorgesatzten Artickeln vnterschiedlich gemeldt sein) erfunden würden / soll die Straff erkant werden nach der meysten beschwerung / so bey dem Diebstal funden wirdt.

Von jungen Dieben.

CXCII. 164. Item / So der Dieb / oder Diebin / vnter viertzehen Jaren weren / die soll man vmb Diebstal / on sonder vrsach / auch nicht vom leben zum todt richten / Sondern der obgemelten Leib oder Geldtstraff gemesz / mit sampt ewiger Vruehde gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey viertzehen Jaren were / vnd der Diebstal groß / oder obbestimpt beschwerlich vmbstende / so gefährlich dabey erfunden wurden / Also / daß die boßheit das alter erfüllen möcht / So sollen Richter vnd Vrtheyler / deßhalb auch (wie obstehet) Raths pflegen / wie ein junger Dieb / an Gut / Leib / oder Leben / zustraffen sey.

So einer etwas heimlich nimbt / von Gütern / der er ein nechster Erbe ist.

CXCIII. 165. Item / So einer aus leichfertigkeit / oder thorheit / etwas heymlich neme / von Gütern / der er sonst ein nechster Erbe were / Oder so sich dergleichen zwischen Mann vnd Weib begebe / Sollen Richter vnd Vrtheyler / mit entdeckung aller vmbstende / der Rechtuerstendigen Raths pflegen / vnd erfaren / was in solchen Fällen das gemeyne Recht sey / vnd sich darnach halten.

Stelen

\# text. Inst. l. 4. de furt: §. In summa sciendum. Ibi: Et ideo quaesitum est, an impubes rem alienam amovendo furtum faciat. Et placet, quia furtum ex affectu consistit, ita demum obligari eo crimine impuberem, si proximus pubertati sit, et ob id intelligat se delinquere. L. impuberem ff. eodem. D. de furtis. Harpp: in tr. crim: p. 114. n. 5.

4 Vernied: ad Inst. l. 4. tit. 1. de furtis. p. m. 304. oder sonsten auch andere ungerechter weise hinweg genommen oder angegriffen, die werden auch der diebstahl gestrafft, welche unbewandert aines erbschafft sachen schuldig sein. text: ad lit. in l. scimus §. licentia danda iniur. C. de jure deliberandi ibi: Illo videlicet observando, ut si ex hereditate aliquid heredes vel surripuerint vel celaverint vel ad amovendum curaverint: postquam fuerint convicti, in duplum hoc restituere, vel heredis quantitatem computare compellantur. Auch wollen etliche, das der sollich erbschafft weise mit den [illegible] handeln haben nit sollich [illegible] text. in Auth. de hered. et falcid. ibi: sine notis ingressa, et sanctione, et ibi gl. in verbo nonfecerit. et gl. in Auth. in §. sin. nonfecerit inventarium, in verbo lucrari. coll. 1. et longis in l. scimus §. licentia danda. C. de jure deliberandi.

Do Stiffmutter nach absterben ires hauswirts dem erben etliche haab oder guts entzog, mag umb diebstal beklagt werden, wie in [illegible] Institutionum 4. und dem Teutschen 2. fach [illegible] l. de ipso [illegible] subtracisse C. de furt.

Die Mutter aber, so ir man verstorben, wirt allain umb das unterzogen guet beclagt, text. in l. quamvis ex hereditatis compilatae. C. de furtis. Vern: p. m. 303.

Haus diebstal, so dem hausvater von seinem kindern, ehalten zugefuegt, wirt nicht hochsträffig sein, sollen nit gestrafft: sondern durch den hausvater gezwungen werden. text: in l. resiciendum §. furta domestica. D. de poen. et l. servi et filii. D. de furtis. Reform. Wormat: in der titulam [illegible] 20 art. 5. pag: 74.

Harpp: fol. 19. n°. 17. Qui extremâ famis, egestatisq necessitate compulsus, victualia vel edulia subtrahit, furtum non committere videtur. Siquidem cuilibet sanguinem suum qualiter qualiter redimere l. 1. in fin. ff. de bon. eorum quant. sent. sibi mort. consc. & quemvis hostem, adeoque et famem, praesidia parare licet, l. ut vim 3. ibiq DD. ff. de just. et jur. Ex- trema autem necessitas tunc est, quando imminet vitae periculum, cui aliter, quam per hanc eduliorum subtractionem, subveniri nequit. Vic. Vig. in meth. Const. Carolina c. 8. reg. 1. qu. 6. Mar. Salom. in l. 1. et § 3. ff. de just. et jur. ubi dicit juris naturae esse scribit: ut fame periturae non porrigens, vel eripienti non cedens, contra jus naturae pe- ccet, ac necare videatur, Hilling in Donell: enucl. l. 15. c. 29. ad lit. I.

Argd. b. 95. qui necessitatis tempore aliquid furatus est, ad restituti- onem teneatur, si ad pinguiorem postea pervenerit fortunam, ambi- gitur. Sed recepta communiter affirmativa conclusio videtur: Jul. Clar. in l. 5 recept. sent. § furtum n°. 25 tutiorem esse pronunciat, eamque Co- varruvias alleg. lo. n°. 4. multis DDorum authoritatibus et rationibus confirmat. Vigel. d. meth.

Tamen quidam, ut Clar. in § furtum: n°. 25. Covarruv. alleg. loc. n°. 4. sentiunt et probabiliori putant, talem furem ad restitutionem rei ablatae teneri, si ad pinguiorem fortunam pervenerit, Harpp. d. § furtum. n°. 20.

Nb. Hodie furti criminaliter agi non posse, nisi res furto ablata ad quinque aureos Ungaricos et dimidium accedat, DD. communiter attestan- tur, quos sequitur Besenb. in Tr. D. de furt. n°. 10. ubi subjicit, quia actio- nes, quae infamiam et aut graviorem poenam irrogarent, non debeant ex parvis causis dari.

Si vero uvas fructusve quis furtive ita decerpit, ut statim eas, eosve in vinea agro vel in ipsa via comedat, impunitus abire existimatur, ex . . . Deut. 23 vers. 24. et 25. Et hodie in quibusdam Germ. locis laudabilis est con- suetudo, quia licet viatori decerpere uvas pro refectione, ut notat D. Brand. ad diu. c. Deut. 23. v. ult.

Harpp: fol. 22. Arborum furtim caesarum crimen distinguitur a furto, quod hoc semper lucri gratia, illud et sine lucro, ut ex petulantia vel injuria fiat, l. 1. ff. arbor. furt. caes. Vigel. arborum furtim caesarum. Bonifacius in Tr. de furt. § 6. n°. 7. Petr. Gregor. Tholos. in Syntagm: Jur. univers. l. 37. c. 6.

Stelen in rechter Hungers not.

Item / So jemand durch rechte Hungers not / die er / sein Weib / oder Kinder erlidten / etwas von essenden dingen zu stelen geursacht würde / vnd doch derselbig Diebstal nicht sonderlich groß / gefehrlich oder schädlich were / Sollen abermals Richter vnd Vrtheyler (als obstehet) Raths pflegen. Ob aber derselben Dieb einer vnsträflich gelassen würde / So soll jme doch der Kläger vmb die Klage deßhalb gethan / nichts schuldig sein. CXCIIII. 166.

Von Früchten vnd Nützen auff dem Felde / wie vnd wann damit Diebstal gebraucht werde.

Item / Wer bey nechtlicher weil jemand sein Frücht / oder auff dem Felde nutzung (wie das alles namen hat) heimlicher vnd gefährlicher weiß nimpt / vnd die hinwegk tregt / oder führet / das ist auch ein Diebstal / vnd sol / wie ander Diebstal / vorgemelter massen gestrafft werden. Deßgleichen wo einer bey tag jemand an berürten seinen Früchten / die er heimlich neme / vnd wegk trüge / grossen mercklichen vnd gefährlichen schaden thete / soll auch (wie obstehet) für ein Diebstal gestrafft werden. Wo aber jemand bey tag essende Frücht neme / vnd damit durch wegktragen derselben / nicht grossen gefährlichen schaden thete / der soll nach gelegenheit der person vnd der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / Wie an demselben end / do der schade geschicht / durch gewonheit oder Gesetz herkomen / oder nachmals durch die Obern geordnet würdet. CXCV. 167.

Von Holtzstelen oder hawen.

Item / So einer jemand sein gehawen Holtz heimlich hinwegk führet / das ist einem Diebstal gleich / nach gestalt der sach zustraffen. Welcher aber in eines andern Holtz CXCVI. 168.

heliger

heliger weiß hatwet/der rüfft dem Förster/vñ waget ein Bürgerliche straff/nach gewonheit jedes orts ꝛc. Doch wo einer zu vngewönlicher oder verbottener zeit/als bey der Nacht/oder an den Feyertagen/einem andern sein Holtz abhiebe/der soll nach rath der Verstendigen/herter gestrafft werden.

Straff der jenen/die Fisch stelen.

CXCVII. 169. Item/Welcher aus Weyhern oder Behelt-nussen Fisch stilt/ist auch einem Diebstal gleich zustraffen. So aber einer auß einem fliessenden vngefangnen Wasser Fisch fienge/das einem andern zustünde/der mag im Kercker/oder an seinem Gůt gestrafft werden/nach gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen/vnd Rathe der Verstendigen.

Straff der jenen/die mit vertrawter Habe vntrewlich handeln.

CXCVIII. 170. Item/Welcher mit eins andern Gůtern/die jme in gutem glauben zubehalten vnd zuuerwaren gegeben seind/williger vnd gefährlicher weiß/dem Glaubiger zu schaden handelt/Solche Missethat sol einem Diebstal gleich gestrafft werden.

Diebstal heiliger ding.

CXCIX. 171. Item/Stelen von heiligen dingen/ist schwerer dann ander Diebstal/vnd wird nachfolgender gestalt vnd massen gestraffet.

Von Straff obgemelts Diebstals.

CC 172. Item/So einer einen Kelch/Pathene/oder andere Gefäß/vnd dergleichen dapffer ding/aus den Kirchen stilt/Darzu auch/so einer vmb stelens willen/in eine Kirchen/oder Sacristey bricht/oder mit gefährlichem Zeug auffsperret/soll allweg Dieb oder Diebin/mit dem Fewer/oder mit dem

S. Furcsax: qui alterius rivo vel flumine piscatus est, tenetur ad aestimationem piscium captorum, sive et domini eorum et pro poena tres solidos liberatos solvendo, Land. l. 2. art. 28. quod si vero in piscina quis piscatus fuerit, 30. solid. pro poena solvere tenetur d. art. 28. Col. decis: 148. n. 3. ubi sic Lipsenses pronunciasse dicit. Gretz. et Bult: in Syn: iud. l. 2. tit. 8. fere ...

Wie ein Lotto zu straffen, so ihme gehöriger Orten ... zu überlangen anvertrauten gelds unterschlagen, besiehe dis Consil. Altorff: resp: 103. pag: m: 682.

Sacrilegium fit non tantum furto rei sacrae vel religiosae, quod proprie sic dicitur, sed et aliis factis, ut contemptu Dei et Principis, quod proprie crimen laesae M. l. 1. et l. 3. C. de crim: Sacril: vide Borz: class: 4. disp: 16. th. 9. litt. g. et Sacrilegium secundum Jus Canon: et Consil. Carol: in 3. spes dividitur: videlicet in furtum rei sacrae e loco sacro. 2. rei sacrae e loco privato: et 3. rei privatae e loco sacro factum. vide Harpp: in tr. crim: p: 545. Vern: in Ind: fol: 705. et in. Consil: crim: p. 10. art: 26. Et l. sacrilegii poenam et l. sacrilegi capite puni: D. ad l. Jul: peculatus et de sacrileg: et resid:

‡. Claudius Saturnius contradicere hic videtur. l. aut facta. 16. §. locus de poenis cum ait: locus facit, ut idem vel furtum, vel sacrilegium sit, et capite puniendum vel minore supplicio. vid. Harpp. p. 544. n. 13.

† hue consule sup. art. 194.
‡. hue refer. art. 192. sup.

Fur à puella in matrimonium petitus post crimen convictum non liberatur à furti poena, Reipubl. n. interest delicta non manere impunita. l. nemo deinceps. 2. C. de episcop. audien. vid. sup. ad fol. 24.

Fur laqueô ruptô in terram incolumis cadens non habet a quo liberari, eo, quod ad sententiam latam executione suspendium esse furem, non sufficiat; sed insuper suffocatum esse requiritur: ut apparet ex sententia capitali: Sass er mit dem Strang vom leben zum todt gestrafft werden soll. Cons. Crim: Caroli V. art. 192. Hoc accidens hoc vitium tenori sententiae nequaquam praejudicare debet, quamvis de victoria suspensi multum ex Angelia appetitissime consules. Klumaty. exerc. Instit. disp. 17. th. 8. Fomr. disp. 16. th. 21. Kings.

dem Strang / vom leben zum todt gericht werden. Doch sollen die Richter vnd Vrtheyler in diesen schweren Fällen (wie offt gemeldet) in allwege bey vnsern Hoffräthen zuuor Raths pflegen.

Item / So einer in einer Kirchen oder Gotteshauß / einen Stock oder Almusenkasten / darinnen das Almusen gesamlet / auffbricht / sperret / oder sonsten arglistiglich darauß stilt / oder solches mit etlichen wercken zuthun understehet / sol man solchen Dieb auch verbrennen / oder mit dem Strang vom leben zum todt richten. Doch soll in dem Fall / (wie vor gemeldt) bey vnsern Hoffräthen auch Raths gepflogen werden. CCL. 173.

Item / So jemand bey tag von geringen dingen (ausserhalb der vorgemelten dapffern stück) **aus einer Kirchen stele / Als Leuchter / Altartücher / vnd anders mehr / darzu doch der Dieb (als vorstehet) nicht stiege / breche / oder mit gefehrlichem zeugk auffsperrete / Oder so jemand weltliche güter / die in eine Kirchen geflöhet werden / stele / Doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich auffsperret / Vmb diese Diebstal alle / dauon in diesen Artickeln gemeldet ist / sol die straff gegen dem Dieb oder Diebin / mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden / fürgenommen vnd gehalten werden / wie hieuor von weltlichem Diebstal klerlich gesatzt ist. Vnd sol doch dannocht solche straff etwas ernstlichers geschehen / weniger barmhertzigkeit beweist werden / dann in weltlichen Diebstaln / nach dem die vnehr / verruckung vñ verachtung heiliger güter grösser ist / dann in weltlichen sachen.** CCLI. 174.

Item / Doch sol in solcher heiligen dingen diebstaln / die rechte Hungers not / auch jugend vnd thorheit der person / wo der eins mit grund angezeigt würde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen Diebstaln deßhalben gesatzt ist / darinnen gehandelt werden. CCLII. 175.

#. Claudius Saturninus contradicere huic videtur. l. aut facta. 16. §. locus de poenis cum add: locus facit, ut idem vel furtum, vel sacrilegium sit: et capite puniendum vel minore supplicio. vid. Harpp: p. 844. n. 13.

q. huc consule sup: art: 194.
q. huc refer. art: 192. sup:

Fur à puella in matrimonium petitus post crimen convictum non liberatur à furti poena. Reipubl. n. interest delicta non manere impunita. l. nemo deinceps. 3. C. de Episcop. audien: vid. sup: add. fol. 24.

Fur laqueo rupto in terram incolumis cadens non habet aequi liberationem: eo, quod ad sententiam latam executione suspensum esse furem, non sufficiat; sed insuper suffocatum esse requiratur: ut apparet ex sententia capitali: Soll er mit dem Strang vom leben zum todt gestrafft werden. Const: Crimi: Carol. V. art: 192. Hoc accidens hoc vitium tenori sententiae nequaquam praejudicare debet. Quomodo de victoria suspensi mallet et strigtia agentibus consules. Humani. exerc: Unst. disp. 17. th. 8. Fom: disp: 46 th. [illegible]

dem Strang / vom leben zum todt gericht werden. Doch sollen die Richter vnd Vrtheyler in diesen schweren Fällen (wie offt gemeldet) in allwege bey vnsern Hoffräthen zuuor Raths pflegen.

Item / So einer in einer Kirchen oder Gotteshauß / einen Stock oder Almusenkasten / darinnen das Almusen gesamlet / auffbricht / sperret / oder sonsten arglistiglich darauß stilt / oder solches mit etlichen wercken zuthun vnderstehet / sol man solchen Dieb auch verbrennen / oder mit dem Strang vom leben zum todt richten. Doch soll in dem Fall / (wie vor gemeldt) bey vnsern Hoffräthen auch Raths gepflogen werden. CCL. 173.

Item / So jemand bey tag von geringen dingen (ausserhalb der vorgemelten dapffern stück) **aus einer Kirchen stele / Als Leuchter / Altartücher / vnd anders mehr / darzu doch der Dieb (als vorstehet) nicht stiege / breche / oder mit gefehrlichem zeugk auffsperrete / Oder so jemand weltliche güter / die in eine Kirchen gefloͤhet werden / stele / Doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich auffsperret / Vmb diese Diebstal alle / dauon in diesen Artickeln gemeldet ist / sol die straff gegen dem Dieb oder Diebin / mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden / fürgenommen vnd gehalten werden / wie hieuor von weltlichem Diebstal klerlich gesatzt ist. Vnd sol doch dannocht solche straff etwas ernstlichers geschehen / weniger barmhertzigkeit beweist werden / dann in weltlichen Diebstaln / nach dem die vnehr / verruckung vñ verachtung heiliger güter gröſſer ist / dann in weltlichen sachen.** CCLI. 174.

Item / Doch sol in solcher heiligen dingen diebstaln / die rechte Hungers not / auch jugend vnd thorheit der person / wo der eins mit grund angezeigt würde / auch angesehen / vnd wie von weltlichen Diebstaln deßhalben gesatzt ist / darinnen gehandelt werden. CCLII. 175.

Von Straff oder versorgnus der personen / von denen man aus erzeigten vrsachen / vbels vnd Missethat warten müsz.

CCIIII. 176. Item / so einer ein Vruehde verbrochen / sachen halb / darumb er das Leben nicht verwirckt hette. Item / Ob einer vber vorgeübte nachgelassene vnd gerichte Missethat / schlechtlich mit worten / andern dergleichen vbels zuthun (doch sonst on weitter beschwerlich vmbstende) drohet / vnd aber damit nicht souiel gethan hett / daß ime darumb das Leben (wie hernach im Zweihundert vnd sechsten Artickel / von vnterstandenen Missethaten geschrieben stehet) genomen werden möchte / Oder so sonst auß andern dergleichen guten vrsachen / einer person nicht zuuertrawen vnd zuglauben were / daß sie die leut gewaltsamer beschedigung vnd vbels vertrüge / vnd bey Recht vnd billigkeit bleiben ließ / Vnd auch dieselbig person deßhalb kein gewißheit machen könte / solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd vbel zufürkommen / sol dieselbig vnglaubhafftig boßhafftig person / in ein ewige gefängknusz / durch die Schöpffen rechtlich erkant werden. Jedoch sol solche straff nit leichtfertiglich / oder on merckliche fährligkeit künfftigs vbels (als obstehet) sondern mit rath der Rechtuerstendigen geschehen.

Von straff der fürderung / tröstung / hülff / vrsachen / vnd fürschieben der Missethäter.

CCV. 177. Item / So jemand einen Missetheter zu vbung einer Missethat / wissentlicher vnd gefährlicher weisz / einigerley hülff vnd beystand thut / vrsach / tröstung / oder fürderung darzu gibt / wie das alles namen haben mag / ist peinlich zustraffen / Aber (als vorstehet) in einem Fall anderst dann in dem andern. Darumb sollen in diesen Fällen / die Vrtheyler mit berichtung der verhandlung / auch wie solches an Leib oder Leben sol gestrafft werden / Raths pflegen.

Straff

Super hunc art: vide plura apud Perned: p: 10. Crimi: crim: art: 29, 35, 40, 56, ubi articulum singulari eo const: de pace publ: Wormatiae sancitum verbotenus inseruit. Et Gail. de pac. publ.

Perned: p: 2a. art: 2. Contrarium statuit eo. text: ad lit: in l. aut damnum cum infamia ff. solent §. sed des D. de poen: et l. mandatis principibus D. eo. et l. inderdicitur de Ct. de poenis. De jure communi seu Caesareo. Canonico v. permissum de doctis allegaoe c. quamvis de poenis. 6b6.

Sicvon beliebe. Perned: p: 10. art: 36, 37 et 38. Item. Gail l. 2. de P. pub: c. 8. per tot. ubi multae questiones et limitationes.

Furem ipsum suscipientes tenentur eodem de receptatoribus, et non minus cum delicti participes praesumantur ac ipse fur, plectuntur, l. eos q. 14. C. de furt: quoniam, et qui latrones scienter recipiunt, non minus puniuntur quam ipsi latrones. l. 1. D. de recept: ... qui ad suum ... alium ve malefactorem recipit. ... Damhoud: c. 110. n. 4. ... qui nec ... ipse lucrum aliquod participet arg. l. ult. ... D. de abigeis. vide ult: Harpp: fol. 27. mihi.

Res furtiva apud aliquem reperta, an hoc ipso indicium satis sufficiens ad torturam judex habeat? ... plena dubitas est, ... negantem sententiam veriorem censet Harpp: fol. 26. mihi. nisi magna ... suspicio in personam.

‡ Alleg: hu[n]c d[omi]n[u]m Farinac: p: 6. tit: 200 q. ubi post alia: quod conatus in criminalibus, p[rae]ter crimen laesae M[aies]tatis puniatur, sed non sequuto effectu, ap[ud] Italos in desuetudinem abiisse, per statuta eorum contrarium disponentia, ita ut aliq[uis] nunquam, sed eiusmodi factum ipsum puniatur, ut per Hyppol in l. eiusdem §. i. D. ad leg. Corn. de sic. et Bald. Ercc: in cons: criminalibus. ult. . 5.

‡ Farinac ad longum in consil. Crim: p: 2. art. 11. et p: 6. art: 52. addit[ionis] ... ad art: 164. notata 51.

Straff vnderstandener Missethat.

Item / So sich jemand einer Missethat mit et- CCVI. 178.
lichen scheinlichen wercken (die zu volbringung der Missethat dienstlich sein mögen) vnderstehet / vnd doch an volbringung derselbigen Missethat / durch andere mittel / wider seinen willen / verhindert wird / Solcher böser will / darauff etliche werck (als obstehet) folgen / ist peinlich zustraffen / Aber in einem fall herter / dann in dem andern / angesehen gelegenheit vnd gestalt der Sachen / Darumb sollen solcher Straffhalb die Vrtheyler raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen sol.

Von Vbelthetern / die jugend oder ander Sachen halb / jre Sinn nicht haben.

Item / Würde von jemand / der jugend oder an- CCVII. 179.
dern gebrechenheit halb / wissentlich seiner Sinn nicht hette / ein Vbelthat begangen / das sol mit allen vmbstenden an vnser Räthe gelangen / vnd nach rath derselben / darinnen gehandelt oder gestrafft werden.

So ein Hüter der peinlichen Gefengnuss / einem Gefangenen außhilfft.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefengk- CCVIII. 180.
nuß / einem / der peinlich Straff verwürckt hat / außhilfft / der sol dieselbigen peinlichen Straff / an stat des Vbelthäters (den er außgelassen hat) leiden. Käme aber der Gefangene durch seinen vnfleiß auß Gefängnuß / solcher vnfleiß sol nach gestalt der sachen / vnd rath vnser Räthe / gestrafft werden.

Was Vbeltheter aus heiligen vnd gefreyten stetten zunemen sein.

Item / In heiligen oder gefreyten stetten sein
außgeschlossen / offentliche Rauber / oder die jhenen / die Weg CCIX.

vnd Strassen mit Mörderey vnd Rauberey verlegen/vnd vnsicher machen/ Auch welche die Leut an jren äckern vnd früchten / mit brennen oder mit andern bösen vbelthaten beschädigen vnd verderben / Auch welche dieselbigen / zuuerbringung der obbestimbten vbel hausen oder halten/ Mehr/ welche an heiligen oder gefreyten stetten ein vbelthat thun / die können sich derhalb solcher stat freyheit nicht gebrauchen / Vnd mögen die obgemelten Vbelthäter alle (darüber doch der weltlich Gewalt peynlich zurichten hat) von desselben ordenlichen weltlichen Gewalts wegen / auß zulassung der Recht / Doch so es ein geistliche Freyheyt betrifft / mit wissen der Hohen Obrigkeit derselben Kirchen/ vnuersert vnd vnuerbrochen derselben Freyheit/ zu Rechtlicher peynlicher Straff genommen werden / vnd daß die vrsachen / darumb sollich nemung auß geystlichen Freyheiten (als obstehet) zugelassen ist / nachmals mit gnugsamen glauben/ der hohen Obrigkeit angezeygt / bewisen vnd außgeführt werde / Dann wo das also nicht geschehe / so were durch den eingriff / die geystlich Freyheit verbrochen / Vnd die eingreyffer derhalb in die pene der Recht gefallen. Wo sich auch begebe / daß jemand in einer geystlichen Freyheiten (als obstehet) verbreche/ vnd durch den weltlichen Richter mit ordenlicher peynlicher rechtlicher Straffe/ an seinem leib oder leben nicht gestrafft werden möchte oder würde/ So gebüret die buß vnd straff solcher verbrechung oder enderungh halb/ der geystlichen stete/ sunst niemand/ dann dem ordenlichen geystlichen Richter. Deßgleichen sol es in gleichem fall/ weltlicher Freiheit halb/ gegen dem Oberherrn derselben Freiheit/ oder seinem Verweser/ auch gehalten werden.

Von einem gemeinen Bericht/ wie die Gerichtrichtschreiber die peinlichen Gerichtßhändel gäntzlich vnd ordenlich beschreiben sollen/ folget in dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CCX 181. **Item/ Ein jeder Gerichtschreiber sol in peinlichen Sachen bey seiner Pflicht/ alle Handlung/ so peinlicher**

klag

klag vnd antwort halb geschicht/ gar eygentlich / vnderschiedlich vnd ordenlich auffschreiben. Vnd nemlich / so sol die klage des Anklägers vor dem verbürgen / das vber den Beklagten geschicht (Oder aber / wo der Ankläger nicht Bürgen hett / vnd deßhalb gefängklich bey dem Beklagten verhefft were) in alle weg zuuor beschrieben werden / ehe dann peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Vnd sol sollichs alles zum wenigsten vor vnserm Panrichter oder seinem Verweser / vnd zweyen des Gerichts geschehen / Vnd gemelte beschreibung durch vnsern Gerichtßschreiber desselben Gerichts / ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werden. Darnach soll beschrieben werden / ob vnd wie der Ankläger seiner Klag halb / laut dieser vnser Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht Bürgen gehaben mag / Ob vnd wie er sich vmb volführung willen des Rechten / gefängklich hat legen lassen. 1. 2.

Item / Weitter / was der Beklagt zu solcher Klage für antwort gibt / so er erstlich ohn marter derhalb bespracht wird / das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden / vnd sol allwegen durch den Schreiber Tag / Jar / vnd Stunde / darauff ein jede vor vnd nachberhürte Handlung geschicht / auch wer jedes mals dabey gewest sey / gemelt werden / Vnd er der Schreiber / soll sich (daß er solchs gehört vnd beschrieben habe) selbs auch vnderschreiben. CCXL. 182.

Item / So der Beklagt der klag in seiner antwort laugnet / vnd dem Ankläger der geklagten missethathalb / redliche Anzeygung (wie vor von solcher redlicher Anzeygung gesatzt ist) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben Anzeigung oder argkwonß halben / vor vnserm Amptman / Castner / Richter / oder geordente Schöpffen fürbringt / Auch was solcher fürbrachter anzeygunghalb / nach laut diser vnser Ordnung / von vnsern Amptleuten vnd Richtern / für bewiesen angenomen oder bewiesen würde / sol alles eigentlich (wie vor gemelt ist) beschrieben werden. CCXLI. 183.

CCXIIII. 184. Item / Wo dann nach laut dieſer vnſer Ordnung / redlich anzeigung vnd verdacht der Miſſethat halb bewieſen / erkant / oder durch vnſer Amptleut vnd Richter / für bewieſen angenom̃en iſt / vnd darzu kömpt / daß man alßdann nach laut dieſer vnſer Ordnung / den Gefangnen erſtlich ohn marter / vnd mit bedrohung derſelben / ferner beſprachen / Auch außführung ſeiner vnſchuld ermanen ſoll / Was daſelbſt gefragt / vermant / vnd endlich geantwort / auch was dorauff / alles nach laut dieſer vnſer Ordnung / erfaren oder erkündigt wird / ſoll alles (wie obſtehet) auch beſchrieben werden.

CCXIIIIb. 185. Item / So es zu der peinlichen Frag kompt / was dann der Beklagt dadurch bekennet / auch was er bekenter Thathalb / vnterſcheyd ſagt / die zu erfarung der Warheit (wie in dieſer vnſer Ordnung davon geſatzt) dienſtlich ſein / vnd was fürter auch / nach laut dieſer vnſer Ordnung / von erfarung der Warheit / darauff gehandelt vnd erfunden wird / das alles vnd jedes in ſonderheit / ſol der Gerichtſchreiber ordenlich vnd vnterſchiedlich nacheinander beſchreiben.

CCXV. 186. Item / Wo aber der Beklagt auff ſeinem verneinen der Klag beſtünde / vnd der Ankläger die Hauptſach der Miſſethat / nach laut dieſer vnſer Ordnung / weiſen wolt / Souiel ſich dann deßhalb in demſelben Gericht zuhandeln gebüret / das ſol derſelb Gerichtſchreiber auch (wie obſtehet) fleiſſig beſchreiben. So aber deßhalb vnſer Räthe Commiſſarien geben / die ſollen das (ſo vor jnen gehandelt wirdet) auch alles / vnd wie ſich gebürt / beſchreiben.

CCXVI. 187. Item / Wo aber der Beklagt der That bekennet / vnd doch vrſachen / die jhn von der That entſchuldigen möchten / anzeiget / Daſſelbig / auch alle vrkundt / kundſchafft / weiſung / erfarung / vnd erfindung derhalb / ſol auch / ſouiel in demſelben Halßgericht zuhandeln gebüret / vnd ſonſt alles / wie vor ſtehet / beſchrieben werden.

Item /

Jtem/Ob aber die klag von Ampts wegen her- 9. CCXVII.
käme/vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe/wie 188.
dann die klag an vnser Amptleut vnd Richter kommen/Auch
was der Beklagt darzu antwortet/vnd was fürter in allen
stücken/nach laut dieser vnser Reformation/deßhalb gehan-
delt wird/soll/wie vor im andern fall des Anklägers halben
geschrieben stehet/alles ordenlich beschrieben werden.

Jtem/Die beschreibung aller obberürter hand- 10. CCXVIII.
lung/sie geschehe von Ampts wegen/oder auff Ankläger/sol 189.
durch einen jeden Gerichtschreiber vnser Halßgerichte/vorge-
melter massen/gar fleissig/vnd vnderschiedlich nacheinander
vnd Libels weiß beschrieben werden/vnd allwegen bey jeder
Handlung/Wann die geschehen ist/Jar/Tag/vnd Stunde/
auch wer dabey gewest sey/melden. Darzu sol sich der Schrei-
ber selbst auch dermassen vnterschreiben/daß er sollichs alles
gehört vnd geschriebē habe/damit auff solche formliche gründ-
liche beschreibung/stattlich vnd sicherlich geurtheylt/oder (wo
es not thun würde) darauß nach aller notdurfft rathgesucht
werden möge. Jn solchem allen/sol ein jeder Gerichtschreiber
bey seiner Pflicht (als vorstehet) allen müglichen fleiß thun/
Auch was gehandelt ist/in geheym zuhalten/alles nach laut
seiner Pflicht verbunden sein.

Ein Ordnung vnd Bericht/wie der Gerichtschrei-
ber die endlichen Vrteyl der Todtstraff halb/formen soll.

Jtem/So nach laut dieser vnser Ordnung/ein 11. CCXIX.
Vbelthat warhafftiglich erfunden vnd vberwunden/vnd deß- 190.
halb so weit kommen ist/daß die endlich Vrtheyl derhalb zum
tode (wie die vorgemelter massen/nach laut vnser Ordnung
geschehen sol) beschlossen ist/So sol alßdann der Gerichtschrei-
ber die Vrtheyl beschreiben/vnd nachfolgender meinung im
auffschreiben formieren/damit er die also auff dem endlichen
Rechtßtag (wie in dem Hundert vnd Eylfften Artickel/von
öffnung solcher endlichen Vrtheyl geschrieben stehet) auß be-
uelch des Richters offentlich verlese.

Jtem/

CCXX. 191. **Item/ Wo in dem nechst nachgesatzten Artickel ein B. stehet/ da sol der Gerichßschreiber in formung vnd beschreibung der Vrteil/ den Namen des Vbelthäters benennen. Aber bey dem C. sol er die Vbelthat kürtzlich melden.**

Einführung einer jeden Vrtheyl/ zum Tod/ oder ewigen Gefängknuß.

CCXXI. 192. **Auff Klag/ Antwort/ vnd alles gerichtlich fürbringen/ auch notdürfftiger warhafftiger erfarung vnd erfindung/ so deßhalb alles nach laut meines Gnedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. Rechtmessigen Reformation geschehen/ ist endlich zu Recht erkant/ daß B. so gegenwertig vor diesem Gericht stehet/ der Vbelthathalb/ so er mit C. geübt hat/**

Merck die nachfolgenden Beschlüsz einer jeden Vrtheyl.

Zum Fewer.

Mit dem Fewer vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden sol.

Zu der Viertheylung.

Durch seinen gantzen Leib/ zu vier Stücken zuschnitten vnd gehawen/ vnd also zum Tode gestrafft werden soll/ Vnd sollen solche Vierteil auff die Vier gemeinen Wegstrassen offentlich gehangen oder gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade/ durch zerstossung seiner glieder/ vom Leben zum Tode gericht/ vnd fürter offentlichen darauff gelegt werden sol.

Zum

#Ex clâr. Imperatoria sententiâ liquet, quod rupto laqueo incolumis decidens poenam ditam non perpessus sit: sed iterum, ut vitam cum morte dignâ mutet, suspendatur, uti e sup: ad art: 201. in albo notatum videre est.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit der Ketten oder Strang vom leben zum tode gericht werden solle.

Zum Ertrencken.

Mit dem Wasser vom leben zum tode gestrafft werden solle.

Zum lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfelhet werden solle.

Vom Schleyffen.

Item / Wo durch der vorgemelten endtlichen Vrtheil eine zum tode erkant / beschlossen würde / daß der Vbelthäter an die Gerichtstat geschleyfft werden solt / So sollen die nachfolgenden wörter an der andern Vrtheyl (wie vor stehet) auch hangen: CCXXII. 193.

Vnd sol darzu auff die Richtstat durch die vnuernünfftigen Thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glüenden Zangen.

Item / Würde aber beschlossen / das die verurtheylt Person / vor der tödtung / mit glüenden Zangen gerissen werden solt / So sollen die nachfolgenden wörter weiters an der Vrtheyl stehen: CCXXIII. 194.

Vnd sol darzu vor der endtlichen tödtung / offentlich auff einem Wagen / biß zu der Richtstat vmbgeführt / vnd der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N griffen.

Formierung der Vrtheyl zu Ewiger Gefengknus eines sorglichen Manns.

CCXXIIII. 195. Auff warhafftige erfarung vnd erfindung genugsamer anzeygung zu bösem glauben / künfftiger vbelthätiger beschädigung halben / ist zu Recht erkant / daß B. so gegenwertig vor Gericht stehet / in ewiger Gefengknuß sol gehalten werden / damit Land vñ Leut vor jme sicher sein mögen.

Formierung der Vrtheyl einer vberwundenen Ehebrecherin.

CCXXV. Nach warhafftiger genugsamer erfindung des Ehebruchs auff B. die Vbelthäterin / so gegenwertig vor Gericht stehet / ist zu Recht erkendt / daß sie jr Heyratgüt vnd Morgengabe / gegen jhrem Ehelichen Man verwürckt hat / Vnd sol zu Straff in Pranger gestelt / vnd mit Ruthen außgestrichen werden.

Von Leibstraff / die nicht zum Tod oder Ewiger Gefengknus geurtheylt werden sol.

CCXXVI. 196. Item / So ein person durch vnzweifenliche endliche vberwindung / die auch / nach laut dieser vnser Ordnung geschehen / an jhrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll / daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge / Sollich vrtheyl solle vnser Panrichter (doch nicht anderst dann mit wissentlichem Rath oder Befelh vnser Hoffräthe) ausserhalb der Schöpffen beschliessen / vnd vngebeten der Parthey / sondern allein von seines Richterlichen Ampts vnd Gewalts wegen (doch an der Richtstat) öffnen / vnd den Gerichtßschreiber verlesen lassen / Dieselbigen vrtheyl sollen (wie hernach volget) im auffschreiben / durch den Schreiber formiert werden / In beschliessung vnd öffnung obgemelter Vrtheyl /

Vrtheyl / mag vnser Panrichter etlich Schöpffen / die er on sondere mühe vnd kostung gehaben kan / seines gefallens / zu jme erfordern / die jme auch also (wie obstehet) darzu gehorsam sein sollen. Es sol auch vnser Panrichter in obgemelten Fällen darob sein / daß der Nachrichter sein Vrtheyl volziehe.

Item / In formierung der nechst nachgemelten

Vrtheil / sol der Gerichtschreiber (wo im selben Artickel ein B. stehet) des Beklagten Namen benennen. Aber da das L. gesatzt ist / sol er die sach der Vbelthat auff das kürtzst melden.

Einführung der Vrtheyl vorgemelter peinlicher Leibstraffhalb / die nicht zum tode gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger erfindung / so nach laut meines Gnedigen Herren des Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Reformation geschehen / ist zu Recht erkant / daß B. so gegenwertig vor dem Richter stehet / der mißthätigen vnehrlichen Handlunghalb mit L. geübt. CCXXVII. 197.

Werck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden Vrtheyl.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich in Pranger gestelt / die Zungen abgeschnitten / vnd darzu biß auff kündtliche erlaubung der Oberhand / auß dem Land verweist werden soll. 198.

Abhawen der Finger.

Offentlich in den Pranger gestelt / vnd darnach die zween rechten Finger (damit er mißhandelt vnd gesündigt

hat) abgehawen/Auch fürter des Lands / biß auff kündtlich erlaubung der Oberhand/verweist werden sol.

Ohren abschneiden.

Offentlich in Pranger gestelt/bede Ohren abgeschnitten / vnd des Lands / biß auff kündtliche erlaubung der Oberhand/verweist werden soll.

Ruten auszhawen.

Offentlich in den Pranger gestelt / vnd fürter mit Ruten außgehawen/Auch des Lands/biß auff kündliche erlaubung der Oberhand/ verweist werden solle.

Merck/So ein Vbeltheter/zusampt einer auffgelegten Rechtlichen leibstraff/jemand sein Gut widerzukern/ Oder aber etwas von seinen eygen Gütern zugeben verwürcket / wie deßhalben vorn in etlichen Straffen Nemlich von fälschlichem abschwern / am Hundert vnd Dreissigsten Artickel/Auch der Vnkeusch halben / so ein Eheman mit einer ledigen Dirn vbet / am Hundert vnd Siben vnd viertzigsten Artickel/ Vnd dann die hösen gesteltnuß zwifacher Ehe betreffend / am Hundert vnd acht vnd Viertzigsten Artickel) gesetzt ist/Oder so sonst in vnbenanten Fällen dergleichē zuthun/ Rechtlich erfunden würde / So sol solch widerkern oder dargeben des Guts/mit lautern worten an die Vrtheyl (wie das geschehen soll) gehangen/geschrieben/vnd geöffnet werden.

Von Form der Vrtheyl/zu erledigung einer beklagten Person.

CCXXVIII. 199.

Item/Wo aber nach laut dieser vnser Reformation / ein Person / so vmb peinlicher Straff willen / angenommen vnd beklagt were / mit Vrtheyl vnd Recht/ledig zuerkennen

erkennen beschlossen würde/ dieselbig Vrtheyl sol nachfolgender massen beschrieben/ vnd nach beuehl des Richters/ auff den endlichen Rechtßtag (als vor in dem Hundert vnd Ein vnd zwentzigsten Artickel gemeldet wirdt) öffentlich gelesen werden.

Item/ Im nechst nachgesetzten Artickel/ zu einführung einer Vrtheyl geordnet/ soll der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheyl/ an des A. stat/ den Namen der Kläger/ für das B. den namen der Beklagten/ vnd da das C. stehet/ die geklagten Vbelthat melden. CCXXIX. 209.

Auff die Klag/ so C. halben/ von wegen A. wider B. so entgegen vor diesem Gericht stehet/ geschehen ist/ CCXXX. 291.
auch des Beklagten antwort/ vñ alles nottürfftig einbringen/ gründliche fleissige erfarung vnd erfindung/ so alles nach laut vnd innhalt meines Gnedigen Herrn/ des Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. rechtmessigen Reformation/ deßhalb geschehen/ ist/ derselbig gemelt Beklagt mit endtlicher Vrtheyl vnd Rechten/ von aller peynlicher Straff ledig erkant/ vnd weß fürter die Partheyen/ schäden oder abtragshalb gegen einander zuklagen vermeinen/ das sollen sie nach außweisung obgemelter Reformation/ mit endlichem Burgerlichen Rechten vor meines Gnedigen Herrn des Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Hoffräthen außtragen.

Item/ Ein jeder Gerichtshandel vnd Vrtheyl/ wie vor von beschreybung der aller gemeldt wirdt/ sol fürter/ CCXXXI. 292.
auch nach endung des Rechten/ gentzlich in dem Gericht behalten/ vnd von Gerichts wegen/ in einer sondern behältnuß verwart werden/ damit (wo es künfftiglichen not thun würde) solcher Gerichtßhandel daselbst zufinden were.

Item/ Welcher Gerichtschreiber aus voriger CCXXXII.
anzeygung nicht gnugsamen verstand durch sein verlesung 293.
vernemen möcht/ wie er darauff einen jeden gantzen Gerichtßhandel oder Vrtheyl formiren solt/ der mag erstlich bey seinem

Amptman oder Kastner vmb erklärung suchen / Kan er daselbst auch nicht gnugsamen Bericht finden / so sol er deßhalb vnser Hoffrähte persönlich ersuchen / vnd sich deßhalb seines zweiffels verstendig machen lassen.

Wie man einen Mörder oder Todtschleger in die Mordtacht erkennen sol.

Von Leibzeychen zunemen.

CCXXXII. Item / So jemand erschlagen oder ermördt wird in vnsern Halßgerichten / so sollen vnser Amptleut vnd Panrichter desselben vnsers Halßgerichts (darinnen die That geschehen ist) in gegen zweyer oder dreyer geschwornen Schöpffen / so sie die gehaben mögen / von dem erschlagnen oder ermördten von stundan / ehe der begraben wird / Leibzeichen nemen lassen / wie in demselben stück an jedem Halßgericht herkommen vnd gewonheit ist. Vnd ob der erschlagen / von der That in ein ander vnser Halßgericht käme oder bracht würde / vnd stürbe / So soll vnser Richter / in des Gerichtszwang die That geschehē ist / den andern Richter / in des Gerichtszwang der erschlagen gestorben wer / vnd begraben werden solt / ersuchen / ime das Leibzeichen folgen zulassen / Das auch also geschehen soll.

Von Echten on Leibzeychen.

CCXXXIII. Item / Ob vnser Amptleut oder Richter von dem entleibten kein Leibzeichen haben möchten (des sie doch alles fleiß haben sollen) So dann die Ankläger die That sonst gnugsam bewisen / Sollen nichts desto weniger die Thäter in die Acht erkant werden / in aller massen / als ob das Leibzeichen vorhanden were.

Von

Von der Mordtacht.

Jtem/So dann des erschlagnē oder ermördten Freunde/den Thäter/so der nicht in gefängknuß lege/in die Mordtacht sprechen lassen wöllen/So sollen sie vnsern Panrichter/deßhalb ein Halßgericht zubesetzen/ersuchen. cc xxxv.

Handlung vmb die Mordtacht vor Gericht.

Jtem/So dann das Halssgericht oder Zent (wie vorgemelt) besetzt ist/So mögen die Kläger den Todten/oder ein Leibzeichen von jm/vnd ander glaublich kundschafft der That (wie sich gebürt) für Gericht bringen/vnd den Richter bitten/jn gegen dem Thäter Rechts zuuerhelffen. Wo sie aber den Todten/oder das Leibzeichen/nach gehabtem fleiß/für Gericht nicht bringen köndten/das soll jn an der Rechtfertigung zu keinem nachtheyl kommen/wie vor am zweyhundert vnd drey vnd dreissigisten Artickel dauon auch gemelt ist. cc xxxvi.

Von Beschreyung des Theters.

Jtem/Der Kleger mag auch vber den Theter drey mal schreyen/Waffnach jo/oder Mörder jo/vber mein vnd des Lands Mörder/Wie dann in diesem Stück/an jedem ende herkommen vnd gewonheit ist. cc xxxvii.

So der Beklagt zum Ersten Gericht nicht erscheint/wie man jme ruffen oder fordern sol.

Jtem/Zum ersten Gericht/so das (wie sich gebürt) gesessen ist/vnd der Kläger seine Klage gethan/auch den Thäter (als vor stehet) beschryen hat/vnd der Beklagt nicht erscheint/vnd sein antwort darzu thut/So soll der Richter/ cc xxxviii.

auff

auff des Klägers begern / seinen Püttel den Beklagten also rüffen vnd fordern lassen: N. Ich forder dich zum ersten mal / daß du kummest zwischen die Schöpffen vnd Schrannen / vnd dich verantwortest / von des Mordts wegen / als man dann zu dir klaget.

So der Beklagt also erstlich nicht erscheint / was der Kleger bitten soll.

CCXXXIX. Item / So der Beklagt vor Mittemtag zum selbigen Gericht nicht erscheint / so mag der Kläger bitten / zuerkennen / Was auff des Beklagten aussenbleiben Recht sey.

Erkentnus auff die Ersten vngehorsam.

CCXL. Item / Darauff sol erkant werden / das der Kleger den Ersten Rechtßtag erstanden habe / vnd der Richter sol jme den andern Rechtßtag ernennen / vnd ferner geschehen was Recht ist.

Verkündigung des andern Rechtstags.

CCXLI. Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtßtag öffentlich vor Gericht / durch den Püttel außschreien lassen / Doch soll kein Rechtßtag vnder vierzehen tagen nach dem andern ernant werden / damit die verklagung dester statlicher an den Thäter gelangen möge.

So der Beklagt zum andern Rechtstag aber nicht erschiene.

CCXLII. Item / Keme der Beklagt zum andern Gericht auch nicht / So sol dem Kläger der dritt vnd endthafft Rechtßtag erkant / vnd sonst mit der form vnd weiß (wie oben von dem ersten Rechtßtag gesatzt ist) gehandelt vnd gehalten werden.

So

So der Beklagt auff den dritten Rechtstag auch nicht erschiene.

Item/So aber der angezogen Theter in eigner person auff der dreyer Rechtßtag keinen erschiene/vñ die That nicht widersprechen oder verantworten würde/So soll am dritten Gerichtßtag/auff der Kläger begern vnd beweisung der Klag/derselbig beklagte Thäter in die Mordtacht erkant werden/Welche Mordtacht fürter vnser Zent oder Panrichter außsprechen vnd erklern solle/wie hernach gesetzt ist. CCXLIII.

Zulassung des Anwalts.

Item/Es sol der Beklagt in diesem fall an der Zent durch keinen Anwalt sein verantwortung thun mögen/ er wölte dann durch seinen Anwalt beweisen/ daß er aus schwacheit seines Leibs nicht kommen möchte. Vnd so solche ehehafft gnugsam bewiesen würde/So solt das Recht alßdann ein zimliche zeit/nach gestalt der Sachen/auffgeschlagen vnd erstreckt werden. CCXLIIII.

In die Acht zusprechen.

N. Als du mit Vrteiln vnd Recht zu der Mordtacht ertheilt worden bist/Also nim̃ ich dein Leib vnd Gůt auß dem Friede/vnd thue sie in den Vnfriede/Vnd künde dich Ehrloß vnd Rechtlos/Vnd künde dich den Vögeln frey in den Lüfften/vnd den Thieren in dem Walde/vnd den Fischen in dem Wasser/Vnd solt auff keiner Strassen/noch in keiner Munitet/die Keiser oder König gefreyet haben/niendert Frieden noch Gleyt haben. Vnd künde alle dein Lehen/die du hast/ iren Herren ledig vnd loß/vnd von allem Rechten/in alles Vnrecht. Vnd ist auch allermennigklich erlaubt vber dich/ daß niemand an dir freueln kan noch solle/der dich angreifft. CCXLV.

Von vergleyttung des Beklagten.

CCXLVI. Item/ Würde dann der angezogene Theter begeren/ ine zum Rechten zuuergleyten/ So sol in vnser Amptman oder Castner desselbigen Endes/ zu vnd vom Rechten für Gewalt/ aber nicht für Recht/ vergleyten/ an den enden/ da wir zugleyten haben/ wie wir dann sonst pflegen zugleyten.

Von erscheinen des Beklagten/ vnd verneinen der Klage.

CCXLVII. Item/ So der Beklagt persönlich in antwort käme/ vnd der That nicht gestünde/ Wolten dann die Kläger ire Klag beweisen/ Mit solcher weisung/ auch aller handlung darauff/ soll es gehalten werden/ wie vor im Vier vnd Sibentzigsten Artickel/ von weisung einer Missethat/ vnd der handlung darauff/ klärlich gesatzt ist. Würde dann die Missethat zu Recht gnug bewiesen/ So soll als dann die Acht erkant werden/ wie vor im Zweyhunderten vnd vier vnd Viertzigsten Artickel/ solche Vrtheyl geordnet ist. Würde aber die Haubtsach der Missethat nicht gentzlich/ sondern derhalb ein redliche Anzeigung bewiesen/ So sol solche Vrtheyl an vnserm Landgericht geholt/ vnd nach Rathe desselben geformet werden. Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen/ So soll dieselbig endtlich Vrtheyl seiner erledigung halben geformet werden/ als im Zweyhunderten vnd Sieben vnd Zwentzigsten Artickel angezeygt funden wirdt.

Von gestehen der Klag/ mit vrsachen vnd erbietung/ dieselben Entschuldigung an vnserm Landgericht auszzuführen.

CCXLVIII. Item/ Gestünde aber der Theter der Entleibung/ vñ vermeint/ er wer gnugsam darzu verursacht worden/

So

So dann noch nicht vier Wochen verschienen weren/ daß die Entleybung geschehen/ vnd der Thäter nicht gefangen were/ vnd einen gelehrten Eyde schwüre/ die außführung seiner entschuldigung auff das fürderlichst vor vnserm Keyserlichen Landgericht vnsers Fürstenthumbs des Burggrauentumbs zu Nürmberg/ nach innhalt desselben vnsers Landgerichts herkommen vnd Reformation/ zuthun/ So soll alßdann an derselbigen vnser Zent oder Halßgericht/ das Vrtheyl der Mordtachthalb/ ein viertel Jars auffgeschlagen werden/ vnd nicht lenger/ Es brächte dann der Thäter nochmals von vnserm Landgericht/ brieffliche Vrkundt/ daraus sich erfünde/ daß er die außführung seiner berümbten Entschuldigung/ in vierzehen tagen nach gemelter gethaner Pflicht an vnserm Landgericht angefängt/ vnd der verzug solcher außführung/ nicht aus seinen schulden/ sondern aus notdürfftigen rechtlichen schüben geschehen were.

So ein Theter seine Entschuldigung an vnserm Landgericht außzuführen angefangen hett.

Item/ So aber einer in vnserm Halßgericht/ (do ein Todtschlag beschehen were) zu ächten fürgenommen würde/ vnd derselbig sein vnschuld vor vnserm Landgericht/ nach laut der obgemelten vnsers Landgerichts Reformation/ außzuführen anfieng/ ehe vnd die Acht am Halßgericht erkant würde/ So soll vnser Landrichter dem andern Richter gebieten/ mit weiter handlung still zustehen/ biß zu endung der gemelten Rechtfertigung an vnserm Landgericht. Führet dann der Beschuldigte sein vnschuld endlich an vnserm Landgericht auß/ Also/ daß er vmb der gethanen verursachten Entleybung/ peinlich nicht gestrafft werden solle/ So soll er darüber vom Panrichter nicht geächt werden. Führet er aber sein Vnschuld also nicht auß/ So mag er darnach durch vnsern Panrichter auff den ersten Gerichtßtag/ der deßhalb gesatzt wird/ in die Acht erkant werden/ Vnangesehen/ ob er von solcher Vrtheyl am Landgericht ergangen/ appellirt. CCXLIX.

Hi quidem articuli in Carolina non habentur. Tamen similem dispositionem in articulis observat Kreß art. CCC. 203. quem vide.

Einen der in die Mordtacht erkant ist/ nicht zuvergleyten/ on willen der Kleger.

CCL. Item/ So dann einer (wie obstehet) in die Mordtacht erkant wurdet/ Soll er fürter von vns/ vnsern Amptleuten oder Richtern/ on verwilligung der Ankläger/ in keinerley weiß vergleytt werden.

Wie einer aus der Mordtacht gethan wird.

CCLI. Item/ So dann ein solcher Echter vmb die begangnen That/ mit verwilligung der Partheyen/ endlich mit vns vertragen wird/ So behalten Wir vns beuor/ denselben Echter aus der Acht zuthun/ vnd jme solcher Absolution/ auff sein begere/ Briefflich vrkundt zugeben.

Von Gerichtskost der Mordtachthalb.

CCLII. Item/ Aller Gerichtskosthalben in handlung der Mordtacht/ soll es gehalten werden/ wie hernach von Gerichtskost geordnet vnd gesatzt ist.

Von begraben vnd Begengknus der Erschlagenen/ darumb die Acht fürgenommen wird.

CCLIII. Item/ In etlichen Landen wird (als Wir berichtet sind) ein solcher mißbrauch gehalten/ So die erschlagne/ derhalb die Acht fürgenommen/ nach ordnung der heiligen Christlichen Kirchen beleutt/ begraben vnd begangen werden/ daß sollichs der Acht verhinderlich oder abbrüchig sein solle/ Das also zuhalten gantz vnzimlichen were. Darumb

Nota.

setzen

Amittit id nomen banniti: et regulariter non solum bonis, verum et famae et
honoris restituitur. Tantum n. reddit absolutio; quantum abstulit
condemnatio. l. ult. §. ult. C. de sent. passis et restit. l. 2. ff. de bonis eo[rum] qui
[illegible] praeclare l. 2. de pace publ. [illegible] 19. ubi de absolutionis banni
effectu plura observatione digna tractat

ſetzen vnd ordnen Wir/daß ſolche des Entleibten begrebnus/ ſeinen Freunden an der Acht vnabbrüchig vnd vnuerhinderlich ſein ſol.

Wie die armen Leut/ in Straff der Mißhendel/einander ſollen zu hülff kommen.

Item/So füran in nachberürten Sachen/ jemand peinlich Straff verwircket/vnd derhalb durch Vnſer/ oder der vnſern Hinterſäſſen/ ſtrenglich gerechtfertigt würde/ Damit dann die Vbelthat/ von beſchwernus wegen der Koſtung/deſto weniger verdruckt oder nachgelaſſen werden/ So ſollen jme alle andere die vnſern/ ſo in demſelbigen vnſerm Halßgericht/ bey dem Kläger ſitzen/ den Koſten helffen tragen. Solche koſtung ſoll man durch ſolch vnſer Halßgericht alſo anlegen/das ein Hoff zwier als viel/ als ein Seldengut/ geben ſol. Vnd ſind diß nachfolgend die Sachen/darinnen die armen Leut mit der koſtung (als obſtehet) einander helffen ſollen/ Nemlich/Vmb Meineydſchweren/vmb Zauberey/Rauberey/Brennerey/Verrätherey/Felſcherey/ Dieberey/fürgeſetzte Mörderey/die mit boßhafftiger vorbetrachtung vnd verwarttung geſchicht. Doch ſollen in dieſem fall Todtſchläge/ die von vngeſchichten aus zorn/ vnd ohn böſen fürgeſatzten Willen geſchehen/nicht gezogen ſein. Mehr ſoll gemelte Hülff geſchehen/vmb verbrachte vnterſtandene gedrohte oder wartende/gewaltige böſe Beſchedigung/Vmb vergifftung/ Vmb Eheweiber oder Töchter entführen/ Vmb Notzucht/ Vmb boßhafftige Verkuplung/ Vmb das Vbel/ſo in geſtalt zwifacher Ehe geſchicht/ Vmb Mißhandlung der boßhafftigen Procuratorn vnd Ertzt/ Vmb verruckung der Vntermarck. CCLIIII.

Item/Ob in gemelter helffung peinlicher ſtraff/ zwiſchen den Leuten jrrung einfielen/ Darumb ſollen jnen vnſer Räthe erklärung vnd entſchied geben. CCLV.

Von nichthelffen den mutwilligen Klegern.

CCLVI. Item/ So sich jemand von den vnsern/einer mutwilligen peinlichen Klage/die er mit Recht/dieser vnser Reformation gemes/nicht verführen möchte/fürzunemen vnderstünde/vnd vnsere Räthe solchen seinen fräuel vnd mutwillen erkennen/Was er dann deßhalb kostens vnd schadens erlidten hette/oder leiden würde/das solt sampt der vorgesatzten Straff/vber denselbigen mutwilligen Kläger allein gehen.

Von frembder Ankleger Kost.

CCLVII. 204. Item/So aber ein frembder Ankleger/einen Vbeltheter in vnsern Halßgerichten rechtfertigen wolt oder würde/der solt das thun ohn Kosten vnd schaden Vnser oder der vnsern. Doch solt es bey dem Kosten bleiben/wie in dieser vnser Reformation geordent vnd gesetzt ist. Doch wo Wir oder die vnsern/an frembden Gerichten/mit mehrern Kosten beschwert würden/Gegen denselben Herrschafften/vnd iren verwandten/mag solches vergleicht werden/Wie hernach am Zweyhundert vnd Vier vnd Achtzigsten Artickel klärlich dauon funden wird.

Von Atzung der Gefangenen.

CCLVIII. Item/Von Gefangenen/so vmb peinlicher Sachen willen in Gefängnus ligen/soll man dem Püttel oder Knecht (der sein pflegt zu warten vnd kostung gibt) tag vnd nacht dreissig Pfenning/vnd nach gelegenheit der Zeit vnd der Ort/minder oder mehr geben/Vnd er darumb den Gefangenen mit zimlicher Kostung versehen/Auch in guter hute vnd wart halten.

Von

Von Atzung der Gefangenen/so allein mit wasser vnd Brot gespeiset werden.

CCLIX. Item / So auch ein Gefangener allein mit Wasser vnd Brot/gespeiset vnd getränckt würd/ sol dem Pütel oder Stadtknecht tag vnd nacht für die Atzung/wartung/ vnd auffschließgeldt/nicht mehr dann 15. pfenning / doch alles nach gelegenheit der zeit vnd ort / gegeben werden.

Von atzung der Gefangenen / so des Lands verwiesen werden.

CCLX. Item / Wenn einer des Lands verwiesen würd / so hat man jme bißhero sein Atzung zubezalen nicht auffgelegt / Soll demnach also fürohin gehalten werden/Es were dann sach/daß einem/der das Leben one mittel im Rechten verwirckt/aus grosser Fürbitt das Leben geschenckt / vnd des Lands verwiesen/Derselb soll die atzung vnd vncosten / so auff jne gangen/in alleweg/so ferrn er des vermögens ist / zubezalen vnd zuentrichten schuldig sein.

Vogt oder Richter / sollen die Gefangenen wochentlich zwey mal besuchen.

CCLXI. Item / Es soll auch ein jeder vnser Vogt oder Richter pflichtig sein / die Gefangene in den Gefängknussen wochentlich zwey mal zu *visitirn* vnd besehen / ob sie wol in den Gefängknüssen mit banden der notdurfft nach verwart sein/ Auch die gefangene abwesend des Stadtknechts besprachen/ Ob sie zimliche vnterhaltung der Speiß haben / oder nicht. Vnd do er Vogt oder Richter einigen mangel befindet/soll er die gebür bey dem Stadknecht ernstlich darauff zuuerschaffen schuldig sein.

Von

Von dem Fahegülden / Wann der gegeben sol werden dem Vberreutter oder Landknecht.

CCLXII. Item/So einer/der das Leben in Recht verwirckt hat/gefangen wird/soll dem Vberreutter oder Landknecht der Fahegülden gegeben werden/Vngeacht/es werde der Gefangen vom leben zum tod abgethan/oder im geschehe sonsten am Leben gnad ꝛc. Wo aber einer gefangen würde/der das Leben nicht verwirckt hat/soll man den Fahegülden zugeben nicht schuldig sein/Sondern der Vberreutter oder Landknecht/sollen sich an der Zehrung benügen lassen/Doch also/daß sie in der Zehrung kein vbermaß gebrauchen.

Atzung in peinlicher Frag/den Verhörern vnd Zeugen.

CCLXIII. Item/Wenn ein Gefangener peinlich gefragt wird/So soll dem Richter/den zweyen Schöpffen/vnd dem Gerichtsschreiber/so bey der Frag sein/desselben tags ein mal zu essen/Oder aber jedem für sein Mahl/42. pfenning/jedoch nach gelegenheit der zeit vnd Ort (welchs der Ankläger will) gegeben/Deßgleichen sol es mit den Zeugen gehalten werden/so kundschafft gestellet wird.

Atzung auff dem endthafften Rechtstag.

CCLXIIII. Item/Auff dem endthafften Rechtstag/sol der Ankläger dem Richter/Pütteln/vnd jedem Schöpffen/so am Gericht sitzt/ein Mahl zu essen/oder aber (wie obstehet) nach willen des Anklägers/für jedes Mahl 42. pfenning geben.

CCLXV. Item/Wo in etlichen vnsern Stedten nicht herkommen were/Richter/Schöpffen/oder Pütteln zu essen zugeben/oder etwas dafür zuthun/daselbst soll es in diesem stück bey altem herkommen bleiben/Wann diese satzung/der kostunghalb/Richter/Vrteiler vnd Püttel berürende/allein dahin gemeint sein sol/da es mit gewonheit herkomen ist/ine

Von

essen vnd trincken zugeben.

Und dieweyll verstanden worden, vom dem ganzen actu, gütl. [illegible] peinlicher frag, der also continue beschicht, ob gleichwol [illegible] und auf mancherlay art ob wolle, belag befelchs vom 20. Aprilis 583. §. 8.

Von selbst ertrenckt- od. ermordeten Personen.

Für solche fälle soll dem Nachrichter für das abschneiden, beschlaiffung, begraben, Pferdt, verwendung und alles anders, so iedesmals zu solchem actu gehörig, neben [illegible] ihme das gewöhnliche Zehrung und badgeld, noch [illegible] für alles geben, und ihme selbst mit Pferd [illegible] zu schleiffen, so gibt er kein schaden lassen. Befelch: vom 20. Aprilis 1583. §. 13.

Ex Decreto de dato Onolzb. 15.ten Aug. 1625.

Dass, nemblich der missthätig Personen halb, welche [illegible] vom [illegible] oder [illegible] werden, der Herrschaft [illegible]: Wir ob mit der Gnad und [illegible] des Lebens [illegible] bedacht: der Nachrichter nicht maass od. ordnung vorgeschrieben: [illegible] aber 2. sich vorsetzlicher weyss umbs Leben bringen und [illegible] durch die Pfaffen od. andere begraben: [illegible] durch ihm Carnifici an seiner gebühr [illegible] und [illegible] zugefügt würde; solle ihme zu dergleichen begebnen fällen, wann solche [illegible] od. sonsten angemeldet: [illegible] mals, wo von nöthen an die Cammer zu [illegible] vor [illegible] nothwendig befelch erhalten werden: doch mit der bescheidenheit, dass sich nachrichter mit einem [illegible] ohne [illegible] lassen. Actum ut supra.

Ex Consilio.

Von sunderlicher Belohnung vnd Zehrung des Nachrichters/ Peynleins/ vnd ander des Gerichts Diener.

CCLXVI. Item/ Dem Nachrichter sol man von der peinlichen Frag/ von einer jeden Person (die er also fragt) einen Ort eins Gülden geben/ Doch so soll der Nachrichter allen gezeug/ der im zuhaben gebürt/ auff seinen kosten schicken/ vnd vnser Richter das jenig verordnen/ das im gebürt.

Von gemeiner Belohnung des Nachrichters.

CCLXVII. Nachdem allen Nachrichtern/ so jre Belohnung in peinlichen Straffungen der Vbelthäter (von jedem stück jres Wercks in sonderheit nemen) das heilige Sacrament des Altars für Jaren versagt worden/ Nicht darumb/ daß solche volzihung der Gerechtigkeit/ vnd ernstliche Straff der Vbelthat vnrecht sey/ Sondern allein darumb/ daß sich vmb gemelter sunderlichen wartetten Belohnung willen/ einer bösen vnordenlichen begierde/ in vergiessung des Menschen Blut/ bey solchen Nachrichtern versehen wird. Vnd damit dann vnsern Nachrichtern zu verdamlichen Stand nicht vrsach gegeben werde/ Sondern jr Handwerck (deß zu gemeinem Nutz nicht entraten werden mag) mit gutem Gewissen (wo sie sich sonst recht darinnen halten wöllen) treiben mögen/ So ist denselbigen Nachrichtern/ ein gemeiner järlicher Sold geordnet/ Vnd wie derselbig von der vnsern wegen/ järlich bezalt werden sol/ findet man in seinem Bestellbrieff. Darumb sollen vnsere Nachrichter alle Vbeltheter/ so jn durch vnsere Räthe oder Richter zufragen oder zustraffen beuolhen werden/ wie sich demselbigen Beuelh nach gebüret/ fragen vnd straffen/ vnd vmb das alles von Vns oder den vnsern (so an solcher gemeiner belohnung geben) dañ allein weß jn nach laut dieser vnser Halßgerichts Ordnung/ für jr Zehrung gemacht ist/ nichts weiters noch mehr fordern oder nemen/ dann von einer jeden person/ die er vom Lebē zum todt richt/ einen Gulden.

Aber ander Leut/die sich in gebung des Nachrichters/ obgemelten gemeinen järlichen Soldes/ laut deßhalb vorgemeltes seines Bestellbrieffs nicht vertwilligen/ vñ dannoch vnsern Nachrichter in vnsern Halßgerichten gebrauchen werden/ die sollen nichts desto weniger / alle nachgemelte sunderliche Belohnung vnsern Nachrichtern / nach innhalt vnd vermög dieser vnser Halßgerichts Ordnung zalen / Doch jedesmal nach messigung vnser Amptleut / Castner vnd Richter.

CCLXVIII. Item/Für die Zehrung/ sol man dem Nachrichter tag vnd nacht / für sein person / ein halben Gulden geben. Man sol auch dem Nachrichter kein vberige person (die er wider der Ankläger willen / zu jm neme) zuuerlegen schuldig sein.

CCLXIX. Item/so man des Peinleins bey der peinlichen Rechtfertigung notdürfftig were/ Soll man demselben tag vnd nacht für Zehrung ein Ort eins Gülden / vnd für seinen Lohn/so er einen Vbeltheter anklagt / einen Gulden geben.

CCLXX. Item / So der Nachrichter/ Vbeltheter vom leben zum tode richt/sol man jm von einer jeden solchen person auff jemands anklag/die jme (wie vorgemelt) seinen Järlichen Sold nicht geben / oder Vns vnd den vnsern nicht verwandt sein/drey Gulden geben/Vnd sol vnser Panrichter das Holtz zum brennen/vñ das Radt zum Rädern (auff des Anklägers kosten) bestellen vnd schaffen/Vnd doch der Ankläger gemelts Holtzs vnd Rads halben/jr yedes (das also gebraucht wird) vber einen Gulden nicht geben. Wo aber vnser Richter solch Rade oder holtz näher bestellen mag/ sol dem Ankläger zugut kommen / vnd deßhalben mit keinerley vbermas beschwert werden/Außgeschlossen in Fällen / wie im Zweyhundert vnd Vier vnd Achtzigsten Artickel klärlich funden wird.

CCLXXI. Item/So der Nachrichter jemand mit Ruten außhaut/ Ohren oder Zungen abschneidt/Augen außsticht/ oder

Büechlein von erfarung zu güet: oder peinlich frag: und ainsmals/ solle nicht absonderlich geben werden. laut befelch vom 20. April 1583. § 7.

Malefiz Zettel soll iedesmals so bald in 14 tagen nach der Justifica-
tion oder wider erledigung der Malefiz Personen zum Hof-
Camer underschriben geschickt: und allweg dabey, wann
einer güet: oder peinlich gefragt worden, ausdrücklich ver-
meldt werden: Sonst und da [illegible] innerhalb ainem
monats [illegible] nit [illegible] zu passirn: Ver-
mög befelch vom 20. Aprilis Ao 1583. § 15.

Extract befelchs vom 12. Jan: 620.

Darneben, nach erfolgter execution oder endtlicher erledigung
der gefangenen, mit dem costen ain ordenliche specification
der Uncosten zu justificierung derselben, der Camer [illegible]
überschickt: bis mit solchem ohnnöttig kain verlangerung [illegible]
[illegible] werde.

oder die Finger abhawt / Von einem solchen vnd dergleichen Werck / soll man im von einer person / ein halben Gulden geben / Auch das binden / vnd in Pranger stellen der vbelthätigen person / damit begriffen sein.

Item / So der Pütel das Halsgericht verkündigt / vnd darzu gebeut / für seinen lohn einen Ort eins gülden. # CCLXXII.

Item / So in etlichen vnsern Gerichten mit gewonheit herkommen were / das Halßgericht an den Grentzen durch die Püttel zubeschreyen / soll dem Püttel für dasselbig beschreyen / ein halber Gulden gegeben werden. Wo aber solch beschreyen nicht mit gewonheit vor alter herkommen were / soll on vnser wissen nicht auffgebracht werden. CCLXXIII.

Wie die Panrichter von straffung der Vbeltheter / kein sonderliche Belohnung nemen sollen.

Item / Wir werden bericht / wie an etlichen enden mißbraucht werde / daß die Panrichter von einem jeden Vbeltheter / so peinlich gestrafft wird / sondere Belohnung begern vnd nemen / das gantz wider das Ampt vnd Wirde eines Richters / auch das Recht vnd alle Billigkeit ist / Wann ein solcher Panrichter nichts besser dann der Nachrichter / so von jedem Stück sein belohnung hett / möcht geacht werden. Darumb wöllen Wir / daß füro alle vnsere Panrichter / solche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nemen sollen. 205.

Wie es mit der flüchtigen Vbeltheter Gütern soll gehalten werden.

Item / So ein Vbeltheter ausweicht / so soll man alles sein Haab vnd Gut / eygentlich beschreiben / in gegenwertigkeit des Richters / vnd zweyer des Gerichts / vnd CCLXXIIII. 206.

dem Vbeltheter nichts dauon volgen lassen. Aber welche Güter verdürblich weren / vnd nicht ligen möchten / die solt vnser Richter mit zweyen des Gerichts verkauffen / dieselbigen Güter / vnd was daraus gelöst würde / auch beschreiben / vnd das Kauffgeldt / sampt der verzeychnuß / hinter das Gericht legen. Wölten aber des Vbelthäters Freunde sollich Gut zu jren handen nemen / vnd einen notdürfftigen bestalt vnd Pflicht thun / berürt Gut also in hefft zubehalten / vnd dem Thäter / (dieweil er vnuertragen ist) nichts dauon volgen zulassen / das solt jnen gestatt werden. Doch so mögen die gedachten Annemer der berürten Güter / des Thäters Eheweib / vnd vnerzogenen Kindern / ob er die hette / notdürfftige leibßnarung von solchen Gütern raichen / Aber nicht anders / dann nach rathe vnsers Amptmans vnd Richters.

CCLXXV. Item / Wo aber farende Haabe desselbigen Thäters / an einem solchen ort lege / daß zubesorgen were / daß dasselbig durch ander Leut mit gewalt genommen werden möchte / so solt das vnser Richter an ende führen vnd verwaren lassen / da es sicher vnd verwart bleiben möcht / biß zu außtrag der mißthätigen Sachen. Vnd sollen vnsere Amptleut vnd Richter / zu jrem nutz / den Vbelthätern in ander gestalt von jren Gütern nichts nemen / Es weren dann sondere Fäll / darumb die außflüchtigen Missethäter jr Gut verwürckt hetten / vnd durch Vns oder vnser Räthe wissentlich zugelassen / oder geschafft würde / zu jrem oder jrer Anhänger Gute zugreiffen.

Von gestolner oder geraubter Haabe / so in die Gericht kompt. ind. ms sup. art: 185.

CCLXXVI. 207. Item / So gestolen oder geraubt Gut in vnser Halßgericht gebracht würde / soll dasselbig vnser Richter zu seinen handen nemen / vñ getrewlich verwaren / vnd so jemand derselbigen Haabe begert / soll er an vnser Stadtgericht / Marckgericht / oder Dorffgericht / daselbst gewiesen werden

(wie

von verurtheilter vbelthätiger Personen haab vnd güter, besiehe Remed: in Crim: Const: p. 10. art. 9.

Von gefündenen dingen, de repertis vide Damh: in pr. crim. c. 116.

Id ac aequitati omnino convenit e arg. l. si captivus. 20. §. 1. D. de captivis et postliminio.
1 Cuius multiplex est ratio. Tum quia res a quolibet possessore vindicatur sine
2 etiam pretio non refuso. Tum quia dominus rei suae iniussu [illegible] provide
3. nec propter delictum furis re sua privari debet. Tum quia contra naturam est,
4 ut quis cum iactura et damno nostro locupletetur. Tum quia dominium
5. furis facto nostro ad alium transferri non potest. Tum quia [illegible] peccan-
di occasionem praeberet. Siquidem fures iniqui et avari Magistratus
in furem [illegible], ut bona furto ablata sibi vindicare possent, deinde
ipsi furum fures liberi dimitterentur. Haec Haipprick fol. 10. c.
Damhoud. in pr. crim. c. 117.

(wie Recht ist) darzu zuklagen/Vnd zuförderst sol der/ so also Rechtlich darzu klagen wil / vor solchem Gericht einen bestalt mit Bürgen/oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun/ wo er solcher Sachen halb verlüstig würde / dem andern Theyl seinen gefügten Schaden / der verbotten Güter halb erlidden/ nach mässigung des Gerichts abzulegen. Deßgleichen sol der Antworter / so solche Haab im Rechten vertretten will/auch thun.

Item / So dann der Kleger beweist / das die- CCLXXVII.
selbig Haabe sein sey / vnd im raublich oder dieblich genomen 208.
ist/soll im die durch Recht zuerkant vnd wider werden. Vnd so sich ein Antworter/die beklagten Haabe im Rechten zuuertretten vnterstünde / vnd sich deßhalb Cost vnd Schäden betreffend(wie obstehet) verpflichtet/ vnd dann nach verlust derselbigen Haabe / mit seinem Eyd nicht bethewern möcht / daß er vnwissend des vnrechten herkommens/ die gemelten verlustigen Haabe an sich bracht hette / Oder aber sollichs wissens vberwisen würde / So soll demselbigen Antworter / ob notdürfftig Atzung auff die verbotten Haabe gangen were / zusampt zimlichen Gerichtschäden / alles nach mässigung des Gerichts zubezalen / im Rechten auffgelegt werden. Hette aber der Antworter im ansichbringen der verlustigen Haabe/ des vnrechten herkommens nicht gewist/so solt jeder Theil sein Gerichtsschäden selbst zalen/vnd der Kläger/ dem die beklagt Haab also folget / ob es Viehe were / vnd zimlich atzung gemacht hette/wie das Gericht erkent vnd mässigt / außrichten. Were aber obgemelter massen kein verpflichter Antworter vorhanden / so gebürt dermassen dem Kläger / der die Haab endtlich nimbt/abermals zimliche atzung (wo die/ als vor stehet/darauff gangen were) zubezalen.

Bewiese aber ein Kleger/in obgemeltem Fall/ 209.
der ansprüchigen Haabe halben / die eygenschafft gnugsam/ vnd köndte doch dabey nicht beweisen/daß im die durch Raub oder Diebstal entwendt worden were / vnd die Antworter möchten dagegen zu Recht gnug nit darbringen/daß dieselbig

kriegisch Haabe / mit einem guten rechtmessigen Tittel / von dem Kläger gebracht / vnd an sie kommen were / So soll dem Kläger / auff sein bethewrung mit dem Eyd (daß im solche beweiste Güter geraubt oder gestolen worden sein) geglaubt werden / vnd jme dieselbig abermals (in massen als obstehet) darauff folgen.

Vnd mag an gestolner oder geraubter Haabe / durch einige leng der zeit / kein gewere ersessen werden.

210. Köndte aber der Ankleger seine gebürende Beweisung (wie obstehet) nicht verfüren / So solten alßdann die Antworter ledig erkant werden / vnd in die beklagten Güter wider folgen / mit zimlicher ablegung zugefügter Kosten vnd Schäden / darein der vnbestendig Kleger / nach messigung der Vrtheyler / erkant werden solle.

211. So auch die angeklagt Haabe in obgemelten Fällen / Atzung halb / oder sonst / on merckliche schaden (biß zu endung vorbestimbter Rechtfertigung) in Gericht nicht stehen bleiben möcht / Welcher Theyl dann nach ermessung vnsers Amptmans / Castners vnd Richters / sämptlich / oder ir zweyer / notdürfftigen gnugsamen bestalt thut / dieselbigen Haabe / zu den Gerichtßtagen / so derhalb kundtschafft gefürt werden sol / wider in das Gericht zustellen / vnd weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde / es wer vmb Haubtsach oder Schäden / vngewegert volg zuthun / Vnd wo dieselbig Haab vor endung vnd volziehung des Rechten abgieng / oder geärgert würde / solchen abgang oder ärgernuß / nach erkentnus des Gerichts zuerstatten / dem solt die ansprüchig Haabe / vmb weniger vnkostens vnd Schadens willen / darauff also außbetäget werden. Wo aber obgemelten bestalt / bede Theyl thun wolten / so solten die Antworter zuförderst damit zugelassen werden. Vnd wo in dieser Handlung gezweiffelt wirdet / soll Raths bey vnsern Räthen gebraucht werden.

Würde

Würde aber obgemelter angezogner / gestolner 212.
oder geraubter Güter halb / jemand mit bösem glauben vnd verdacht dabey betretten / vnd der Ankläger gegen denselbigen peinlichs Rechtens begert / oder aber vnser Amptleut oder Richter / deßhalb von Ampts wegen gegen solchen verdächtlichen Leuten / peinlich Recht gebrauchen wolten / In solchen peinlichen Sachen / sol es gegen den berürten verdachten Personen gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dieser vnser Ordnung / von dergleichen peinlichen Fürnemen vnd Handlungen / klärlich gesatzt ist.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter 213.
oder gestolner Güter halb / zu peinlicher Frag gnugsame anzeigung auff jme hat / das wird im Fünff vnd viertzigsten / vnd Sechs vnd viertzigsten Artickeln / sonderlich gemeldet / vnd außgedruckt.

Vnd so sich also mit obgemelter peinlicher Hand- 214.
lung / gestolne oder geraubte farende Güter / in vnserm Gerichtßzwang vnd gewalt erfunden / die solten dem / der sie also verlorn hette / abermals on beschwerung (dañ allein ob solchs essende Haabe / vnd zimliche notdürfftige atzung darauff gangen were / dieselbigen atzung / doch on vberfluß zubezalen) wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten Haabe / vmb weniger vnkostens oder schadens willē / vor gründlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens / vnd wem die zustünde / außzutägen begeret / das sol in disem fall mit der maß / wie vor derhalb von Bürgerlicher verhafftung vnd klag / gestolner oder geraubter Güter halb / gesetzt ist / auch geschehen.

Item / Ob ein beschedigter seine Haabe / die jm 215.
vnzweiffenlich zustünde / vnd durch Diebstal oder Raub entwendet worden were / mit güten vnd vnbenötter ding von dem Theter wider zuwegen brächt / darumb solt derselbig (der also das sein / doch mit der maß / als obstehet / wider erlanget) niemand nichts schuldig sein / auch in diesem oder andern dergleichen fällen / zu klage wider seinen willen / nicht genöth werden.

NOTA: So einer sein entwente haabe wider erlanget.

Vnd wo der beschedigt nicht peinlich klagen wolt / so mögen dennoch vnser Amptleut vnd Richter / den Theter nichts desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen vnd straffen lassen.

Von vergleytung der Todtschleger.

CCLXXIX. Item / Kein Todtschleger soll vnter dem Jar vergleytt werden / wider des Anklägers willen / Er wölte dann am Landgericht ein Notwehr außfüren / oder ander vrsachen fürbringen / die sein gethane entleibung entschuldigen möchten / wie das vnser vorgemelte Landgerichs Ordnung zulest.

CCLXXX. Item / So sich nach verscheinung eines Jars / ein Todtschläger zu Büß vnd Besserung erbeut / nach erkentnus vnser Räthe / So mag der von Vns Gleyt erlangen / des Entleibten Freunde willigen darein oder nicht / wie dann vnsers Hoffs gewonheit vnd herkommen ist. Doch sollen hiemit die boßhafftigen fürsetzlichen Mörder nicht gemeint sein.

Kein Geldtbusz in Peinlichen Sachen / on Vnsern willen vnd wissen zunemen.

CCLXXXI. Item / Vnser Amptleut vnd Richter / sollen in peinlichen Sachen niemand kein Geldtbüß aufflegen / on vnser oder vnser Nachkommen wissen vnd willen / Wann vnser mainung in allweg ist / fürderlich vnd endtlich Straff / vnd fürkommung der Missethat / gemeinen Frieden vnd Nutz / vnd nicht den genieß vnd das Gelt (als der Taschenrichter gewonheit ist) zusuchen.

Von alten Missbreuchen der Halszgericht.

CCLXXXII. 219. Item / Das besiben der Vbeltheter / vnd ander Mißbräuch / auch alle Ordnung vnser Halßgericht / so Keyserlichen Rechten / vnd dieser vnser Ordnung widerwertig sein / wöllen Wir hiemit auffgehaben vnd abgethan haben / vnangesehen / ob sie lang oder kurtz herkommen sein.

Item /

Vnd wo der beschedigt nicht peinlich klagen wolt/so mögen dennoch vnser Amptleut vnd Richter/den Theter nichts desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen vnd straffen lassen.

Von vergleytung der Todtschleger.

CCLXXIX. Item/Kein Todtschleger soll vnter dem Jar vergleytt werden/wider des Anklägers willen/Er wölte dann am Landgericht ein Notwehr außfüren/oder ander vrsachen fürbringen/die sein gethane entleibung entschuldigen möchten/wie das vnser vorgemelte Landgerichs Ordnung zuleßt.

CCLXXX. Item/So sich nach verscheinung eines Jars/ein Todtschläger zu Büß vnd Besserung erbeut/nach erkentnus vnser Räthe/So mag der von Vns Gleyt erlangen/des Entleibten Freunde willigen darein oder nicht/wie dann vnsers Hoffs gewonheit vnd herkommen ist. Doch sollen hiemit die boßhafftigen fürsetzlichen Mörder nicht gemeint sein.

Kein Geldtbusz in Peinlichen Sachen/on Vnsern willen vnd wissen zunemen.

CCLXXXI. Item/Vnser Amptleut vnd Richter/sollen in peinlichen Sachen niemand kein Geldtbüß aufflegen/on vnser oder vnser Nachkommen wissen vnd willen/Wann vnser mainung in allweg ist/fürderlich vnd endtlich Straff/vnd fürkommung der Missethat/gemeinen Frieden vnd Nutz/vnd nicht den genieß vnd das Gelt(als der Taschenrichter gewonheit ist)zusuchen.

Von alten Misbreuchen der Halszgericht.

CCLXXXII. 219. Item/Das besiben der Vbeltheter/vnd ander Mißbräuch/auch alle Ordnung vnser Halßgericht/so Keyserlichen Rechten/vnd dieser vnser Ordnung widerwertig sein/wöllen Wir hiemit auffgehaben vnd abgethan haben/vnangesehen/ob sie lang oder kurtz herkommen sein.

Item/

Item/Wir wöllen nicht/das auff verleumbter oder verdächtlicher leichtfertiger Zeugen sage/jemand sol verurtheylt werden / Sonder allein auff guter glaubhafftiger Zeugen sage/zweyer oder dreyer / die von einem waren wissen sagen/Als hieuor von Zeugen am Neun vnd sibentzigsten Artickel gesatzt ist. sup: arb. CCLXXXIII.

Von vergleichnus der beschwernussen/so an frembden Gerichten geschehen.

Item / So fürter in peinlichen Rechtfertigungen der Vbeltheter / oder aber in erlangung geraubter oder gestolner Haabe/Wir oder die vnsern/ an frembden Gerichten / dieser Ordnung / vnd den gemeinen Keyserlichen Rechten vngemeß/ gehindert / verzogen / oder aber mit vberflüssigem Kosten beschwert würden/ vnd solche vnzimliche beschwerde vber vnser oder der vnsern gütliche erinnerung/der billigkeit vnd des Rechten / Auch wie es in solchen Fällen an vnsern Gerichten gehalten wurde / nicht abgestelt werden wölte/So dann vnser Richter/Amptleut/oder andere die vnsern/wann es bey jnen zuschulden käme / gegen derselben Gericht Herrschafft (dauon solche vnbilliche beschwerde herkommen / oder den jren / jrer vorigen begegnuß/ dergleichen auch theten) damit solten sie wider diese vnsere Ordnung/noch die Pflicht / derhalb gethan / nicht gehandelt haben. Jedoch sollen die vnsern/ gemelte vergleichung nicht fürnemen/ noch thun mögen / jnen werde dann das allein bestimpter vrsachen vnd begegnußhalben/zuforderst von Vns/ vnsern Nachkommen / oder vnsern Hoffräthen an vnser stat/jedeßmals wissentlich beuolhen vnd zugelassen / In solchen Fällen / vnsere Räthe allein aus den guten vrsachen/zu obberürter zimlicher vergleichnuß/rathen vnd beuelch thun mögen / Damit füran desto mehr gescheucht werden möchte / Vns vnd den vnsern das Recht zu sperren / oder mit vnbillichen beschwerungen/ der ander Leut nicht gern an vnsern Gerichten warten vnd haben wölten/zubeladen. CCLXXXIIII

Von

Von Rathgebung vnser weltlichen Rethe / in allen zweifenlichen peinlichen Sachen.

CCLXXXV 220.

Item / In allen peinlichen Sachen / darinnen vnser Amptleut / Richter vnd Vrtheyler zuhandeln oder zuerkennen irrig / vnd nicht verstendig würden / vnd darumb vnsere Hoffräthe vmb rathe ersuchen / Sollen vnser Räthe alles einbringen der Theyl / auch gestalt vnd gelegenheit der Sachen / in schrifften gründtlich vnterricht werden / daß sie alles fleissig vbersehen / vnd alßdann vnserm Amptman (was jme zuhandeln gebürt) auch dem Richter vñ Gericht / was in dem fürbrachten Fall das Recht sey / schrifftlich anzeigen / Nachdem solche schlechte Leute / als gewonlich an den Halßgerichten sitzen / durch beschreibung einer gemeinen Ordnung / begreifflich vnd gründlich nicht souiel vnterwisen werden können / damit sie in allen irrigen zweiffelichen Fällen / rechtmessig Vrtheyl erfinden vnd außsprechen mögen. Es soll auch der Bericht nach / so also durch vnser Räthe beschicht / vnser Amptman (souiel jn angehet) handeln / vnd die Schöpffen (was jr rechtlich Erkentnuß betrifft) jr Vrtheyl darnach sprechen. Wir wöllen auch / daß dieselben vnser Räthe (bey denen berürter massen rath gesucht wirdt) mit jrem rathschlage / vnd dann auch vnser Amptleut / Richter vnd Vrtheyler / mit jrer Handlung vnd erkennen / guten getrewen fleiß ankeren / damit nach jrem besten verstand / den Keyserlichen geschriebenen Rechten / oder aber guten vernünfftigen nützlichen Gewonheiten / die den gemelten Rechten / vnd dieser vnser Ordnung nicht widerwertig sein / auff das gleichest vnd gemeseſt gehandelt vnd gericht / auch die rechtlich Handlung durch sie sämptlich oder sonderlich / gefährlicher weiß nicht verzogen werde / Als das alles / allen solchen vnsern weltlichen Räthen / vnd darzu den Amptleuten / Richtern vnd Vrtheylern / so jedeßmals in berürten Sachen zuhandeln / rathschlagen oder erkennen / angesucht werden / yetzo als dann / vnd dann als yetzo / in krafft dieser vnser Reformation / bey yren

Pflichten

Pflichten/damit sie Vns/vnsern Nachkommen vnd Fürstenthumb verwandt/ auff das fleissigst vnd ernstlichst beuolhen sol sein. Es mögen auch dieselben vnser Räthe (wo sie das not bedunckt) bey andern Rechtsgelehrten vnd Verstendigen/ gemelter jrer Rathschlagung halben/Raths gebrauchen.

Jtem/ Wo vnser Amptman/Castner/Richter oder Schöpffen/in verstandt dieser vnser Ordnung (ehe es zu Fällen kompt) zweiffenlich würden / sollen sie bey vnsern Räthen erklärung suchen / Wann es ist not / daß sie also mit vberlesung vnd nachfrage / zu rechtem verstandt dieser Ordnung/guten fleiß / vor begebung der Geschicht/gebrauchen. CCLXXXVI.

Vnd damit in vnsern Halszgerichten dieser vnser Ordnung wissen gehabt/Auch (so dieselbig folgender massen außgangen ist) fürter darnach gehandelt vnd gericht werde/So haben Wir die/im Druck zu manigfeltigen/vnd fürter in vnsere Ampt vnd Halßgericht zuschicken verfügt. Jedoch behalten Wir vns vnd vnsern Nachkommen beuor / solche Ordnung zuerklären/ zumehren vnd zumindern. CCLXXXVII.

Vnd ist die also aus vnserm Beuelh gedruckt/ vnd in solchem Druck volendet/am Montag nach *Visitationis Mariæ*/Nach Christi vnsers lieben HERRN vnd Seligmachers Geburt/ Fünffzehenhundert vnd im Zwey vnd Achtzigisten Jare.

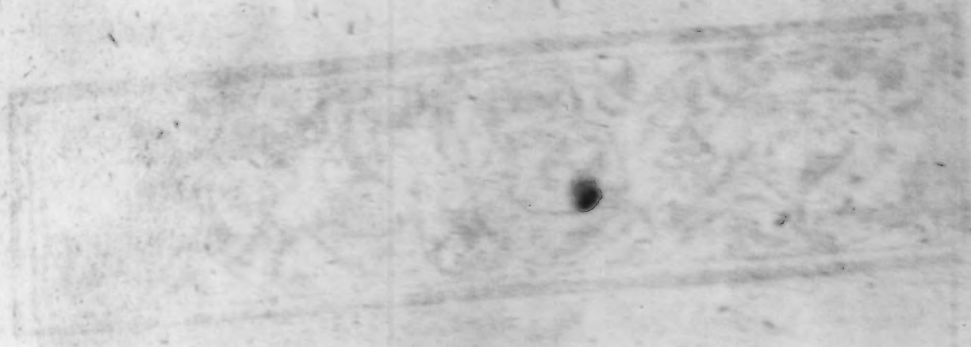

Register vber die Brañ-denburgische Halßgerichts Ordnung / nach dem Alphabeth / darinnen die Zahl der gemeinen Brandenburgischen Artickel / vnd nechst darauff allweg die zahl des Blats / daran die zu finden / verzaichnet ist.

A.

Acht.

Such vnter dem Buchstaben M. vnter dem Tittel **Mordacht.**

Von Achten one Leibzaichen. Folio 51. Artick. 234.
In die Acht zu sprechen. Fol. 53. Art. 245.

Ankleger.

Anklegers verhafftung / bis er Bürgschafft thut. Fol. 4. ar. 16.
Anklegers Bürgschafft. Fol. 4. et 5. Art. 17. 18. 19.
Ankleger / wann er nicht Bürgen haben kan. Fol. 5. Art. 20.
Ankleger sol ein nembliche Stadt benennen. Fol. 6. Art. 23.
Ankleger / wann er die geklagte Missethat / so von dem Beklagten verneint / beweisen wil / soll er seine Artickel stellen. Fol. 18. Art. 82.
Frembder Ankleger Cost. Fol. 55. Art. 257.

Annemung der Vbeltheter.

Annemung der Vbeltheter von Obrigkeit vnd Ampts wegen. Fol. 2. Art. 8.
Annemen eines beklagten Vbeltheters / so der Kleger Rechts begert. Fol. 4. Art. 15.

Anzaigung.

Das wörtlin Anzaigung / was es in sich begreiff. Fol. 6. ar. 26.

Ohne redliche Anzaigung niemand peinlich zufragen/ Fol.7. Artick.27.
Vff Anzaigung einer Missethat/ niemand zu peinlicher Straff zuuerurteilen. Fol.7. Artick.28.
Anzaigung einer Missethat / wie die gnugsam bewiesen soll werden. Fol.7. Artick.29.
Anzaigung oder gemeine Argkwonigkeit/so sich vff alle Missethat ziehen. Fol.7.8. Artick.31.
Gemeine gnugsame Anzaigung. Fol.9.10. Art.34.35.36.37.38.
Von Anzaigung auff sonderliche geübte Missethat. Fol.10. Art.39.40.

Anzaigung vnd verdacht so gnugsam

in offentlichen Todtschlegen / so niemand gethan wil haben. Fol.11.ar.41.
in haimlichen Kinder haben vnd tödtung. Fol.11.Artick.42.43.
Haimlichen vergeben. Fol.11.Art.44.
Verdacht der Rauber. Fol 11.& 12. Art.45.46.
So Raubern vnnd Dieben helffen. Fol.12. Artick.47.48.
Von haimlichen Brandt. Fol.12. Artick.49.
Von Verrätherey. Fol.12. Art.50.
Von Dieberey. Fol.12.& 13. Art.51.52.53.
Von Zauberey. Fol.13. Art.54.

Anwalt.

Wann ein Anwalt zuzulassen. Fol.53. Artick.244.

Armut.

Von Armut des / so seine Entschuldigung wolte ausführen. Fol.40. Artick.181.

Artic

Artickel.

Such vnter dem Buchstaben B. vnter dē wort Beweisung.

Atzung.

Von Atzung der Gefangenen. Fol. 55. Art. 258.

Atzung dem Püttel so des Gefangenen wartt tag vnd nacht. Fol. 55. Art. 258.

Atzung des so allein mit Wasser vnd Brot gespeist. Fol. 56. Art. 259.

Von Atzung der Gefangenen/ so des Lands verwisen werden. Fol. 56. Artick. 260.

Atzung in Peinlicher Frag den Verhörern vnd Zeugen. Fol. 56. Artick. 263.

Atzung auff endthafften Rechtstag. Fol. 56. Art. 264.

Der Atzung halben / do es in etlichen Stedten also nicht herkommen/ so sol es dabey bleiben. Fol. 56. Art. 265.

Atzung in ausfürung der Entleibung/ Such vnter dem buchstaben A. vnter dem Tittel Außfürung.

Auffrürer.

Straff der Auffrürer. Fol. 32. Art. 154.

Ausztretter.

Straff derer/ so böslich ausstretten. Fol. 32. Art. 155.

Auszfürung.

Ausfürung bekentlicher That oder Entleibung. Fol. 40. Art. 178.

In ausfürung bekentlicher Entleibung / vber wen die Atzung sol gehen. Fol. 40. Art. 180.

In ausfürung der Entschuldigung / dem Kleger notdürfftigen bestandt zuthun. Fol. 40. Art. 180.

Armut in ausfürungen / vnd wie es damit gehalten. Fol. 40. Art. 181.

Ausfürung der vnschuld in Mordtachten. Fol. 41. Art. 182.

Ausfürung in Entleibungen / do einer Peinlich in Gefengnis genomen / vnd beklagt. Fol. 41. Artick. 183.

Rechtliche Ausfürung einer That vor der Gefengknis. Fol. 41. Artick. 183.

Ayde.

Ayde des Richters. Fol. 1. Art. 3.

Ayde des Vrteilsprecher. Fol. 1. Art. 5.

Ayde des Gerichtschreibers. Fol. 2. Art. 6.

Ayde des Nachrichters. Fol. 2. Art. 7.

B.

Ban.

Ban vber das Blut. Fol. 1. Art. 2.

Ban Richter sol kein sonderliche Belonung nemen. Fol. 58. Artick. 205.

Begrebnis.

Von Begrebnis der erschlagenen. Fol. 54. Art. 253.

Beichtueter. Beichten.

Von Beichten vnd Vermanung nach der Verurtheilung. Fol. 25. Art. 125.

Beichtuäter sollen die Armen bekenter Warheit zulaugnen nicht weisen. Fol. 25. Art. 126.

Bekentnis.

Bekentnis eines Vbeltheters vff seine helffer. Fol. 9. Art. 37.

Die Bekentnis dem Gefangenen des andern tags wider fürzulesen. Fol. 16. Art. 68.

Bekante Missethat wann der Gefangene laugnet vnd widerruffet. Fol. 16. Art. 69.

Wann der Bekantnis / so auff peinliche Frag geschicht / endtlich zuglauben ist. Fol. 16. Art. 72.

Beklagter.

Wann der Beklagt offentlich in Stock soll gesetzt werden. Fol. 21. Artick. 99.

Den

Den Beklagten zu Gericht zufüren. Fol.21. Art.100.

Von beschreyen des Beklagten. Fol.21. Art.101.

So der Beklagt mit Recht ledig erkant würde. Fol.24. Art.121.

Beklagter do er zum Ersten Gericht nicht erscheint / wie jm zuruffen. Fol.52. Art.238.

Wann Beklagter nicht erscheint / was Kleger bitten solle. Fol.52. Art.239.

So Beklagter zum Andern Rechtstag nicht erscheint. Fol.52. Art.242.

So Beklagter auff den Dritten Rechtstag nicht erscheint. Fol.53. Artick.243.

Wann vnd wie Beklagter in die Mordtacht zuerkennen. Fol.53 Art.243.

Von verglaitung des Beklagten. Fol.53. Art.246.

Von erscheinung des Beklagten / vnd der Klag verneinung. Fol.53. Art.247.

Belohnung.

Von sonderlicher Belohnung des Nachrichters / Painlein / vnd anderer Gerichtsdiener. Fol.57. Art.266.

Von gemeiner Belonung des Nachrichters. Fol.57. Art.267.

Banrichter soll kein besondere Belonung nemen. Fol.58. Art.205.

Brenner.

Straff der Brenner. Fol.32. Art.152.

Bürgschafft.

Süch vnter dem Buchstaben A. vnd vnter der Rubrick Anklägers Bürgschafft.

Beweisung.

Von Beweisung der Missethat. Fol.17. Art.74.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte. Fol.17. Art.81.

Beweisung Artickel ordentlich auffzuzaichnen. Fol 18. Art.82.

Von Beweisung redlichs Argkwons vnd Verdachts. Fol.19. Art.88.

Beweisung Artickel des Theters / do die nicht erheblich / dinstlich noch schlüssig. Fol.40. Art.179.

Compul-

C.

Compulsorial oder Compasbrieff zubitten.

Such vnter dē Buchstaben K. bey dem wort/Kuntschafft.

D.

Dieb.

Von jungen Dieben. Fol. 43. Art. 192.

Diebstal.

Vom ersten vnd allerschlechsten Heimlichen Diebstal vnter Fünff Gülden werth. Fol. 41. Art. 185.

Von offentlichem Diebstal. Fol. 42. Art. 186.

Erster gefehrlicher Diebstal / durch einsteigen oder brechen. Fol. 42. Art. 187.

Erster Diebstal so der gros / das dorinn Raths gepflogen werde. Fol. 42. Art. 188.

Vom Andern Diebstal. Fol. 43. Art. 189.

Von stelen zum Dritten mal, Fol. 43. Art. 190.

Beschwernis bey den Diebstaln/wie die in acht sollen genommen werden. Fol. 43. Art. 191.

Diebstall von Gütern des einer ein Erbe ist. Fol. 43. Art. 193.

Diebstall aus Hungers not. Fol. 44. Artick. 194.

Diebstall von Früchten auff dem Felde. Fol. 44. Art. 195.

Diebstall vertraweter Haab vnd Güter. Fol. 44. Art. 198.

Diebstall Heiliger ding. Fol. 44. Art. 199.

Von Straff solcher Diebstall. Fol. 44. 45. Artick. 200. 201. 202. 203.

Ehebruch.

E.

Ehebruch.

Straff des Ehebruchs. Fol. 29. Art. 147.

Straff des vbels / das in zwifacher Ehe geschicht. Fol. 30. & 31. Art. 148.

Ehebrecherin Vrtheil. Fol. 49. Art. 225.

Eheweiber.

Straff der jenigen / so Eheweiber / Junckfrawen / oder Closterfrawen entführen. Fol. 29. Art. 145.

Entleibung.

Entleibung die niemand gesehen / vnd wird ein Nothwehr fürgewandt. Fol. 37. Art. 171.

Vngefehrliche Entleibung. Fol. 37. Art. 174.

Fürsetzliche Entleibung. Item / Fürsetzliche oder vnfürsetzliche beystand in Entleibungen. Fol. 38. Art. 176.

Entleibungen / so entschuldigung auff jnen tragen. Fol. 39. Art. 178.

Entschuldigung.

Von kundtschafft des Beclagten zu einer Entschuldigung. Fol. 19. Art. 87.

Entschuldigung vnd außführung einer Weibsperson. Fol. 33. Art. 158.

Entschuldigung vnlaugbarer Todtschläg. Fol. 35. Art. 165.

Von Entschuldigung / suche weiter *sub litera* N. vnter dem wort Nothwehr.

Vrsachen zu Entschuldigung bekentlicher That / wie die sollen ausgeführt werden. Fol. 40. Art. 178.

Entschuldigung am Landgericht auszuführen. Fol. 53. 54. Art. 248.

So ein Thäter sein Entschuldigung auszuführen am Landgericht angefangen hette. Fol. 54. Art. 249.

Erkun-

Erkundigung.

Von Erkundigung vnd Nachfrag bekenter böser Missethat vmbstende. Fol.15. Art.65.

F.

Fahegulden.

Wann der Fahegulden / Auch wem er solle gegeben werden. Fol.56. Art.262.

Felle.

In Fellen so zweiffelich / Raths zu pflegen. Fol.6. Art.24.
In allen zweiffenlichen Peinlichen Sachen / die Voffräthe vmb Rath ersuchen. Fol.61. Art.285. & Fol.62. Art.286.
Räthe in zweiffenlichen Peinlichen Fellen / wohin sie jren Rathschlag richten sollen. Fol.61. Art.285.
Räthe mögen bey andern Rechtsgelerten Raths gebrauchen. Fol.62. Art.285.

Felscher / vnd dero Straff.

Müntzfelscher. Fol.28. Art.138.
Falsche Sigel / Brieff / Vrbarbücher oder Register. Fol.28. Art.139.
Straff der Felscher mit Masz / Wag / vnd Kauffmanschafft. Fol.28. Art.140.
Straff der jenigen / so felschlich vnd betrieglich Vntermarckung vorrucken. Fol.28. Art.141.

Frag.

Von Peinlicher Frag. Fol.13. Art.55.65.
Ausfürung der Vnschuld vor der Peinlichen Frag / so der Beklagt die Vbelthat vorneint. Fol.13.&14. Art.57.58.

Wie

Wie die jenigen / so auff Peinliche Frag eine Missethat bekennen / vmb Vnderricht gefragt sollen werden /

Als in Bekantnis vff
- Mordt. Artick. 59.
- Verrätherery. Art. 60.
- Vergifftung. Art. 61.
- Brandt. Artick. 62.
- Zauberey. Art. 63.

Folio 14.

Von der mas Peinlicher Frage. Fol. 16. Artick. 70.

So der Gefangene / den man fragen will / gefährliche Wunden hett. Fol. 16. Artick. 71.

So der Gefangne vff redlichem verdacht / mit peinlicher Frag angegriffen / vnd nicht vngerecht funden wurdt. Fol. 16. Artick. 73.

Wann der Bekantnis auff peinliche Frag geschehen / endtlich zu glauben. Fol. 16. Art. 72.

Von Frag vber die / so den Verurtheilten rechen würden. Fol. 23. Artick. 115.

Von vnnotdürfftigen gefährlichen Fragen. Fol. 24. Art. 122.

Fürsprecher.

Von Fürsprechern. Fol. 21. Art. 102. & 103.

Bitt des Fürsprechen / der von Ampts wegen oder sonst klagt. Fol. 21. Art. 104.

Was vnd Wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag. Fol. 21. Artick. 106. & 107.

B.

Gefengknis.

Boshafftig Personen / von dero man nicht gesichert / in ewige Gefengnis zunemen. Fol. 45. Art. 204.

Vrteil zu Ewiger Gefengknis. Fol. 49. Art. 224.

Gefreyete Stedt vnd Orter.

Was für Vbeltheter aus gefreyeten Ortern zunemen.
Fol. 46. Artick. 209.

Geldtbuſz.

Kein Geldtbuſz in peinlichen Sachen on der Herrſchafft willen zunemen. Fol. 60. Art. 281.

Gericht.

Verkündung zum Gericht. Fol. 20. Art. 94.

Von Beſitzung vnd Beleitung des endtlichen Gerichts.
Fol. 20. Art. 96.

Beyſitzer ſo tüglich ſein / zu beſitzung des Gerichts zunemen.
Fol. 1. Artick. 4.

In allen peinlichen Gerichten nach diſer Ordnung zuhandeln.
Fol. 20. Art. 97.

Ob das Gericht recht beſetzt ſey. Fol. 20. Art. 98.

Den Beclagten für Gericht zuführen. Fol. 21. Art. 100.

Gerichtsſchreiber.

Gerichtsſchreibers Ayde. Fol. 2. Art. 6.

Gerichtsſchreiber wie er die peinlichen Gerichtshändel auffzaichnen vnd beſchreiben ſol. Fol. 46. 47. 48.
Von dem 210. Artickel / bis auff den 218. Artick. *incluſiue.*

Gerichtsſchreiber wie er die endtlichen Vrteil der Todtſtraff formirn ſol. Fol. 48. Art. 219. 220. 221.

Gerichtsſchreiber in Formirung der Vrteil ſol Raths pflegen.
Fol. 51. Art. 232.

Gerichtshendel.

Peinliche Gerichtshendel ſollen ordentlich beſchriebē werden.
Fol. 46. 47. 48. Von dem 210. bis auff den 218. Artick. *incluſiuē.*

Peinliche Handlung für wem ſie zu vben. Fol. 46. Art. 210.

Gerichtshendel bey dem Gericht zuuerwarn. Fol. 51. Art. 231.

Güter.

Güter vnd Haab flüchtiger Vbeltheter/ wie vnd von wem die sollen beschrieben werden. Fol. 58. Art. 274. & 275.

Von gestolen vnd geraubtem Gut vnd Haab. Fol 58.59. Art. 276. 277. & aliquot sequentibus.

H.

Hüter.

Hüter/ so den Gefangenen aushelffen/ wie die zustraffen. Fol. 46. Art. 208.

J.

Junge Dieb.

Such vnter dem Buchstaben D. vnter dem wort/ Dieb.

K.

Kinder hinweg legen.

Straff der Weiber/ so jre Kinder hinlegen. Fol. 33. Art. 159.

Kinder abtreiben.

Straff derer/ so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben. Fol. 34. Art. 160.

Klag.

Von gestehen der Klag/ doch mit erbietung/ die auszuführen. Fol. 53. 54. Art. 248.

Kosten.

Kosten wer den soll helffen tragen/ vnd wie er anzulegen. Fol. 55. Art. 254.

In welchen peinlichen Sachen die hülff des Kostens geschehen sol. Fol.55. Art.254.255.

Mutwilliger Kleger Kost/vber wen der gehen sol. Fol.55. Art.256.

Frembder Ankleger Kost. Fol.55. Art.257.

Kundschafft.

Wie die Rethe der Kundschafft halben sollen ersucht werden. Fol.18. Art.83.

Von Kundschafft verhörern / so die Rethe geben mögen. Fol. 18. Art.84.

Von öffnung der Kundschafft. Fol.18. Artick.85.

Von antwortung verhörter Kundschafft. Fol.18. Art.86.

Von Kundschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung. Fol.19. Artick.87.

L.

Laugnen die Missethat.

Such vnter dem buchstaben M. vnter dem wort/Missethat.

Leibzaichen.

Von Leibzaichen zunemen. Fol.51. Art.233.

Von ächten one Leibzaichen. Fol.51. Art.234.

Leibsstraff.

Von Leibstraffen/die nicht zum Tod oder zu Ewiger Gefencknis gesprochen worden / vnd von Ampts wegen geschehen. Fol.24. Art.123.

Von Leibstraff / die nicht zum Tode geurteilt werden soll. Fol.49. Artick.226.

M.

Marckstein.

Marckstein verruckung/vnd dero Straff. Fol.28. Art.141.

Missethat.

Missethat so bekentlich. Fol.5. Artick.21.

Missethat so vnzweiffenlich. Fol.5. & 6. Art.22.

So der Gefangene vorbekanter Missethat wider laugnet vnd widerruffet. Fol.16. Art.69.

Von vorneinung der Missethat / die vormals bekent worden. Fol.22. Art.108.

Von förderung / hülff vnd fürschub der Missethat. Fol.45. Artick.205.

Straff vnterstandener Missethat. Fol.46. Art.206.

Mörder.

Such vnter dem buchstabē T. vnter dem wort / Todschleger.

Mordtacht.

Ein Mörder wie er in die Mordacht zuerkennē. Fol.51. Art.234.

Von der Mordtacht. Fol.52. Art.235.

Handlung vmb Mordtacht vor Gericht. Fol.52. Ar.236.237.

Beschreyung des Mörders oder Theters. Fol.52. Art.237.

N.

Nachrichter.

Nachrichters Ayde. Fol.2. Art.7.

Des Nachrichters Friede auszuruffen. Fol.23. Art.119.

Nachrichters Frag / Ob er recht gericht. Fol.24. Art.120.

Nachrichters Belohnung. Fol.57. Art.266.267.

Nachrichters Belohnung / Von
- Ruten aushawen.
- Ohren oder Zungen abschneidung.
- Augen ausstechen.
- Finger abhawen.

Fol.57. & 58. Art.271.

Notzucht.

Straff der Notzucht. Fol.29. Art.146.

Nothwehr.

Nothwehr.

Von rechter Nothwehr/wie die entschuldigt. Fol.35.Art.166.

Was ein rechte Notwehr ist. Fol. 35. Art.167.

Das die Nothwehr bewisen sol werden. Fol.35..Art.168.

Wann vnd wie in Sachen der Nothwehr / die weisung auff den Ankleger kompt. Fol.35. Art.169.

Nothwehr aus vnsorglichen schlagen herrürend. Fol.36. Art.170.

Nothwehr in Entleibung / so niemands anders gesehen. Fol.37. Art.171.

Nothwehr gegen einem Weibsbilde. Fol.37. Art.172.

In rechter Nothwehr / so einer einen vnschuldigen entleibt. Fol.37. Art.173.

P.

Panrichter.

Panrichter soll kein sonderliche Belohnung nemen. Fol.58. Art.205.

Peinliche Frag.

Such vnter dem Buchstaben F. vnter der Rubrick/Frag.

Peinlein.

Peinleins Belohnung. Fol.57.Art.269.

Procurator.

Straff der Procuratorn/so jren Partheyen zu nachteil/gefehrlicher fürsetzlicher weis handeln. Fol.29. Art.142.

Püttel.

Püttels Lohn. Fol. 58. Art. 272. & 273.

R.

Rauber.

Straff der Rauber. Fol.32. Art.153.

Rathspflegen.

In zweiffenlichen Fellen Rathszupflegen. Fol. 6. Art. 24. & Fol. 20. Art. 95.

In vnbenanten peinlichen Fellen Raths zupflegen. Fol. 26. Art. 128.

Offräthe in Peinlichen zweiffenlichen Fellen vmb Rath zuersuchen. Fol. 61. Art. 285. & Fol. 62. Art. 286.

Räthe warauff sie in jren Rathschlagen in peinlichen Sachen fürnemlich zusehen. Fol. 61. Art. 285.

Räthe mögen bey andern Rechtsgelerten Raths gebrauchen. Fol. 62. Art. 285. *in fine.*

Recht.

Das Recht förderlich ergehen zulassen. Fol. 19. Art. 91.

Von benennung endtlichen Rechtstags. Fol. 19. Art. 92.

Dem Beclagten den Rechtstag zuuerkünden. Fol. 19. Art. 93.

Vnterredung der Vrteiler vor dem Rechtstag. Fol. 20. Art. 95.

Wie auff endlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd warumb solche Satzung verursacht. Fol. 24. Art. 124.

Rechtstag.

Ruffen zum Ersten Rechtstag Fol. 52. Art. 238.

Verkündigung des Andern Rechtstags. Fol. 52. Art. 241.

Richter.

Richter vnd Vrteiler. Fol. 1. Artick. 1.

Richters Ayd vber das Blut zurichten. Fol. 1. Artick. 3.

Wie der Richter die Schöpffen fragen sol/Auch Antwort des Schöpffen. Fol. 22. Art. 109. 110.

Wie der Richter die Vrteil öffenen sol. Fol. 22. 23. Art. 111. 112.

Wie der Richter nach verlesung der Vrteil/die Schöpffen fragen sol/Auch Antwort der Schöpffen. Fol. 23. Art. 113. 114.

Wie der Richter fragen sol vber die/ so den Verurteilten rechen würden. Item Antwort der Schöpffen. Fol. 23. Ar. 115. 116. 117.

Wann der Richter sein Stab zerbrechen sol. Fol. 23. Art. 118.

Richter oder Vogt sollen die Gefangenen wöchentlich zway mal besuchen. Fol. 56. Artick. 261.

S.

Schlagen.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd zweiffelich / Ob er des Streichs halben gestorben. Fol. 38. Art. 175.

Schöpffen Ayde.

Sůch vnter dem Buchstaben A. vnter der Rubrick / Ayde.

Stelen.

Stelen in Hungers not. Fol. 44. Art. 194.

Stelen von Früchten vnd Nützen auff dem Felde. Fol. 44. Art. 195.

Holtz stelen oder hawen. Fol. 44. Art. 196.

Fisch stelen. Fol. 44. Art. 197.

Straff.

Peinliche Straff.

Wie man Missethat peinlich straffen sol / ein Vnterricht. Fol. 25. & 26. Art. 127.

Von vnbenanten peinlichen Fällen vñ straffen. Fol. 26. Ar. 128.

Straff der
- Gottsschwerer oder Gottslesterer. Fol. 26. Art. 129.
- Meineydiger in Gericht.. Fol. 26. Art. 130.
- Vruehdbrecher. Fol. 27. Art. 131.
- Ketzerey. Fol. 27. Art. 132.
- Zauberey. Fol. 27. Art. 133.
- Jenigen / so Röm. Kayſ. oder Königl. Mayest. lestern. Fol. 27. Art. 134.
- Lesterung / die einer sonst seinem Herrn thut. Fol. 37. Art. 135.
- Schrifftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung. Fol. 27. Art. 136.
- Schendtlicher Flucht / Städte / Schlösser / oder Befestigung vbergebung. Fol. 28. Art. 137.
- Müntzfelscher. Fol. 28. Art. 138.

In

In Straff der Misshandlung / sollen die armen Leut einander zu hülff kommen. Fol.55. Art.254.

T.

Thier.

Schädlichs Thier / wann es jemand entleibt. Fol.34. Art.163.

Tödten.

Straff derer / die mit Gifft / oder einen heimlich tödten. Fol.33. Art.157.

Straff der Weiber / so jre Kinder tödten. Fol.33. Art.158.

So ein Artzt durch sein Artzney tödtet. Fol.34. Art.161.

Straff eigener tödtung. Fol.34. Art.162.

Tödtung so von schädtlichen Thieren geschehen. Fol.34. Art.163.

Todtschleger.

Straff der Mörder vnd Todtschläger / so kein gnugsam Entschuldigung haben mögen. Fol.34. Art.164.

Von vnlangbarn Todschlägern / so entschuldigung der Straff auff jnen haben. Fol.35. Art.165.

Todtschlag mit vnsorglichen dingen. Fol.36. Art.170.

Kein Todtschläger vnter einem Jar zuuergleitten. Fol.60. Artick.279. & 280.

V.

Vbeltheter.

Vbeltheter / die jugend oder anderer Sach halben / jre Sinn nicht haben. Fol.46. Art.207.

Was für Vbeltheter aus gefreyeten Stedten vnd Orten zunemen. Fol. 46. Art. 209.

Flüchtiger Vbeltheter Haab vnd Güter / Wie / vnd von Wem die sollen beschrieben werden. Fol. 58. Art. 274. & 275.

Verdacht.

Verdacht so gnugsam / such vnter dem Buchstaben A. bey dem wort / Anzeigung vnd Verdacht.

Verkuplung.

Straff der jenigen / so vmb geniess willen / jre Eheweiber oder Tochter verkuppeln / vnd zum Ehebruch helffen. Fol. 31. Art. 149. 150.

Vergeben mit Gifft.

Such vnter dem Buchstaben T. vnter dem wort / Tödten.

Vorgleitung.

Von vergleitung des Beklagten. Fol. 53. Art. 246.

Ohn willen der Kleger / ein Mordtächter nicht zuuorgleitten. Fol. 54. Art. 250.

Kein Todtschleger vnter einem Jar zuuergleitten. Fol. 60. Artick. 279. & 280.

Verretherey.

Straff der Verretherey. Fol. 31. Artick. 151.

Vmbstendt.

Von nachfrag vnd Erkundigung böser Missethat vmbstendt. Fol. 15. Art. 65.

Wo die bekanten vmbstendt der Missethat nicht wahr in erkundigung gefunden. Fol. 15. Artick. 66.

Alle vmbstende der Missethat keinem Gefangenem vorzusagen / Sondern jn die gantz von jm selbs sagen lassen. Fol. 15. Artick. 67.

Vnge-

Vngehorsam.

Auff den Ersten vngehorsam Erkentnis. Fol.52. Art.240.

Anderer Vngehorsam. Fol.52 Art.242.

Dritter Vngehorsam. Fol.53. Art.243.

Vnkeuschheit.

Straff der Vnkeuscheit / so wider die Natur geschicht.
Fol.29. Art.143.

Straff der Vnkeuscheit mit nahend gesipten Freunden.
Fol.29. Art.144.

Vnschuldt.

Ausführung der Vnschuldt vor der peinlichen Frag/ such vnter dem Buchstaben F. vnter der Rubrick/ Frag.

Vorneinung oder Vorleugnung der Missethat.

Such vnter dem Buchstabē N. vnter dem wort **Missethat.**

Von erscheinen des Beklagten vnd vorneinen der Klage.
Fol.53. Art.247.

Vrteiler.

Such vnter dem wort **Richter.**

Vrtailsprecher Ayd.

Such vnter der Rubrick/ **Ayde.**

Vrteil.

Vrteyl vnd dero Formirung zum
- Fewer. Fol. 48. 49. Art. 219. 220. 221. 222. 223.
- Schwerdt.
- Vierteilung.
- Rade.
- Galgen.
- Ertrencken.
- Lebendigen vergraben.
- Schleyffen.
- Reissen mit glüenden Zangen.

Formirung der Vrteil zu ewiger Gefengnis. Fol. 49. Art. 224.

Einer iedern Vrteil beschluss / so nicht zum Todt gesprochen. Fol. 50. Art. 227.

Form der Vrteil zuerledigung einer beklagten Person. Fol. 50. 51. Art. 228. 229. 230.

W.

Wag oder Gewicht felschen.

Such vnter dem Buchstaben F. vnter dem Tittel / Felscher.

Wechter.

Such vnter dem Buchstaben H. vnter dem wort / Hüter.

Weisung / vnd Beweisung Artickel.

Such vnter dem buchstabē B. vnter dem wort Beweisung.

Weisung redlichs Argkwons vnd Vordachts. Fol. 19. Art. 88.

Zauberey.

Wildprets schützen

Buch inf. in scriptis fol. 7.

Z.

Zauberey.

Von Zauberey genugsame Anzaigung. Fol.13. Art.54.

Wie der so Zauberey bekent/weiter zu fragen. Fol.14.15. Art.63.

Straff der Zauberey. Fol.27. Art.133.

Zeugen.

Von vnbekanten Zeugen. Fol.17. Art.75.

Von belohnten Zeugen. Fol.17. Art.76.

Wie die Zeugen sein sollen. Fol.17. Art.77.

Wie die Zeugen sagen sollen. Fol.17. Art.78.

Von genugsamen Zeugen. Fol.17. Art.79.

Von Falschen Zeugen. Fol.17. Art.80

Von der Zeugen stellung vnd verhörung. Fol.18. Art.82.

Von Zerung vnd vorlegung der Zeugen. Fol.19. Art.89.

Kein Zeugen für Recht zuuerglaiten. Fol.19. Art.90

Auff verdechtiger leichtfertiger Zeugen sagen/niemand zuuerurthailen. Fol.61. Art.283.

Auff zweyer oder dreyer glaubhaffter Zeugen sag zugehen. Fol.61. Art.283.

Ende des Registers.

Gedruckt zum Hoff/
durch Mattheum Pfeilschmidt.

Anno Domini

M. D. LXXXII.

Ex constitutionib[us] seu Landsordnung D[omi]norum Joan Friderici medii: Joan-Wilhelmi et Joan-Friderici Junioris, Ducum Saxoniae edit Vinariae 1556. Dom: Judica

Zum Ober: vnd halßgerichten gehördt, 1.

Nemlich:

Ketzerey,	Rauberey.	Zauberey,
Mord	Kirchenbrechen,	Mordbrandt
Brandtstand,	Vergifften	Nothziehen,
Verrathen,	Weglagern,	Meineider,
Landbruch	Aufruhr	Ehebruch
	Aufflauffen,	

Jungfrauen oder witwen entführen,

Mit zweyen weibern sich verloben oder verheüraten,

Mit vnvernünfftigen thieren vnkeüschheit treiben,

Pflüge vnd Mühlen berauben,

Verrathen oder verleitung der gerichte, Städte vnd Dörffer,

Wann einer den andern mit gewapneter handt in dem seinen sucht, in willens, zu schaden,

Aller diebstall vber 3. schilling werth,

Diebe hausen vnd herbergen,

Diebstal verhälen vnd vnterbringen helffen,

Abschneiden vnd verderben Männlicher glieder oder weiber brüste,

Wieder deme Obrigkeit oder Erbherrn leibe oder toden Corper berauben,

Schrifften die heimlich beklagt werden,

Böse bezeügte Personen, die mit schimpf sich schelten vnd Injurieren,

Der einen an befriedigten Orten, alß Schlösser, Rathshäusern oder Kirchen schmehet,

Wegführen vnd verkauffen der leuthe,

Falsche brieff einem andern zu schaden machen,

Brieff fälschen mit abschaben oder anderer gestalt,

Falsche Siegel oder Petschafft zumachen,

Falsche Müntz machen, die wissentlich ausgeben oder darzu behelffen vnd zurathen,

Müntz gross vnd klein, zu beschneiden,

Müntz schmeltzen, Verringern,

2.

Falsche Wahr, gewicht und maass machen, od gebrauchen/

Wenn sich iemand für einen Fürsten, Grafen, Ritter, od einer würdigen standes ausgibt, auch einiger Meisterkunst, der er doch nicht ist, betrieglich berühmet/

Da iemand seinen nahmen, Wappen, gemerck od zeichen, den andern zu schaden verendert/

Wenn einer ein ding zweien verkaufft od versetzt/

Wenn einer einen brieff des inhalts dem andern so er zugestelt, zu schaden, dem widertheil vorenthelt/

Da ein Weibsmann umb geldt, gaben od verheissung willen etwas thut, das nicht rechtlich, oder das lest, das er selbst thun solte/

Hausfriedbruch, thüren od fenster freventlich beschedigen, aufschlagen od anderwerts/

Geschorne wasser od wehren, damit einer den andern verwundet, gelehmet od vermüsst/

Heimliche und scharffe kriege/

Malbäume od Malsteine zerhauen od ausgraben/

Newe Zoll auffsetzen/

Teich abstechen, begraben od dachhöltzer od zäun/

Schändliche schmach schrifften, gemählde, anschlag od andern zuerkennen/

Gefährliche Übelthäter od Missethäter wissentlich zubeherbergen/

Da er mit landvolck segen od Zigeunerischen warsagen umbgeht/

Alle Kauffwahre, fleisch und andere Wahren/

Schandmahl unter dem Gesicht/

Risse od schläge, stossen od werffen, da gefährlichkeit des todes anfolgen möchte/

Da einem hand, finger, bein, füsse od ohren abgeschlagen werden/

Den hausfrieden brechen/

Raub: od schlegereyen bey der nacht zubegehen/

Und die Folger und Helffer obberürter thäter/

Nota Was in die Erbgericht: oder Vogtheiligkeit gehörig, vide die Sächsische landtsordnung 1556 auffgericht, und in der Brandenburgischen Amtsordnung sub titulum V. geschrieben.

nota appendice

Da aber unsere Amptleute, od einer hier od unter, der die halssgericht hat, welche fälle in die halssgericht gehörig, über rechts erkentnis zeit auch zeitmacht und gerichts halber, dem sollen sie solche, ungeacht die vor unter Ordnung vermeldet, nochmals bleiben/

Ex Perneder halsgerichts Ordnung Parte. 6.a

Vom Todtschlag etliche Decisiones so post art. 150. dieser Halsgerichts Ordnung zu addiren.

So ein Sohn eine solche Mißhandlung begangen, derentwegen er zu sterben und darauff von seinem Vater entleibet worden were? R.

Da ein Vater einem solchen sohn aus gesetzter Verlaub zur hitzigen Bewegung [illegible] entleibt, ist ihme in diesem fall keine todtstraf aufzulegen. [illegible] in l. Divus D. ad leg. Pomp. de Parric. Hyppol. in l. 1. fol. 21. D. ad leg. Corn. de sic. Pernd. art. 20.

Entleibung eines leibeignen oder sonsten schlechten Standes Person, in einem bösen werck und vff frischer that begriffen?

Soll auch mit keiner todtstraf angesehen werden. Ut notatur in leg. 9. servum D. de verb. oblig. Hypp. in l. 1. § 1. n.o 102 fol. 10. D. ad leg. Corn. de sic. Pern. art. 21.

So ein glaubiger seinen flüchtigen Schuldner entleibet hette?

Wo der Schuldner sich der gefengnus mit gewaltiger gegenwehr widersetzet hette und darob durch den glaubiger entleibt worden were, soll der glaubiger derwegen mit recht am leben nicht gestraft werden. Ita Bald. et Salicet. in l. si ut allegas in ult. col. C. ad l. Corn. de sic. et Alex. de Imola in l. furem nocturnum D. ad l. Corn. de sic. Gleicher fall verwirckt der glaubiger unwaldt [illegible] keine todtstraf. Ut probatur in l. omne delictum. § per vinum aut lasciviam D. de re militari Corpol. cons. 31. Pern. art. 22. et Hypp. in l. 1. § 1. n.o 105 fol. 10. D. ad leg. Corn. de sic.

So der Todtschläger ein künstlicher Werckmann were?

Ein solcher mann und der dem gemeinen Nutz in andere weg hoch dienstlich were, mag am leben begnadet werden. Arg. l. ad bestias D. de poen. Pern. 23.

Todtschlag vff Leibsbetrohung des entleibten?

So der entleibte trowet, eine solche Person zu verletzen, zu der man sich des angedrohten schadens zu versehen, und solches ins werck zu richten vermeint hat, die leibesstraf auch nicht statt. Ita sentit Bald. et probat. [illegible] in l. 1. C. [illegible] licet unicuique sine iudice vindicari, mortem qui minabatur occipiat. [illegible] in l. metum C. [illegible] qui metu [illegible] et vide Cynum l. un. C. si quis Imperat. maledixerit. Pern. 24.

Tödtung des so den gefangenen Ambts- und befelchshalb verwahren solte?

Ein ist leib und leben gefangen gesetzet, [illegible] mit genugsamer huldig, da er seinen Hüter umbbringt, davon gfehet, derselbe beleidiget: aber niemand in dieser sach unstraffbar erkennt wird, kan dieser entleibung halb in der gefengnus am leib nicht gestraft werden: dann weil einer sein blut und leben retten kan, ist ihm in solchen fall nicht ohnziemlich. l. 1. D. de sic. quanto scientia, ubi mort. consci. Hyppol. l. 1. § 1. n.o 103. D. ad leg. Corn. de sic.

Entleibung vor vielen Jaren beschehen:

Vorgehende dem thäter [illegible]: arg. l. si diutino. D. de poen. [illegible] ob. 20 Jhar vergangen; [illegible] die criminalklag [illegible] l. querela. C. ad leg. Corn. de fals. [illegible] facit tex: in l. adulter. post quinquennium C. ad leg. Jul. de adult: [illegible] 30 Jharen [illegible] [illegible] straff [illegible]; [illegible] laster [illegible] gebürth: Entleibung [illegible] [illegible] Person; und mehrere [illegible] Hypp: in comment. ad tit. D. ad leg. Corn. de fals. [illegible] falsum [illegible] accusatio. n.° 1. Perin: 30.

So ein thäter viel mitconsorten anzeigt:

Der so der Obrigkeit mehr übelthäter nachvolgend [illegible] [illegible] gibt, und solche zur gefangnus bringt, [illegible] ist solchen anzeigung [illegible] [illegible] arg. l. non omnes. [illegible] D. de re milit: Perin: 31.

Wie mit einem Sohn, so verbrecht hette, vom Vater zur gefangnuß überantwortet, zu procedirn:

Da der Vater bey der Obrigkeit umb gnad bittet, solle der Sohn [illegible] [illegible] nicht am leben gestrafft werden, arg. l. mil. [illegible] D. de re mil. [illegible] [illegible] nicht [illegible] der Vater habe den sohn in [illegible] geben. Lenitas n. plus, quam asperitas erga filium paterna [illegible]. arg. l. [illegible] D. ad l. Pomp. de parric: Perin: 32.

Willige stellung zur gefencknus:

[illegible] [illegible] in ihr [illegible] vide Carpzov: con: [illegible] Perin: 32.
[illegible] subscripta spontanea praesentatio est [illegible] indicium innocentiae, Hippol. pr. crim. § [illegible] n.° 204 [illegible]

Keine gelübden off Entleibung zusezen: vide art. 281. [illegible]

Wann ein todtschläger, so der nicht [illegible] [illegible] ursachen der entleibung [illegible] hat, [illegible] gemeiner Keisl: und Göttlicher [illegible] [illegible], Soll auch keine gewohnheit od. statut, od. andere menschliche aufsazung den göttlichen [illegible] [illegible] abbruch thun: Würde auch [illegible] [illegible] [illegible] große [illegible] geben, [illegible] [illegible]. vide de hiß Hyppol. l. 1. § 1. D. ad leg. Corn. de sicc. fol. 3. et 4. [illegible] practica de consuetudine [illegible] [illegible] [illegible] Hypp: [illegible] n.° 92. fol. 9. D. ad. d. leg: ubi concludit, quod talis consvetudo non habeat locum, licet [illegible] homicida [illegible] consvetudinis a poena homicidii excusari [illegible] ubi per eundem. Perin: p. 6. a. 47.

Was von anzeigungen einer verwundten sterbenden zuhalten. ac art. 41. [illegible] ex [illegible] art. 24. 21. [illegible]

Einem verlezt: od. beleydigten, der in sterbenden [illegible] [illegible] der [illegible] selbst [illegible] und [illegible] auf stirbt, solle ausserhalb [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible] in leg. si [illegible] in [illegible] § si quis moriens D. ad SC. Syllan. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

„ milderung vnd anzaigen, die zu peinlicher frag stattlich
anders indicien verlaß geben mag. Wie dann bey den
25. 26. vnd 27. articulen Kayserl. Halßgerichtsordnung lauter
ausgetruckht. Dann es wird vermuetet, ein sterbender
mensch, so zwischen in der noth des Todts liegen, möchte
sich von kainer liederlichen, aller vnwahrhait gäntzlich
vnd zumal sich allein zu Gott, wie man dann bey vil
Mißthätern siehet, wann dieselben zum Todt verurthailt,
also, daß die sich mit beichten, vnd bekehrung [illegible]
bekhören: Vnd dießfalß bey den gelehrten streittige
mainungen seyen, ob nit solche anzaigung ainer person

Quaestio

„ sonders für sich selbst vnd allain genuegsame vrsach
gebe ad torturam, so wird doch mit den mehrern also
beschlossen: Da der beschädigt in sterbenden nöthen
lage, vnd doch bey vollkommenheit seines verstands
auch seiner sinnen guten vernunfft gewesen were, vnd
die beschuldigung [illegible] zu der tortur nicht be-
weisen werden möchte, daß als dann in solchem fall
dem anzaigen des beschädigten geglaubt, vnd also die
tortur gegen dem angegebenen thäter, wie sich gebühret,
fürgenommen werden möge, damit die Wahrheit
nicht verdruckht, vnd die Übelthäter nicht vngestraft

Vide Bald. in c. licet causam de prob. qui innocentiae suae confidit, non quaerit subterfugia. vid. Conr. Altdorff. cap. 37. pag 165.

„ bleiben: Wo aber die beschädigung
„ auch andre personen berüeren werden möchte, solle
„ man sich des beschädigten anzaigung kainen bestendig
„ glauben setzen, es werden dann die andern Inzüchten
„ in ihren sagen mit ihme selbsten völlig [illegible]
Et de his omnibus singularis doctrina Hypp. de Marsil.
in pr. Diligenter fol. 41. [illegible] Cap. 2. [illegible] 111. [illegible]
[illegible] 109.

Collectanea varia

Dass Wildtpretschiessen und Wildschüzen betreff:

Wildtbahn und gejägt gehören eigentlich nicht unter die hoheiten und Regalien (: sub tit. quae sint regalia in Usib. feudorum enumerantur :), alss welche (:1:) dicto loco nicht zufinden, (:2:) [illegible] vom Joh. [illegible] Lehensbuch [illegible], Genes. cap: 1. v. 28. [illegible] und [illegible] (:3:) vom Natürlichen: ut in l. possideri §. item ferae [illegible] de acq: poss. ubi dr: dass die wildenthier in niemandts Eigenthumb noch besizung seyen, sondern so baldt sie von iemands gefangen worden, sobald sie an des fahers zu seyn. Und §. ferae igr bestiae Inst: l. 2. c. 1. de divers. rer. qualitate: ferae bestiae & oia aialia (: terra, mari & aere capiuntur, capientium st. Also (:4:) auss diesen [illegible] Volcker Recht nach die [illegible] und Römer [illegible] gejagt, alss ein [illegible] nicht aufheben wollen; Weniger es für ein Regal [illegible], [illegible] wider Gesez und Formel der Recht:

In dem aber anfänglich die [illegible] [illegible] [illegible] und andern [illegible] des Jagens [illegible] und den Fürsten und Herrn [illegible] und [illegible] eines sondern ihnen überlassen, haben die [illegible] eine Praescription langer [illegible] [illegible] praetendirt, [illegible] und [illegible] [illegible] nimmer [illegible] [illegible] eigen thumb gebrauch, [illegible] [illegible] an sich genommen, Dann [illegible] [illegible] [illegible] der Natur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] alss ein accessorium, nicht aber alss ein Regale: quia ius venandi non amplius spectat ad dominos, nisi quantum est praescriptum: et non est amplius praescriptum, nisi quantum possessum. c. auditis. c. cum olim, de praescript: c. cum in tua, de decimis. c. cum venerabilis. de relig. dom: Hinc Bulgarus in §. apium quoq; dass mehr [illegible] dann gewin [illegible] were, [illegible] iemandts [illegible] natürlicher freyheit gebrauchen wolt. [illegible] Vernen. in Ind. Instit: l. 2. c. 1. §. apium quoq; Vide Gail: l. 2. obs: 68.

Constitutionis Friderici 1. Imp: in §. Nemo retia de pace tenend: in Usib. Feud. glois: vide ap. Vernen: §. apium quoq; 3. & Noe Meur. in Jure Forest. part. 1. [illegible] [illegible] [illegible] Georg Schultheiss in synopsi Instit l. 2. c. 1. §. [illegible]

Ohne sondere hohe, grosse, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], ex plenitudine potestatis certa scientia, & magnis de causis, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Noe Meur: in Jure Forest: part 1. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ubi scribit hodiernum videlicet, delinquentes [illegible] prima vice (nisi forsitan graves circumstantiae concurrant, ultimo supplicio afficere, q facit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] quam sententiam [illegible]: dic. n. [illegible] Cuius diversa [illegible] [illegible] poena capitalis in edicto prohibitorio statuta erat, poenam laquei viderint, ut [illegible] [illegible] post [illegible] [illegible] wildschützen [illegible] fol. 544.

Vertè.

Poena: qua capientes feras contra mandata Principum affici vebriant: inter DD: quidem non admodum inauditis? pergaquae statuto. Perdurum tn videtur delinquentes praesertim maxime prima vice, nisi forsitan graves circumstantiae concurrant, ultimo supplicio afficere; q facit textus Jurid. Saxonicae. art. cj. mi pr. Quam sententiam collegio Facult. Jurid. Witteb: necnon Consistorio Supremi Judicii Sax: placuisse tradit. Bec. cl. 5. disp: 3. th. 21. lit. c. et Harpprecht: in comm: ... Inst. S. Ferae ig. bestiae. n°. 259. Quamvis Lipsienses eo casu, q poena capitalis in edicto prohibitorio addita erat, poenam laquei dictarint, ut constat ex illorum actis imprimis fol. ... rubr. vom straff der Wildt schadiger. p. fol. 544.

Nota:
Mandatum singulare D.ni Joach: Ernesti March: Brandenb: lini Onold: Wie mit den Wildtschiessern zu verfahren, und sie allezeit zu bestraffen &c. ist vom 20. Aprilis anno 1607. und liegt in der Kirchenambts Registratur theca: 2.a mihi de ao. 1633.

Von bestraffung der Wildtschützen schreibt Noë Meier in seinem Tractat de Jure Forestali. part: j. quaest. ... die forstliche Ehr: und Herrligkeit durch straffe handzuhaben: &c.

S. Damit aber dennoch neben gebührender, weil der fang der wilden thier, das natürliche recht, auch nach der natur also angeboren, daß ein ieder ehr ein wildthier mehr, dann ein zahmes schwein ... künstlich ... der straff nicht zu viel beschehe, noch die schärf streng gehalten werde, so ist bei der ... auch bei etlichen ... Herzogen ... gebrauch, daß gradus der straffen gemacht: die erste übertretung mit geldt: oder thurnstraf gestraft: die andere duplirt: und da einer zum drittenmahl schuldig ... derselbe, als ein ... aller welt ... straff und ... auch am leib nach gestalt der gelegenheit gestrafft werde, &

Umbstände in dergleichen fällen zu erwegen, sind:

1. Was den beklagten zu der Wilderei zu seinem fürnehmen bewegt, Dann da einer ein ... schädlich thier auf seinem eigenthumb erlegt, der wäre eines ... der straff ...

2. Soll billich darauf bedacht werden, ob er alt, jung oder ...

3. Der Orth, denn da in beschloßnen Wildtfuhren, den
Stand und Vnterhalt, da das Wildtpret seinen Stand
und sonderlich zuflucht hat, jemandt Wildtpret
fällt, und sondern schaden thut, dürffte einem
andern, so nahendt vor Hölz in forst gefallen
aber hinzu nit zu straffen.

4. Wollen die qualitates und der Sachen umbstände
erwogen werden, als ob einer zu walde in dem
Fürsten sich schießen; Item mit Hunz und Be-
achtung gejagt worden?

5. Ob die Zeit zu Verdammung, oder bey tag oder
nacht, oder andere gefährlichkeit beschehen?

6. Wird auch die Zahl (wie viel Stück) gefellten
Wildtprets, betracht.

7. Wirdt billig der effectus und ob der Will ins
Werck bracht, betrachtet, als da einer dem
Wildtpret gestellet, darnach geschossen, aber
nichts gefangen, noch troffen.

Diese und dergleichen Umbständ sollen mit fleiß eine
jeder straff nach gestalt und gelegenheit der
Sünden oder mehrern zu mildern oder zu schärffen
bedacht, und nicht alle gemeinen gesetzten straff
oder dem Rath nach einer Wür der andere
gestrafft werden. l. aut facta §. sed haec quatuor.
genera. D. de poen:

Poena qua capientes feras contra mandata Principum affici debeant: inter DD. quidem non admodum unanimis [illegible] statuto. Verendum tamen videtur delinquentes [illegible] prima vice, nisi forsitan graves circumstantiae concurrant, ultimo supplicio afficere; q. facit textus Juris [illegible] art. [illegible] pr. Quam sententiam collegio Facult. Jurid. Wittenb. necnon Consistorio Supremi Judicii Sax. placuisse testatur Bec. cl. 5. disp. 3. th. 31. lit. c. Harpprecht. in comm. [illegible] §. [illegible] n. 259. Quamvis Lipsenses eo casu, q. poena capitalis in edicto prohibitorio statuta erat, poenam laquei dictarint, ut constat ex illorum resp. impressa sub [illegible] rubr. vom straff der Wildtpretschädiger [illegible] fol. 544.

Nota:
Mandatum singulare Dni. Joach. Ernesti Marchi. Brandenb. [illegible] Onolzb.: Wie mit den Wildtpretschützen zu verfahren, und sie allen falls zubestraffen, ist vom 20. Aprilis a. 1607. und ligt in der [illegible] Registratur theca [illegible] 1633.

Von bestraffung der Wildtpretschützen schreibt Noë Meier in seinem Tractat de Jure Forestali. part. 1. quaest. [illegible] [illegible] die forstliche Ehr- und Herrligkeit [illegible] straffe handthaben etc.

§. Damit aber dannoch neben gesetzten, die weil der fang der wilden thier, dero natürliche Recht, auch nach der Natur also angeboren, [illegible] ein wildt thier nicht, dann ein [illegible] der straf nicht zuviel beschehe, noch die straff strenge gehalten werde, ist dieser der [illegible] gebrauch, dass gradus der straffen gemacht: die erste übertretung ein gelt- oder Thurnstraf gesetzt, die andere duplirt, und da einer zum drittenmal schuldig ergriffen, derselbe, als ein unverbesserlicher [illegible] straff und [illegible], auch am leib nach gestalt der gelegenheit gestrafft werde. 5

Umbstände in dergleichen fällen zu erwegen, sind:

1. Was den beklagten zu der Wilderei zu seinem fürnehmen bewogen, dann da einer ein [illegible] oder ein schädlich thier auf seinem eigenthumb erlegt, der wäre einer [illegible] gelinderer straff [illegible].
2. Soll billich darauf gesehen werden, ob er alt, jung oder [illegible]?

3. Vom Ort, wann da in besondern Wildfuhren, dorin
Stan und Sulzen / da das Wildtpret seinen stand
und sonderlich gehegt wird, jemandts Wildtpret
fällt, und sondern schaden thut, dieweil einem
andern, so nahend der Kirch in Forst geraten
aber ungewiß mit Büchsenschießen.

4. Wellen die qualitates und der Sachen umbstände
erwogen werden, als ob einer heimlich in dem
Zwinghoven sich Zuinchen, Item mit Garn und Ber-
schlingen gejagt werde?

5. Ob die Zeit zu bedenken, ob es bey tag oder
nacht, oder andern gefährlicheit beschehen?

6. Und auch die Zahl, wie viel des gefellten
Wildtprets, bedacht.

7. Ob und billig der effect, ob der will ins
Werk bracht, betrachtet, als da einer dem
Wildtpret gestellt, darnach geschossen, aber
nichts gefangen, noch troffen.

Diese und dergleichen Umbstände sollen mit Fleiß eine
jeder straff nach gestalt und gelegenheit derselben
zu mindern oder mehrern, zu mildern oder zu schärfen
bedacht, und nicht einer gemeinen gesetzten straff
oder dem affectu nach einer Tür der ander
gestrafft werden. l. aut facta §. sed haec quatuor.
genere D. de poen:

Species Torturae

Ex [illegible] part: 3a art: 41 seq. ad art: 70

Es haben etliche Obrigkeiten diesen gebrauch, wann ein verdachter über ansehnliche vnzweifenliche indicia in tortura nicht bekennen will, das sie ihn alsdann an seinem leib allenthalben glatt
1 beschehren lassen, vnd wird folgend ein trunck über ihn gethan, vnd muß darnach [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], das soll ihn sagend machen.

Franciscus Bruno in tr. de indicijs et tortura, erzehlt ainen solchen gebrauch, vnd sonderlich dis seie: das man dem [illegible]
2 verbinden vnd mit wasser, darinnen [illegible] gelegen, die nasen eingethan wird.

3 Etliche lassen den gefangenen die füsse waschen vnd mit saltz wol reiben, vnd stellen alsdann einen Gaiß darnach, die muß ihn an den fußsolen lecken, ist solch, als man sagt, gar [illegible] [illegible].

4 Etliche geben den gefangenen [illegible] [illegible] vnd gar nichts zu trincken.

5 Etliche [illegible] den gefangenen die [illegible] [illegible] vnd binden ihn also, das er die gantz [illegible] [illegible] [illegible] muß.

6 Hippolyt: de Mars. [illegible] n. 1. 1. D. [illegible] vielerley geschlecht der Peinigung: vnd sonderlich wie man einen
7 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vnd [illegible] [illegible] [illegible] soll. Der sagt er ferner: das er mit einem
8 [illegible] [illegible], der nicht bekennen wollen, [illegible] [illegible] gebraucht habe: das er ihn [illegible] [illegible], aber nicht streng [illegible]: vnd [illegible], [illegible] er [illegible] [illegible] [illegible] werden, mit [illegible] wachter [illegible]: auch [illegible] [illegible] lassen, vnd ehe als dann [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], dann [illegible] allein die gemeine peinliche frag mit aller [illegible] gebraucht hat &c.

Item er [illegible] schreibt ferner: das die [illegible]
9 [illegible] wird, [illegible] die [illegible] nicht bekennen wollen, wann man den gefangenen [illegible] [illegible] [illegible] der er sich nicht [illegible], vnd setze ihm [illegible] [illegible] [illegible], die ihme den schlaf [illegible], vnd wann die [illegible] [illegible] müd [illegible], vnd [illegible] schlaffen wollen, solle man [illegible], vnd andere [illegible] [illegible] [illegible] setzen, die ihm den schlaf [illegible] [illegible] [illegible]

der gefangene solche marter über 2. tag und nacht
nicht gedulden, und wird schwach und bringt dersel-
ben peinigung ime an seinem leib ein ewigen
schaden.

10 Etliche werden allein durch schrecken der leiden o(der)
grausame marter zur bekanntnus der that gebracht,
bey solchen solche schreckung mit schlagen mit schrecklich
und ernstlichen erinnerungen gebraucht werden. Allein
ist zu sehen, dass ein kleinmütig geschlecht [illegible]
von solchem ernstlich erschrickt, allein bey halb, selbs
[illegible] denn nicht denn ein [illegible] Etlich
[illegible] durch die [illegible] und sonderlich per Hippolit. de
Mars. in l. de minore. D. de quaest. [illegible]
[illegible] durch ein solch schrecklich er-
[illegible], allein aus [illegible] ir leben verloren haben.
Item man solle auch sonderliche fleissige achtung haben
mit was peinigung und geberden, auch mit was red
und worten, [illegible] mit was [illegible]
oder [illegible] der gefangene zu peinigen
werden solle, ein [illegible], ut probatur in l. de
minore. §. tormenta per plurimum quoque in eruenda veri-
tate reperta et cognitionis subtilis diligentia [illegible],
D. de quaest. et Hippol. fol. 80.
Item: Wie man sich gegen den gefangenen
die verzaubert seyen, dass sie nicht bekennen,
halten soll, vide Hippol. in pr. caus. crimin. [illegible]
videndum fol. 26.